Fond 209.
1.
J. H.
VII 756
a.

Zweiter Band.

Allg. Lit.

Neuer Anzeiger mit Beilagen

von Rezensionen

der Allg. Lit. Z. 1795. N. 97

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Materialien
zur
Nürnbergischen
Geschichte.

Herausgegeben
von
D. Johann Christian Siebenkees,
Professor der Rechte zu Altdorf.

Erster Band.

Nürnberg,
in Commission
der A. G. Schneiderischen
Kunst- und Buchhandlung
1792.

Inhalt des ersten Stücks.

I. Von den Urkunden, als Quellen der Nürnbergischen Geschichte. S. 1.

II. Von auswärtigen Adelichen, welche in Kriegsdienste der Stadt Nürnberg getreten sind, oder derselben ihre Dienste angeboten haben. 24.

III. Berichtigung der Büschingischen Erdbeschreibung in dem Artikel von Nürnberg. 34.

IV. Zur Geschichte der Nürnbergischen Medicinal-Anstalten. 43.

V. Nürnbergische älteste Policeygesetze von Kindtaufen und Gevatterschaften aus dem XIV. Jahrhundert. 47.

VI. Einführung des Teutschen Gesangs bey Leichen. 49.

VII. Aufmerksamkeit der Nürnbergischen Policey auf die auswärts lebenden Bürgerinnen. 50.

VIII. Gesetz über die Gastereyen von 1570. 51.

IX. Worin mußte 1546 die Bibliothek eines Nürnbergischen Landgeistlichen bestehen? 54.

X. Ehemahlige Art die Policeygesetze zu publiciren. 55.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Vorrede.

Gerken *) macht die Bemerkung, daß Nürnberg unter den Teutschen Reichsstädten den Vorzug habe, daß man von der Stadt, ihrer Verfassung, Merkwürdigkeiten, Gelehrten, Streitigkeiten und Geschichte, die ausführlichsten Nachrichten habe, und glaubt, daß wenn man die häufigen Deductiones, und fast alle Schriften, so die Stadt und ihr Gebiet angehen, zusammennehme, ein ganzes Repositorium damit besetzt werden könne. — Hierin hat er nun völlig richtig geurtheilt, und selbst

 die

*) in s. Reisen. II. Th. S. 324.

die handschriftlichen Nachrichten abgerechnet, macht eine Nürnbergische Bibliothek mehr als ein Repositorium aus, wie der sel. Gerken sich aus Herrn Professor Wills Beschreibung seiner eigenen Sammlung, welche aus fünf Octavbänden besteht, und nächstens noch mit zwey Supplementbänden vermehrt werden wird, hätte überzeugen können, wenn sie ihm bekannt gewesen wäre. Gleichwohl würde man sich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß in der Nürnbergischen Geschichte beynahe alles erschöpft und nichts neues mehr zu entdecken sey, oder daß auch nur alles dasjenige vorgearbeitet sey, was ein künftiger Geschichtschreiber Nürnbergs nöthig hat, um ein tüchtiges Geschichtbuch zu liefern Es müssen noch viele unbekannte Facta vorher bekannt gemacht, vieles, was zerstreut ist, zusammengestellt, vieles, was noch nicht geprüft ist, kritisch berichtigt werden; es sind noch wichtige Lücken auszufüllen; es sind noch manche Vorarbeiten zu liefern,

fern, ehe man ein intereſſantes und im ächten hiſtoriſchen Geſchmack geſchriebenes Geſchichtbuch erwarten kann. Eine ſolche Vorarbeit iſt daher bey der gegenwärtigen periodiſchen Schrift auch meine Abſicht, und nach derſelben wird man meinen Plan und deſſen Ausführung beurtheilen müſſen. Ich werde, unterſtützt von mehrern Kennern unſerer Geſchichte, mich bemühen, unbekannte Data zu derſelben, und zu allen ihren Fächern mitzutheilen, zerſtreute Nachrichten in Verbindung zu bringen, und das, was nähere Prüfung verdient, (und deſſen iſt in der Nürnbergiſchen Geſchichte ſehr viel) mit der nöthigen Kritik zu unterſuchen. Ich werde hier den Commentar über manche Stellen meiner kleinen Chronik liefern, die daſelbſt ausgehobenen Begebenheiten beweiſen, prüfen, und, wenn es nöthig iſt, berichtigen. Die Bemerkungen über die Quellen und Hülfsmittel unſerer Geſchichte, von welchen ich in dem erſten Hefte eine Probe

gegeben habe, können dazu dienen, sich von den Grundsätzen, die ich befolgen will, einigen Begriff zu machen. Die folgenden Stücke sollen ähnliche Bemerkungen über Denkmähler und einige unserer wichtigsten Geschichtbücher, besonders über Meisterlein und Müllner, enthalten. Die übrigen Nummern dieses ersten Heftes möchten vielleicht auch für denjenigen Leser, der nicht Nürnberger ist, einiges Interesse haben, wenn er nicht das Vorurtheil hegt, daß alles dasjenige Mikrologie sey, was nicht zunächst zur Uebersicht der großen Weltbegebenheiten gehört, oder was nicht in seine Specialgeschichte einschlägt, oder sich ausser seinem Vaterlande ereignet hat; sondern überzeugt ist, daß Studium der Teutschen Particulargeschichte unserer allgemeinen Teutschen Geschichte noch manche Erweiterung und Aufklärung verschaffen kann.

Man kann diese Materialien gewisser massen als eine Fortsetzung der von Herrn Predi-

ger

ger und Professor Waldau in sechs Bänden gelieferten Beyträge zur Geschichte der Stadt Nürnberg ansehen. Diejenigen Nachrichten, welche zur Fortsetzung Biedermanns, der Diptychen, der Aemterbücher, zur Kenntniß der neuesten Schriften Nürnbergischer Gelehrten überhaupt, und insonderheit über Nürnbergische Geschichte dienen, Ankündigungen der hier einschlagenden Schriften, Nachrichten von neuen Nürnbergischen Kunstsachen, neue Verordnungen und andere Vorfälle, die der Aufbewahrung wehrt sind, auch Anzeigen solcher Schriften, in welchen beyläufig etwas von Nürnberg vorkommt, werden von Zeit zu Zeit in einer eigenen Beylage geliefert werden, so oft dazu hinlänglicher Stoff vorhanden ist, welche aber nur die Käufer des Journals erhalten können. Die Besorgung derselben hat Herr Kiefhaber, Substitut des Clarenamts zu Nürnberg, übernommen, an welchen die dahin gehörigen Nachrichten eingesendet werden können.

Die-

Vorrede.

Dieses erste Heft soll die Stelle einer Ankündigung vertreten. Es wird in Ansehung der schnellen und langdaurenden Fortsetzung darauf ankommen, ob man diese periodische Schrift so eifrig suchen wird, daß der Absatz, welchen dieselbe findet, eine Buchhandlung bewegen kann, den Verlag davon zu übernehmen. So viel kann ich versichern, daß das, was in diesem ersten Stücke abgedruckt ist, nur eine Probe von dem beträchtlichen Vorrath enthält, den ich zu einer solchen Schrift theils gesammelt habe, theils zur Benützung erhalten kann. Beyträge von Kennern und Freunden der Nürnbergischen Geschichte, welche mir mitgetheilt werden möchten, werde ich benützen, wenn ich glaube, daß unser Geschichtsstudium dadurch gewinnen kann.

Mate-

Materialien
zur
Nürnbergischen Geschichte.

Erstes Stück.

I.

Von den Urkunden, als Quellen der Nürnbergischen Geschichte.*)

Unter den Quellen der Geschichte stehen unstreitig die **Urkunden** oben an, wenn gleich aus denselben allein sich keine Geschichte verfertigen läßt. Ich verstehe darunter nicht nur die eigentlichen Diplome, sondern alle Actenstücke und Aufsätze, welche entweder dazu bestimmt sind, oder dazu gebraucht werden können, einen Vorgang auf die Nachwelt zu bringen. In diesem Verstand gehören also

*) Eine in einer Versammlung des Pegnesischen Blumenordens 1790 gehaltene Vorlesung, welche beweisen mag, mit welchem Recht ein Mitarbeiter an der allgem. Teutschen Bibliothek dieser Gelehrten-Gesellschaft das Prädicat **albern** beygelegt habe. Sie treibt auch nicht ihr Wesen bey Kraftshof, wie ein anderer Recensent in der Allg. Litt. Zeitung neuerlich versichert hat.

so unter die Urkunden auch Gesetze, in so weit sie Facta enthalten, ältere und neuere Verordnungen, von welchen insonderheit die erstern zur Geschichte der Sitten und Denkungsart oft gut benützt werden können, Rathsverlässe, Protokolle, Bürgerverzeichnisse, Baumeisterbücher, dergleichen Cunz Steinlinger und Endres Tucher im XV Jahrhundert zusammentrugen, und dergleichen mehr.

Aus dem angegebenen Begriff der Urkunden erhellt schon, daß diplomatische Beweise einer größern Evidenz fähig sind, als andere Arten des historischen Beweises: weil sie der Nachwelt den Vorgang so berichten, wie er sich ereignet hat.

Von dieser Art der Quellen haben wir für unsere Geschichte noch einen beträchtlichen Vorrath, ob wir gleich manches verloren haben. Meisterlein *) gibt in seiner Chronik als eine Hauptursache dieses Verlusts an die Zerstörung, welche Nürnberg im J. 1105 durch den Sohn K. Heinrichs IV erlitten haben soll, nachdem derselbe die Stadt erobert und aufs gräulichste verwüstet hatte. Allein von dieser Begebenheit und von ihren besondern Umständen

*) ap. *Ludewig* in Reliqu. MSt. T. VIII. p, 41.

ständen geben gleichzeitige Schriftsteller und auswärtige Chronisten nichts weiter an, als daß das Schloß und die Stadt auf Befehl des Kaisers an dessen Sohn übergeben worden, und wissen nichts von einer Zerstörung, welche auch mit den Begebenheiten der folgenden Zeit nicht harmonirt. Es ist inzwischen gewiß, daß Nürnberg ältere kaiserliche Freyheitsbriefe gehabt hat, als den ältesten noch im Original vorhandenen vom Jahr 1219: denn nicht nur dieser bezieht sich selbst darauf, sondern auch das 1062 dem Marktflecken Fürth ertheilte Privilegium,*) welches, aller dagegen gemachten Zweifel ungeachtet, nicht für verwerflich zu achten ist, gedenkt ausdrücklich einer der Stadt Nürnberg von K. Heinrich III gegebenen Urkunde über Markt-Zoll- und Münzrecht, von welcher weder Original noch Abschrift mehr vorhanden ist.

Wahrscheinlicher ist die Nachricht, daß in dem Aufruhr von 1349 manche ältere Urkunde des Nürnbergischen Archivs verloren gegangen:**) da die Aufrührer bey dieser

*) s. Bamberg. Deduct. über Fürth im Cod. Dipl. n. 55.

**) Meisterlein ap. *Ludewig* T. VIII. p. 110.

Gelegenheit das Rathhaus plünderten, die Monumente der erbaren Geschlechter zerstörten und vernichteten, und da die älteste Friedericianische Urkunde Nürnbergs noch sichtbare Spuren eines erlittenen Fußtritts an sich hat.

Einige Acten gingen auch 1545 bey einem Brand verloren, welcher auf dem Rathhause in der sogenannten Doctorsstube entstand.*)

Eine Urkunde, welche zum historischen Beweis gebraucht werden soll, muß zuvörderst existiren; sie muß ächt und unverfälscht seyn; sie muß zu der Zeit ausgefertigt seyn, in welche man sie setzt, in so ferne man daraus etwas aus dieser Zeit erweisen will.

Unter den Nürnbergischen Urkunden, auf welche man sich zum historischen Beweis beruft, befinden sich **manche**, welche nie existirt haben; **manche**, welche ganz untergeschoben und unächt sind; endlich auch **manche**, welche zwar ächt sind, denen man aber, weil die Zeit ihrer Abfassung nicht dabey bemerkt ist, ein zu hohes Alter angewiesen hat.

Man beruft sich auf **Urkunden**, welche nie vorhanden waren, und bey welchen der

*) Nürnb. Münzbel. I. S. 404.

der Inhalt, so wie er angegeben wird, dergestalt beschaffen ist, daß er die Unächtheit derselben verräth. Dahin rechne ich zwey Urkunden, welche der Canzler von Ludewig *) zu besitzen vorgab, die aber gewiß niemahls vorhanden waren, und daher den Verdacht bestärken, in welchen dieser Gelehrte schon bey seinem Leben verfallen war, **) daß er selbst Urkunden fabricirt, und unter den diplomatischen Betrügern sich einen Platz erworben habe.

Die erste ist ein angebliches Privilegium K. Heinrichs II vom Jahr 1001, wodurch Nürnberg das Patronatrecht über die Kirchen zu St. Lorenzen, St. Sebald, zum H. Geist im Spital, und zu St. Egydien, gegen die Besetzungen der Römischen Päbste erhalten haben soll. Das würde freylich der älteste bekannte Freyheitsbrief eines Kaisers für Nürnberg seyn, aus einer Zeit, wo Nürnbergs Existenz bloß nur noch durch Schlüsse dargethan werden kann. Allein statt aller Gründe, welche

*) In der Vorrede zum T. VIII. seiner Reliquiar. Mstor. p. 34.

**) Moser in seiner Lebensgeschichte IV Th. S. 151 hat ihn zwar von diesem Verdacht los gesprochen, aber ohne überzeugende Gründe.

che gegen diese angebliche Urkunde aus der Denkungsart und dem Charakter des Kaisers, aus dem Geist seiner Zeiten, und andern Umständen hergenommen werden können, ist wohl dieß der Hauptgrund, welcher das ganze Vorgeben entkräftet: daß keine dieser Nürnbergischen Kirchen im Jahr 1001 erweislicher massen schon vorhanden war, oder höchstens einige davon nur als Capellen und unter andern Namen existirt haben. Die Peterscapelle und Martinscapelle könnten vielleicht schon vorhanden gewesen seyn; wenn man der Chronikensage trauen will, so ist die Capelle zum H. Grab erst 1003 von K. Heinrich II erbaut worden. Aber eine Sebalder, Egydier oder Lorenzer Kirche gab es im Jahr 1001 noch nicht; noch weniger aber eine Spitalkirche zum H. Geist, welche erst in der ersten Hälfte des XIV Jahrhunderts erbaut worden ist.*) Herr von Ludewig hat also dießmahl ziemlich unvorsichtig seine Rolle gespielt.

Von gleicher Beschaffenheit ist die angebliche Urkunde K. Heinrichs VI von 1198 oder 1197, worin derselbe 38 Nürnbergischen Familien den Adel und das Patriciat soll

*) Wills kleine Beyträge zur Diplom. S. 7 ff.

soll ertheilt haben. Es bezieht sich diese Urkunde auf das große Turnir von 620 Helmen, welches dieser Kaiser im J. 1197 oder 1198 soll zu Nürnberg gehalten haben. Obgleich unser kritischer Geschichtforscher Müllner in seinem Discurs über Rürners Turnirbuch *) dieses Factum aus mehrfachen Gründen bezweifelt hat, so fand dasselbe doch noch in neuern Zeiten Vertheidiger, so wohl unter den Nürnbergischen, als unter den auswärtigen Geschichtforschern, und insonderheit unter den fürstlich Brandenburgischen Schriftstellern, weil der Burggraf von Nürnberg dabey auch eine wichtige Rolle gespielt haben soll. Ich will zugeben, daß nicht alle von Müllner gebrauchte Gründe gleich wichtig sind; daß das J. 1198 ein Druckfehler in den spätern Ausgaben bey Rürner sey; und daß Herr Gatterer **) die Möglichkeit des Aufenthalts K. Heinrichs VI in Teutschland im

*) Er steht bey *Cramer* de nobil. avita p. 467. und ist 1766 zu Schwabach als der 2te Theil des Nürnb. Schönbartbuchs in 4. einzeln abgedruckt.

**) In der epistola de ludo equestri ab Henrico VI. Imp. A. 1197. Norimbergae celebrato. Alt. 1752. und in *Martini* Thes. diss. Vol. I. P. I. p. 292.

J. 1197 dargethan habe, ob sich gleich gegen das letzte noch manches erinnern läßt.*) Dessen ungeachtet nehme ich keinen Anstand, sowohl dieses ganze Turnier, als die dabey erfolgte Ertheilung oder Bestättigung des Adels der Nürnbergischen Familien, für eine unverschämte Erdichtung Rürners zu halten. Keine Chronik, kein Geschichtschreiber, selbst Meisterlein nicht, der alles, was zur Ehre Nürnbergs dienen konnte, fleißig zusammen trug, gedenken dieses Turnirs; keine Nürnbergische Nachricht sagt eher etwas davon, als nachdem Rürner sein Turnirbuch geschrieben hatte.**) Marx Wirsung zu Augsburg, der einige

*) v. Murr Merkwürdigkeiten der Stadt Nürnberg. S. 374.

**) Welches 1530 zum erstenmahl im Druck erschien. Ich muß bey dieser Gelegenheit einen litterarischen Irrthum zurücknehmen, den ich ehehin in Gatterers Hist. Journal VI. Th. S. 34. begangen habe. Ich habe daselbst behauptet: die erste Ausgabe des Rürnerischen Turnirbuchs sey schon von 1527. Dieß ist ungegründet. Die erste höchstseltene Ausgabe, welche sich auf der Ebnerischen Bibliothek zu Nürnberg befindet, ist von 1530. Aber das vorgesetzte Druckprivilegium ist schon von 1527. Und dieß hat meine Uebereilung veranlaßt.

einige Jahre vor Rüxner (1518) Nachrichten von Turniren herausgab, weiß auch nichts von diesem Turnir. Rüxner hat aus eigennütziger Schmeicheley gegen den Adel seiner Zeit *) in seinem Turnirbuch erdichtet, was ihm beliebte, und dem Vorwurf, daß er gelogen habe, dadurch vorzubeugen gesucht, daß er behauptet, die Papiere, welche er benutzt habe, seyen verbrennt worden. Dieser Verdacht wird dadurch verstärkt, daß Rüxner schon 1526, ehe noch sein Turnirbuch gedruckt war, die Beschreibung dieses zwölften Turnirs von 1197 an den Rath in Nürnberg geschickt hat: **) vermuthlich um für seine Dienstfertigkeit belohnt zu werden. Nachdem 1530 diese Turnirlegende zum erstenmahl gedruckt war, so hat man nicht gesäumt, sie in die Nürnbergischen Geschlechterbücher aufzunehmen. Herr Gatterer ***)

*) Dieser Meinung war auch **Rink**, wenn er in s. Bibl. p 268 sagt: Praesertim eruditi mirantur eius in torneamento duodecimo a. 1197 Norimbergae celebrato recensendo impudentiam, quae tanta est, ut aere conductum illud feciſſe credant. s. auch *Cramer* de nobil. p. 469.

**) Singul. Nor. p. 484.

***) Hist. Holzschuh. p. 107. not. (1). Auch **Biedermann** im Geschlechtsreg. des Nürnberg. Pa-

versichert zwar, Conrad Haller habe bereits 1526 in seinem Geschlechterbuch von diesem Turnir geredet, und will daraus schließen, daß Rüxner nicht erst die ganze Sache erdichtet habe. Wäre auch Conrad Hallers Geschlechterbuch von 1526, so könnte derselbe doch schon von Rüxners Nachrichten Gebrauch gemacht haben, da diese bereits 1526 handschriftlich in Nürnberg vorhanden waren. Allein das Original dieses Geschlechterbuchs in unserm Archiv setzt es ausser Zweifel, daß Conrad Haller erst 1536 seine Arbeit vollendet habe. Unter dem vorgesetzten Bildniß des Verfassers steht die Inschrift: „Mein „Cunrat Hallers des eltern Contrafactur „meins alters im drey vnnd sybentzigk Jare „mit sampt mein sechszehenn Anen von Vater „vnnd Mutter, geschehen zu Volendung „dietzs Buchs Anno salutis 1536" In dem Register aber heißt es: „Etzliche Ge„schichten — bis vff Anno 1533 zu An„fang des Buchs." Es ist auch aus andern Nachrichten bekannt, daß Conrad Haller 1533 angefangen, dieses Buch zusammen zu tragen, dasselbe von seinem Stiefsohn Hieronymus

Spalter

Patric. Tab. CI'. A. sagt: C. Haller habe dieß Geschlechterbuch 1526 zu Stande gebracht.

Spalter schreiben und mit Gemählden und Wappen zieren lassen, und es hernach dem Rath verehrt habe, welcher es in die Losungstube in Verwahrung gegeben hat. Herr Gatterer hatte weder das Original, noch eine richtige Abschrift des Hallerischen Geschlechterbuchs vor sich, wie aus der Vergleichung der von ihm daraus allegirten Stellen erhellt, welche weder in der Seitenzahl, noch den Worten nach, mit der Originalhandschrift übereinstimmen. Also fällt das scheinbare Argument, womit Herr Gatterer Rürners Glaubwürdigkeit unterstützen wollte, ganz weg. Ich halte dafür, daß, wenn ein vor 1526 verfertigtes Nürnbergisches Geschlechterbuch existirt, (dergleichen ich zur Zeit nicht kenne,) in demselben nichts von diesem Turnir vorkommen werde. Für alle spätere Schriftsteller war aber Rürner die einzige unlautere Quelle bey Erzählung dieser Begebenheit.

Uebrigens macht mich dieß in meinem Urtheil nicht wankend, daß auswärtige fürstliche, gräfliche und adeliche Familien zum Beweis ihrer Vorzüge und ihres alten Adels auf eben dieses Turnir von 1197 sich berufen, daß angesehene Gelehrte nicht an der

Rich=

Richtigkeit deſſelben zweifeln; *) daß Kaiſer in dem vorigen und jetzigen Jahrhundert in Urkunden über Wappenvermehrung und Beſtättigung des Adels Nürnbergiſcher **) und auswärtiger Familien, und inſonderheit K. Leopold I. und K. Carl VI. in den bekannten Diplomen für das Nürnbergiſche Patriciat von 1697 und 1721 ***) das Turnir und die dabey geſchehene Beſtättigung des Adels als ausgemachte hiſtoriſche Wahrheit angenommen haben. Man weiß ja, wie man in ſolchen Fällen zu verfahren pflegt, und wie der Inhalt des hiſtoriſchen Vortrags des Supplicanten in Gnadenſachen ohne weitere Prüfung in die Diplome geſetzt wird. Dadurch, daß ein altes Factum nach Jahrhunderten in einer ſolchen ſpätern Urkunde erzählt wird, kann es nicht zur hiſtoriſchen Wahrheit werden, wenn es dieß nicht ſchon iſt.

Daß viele Perſonen als Theilnehmer an jenem Turnir genannt werden, welche wirk-

*) Eine Liſte ſolcher Schriftſteller ſ. in der Summar. Deduct. des Geſchl. der Tucher S. 2. welche ſich noch vermehren läßt.

**) Z. E. in den Urkunden für die Behaim von 1677 und 1681, für die Volkamer von 1696, für die Freyherren von Stromer in Baiern von 1709.

***) Hiſt. dipl. Nor. p. 1072.

wirklich damahls lebten, beweist weiter nichts, als daß Rürner ein künstlicher und vorsichtiger Betrüger war. Seine Kunst hat ihn aber doch manchmahl verlassen, und er hat alsdann manchfaltige Blößen gegeben. So sind z. E. unter den Nürnbergischen Geschlechtern, welche damahls den Kaiser mit 400 Pferden nach Donauwöhrd sollen begleitet haben, einige, welche zu Ende des XII Jahrhunderts zuverläßig noch nicht in Nürnberg gewohnt, sondern erst nachher das Bürgerrecht daselbst erlangt haben: wie die Tucher, Rieter, Volkamer, Haller. Die Stromer hießen, nach der bekannten Familientradition, damahls noch nicht Stromer, sondern Reichenbacher, und waren nicht eines Stammes mit den Nützeln. Die Koler führten noch nicht den Namen der Forstmeister; und die Pilgrame hießen noch nicht von Eyb. In den Geschlechtsverzeichnissen der Waldstromerischen Familie findet sich kein Sebald Waldstromer, welcher unter den Personen gewesen seyn soll, die aus den adelichen Nürnbergischen Geschlechtern den Amtleuten des Turnirs zugegeben worden. Rürner sagt: der Kaiser habe diejenigen Geschlechter, welche ihn nach Donauwöhrd begleitet, mit besondern

Frey-

Freyheiten und Gnaden von neuem erhoben, also und dergestalt, wann sie sich adelicher Tugenden und Freyheit auch hinfür halten, und gemeiner Bürgerschaft der Stadt Nürnberg ihren Handel und Gewerb frey lassen würden, wie sie bisher gethan hätten; in solcher Maaße habe der Kaiser diese Geschlechte alle in den adelichen Stand erhoben, und sie von neuem befreyet, daß sie andern adelichen Geschlechten, auf dem Land wohnhaft, sollten gleich geachtet werden. — Wer sieht nicht, daß dieß Lügengewebe sich auf die Heidelberger und Heilbronner Turnirordnungen von 1481 und 1485 *) bezieht, wodurch der Landadel dem städtischen Adel den Zutritt zu den Turniren verschließen wollte, woran man im XII Jahrhundert noch nicht dachte.— Nürnberg hat auch gewiß damahls noch kein Rathhaus gehabt, in welchem drey so große Säle waren, daß in jedem derselben an sechs fürstlichen Tafeln hätte gespeist werden können. — In keiner Stadt, wo ein Turnir gehalten wurde, hat der Rath ein Banket gegeben, und deren Geschlechter haben sich nicht zum Stechen gebrauchen lassen.

Wie

*) s. Burgermeister Cod. Dipl. equest. T. I. p. 55 und 59.

Wie aber, wenn Canzler von Ludewig die Adelsurkunde, aus welcher er die Namen der Nürnbergischen Geschlechter anführt, besessen hat? — Er besaß sie zuverläßig eben so wenig, als die oben gedachte Urkunde vom J. 1001; ja, was noch mehr ist, er konnte sie nicht besitzen. Noch kein Geschichtforscher hat erwiesen, daß vor dem XIV Jahrhundert ein von einem Teutschen Kaiser ertheilter Adelsbrief, oder eine Urkunde, worin einer Familie der Adel bestättigt worden, vorhanden sey. Der Briefadel kam in Teutschland erst unter K. Carl IV auf, zur Nachahmung Frankreichs. Es wäre unbegreiflich, warum bey keinem einzigen von allen jenen Geschlechtern, welche 1197 eine Bestättigung oder ganz neue Ertheilung des Adels erhalten haben sollen, irgend eine Abschrift dieser wichtigen Urkunde sich sollte erhalten, oder auch nur der Inhalt in Familien-Nachrichten, dergleichen wir schon aus dem XIV Jahrhundert besitzen z. E. Ulmann Stromers Büchlein von seinem Geschlechte, sich nicht sollte fortgepflanzt haben. — In dem beträchtlichen Verzeichniß der Urkunden und Handschriften, welche Ludewig besaß, und die nach seinem Tod verkauft werden sollten, ist auch

keine

keine Anzeige von den beyden Urkunden von 1001 und 1197 anzutreffen, welche er zu besitzen vorgegeben hat.*)

Uebrigens verliert der Nürnbergische Adel dadurch nichts, daß man ihm diese morsche Stütze raubt, er beruht auf weit bessern diplomatischen Beweisen. **)

Nur ächte Urkunden taugen zum Beweis, daß etwas geschehen, daß es so und nicht anders geschehen ist. Aecht ist eine Urkunde, wenn sie von demjenigen herrührt, der für ihren Urheber ausgegeben wird. Im entgegen gesetzten Fall ist sie unächt, untergeschoben. Eine Urkunde, welche in einzelnen Stellen unächt ist, heißt verfälscht. Die Entdeckung unächter und verfälschter Urkunden erfordert oft viel Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit in Anwendung der Regeln der Diplomatik. Unter unserm diplomatischen Vorrath sind auch manche unächte und untergeschobene Urkunden, welche nicht zum historischen Beweis taugen.

Mei-

*) Was in den Sing. Nor. p. 463 sqq. zur Rettung dieses Turnirs beygebracht wird, ist von keiner Erheblichkeit.

**) s. *Gatterer* Hist. geneal. Holzschuh. und (Joh. Geo. von Tucher) Gründliche Widerlegung der Meinung, als ob der Patriciat zu Nürnberg 1197 seinen Anfang genommen hätte. Schwabach 1762. 4.

Meisterlein bringt in seiner Chronik *) einen Brief bey, welchen die Nürnbergischen Aufrührer 1349 bey dem großen Tumult an die Burggrafen Johann und Albrecht geschrieben haben sollen. Ein neuer Geschichtforscher **) hat noch vor Kurzem diese Urkunde ohne Bedenken als ächt angeführet: da doch längst bekannt ist, und es sogleich in die Augen fällt, daß Meisterlein den größten Theil dieses Aufsatzes aus einer Rede beym Sallust ***) entlehnt hat.

In eben diese Classe gehören manche angebliche Privilegien einzelner Stände ****) von welchen weder Original, noch vidimirte Copie, noch auch nur eine alte Abschrift anzutreffen ist, welche auch durch ihren der Geschichte widersprechenden Inhalt selbst sich verwerflich machen. Von dieser Art sind die angeblichen Privilegien der Genannten des größern Raths, welche man bald K. Maximil. I, bald K. Carl V, bald K. Rudolf II zu-

*) ap. *Ludewig* T. VIII. p. 112.

**) Saueracker in der Geschichte des Marktfleckens Fürth, 1 Th. S. 286.

***) de bello Catil. cp. 33. s. *Martini* Thes. diss. T. I. p. 128.

****) s. Bibl. Nor. P. I. S. I. p. 167 sqq.

zuschreibt; die angeblichen Privilegien des Collegiums der Nürnbergischen Doctoren, und der Notarien, auf welche man sich in Processen berufen hat, deren Unächtheit aber ihre Form und ihr Inhalt beweist.

Wir haben auch ächte Urkunden, welche aus Mangel kritischer Einsichten in ein anderes Zeitalter sind gesetzt worden, als in welches sie gehören, und woraus manche Verwirrung in unserer Geschichte entstanden ist. Ich rechne dahin das bekannte Nürnbergische Saalbüchlein, welches ein Verzeichniß der Güter enthält, die zur Reichsveste und Landvogtey in Nürnberg gehörten, und deren viele ausser dem Nürnbergischen Kreis lagen. Es bedarf noch eines befriedigendern Commentars, als derjenige ist, welchen von Wölkern *) und von Falkenstein **) geliefert haben. Die Hypothese, daß dasselbe in den Anfang des X Jahrhunderts gehöre, war die Quelle mancher historischen Irrthümer, ***) verdient aber jetzt keine umständlichere Widerlegung mehr. Aus dem unter den Urkunden und Beylagen der

*) in Hist. dipl. Nor. p. 3.

**) in Anal. Nordgav. II Nachlese p. 115.

***) Z.E. daß Altdorf schon 912 in Urkunden vorkomme.

der Gravaminum revisionis wegen der fraißlichen Obrigkeit im Nürnbergischen Territorio, befindlichen Abdruck desselben (fol. 7 sqq.) welcher bey dem Cammergericht producirt worden, läßt sich, nach der Sprache zu urtheilen, in welcher es abgefaßt ist, mit Gewißheit abnehmen, daß sein Alter nicht ins XIII Jahrhundert hinaufreicht, sondern vielleicht erst ins XIV Jahrhundert gehört: wenn gleich der Inhalt desselben in das XIII Jahrhundert gehören möchte.

So eine wichtige Geschichtsquelle aber auch Urkunden sind, so darf man doch nicht den Inhalt einer jeden ächten Urkunde ohne Unterschied für ausgemachte Wahrheit annehmen. Manche ächte Urkunde beweist nur, was man zu einer gewissen Zeit von einer historischen Wahrheit geglaubt hat. Nach der Bulle P. Martins V vom J. 1424 wäre der H. Sebald damahls schon in der Nürnbergischen Gegend über 500 Jahre verehrt worden: und doch hat der H. Sebald wahrscheinlich nicht vor dem XI Jahrhundert gelebt, oder ist wenigstens nicht eher als ein heiliger Mann bekannt gewesen. — So kann man, wie ich schon im vorhergehenden bemerkt habe, aus dem Leopoldinischen Privilegio von 1697 nicht

das Turnir zu Nürnberg im J. 1197 erweisen.

Von der Aechtheit einer Urkunde, und von der Wahrheit ihres Inhalts muß man bisweilen wieder unterscheiden ihre Beweiskraft. Eine ächte Urkunde sagt oft das nicht, was man damit erweisen will. Daher gehört zur richtigen Benutzung der Urkunden, daß man in ihre Erklärung keine Hypothese hineintrage, und daß man die nöthige historische und Sprachkenntniß besitze, um nichts anders darin zu finden, als was darin steht. In unserm ältesten Freyheitsbrief von 1219 kommt zwar das Wort cambium vor: allein es läßt sich daraus doch nicht erweisen, daß das heutige Wechselwesen damahls schon bekannt war; denn cambium hat in der lateinischen Sprache des Mittelalters noch mehrere Bedeutungen. — Es ist eine sehr sonderbare Erklärung des Worts lautmeren in einer Urkunde von 1362 *) wenn ein neuer Schriftsteller darunter lamentiren versteht. Lautmerung hieß unter andern auch der Handschlag bey Verlöbnissen. Dieß wäre also eine Lamentation!

Von unserm Urkundenvorrath haben wir zwar eine gedruckte Sammlung, die Historiam

*) s. Hist. Dipl. Nor. p. 411.

storiam diplomaticam Norimbergensem (1738. f.): diese läßt aber noch viel zu wünschen übrig.

1) Sie enthält manches Stück, was in diese Sammlung nicht gehört, und sich auf Nürnberg nicht näher bezieht. Z. B. die Urkunden König Richards, König Alfons.

2) Sie enthält dagegen manches nicht, was man darin zu suchen berechtigt ist, und was der Verfasser hätte erhalten können. Z. E. die Urkunde K. Leopolds I. die Erlangung der Rathsfähigkeit betreffend. Auch die Singularia Norimbergensia (1739 f.) ersetzen diesen Mangel nicht.

3) Die wenigsten Abdrücke der Urkunden, vielleicht nicht ein einziger, stimmen ganz genau mit dem Original überein, viele sind in wichtigen Stellen höchst fehlerhaft, und noch unrichtiger, als in Schützens Cod. Dipl. Brandenb. *) Von den wichtigsten Privilegien haben wir bessere einzelne Abdrücke, die aber selten sind. **)

 4) Die

*) Z. E. die Urkunde von 1225 für das Schottenkloster.

**) s. Bibl. Nor. P. I. S. I. n. 573 sqq.

4) Die Erläuterungen enthalten vieles, was nicht zur Sache gehört, z. E. ganze Relationen Müllners, und Auszüge aus dessen Annalen, aber auch manches Unbedeutende, manches Unrichtige.*) Sehr viele Urkunden, die einen Commentar bedürfen, sind dagegen ohne Erläuterung geblieben.

Wer über unsere bereits gedruckten Urkunden ein Inventar**) verfertigen wollte, würde eine für unsere Geschichte sehr verdienstliche Vorarbeit unternehmen. Und diese müßte vorhergehen, ehe man eine neue Nürnbergische Urkundensammlung oder einen zweyten Band zur Hist. dipl. Norimb. veranstalten könnte.

Der

*) In den Actis erud. Lipſ. m. Sept. 1739. p. 554. heißt es von diesem Werk: Sicuti autem in vasto illo annotationum ad codicem Statutorum Norimbergensium opere, ita et hic plurima deprehendere licet a scopo prorsus aliena, haud pauca quoque vulgaria, leuia et parum accurate dicta, ut adeo vel solo multa congerendi studio sese commendare Autor iste videatur.

**) Von einem handschriftlichen Versuch hiezu s. Bibl. Nor. Will. P. I. S. I. n. 615. zu dessen Ausarbeitung Herr Professor Will in der Vorrede der kleinen Beytr. zur Dipl. auch Hoffnung gemacht hat.

Der gedruckten Urkunden, die in den von Wölkerischen Werken noch nicht stehen, ist bereits eine so große Menge, daß man leicht einen neuen Band eines Codicis diplomatici Norimbergensis sammeln könnte.*)

Aber von ungedruckten Urkunden ließe sich eine noch weit wichtigere Sammlung veranstalten. Ich werde hiezu manchen Beytrag in der gegenwärtigen periodischen Schrift lie-

*) Stoff würden dazu geben: Koeleri hist. com. Wolfstein. Hockers Suppl. zum Antiq. Schatz, Roeder de orig. immed. Norimb. Falkensteins und Schützens Werke, Jungs und Oetters Schriften, Aettenkhover, Oefeles Script. Boici, Monumenta Boica, Schnitzleins Sel. Norimb. die Bamberg. Deduction wegen Fürth, Gatterer Hist. Holzschuh. (welche die accuratesten Abdrücke liefert) Martini Beschreibung des Frauenklosters Engelthal. Würfels Schriften, besonders seine Nachrichten zur Erl. der Nürnb. Stadt- und Adelsgesch. (der oft sehr nachläßig gemachte Abschriften hat abdrucken lassen) Wills Museum Noricum, Münzbel. (Z. E. I. 154.) Hist. Dipl. Mag. kleine Beytr. zur Diplom. und diss. de annulo piscatoris. Bezzel Spicil. de Butigulariis. Waldaus Beyträge, von Murr Journal, Siebenkees Beyträge zum Teutschen Recht; v. Stromer Gesch. des Reichsschultheissenamts, Lochneri diss. de fideiussoribus etc.

fern, und dadurch vieles in unserer Geschichte berichtigen, manches besser beweisen, als bisher geschehen ist, und auch mit ganz neuen Factis unsere Geschichtskenntniß bereichern.

II.

Von auswärtigen Adelichen, welche in Kriegsdienste der Stadt Nürnberg getreten sind, oder derselben ihre Dienste angeboten haben.

Von unserer ältern Militärverfassung hat Riccius *) eine merkwürdige Nachricht aus Documenten des XIV Jahrhunderts bekannt gemacht, welche ich zuvörderst einrücken will, da sie in dessen Buch wenige suchen möchten:

„Der Ministerialen waren viererley Gattung in der Stadt Nürnberg.

Die erste und vornehmste wurde unter dem Wort: der Helm, verstanden, und bestunden aus eitel adelichen Personen, welche zugleich Bürger waren. Hievon findet sich in einem alten Stadtbuch folgendes verzeichnet: „Item da waren in der auzern Burge

*) Vom landsässigen Adel S. 146.

ge xxx Helm, und der Solt hub sich an Michaelis MCCCL. da gelopt man jedem Helm xxxij fl. Primo Bartholome Grozz et filio suo, Purchard dem Raspen, C. v. Herm, den Staudigeln, drein Scheffein, Haydenreich, Perhtold von Pirpaum, C. Secgndorffer, de Valckendorf, Chunr. Forhtel, Rüdel Schmugenhofer, Fritzen Holtzschuher und dem langen Smid, Herman Esler, Tristram Ebner XII Pfund minus vij Haller zu den iiiij Pfund die man jn vor het geben, Markart Pfinzing von Steinbühel, Frantzen Geusmit, Herman Kudorfer, C. Esler, Praun Pilgrin, (von Eyb,) Albreht Vorhtel, Bernhart Erlenbeck, Herman Staudigel."

Die zweyte wurde genannt Söldner und Stipendiarii, deren waren wieder zweyerley, die reitenden und gehenden. Ueber sie war gesetzt, der Söldnermeister, der meistens einer des Raths war, und noch der vörderste Kriegsrath unter solchem Namen kommet.*) Darunter waren nun damahl und lange Jahr hernach auch viele von dem Landadel. e. g.

*) Als 1517 der Rath das Kriegsamt anrichtete, bekam der vorderste Kriegsrath, oder Kriegsoberst, den Titel eines Söldnermeisters. v. Stromer Gesch. des Reichsschulth. Amts. S. 51.

1359 werden darunter gefunden: die Eschenauer, Wisentauer, Klapphaimer,*) Nortwein, Utelhofer, Watzmannsdörfer, Predenwinder, Erlbeck, Kunhofer, Sigesdorfer und Pilsacher, und noch viele andere Gemeine, davon aber nur die Taufnamen verzeichnet stehen.

Die dritte, Schützen oder Balistarii, unter diesen finden sich keine Adeliche.

Endlich die vierte unter dem Titel: Wahter, Wächter, von gleicher Condition, jedoch daß auch verschiedene Knechte von erstern darunter waren. Sonsten ist der Name und Qualität der Glaifen, welche die Reichsstädte zu den Feldzügen gesandt, ohnehin bekannt."

Nürnberg hatte, so wie andere Städte, in den mittlern Zeiten Personen aus dem hohen und niedern Adel, besonders aus der Nachbarschaft in ihrem Sold und Diensten, welche als Ministerialen mit 2, 3 oder 4 ihrer Leute bedürfenden Falls auffitzen mußten, und daher Zweyrösser, Dreyrösser, Vierrösser hiessen. Dieße hiessen Söldner, Helme, Spiesleute, Glevener, Schützen. Jeder nebst seinen Leuten machte eine Gleve aus.

1382

*) Dieß soll vielleicht **Külsheimer** heissen.

1382 und 1386 waren Erhard Schenk und Wilhelm Stör Söldner zu Nürnberg.*)

Bey Müllner findet sich folgendes: 1409 haben über dreyßig von Adel, etliche mit 3 und mehr Pferden um den Söldnersdienst zu Nürnberg angesucht, ohne Zweifel, wie Müllner sagt, auch darum, daß sie dadurch gehoft, aus ihren Fehden zu kommen. Sie haben auch zum Theil sich zur Oeffnung ihrer Häuser erboten.

1421 haben nachfolgende Personen dem Rath zu Nürnberg ihre Dienste angeboten: Landgraf Leupold zu Leuchtenberg. Zwey von Ehenheim, zwey von Aletzheim, Hanns von Sparneck, wegen eines jungen Vettern, mit 3 Pferden. Hanns und Nikel von Thalheim, Gebrüder. Landgraf Johannes von Leuchtenberg hat um Erstreckung seiner Bestallung angesucht.

Bey dem J. 1439 erzählt Müllner: „Es ist dieser Zeit Johannes, Landgraf zu Leuchtenberg, in des Raths zu Nürnberg Kriegsbestallung gewest, der hat bey denen Aeltern des Raths, durch Ulrich Haller und Paulus Vorchtel anbringen lassen: wie er in einer Heyrath stünde und Willens wäre, die Schlösser Weyden und Parkstein wieder zu sich zu lösen,

*) Würfels Nachr. I. S. 71. 112.

lösen, auch sich, auf Anregung Herzog Johannsen in Bayern, in eine Bündnus einzulassen; dieweil er aber solches ohne des Raths Erlaubnuß nicht thun dürffte, wär sein Begehren, darein zu willigen. Der Rath hat ihm dagegen lassen anzeigen: Sie wollten zwar lieber, daß er im Land bliebe, doch wollten Sie ihme auf ein Viertel Jahr erlauben, aus dem Lande zu ziehen, doch daß er hinter sich bestellete, wann man seiner bedürfft, daß er mit der verbundenen Anzahl gefaßt und nicht säumig sey; die Ablösung der Schlösser gönnet ihm der Rath gern; aber wenn er sich in Bündnus wollte einlassen, müste der Rath zuvor wissen, wer seine Bundsgenossen seyn würden, und wolle sich alsdann erklären.

1442 hat Georg Wildensteiner dem Rath zu Nürnberg auf seinem Haus Hohenstein Oeffnung zugesagt, und dabey sich verschrieben, auf Erfordern dem Rath mit etlichen Pferden zu dienen.

1445 hat Heinrich Graf zu Gleichen, Hauptmann der Stadt Erfurt, gegen den Rath zu Nürnberg sich erboten, mit 200 bis 300 Pferden zu dienen. Der Rath dankte ihm aber dafür, und erklärte, dessen künftig einge-

eingedenk zu seyn. Hanns von der Kag erbot sich auch, gegen die Wallenfels zu dienen.

Ulrich von Augspurg, Sittich und Hanns die Großen von Trockau, Hermann Steinbühler und Hanns von Rechberg, waren um diese Zeit des Raths zu Nürnberg Diener.

1447 hat Erhard Zenger von Liechtenwald sich erboten, nebst seinen Söhnen dem Rath zu Nürnberg zu dienen, und demselben seine Schlösser zu öffnen.

Desgleichen Wolf von Wolfstein, welcher sein Schloß Rotenfels dem Rath zu öffnen versprach und darauf auch in Bestallung genommen wurde.

Ferner Heinrich Reuß von Plauen. Auch sind in des Raths Bestallung gewesen Conrad von Haideck,*) Marx von Rotenhan, Hanns von Seckendorf, Hanns von Lidwach, Hanns von Thalheim.

Bey dem Anfang des Kriegs mit Mgf Albrecht im J. 1448 hat der Rath seine Reisigen, welche er von Haus aus in Bestallung gehabt,

*) Von einer sehr wichtigen Dynastenfamilie, deren Geschichte eine eben so gründliche Bearbeituug verdient, als die Wolfsteinische Geschichte von J. D. Köler, und die Schlüsselbergische von Gottfried Stieber.

gehabt, gemahnt, und z. E. an Wolff von Wolffstein geschrieben, daß er nebst drey Reisigen vermög seiner Bestallung erscheinen, und noch dazu 12 Pferd werben und gemeiner Stadt zuführen solle.

Heinrich Reuß von Plauen hat damahls dem Rath seine Dienste angeboten, und erhielt zur Antwort: daß sie zu ihm schicken und sich einer Bestallung mit ihm vergleichen wollten, weil sie dieser Zeit so viele Feinde hätten.

Georg Ursenberg zum Katzberg hat mit 24 Pferden zu dienen sich anerboten.

1449 ist Herrmann von Harras, Ritter, und Cunz von Kauffungen zu reisigen Dienern angenommen worden.

1469 waren des Raths reisige Diener: Michel von Mengersreut, Cunrad von Wirsberg, Hanns von Sparneck zum Hallerstein.

1471 hatte Nürnberg zu erbaren Söldnern Georg von Eglofstein, Hanns Girsberger, Otto Herdegen, Hannsen Weiker und Wilhelm Hegner.

1480 waren Peter Truchseß von Pommersfelden, und Wilhelm von Hienkofen, Rennwart genannt, des Raths zu Nürnberg Diener. Albrecht von Wirenstein hat seine Dienste angeboten.

Bey dem 1488 wegen des gefangenen Römischen Königs Maximilian vorgenommenen Zug hat Wilsco Wazler von Helffenburg, obrister Hauptman zu Böhmischen Budweiß, und Albrecht von Wichsenstein, dem Rath ihre Dienste angeboten. Der Rath hat ihnen aber gedankt, mit Vermelden, daß sie bereits mit Leuten genugsam gefaßt wären.

1491 findet man Hannsen von Haßenstein, Hannsen von Weigsdorff, Ritter, *) Georgen Sauerzapf, Heinrich Dürriegel von Riegelstein, Cunz Neustätter, Hannsen von Schlammersdorf, Bernhard von Bohenstein, Burkhard Mufflinger, als des Raths zu Nürnberg Diener. Götz von Wolffersdorf, Ritter, hat seine Dienste auch angeboten.

1503 hat sich Herzog Erich von Braunschweig erboten, dem Rath mit seinem eigenen Leib und mit etlich 100 Pferden zu dienen, es hat aber der Rath, aus vielen Ursachen nicht für rathsam erachtet, sich mit ihm einzulassen.

1543 ist Hans Burkhard von Hanhofen, ein Schwäbischer Edelmann, mit 4 Pferden als

*) Dieser wurde 1497 als Hauptmann in Bestallung genommen, und war von 1500 bis 1503 Reichsschultheiß. v. Stromer Gesch. des Reichsschulth. Amts. S. 93.

als ein reisiger Diener in Sold genommen worden.

1546 wurden Gottsfelder, Kurmreuter und Erlbeck, als vier- und zwey-Rößer angenommen.

1548 wurden Bernhard von Neuhaus und Johann von Mersch auf vier Jahre in Dienste genommen.

1550 wurde Hanns von Berg in Dienst genommen.

1551 hat der Rath Gabriel Helchnern von Laufenthal, der Theil an Gräfenberg hatte, in Bestallung auf 2 Pferde von Haus aus angenommen, und ihm 1400 fl. geliehen, davon er jährlich 100 fl. für seinen Sold sollte abgehen lassen.

Joachim von Westhausen verschrieb sich 1557 dem Rath als Oberster von Haus aus über ein Regiment Landsknechte, und behielt diese Charge bey, da er 1561 zum Schultheisenamt gelangte. *)

Auch der jedesmahlige Schultheiß mußte seit 1427 sich verpflichten, der Stadt mit einem Reitknechte, reisigen Dienern und Pferden zu dienen, und hatte darauf seine Bestallung. **)

Die

*) von Stromer Gesch. des Reichsschulth. Amts. S. 51.
**) Ebendas. S. 47.

Die Söldner hatten ihren Hauptmann, welcher Söldnermeister hieß. Dergleichen war 1382 Schenk Ludwig zu Reicheneck, Ritter,*) welcher nachher Reichsschultheiß wurde. Im J. 1442 war es Paulus Grundherr.**)

Im J. 1354 bekamen die Söldner 2 Pfund Heller Handgeld, wenn sie gedungen wurden. Kam es zu einem feindlichen Zug, so reichte man ihnen noch 3 Pfund Heller.***)

Wie groß ihr Sold im XIV Jahrhundert war, beweist folgender Rathsverlaß:

„Ez ist erteilt worden, daz man einem Soldner mit Zwein Pferden zu Zerung geben sol, wenn sie von der Stat wegen haben xl pfenning tag vnd nacht wenn sie aber bey dem tag dannoch herein kommen xx pfenning vnd einem einrosser halb als vil.„

Von der Uniform der Nürnbergischen Söldner findet sich in Müllners Annalen folgendes: 1488 hat der Rath seine Söldner in Roth gekleidet. Eben dieß geschah 1504. Im J. 1526 wurden sie in graue Röcke, rothe Hosen und Kappen gekleidet.

Noch

*) Würfels Nachrichten I. S. 70.
**) Hist. dipl. Nor. p. 624.
***) von Stromer l. c. S. 51.

Noch mehr wird das Verhältniß der einheimischen und auswärtigen Söldner aufgeklärt, durch die drey noch ungedruckten Beylagen aus dem XIV Jahrhundert, welche im nächsten Stücke folgen sollen.

III.

Berichtigung der Büsching. Erdbeschreibung in dem Artikel von Nürnberg.*)

In der neuesten siebenten Ausgabe des VII Theils der Büsching. Erdbeschreibung, enthält der Artikel von Nürnberg S. 1076—1094 verschiedene Unrichtigkeiten, welche meist schon in den vorigen Ausgaben standen, wovon auch einige in den Beylagen zu Nicolais Reisebeschr. I. B. berichtigt worden, einige aber erst in dieser neuen Ausgabe hinzugekommen sind. Diese will ich, damit sie nicht noch länger aus einem Buch ins andre fortgepflanzt werden, hier berichtigen.

Ueber

*) Durch ähnliche Berichtigungen in Ansehung einzelner Länder, Gebiete und Orte, können wir nach und nach zu einer bessern Kenntniß Teutschlands gelangen, als wir bisher noch in den besten und neuesten geographischen Büchern finden.

Ueber die Pegnitz sind in der Stadt nicht 6, sondern 7 steinerne Brücken gebaut. Vermuthlich ist die Brücke bey dem Schuldthurm und die Spitalbrücke für eine gerechnet worden.

Die Anzahl der Häuser wird auf 5000 gesetzt. Es werden selbst die Klosterwohnungen mitgerechnet, deren nicht über 4400 seyn.

Bey dem evangelischen Gottesdienst zu Nürnberg sollen, wegen ehemahliger Annahme des Interims, viele römisch-katholische Gebräuche beybehalten worden seyn. — Es ist schon oft genug gezeigt worden, daß diese Gebräuche nicht von der Annahme des Interims herrühren, indem das Interim durch ein Rathsdecret förmlich wieder aufgehoben, und das meiste wieder auf den Fuß gesetzt wurde, wie es vor 1548 war. Nur die Privatbeicht wurde vom Interim her beybehalten, welche aber im Jahr 1790 in der Stadt in die allgemeine umgeändert worden ist, so wie die letztere in diesem Jahr am Sonntag Estomihi auch auf dem Lande ihren Anfang genommen hat. Was von katholischen Gebräuchen sonst noch übrig ist, ist von den Zeiten des

Pabstthums selbst her noch beybehalten, und zum Theil neuerlich erst abgeschafft worden.

In der Stadt sind nicht mehr 6 Prediger, sondern seit 1787 ist die Predigerstelle an der Frauenkirche eingezogen worden. Nach einem neuern Rathsdecret sollen die beyden Hauptkirchen zu St. Sebald und St. Lorenzen künftig, statt 8, nur 6 Diakonen, und die Kirchen zu St. Egydien und im Spital, statt 6, nur 4 Diakonen haben.

Es sind jetzt nicht mehr als 121 Gassenhauptmannschaften, wie aus dem Verzeichniß im Nürnberg. Addreßkalender erhellet. In ältern Nachrichten, z. E. in Müllners Annalen werden deren noch 131 gezählt; man hat aber in den zwey letzten Jahrhunderten einige mit einander vereinigt, weil sich öfters kein schickliches Subject zum Gassenhauptmann fand, und manche Gassenhauptmannschaften sehr klein waren. Es hat also jetzt das Milchmarkter Viertel nur 12, (nicht 14) das Egydier 13, (nicht 14) das Salzmarkter 19, (nicht 22) das Barfüsser 20, (nicht 21) das Kornmarkter 16, (nicht 17) das Karthäuser 14 (nicht 15) Hauptmannschaften. Die übrigen sind richtig angegeben.

Die

Die Sternwarte auf der Reichsveste gehört nicht mehr unter die Merkwürdigkeiten derselben: denn sie ist nicht mehr vorhanden.

Man kann nicht sagen, daß in den höhern Classen des Gymnasiums einige Professores lehren, und in den untern Classen ein Rector nebst vier Präceptoren. Das Auditorium am Gymnasio Egydiano, welches mit eigenen Professoren besetzt ist, macht nicht die höhern Classen des Gymnasiums aus, und ist eine vom Gymnasio ganz abgesonderte Anstalt.

In dem neuen Spital sollen nie weniger als 400 Personen unterhalten werden. Diese Summe ist weit zu groß. Die jetzige Anzahl derselben, ohne die Officianten, mag sich nicht viel über 150 Personen belaufen. Die beyden für die Krankenstube angeordneten Geistlichen, welche Sutenprediger heissen, sind nirgends genannt.

Zu den Reichskleinodien gehören bekanntermaßen noch mehrere, als die angezeigten; diese sollen in der Spitalkirche in eben der silbernen und vergoldeten Kiste, worinnen die Reichsheiligthümer sind, verwahrt werden:

welches aber unrichtig ist. Es ist eine eichene mit Silberblechen überzogene länglichte Kiste, welche ein hölzernes Gehäus einschließt.

Bey der Barfüßer Kirche befindet sich auch das Zuchthaus; und in dem ehemahligen Catharinenkloster das 1769 errichtete Arbeitshaus.

Die Muffel von Eschenau gehören seit 1784 nicht mehr unter die rathsfähigen Familien. Denn die rathsfähige Linie derselben ist ausgestorben.

Die Waldströmer heissen eigentlich Waldstromer.

Gegen die Ertheilung der Rathsfähigkeit für die Familien Peller, Praun (nicht Pran) und Wölkern haben, meines Wissens, die Genannten nie Beschwerden erhoben.

Die Familie der Peßler, welche auch rathsfähig war, ist bereits 1786 ausgestorben.

Unter die gerichtsfähigen Familien gehören auch die Dietherren und Endter.

Die 8 alten Genannten werden bey unterschiedenen Aemtern zu Deputationen gezogen. Dieß soll heissen: sie werden zu unterterschiedenen Aemtern und Deputationen gezogen.

Der

Der größere (nicht große) Rath soll eben nicht aus 200 Personen bestehen. Er hat keine beständig gleiche Zahl von Mitgliedern. Im J. 1787 waren 279 Genannte des größern Raths.

Das Appellationsgericht hat nicht den Namen Obergericht. Das Bancogericht und Baugericht ist ganz vergessen.

Unter die gerichtlichen Instanzen kann auch das Bürgermeisteramt gerechnet werden.

Das Landpflegamt (nicht Landpflegeramt) ist die nächste Instanz der Pflegämter auf dem Lande, (nicht Landtage, wie es durch einen Druckfehler heißt.)

Es gibt kein Zoll- und Mauthamt, sondern ein Zoll- und Wagamt.

Die angezeigten 28 Aemter sind zwar alle mit Senatoren, zum Theil auch mit Pflegern und Beamten, aber nicht mit Consulenten und Assessoren, besetzt.

Das Kastenamt ist nicht als Pflegamt auf dem Lande anzusehen, und hat keine Gerichtbarkeit. Manche Aemter sind hier vergessen: z. E. das Bürgeramt, Unburgeramt, Nachsteueramt, die Testamentsregistratur, das

Haberungeldamt, Ochsen- und Unschlittamt, Weg- und Stegamt, Frais- uud Frevelamt.

Die meisten Landpfarrer sollen an die Pflegämter gewiesen seyn. Dieß soll heissen: an das Landpflegamt.

Unter dem Landalmosenamt stehen jetzt nur 15, nicht 17 Pfarrer.

Der Kriegsstaat der Stadt ist in Friedenszeiten nicht halb so stark, als er hier angegeben ist. Es gehören dazu noch 2 Compagnien Dragoner.

Noch eine ältere Nachricht von Nürnbergs Existenz, als die beym Lamberto Schafnaburgensi, kommt 1062 in einer Urkunde vor, aus welcher erhellet, daß Nürnberg zwischen 1039 und 1056 schon ein Ort war, der Zoll-, Markt- und Münzrecht hatte, s. Codex probat. diplomat. zur Bamberg. Deduction wegen Fürth. n. 55.

Die gesammten Einkünfte schätzt Herr B. auf 2 Millionen Gulden, und zwar die doppelte Losung aus der Stadt und ihren Vorstädten 1,350000 fl. den Bürgergroschen, das Weinungeld oder die Accise, (es gibt aber auch ein Bier- Brantewein- und Essigungeld, wie auch ein Haberungeld,) den Zoll und den Getraidaufschlag ein paarmahl 100000 fl.

und

und aus dem Gebiet etwa 500000 fl. — Diese Angaben sind zuverläßig weit zu hoch, so wohl in Ansehung der jetzigen als vorigen Zeiten.

Die beyden Reichswälder sollen unter einem von ihnen benannten Amte, und beyde unter dem Waldamte oder Forstgerichte zu Nürnberg stehen. Die beyden Reichswälder stehen nach ihrer Abtheilung unter den Waldämtern, und streitige Sachen werden beym Forstgericht entschieden. Dieses Forstgericht findet bey beyden Waldämtern statt, und ist von dem Zeidelgericht des Lorenzer Walds verschieden.

Die adeliche Familie **Pfinzing von Henfenfeld**, welcher Gründlach gehörte, ist bereits 1764 ausgestorben, und nunmehr gehört es einer Branche der Hallerischen Familie. Das nahgelegene Dorf heißt nicht Reuttes, sondern Reutles.

Zu Neunhof (nicht Neuhof) und Beerbach, gehört auch Tauchersreut, woselbst die Welser die fraisliche Obrigkeit ausüben.

Wöhrd führt nicht den Namen eines Pflegamts, sondern heißt Richteramt. Es gehört unter dasselbe, in so fern das Amt

der Veste damit verbunden ist, nicht bloß das Dorf Buch, sondern auch Schnigling, Höfles und Schnepfenreut.

St. Peter ist kein Weiberhospital, sondern ein Männerhospital, oder sogenannter Siechkobel, die Kirche bey demselben ist auch keine Pfarrkirche, wie die zu St. Leonhard und St. Jobst.

Altdorfs wird nicht schon in Urkunden vom J. 912 gedacht, sondern erst in Urkunden des XIII Jahrhunderts.

An Rasch hat jetzt, statt der Welser, eine Linie der Volkamer Antheil.

Grünsberg gehöret einer Linie der Stromerischen Familie.

Herrsbrück muß Hersbruck heissen. Nicht Walden, sondern Herr Waldau hat 1788 eine Beschreibung davon drucken lassen.

Kirchsittenbach, welches zu der wichtigen Tetzlischen Stiftung gehört, besitzen jetzt die Volkamerische und Behaimische, nicht die Pfinzingische Familie.

Die Familie, welcher Reichenschwand gehört, heißt von Furtenbach, nicht von Fürtenbach.

Die Zweydrittel von Henfenfeld, welche ehehin der Pfinzingischen Familie gehörten, gehören nun einer Branche der Halleri-

schen

schen Familie, wie bereits in Hrn. Prof. Jägers statist. Zeitungslex. bemerkt ist.

Die Einkünfte Engelthals werden nicht zur Unterhaltung der Universität zu Altdorf verwendet.

Es gibt kein Landpflegamt Hersbruck, wohl aber ein Pflegamt Hersbruck.

Strahlenfels (nicht Strollenfels) besitzen nicht die von Wildenstein, welche längst ausgestorben sind, sondern die Buirette von Oehlefeld, wie Hr. Büsching aus Hrn. Prof. Jägers statistischen Zeitungslex. hätte ersehen können.

IV.

Zur Geschichte der Nürnbergischen Medicinal-Anstalten.

Hannß Adam Günther genießt die jährliche Besoldung eines Oculist- und Bruchschneiders seither Ao. 1684. und hat solche sein Vatter Hannß Georg Günther gleichfalls viel Jahr lang eingenohmen. Auß was Ursachen aber dieses Salarium ihme verwilliget worden seye, davon ist in Losung Ambt nichts, aber wohl dieses zu finden, daß dergleichen

Ocu-

Oculisten, Stein- und Bruchschneider in ihren vor alters gewöhnlichen Bestallungs-Briefen sich unter andern obligiren müßen, in und außer der Stadt hießigen Gebieths sich willig gebrauchen zu lassen, auch die arme und unvermögende Bürger und Unterthanen um geringen Lohn, alß 1 fl zu curiren, und ist ihnen nicht mehr alß 50 oder 60 fl. Jahr-lohn aus der L. Stube gereicht worden, da dieser Zeit der Günther 150 fl. und Hannß Carl Seyppel 100 fl empfangen.

6ten Aug. 1689.

Losung Ambt ꝛc.

Verlaß

Derer Herren Losungere Herrl.

Demnach der Herren Losungere Hoch-Adel. Herrl. der Herren Deputirten zum Col-legio Medico gethanen Vorschlag, auf was weiße die von Johann Adam Günther bißher ganz unverdient genoßene 100 Rthlr. dem Collegio Medico zuzueignen, allerdings ra-tificirt und für genehm gehalten; Alß soll dieses Geldt nachfolgender Gestallt vertheilet, und 1) forthin dem Visitatori Seniori jähr-lich 30 Rthlr. und dem Visitatori Iuniori 20 Rthlr. von solchem Geldt auß der Losung-

Stu-

Stuben gereichet, beeden aber anbey anbefohlen werden, nachdeme an fleißiger Visitirung der Apothecken, und sorgfältiger Beobachtung, daß die Arzneyen recht praepariret werden, denen nothleidenden Patienten nicht wenig gelegen, und dahero fleißige Aufsicht hochvonnöthen seyn will, daß sie in Ansehung obigen Salarii, nicht nur wie bißhero, bey Verfertigung der in quantitæt gemachten Compositorum sich einzufinden, sondern auch sonsten die Apothecken öffters zu visitiren, und ob die Gesellen recht receptiren, nachzusehen, also fleisig dahin nachzutrachten schuldig seyn sollen, daß keine Fehler in den Apotheken vorgehen.

2do. Dieweiln auch bey iezigen Kriegs-Zeiten, und da die Soldaten vielmals erkrancken, das Löbl. Kriegs Ambt eines gewiesen Medici darzu benöthigt seyn will, welcher der Cur solcher kranken Soldaten beständig abwartte, alß soll demjenigen, welcher aus dem Collegio Medico hierzu erkieset wird, so lang solche Function und Aufsicht währet, von obiger Summa aus gedachten Losung Ambt jährlich 25 fl. zugeeignet werden.

3tio. Die restirende 50 fl. sollen dem Collegio Medico dergestalt zu guten kom-

men,

men, daß auf Direction und Disposition des Senioris primarij und jedesmahligen Decani davon ein nahmhafftes zu Unterhaltung einer Monatlichen Zusammenkunfft, Anstellung nuzbarer und zu conservir- oder reparirung der Gesundheit dienlicher Experimenten, Herbeyschaffung rarer Bücher und dergleichen Gemeinnuzlichen Außlagen, Sie zu verwenden schuldig, und ein jeder bey solchen Conferentien, so viel immer möglich, zu erscheinen verbunden, derjenige aber, so sich solchen Zusammenkünften vorsezlich entziehen, und beharrlich ohne erhebliche Ursachen ausbleiben würde, des præmii der Visitatorum, wann die Ordnung ihn betrieffe, verlustigt, und solches dem Collegio Medico für solches Jahr überlassen seyn solle.

4. Septembr. 1689.

Losung Ambt ꝛc.

Obiger Verlaß ist dem Decano des Collegii Medici, Dr. Georg Abraham Mercklin publiciret worden, der solches denen übrigen Medicis zu hinterbringen sich erkläret, anbey nomine Collegii Einem HochEdlen Rath unterthänigen Danck gesagt, und versichert, daß gedachtes Collegium Ihrer Herrl. guten

inten-

intention gehorsamlich nachleben, und obiges alles fleisig beobachten werde. Actum den 15. Octobris 1689.

V.

Nürnbergische älteste Policeygesetze von Kindtaufen und Gevatterschaften aus dem XIV Jahrhundert.

Es sol auch fürbaz mit dheiner kyntawffe nicht mer frawen geen dann zwelf frawen vnd sol auch zu der kintawffe nicht mer frawen laden dann zwelff frawen, wer daz vberfür der müste geben fünf guldein, vnd yede frawe als vil ir mer da wern dann zwelff einen guldein.

Auch sol nyemant zu dheiner schenke nicht geen wenn man ein kynde tawffet, wer daz vberfür, der müst geben iij guldein.

Auch sol man in dheinem kindpett nicht mer höf haben, dann ein höflein mit zwelff frawen vnd nicht mer, vnd sol auch in dheiner kindpette nicht tanzen biz daz ein frawe gen kirchen get, wer daz vberfür der müst geben X Pf. haller vnd yede person, die daz vberfarn het j guldein. (D. 3. a.)

(In einem andern Codex des XIV Jahrhunderts heißt es:) Ez sol auch ze keiner kintauffe niht mer gen denne vier frauwen vnd di gevatern. vnd auch niht mer manne danne vier man vnd der gevater. Swer daz bricht der gibt sehtzick haller. vnd der da mit get der gibt zwene schillinge haller. (E. 138. 141.)

Auch sol niemant dhein kint ze kirchen tragen in dheinem seydeim tauftuch noch in dheinem tuch daz man mit seyden mit golde mit silber oder mit perln genet oder beslagen hab. wer daz vberfür der muß geben zwen guldein. (D. 12 b.)

Man hat auch gesetzet daz nieman er sei burger oder burgerin keinen gevattern zv sinem kinde mer gewinnen sol danne einen gevattern. Vnd wer daz vberfüre ez sei frauwe oder man der mvz geben von ie der persone funfe pfunt haller. waz ir ist di ez mer hebent, denne der ain gevater. vnd auch wer ez dar vber mer hebt denne der ain gevater. ez sei frauwe oder man der mvoz geben die vorgenannten půzze. (E. 141.)

VI.

Einführung des Teutschen Gesangs bey Leichen.

Bis 1560 hat man bey Begleitung einer Leiche auf den Kirchhof den Lobgesang Zachariä lateinisch gesungen. In diesem Jahr wurde aber verordnet, daß man vor dem Hause des Verstorbenen und bis zum Thor Teutsche Gesänge und Psalmen singen solle; und, wer es haben wolle, dem solle man Teutsch bis auf den Gottesacker singen, und bis man ihn ins Grab gelegt hat. Der erste, den man den 25 Jan. dieses Jahrs mit Teutschen Gesang zum Begräbniß getragen hat, war der Ehrenvest und Erbar Georg Kötzel, Stadtrichter. So erzählt diese Sache Müllner in seinen Annalen. — Nach andern Nachrichten *) wäre Sebald Heyden der erste gewesen, welchen man den 11 Jul. 1561 mit Teutschen Gesang begraben. Es gedenkt aber diejenige umständliche Relation von Heydens Leichbegängniß, welche Zeltner gebraucht hat, nichts von diesem Umstand. Daher zweifle ich sehr an der Richtigkeit desselben. — Nach einer handschriftlichen Nachricht, die erst nach 1638

*) S. Nürnberg. Gel. Lex. II. S. 117.

1638 aufgesetzt worden, soll D. Christoph Scheurl, der 1542 starb, in seinem letzten Willen verordnet haben, daß man bey seiner Leiche Teutsch singen, die Priester in weißen Chorröcken mit derselben gehen lassen, und einem jeden einen Joachimsthaler reichen solle. Ich wäre begierig zu erfahren, ob aus gleichzeitigen Quellen sich dieses Factum bestättigen lasse. — Zur Zeit halte ich Müllners Nachricht für die richtigste.

VII.

Aufmerksamkeit der Nürnbergischen Policey auf die auswärts lebenden Bürgerinnen.

Im Namen der Herren Aeltern erging 1505
an Herrn Georg Holzschuher und Caspar Nützel zu Bamberg folgendes Schreiben:

Lieben Freund an vnns hat gar statlich vnnd glaublich gelanngt, das sich die frawen vnnd Jungkfrawen, so sich von wegen der sterbenden leufft von hin nen gen Bamberg gethan, mit Jrn Cleidungen vnnd gependen vbermessig vnnd wider vnnser Statut vnnd gesatz geparn vnnd halten sollen, das vnns von denselben nicht vnpillich zu müßfallen kombt, vnnd ist darumben an euch vnnser beger hiemit beuel-

hende

hende wollet furderlich alle frawen vnnd Junckfrawen vnns verwand, zeſamen laſſen vordern, vnnd jn obgemelten ſündlichen fürnemen, ein ſtreffliche red ſagen vnnd warnen demſelben on verzugk abzeſten vnnd jn Irem Weſen erberlich vnnd zuchtigklich ze halten, dann wir hetten beſtellt darjnnen ein vleiſſig auffehen ze haben, vnd wo einiche derſelben ſolch vnnſer warnung verachten vnnd darüber bey vnns angeben vnnd gerugt würden, gegen den wollen wir on alle gnad mit der Straff nach laut vnnſer ſtatut hanndeln vnnd das gelt vnuerſchont nemen, darnach ſie ſich hoben zerichten, vnnd je daran vnnſer meynung vnnd gefallen, geneigt gein euch mit frenndſchafft zu bedencken. Datum Sabb. poſt kunegundis Anno ꝛc. quinto. (1505.)

In eadem forma { Martin Gewder gein Nordling.
Leonhardten Grunthern gen Weiſſenburg.

VIII.

Verpot der coſtlichen Maltzeit vnnd Gaſtungen, auch das man vber vier Richt an ſolchen Gaſtungen nit mer geben noch auffiragen ſoll.

Nachdem ein Erber Rath jnn ſtatlich erfarung kommen das die Burger, vnn-

terthanen vnnd verwannden alhie, ein seer vbermeßige Kostlichait jnn denn malzeitenn vnd gastungen gebrauchen, dasselbig aber abzustellenn, so gebeut ein Erber Rath hiemit ernstlich vnnd wollenn, Wo hinfuro eines Erbaren Raths Burgere Burgerin, jnwoner oder jnwonerin alhie gastungen haltenn, Vnnd jre freundt oder geste ladenn wolltenn, Das der oder dieselbenn iren geladen gestenn oder freundenn, (wofern sie jenen, ainicht gericht oder dracht vonn vischen nit speisen oder zueßenn gebenn wolltenn) nit mer dann vier ainfacher gericht oder eßen gebenn sollen. Da aber jemandt seine geste oder freundt inn solchen gastungen vnnd malzeitenn, mit einem eßenn vonn vischenn speisenn wollt, Alls dann sollt derselbig seinen gestenn oder freunden, nit mer dann drey Ainfach gericht jnn solcher malzeit Salat Suppenn, oder zugemues, vnnd darzu, wie bißher gebreuchlich gewest, gepachenn Gruntl, Kugelhaube Lachs Lorchenn oder Gretle, oder Spieß Vögl zu einer solchenn gericht vfgesetzt, das sollen nit für ein doppelte sonndern für ein ainfache gericht verstanden werdenn. Vnnd sollt hinfuro einem jedenn verpotten sein, jn solchen malzeitenn nit mer dann ein gepratens zu geben, auch jnn denselbenn ainichen Vorhannen,

hannen, Vorhennen, Birkhannen oder Birkhennen, Vaßhannen, Vaßhennen Deßgleichen indianisch hannen oder hennen, auch ainichen Pfaben nit aufzusetzenn oder zugebenn, Ob aber Jemann obgemellter stueckh ains oder mehr mit seinem Waidwerckh selbst gefangen, oder daß inn derselben ains oder mer, ohne sein anregen oder Practicieren verehrt oder geschenckt worden were, vnnd dieselben aufsetzen laßen wurde daß sollte jnen fur ungeuerlich gehallten werden, Es soll auch hiemit einem jeden zugelaßen sein, zu einem geprattens, Hasel oder Rephuener aufzusetzen doch daß derselbenn beder sortenn aufs meist vber vier stueckh nit seien, Sie werdenn gleich jemandt geschenckht oder daß jemandt die mit seinem Waidwerckh erobert, gekhauft oder jnn ander weg an sich gebracht hette,

Vnnd sollen hiemit die neben schusseln, die man ein zeithzer mit allerley kostlich speiß, als Vogeln, Wilpret vnnd andern zugericht, vnnd neben obgemellten gerichtenn aufgesetzt werdenn, verbotten sein, Sonnder bey dem obgemellten dreyen oder vier Ainfachen gerichten bleiben.

Es soll auch einem jedenn ehrlichen Burger, die solche gastungen haltenn zugelaßenn

sein, seinen gesten vnnd freunden, zu einer solchen malzeit dreyerley sort vonn getranckh oder weinen, Allß Nemblich Reinischen, Franckhen, oder Neckherwein, vnnd dartzu von einer sort einen welschen oder dergleichenn gutenn Wein zutrinckhen, vnnd zugeben, doch solle jnn solchen den Maluasier zu geben vnnd aufzusetzen entlich verpotten sein, alles vnnd iedes wie obgemellt bei Peen zwaintzig guldenn.

Proclamirt am Sontag
den 25 Junii 1570.

IX.

Worin mußte 1546 die Bibliothek eines Nürnbergischen Landgeistlichen bestehen?

Im J. 1546 stellten Hier. Paumgärtner und Georg Volkamer einen Rathschlag, oder unterschrieben ihn wenigstens: Wie die Priesterschaft vff dem Land ordentlicher Weiß zu visitiren seyn möchte. *) Darin wird vorgeschlagen, daß ein Priester folgende compendiöse Bibliothek haben solle:

Eine ganze teutsche Bibel.
Summarien darüber.

Eine

*) Die Visitation selbst ist nicht zu Stand gekommen.

Eine große Kirchenordnung samt dem Catechismo.
Ein Agendbüchlein.
Einen großen Catechism. D. Luthers.
Einen kleinen Catech. D. Luth.
Eine Hauspostill.
Eine Kinderpredigt.
Ein Summarium Viti.
Item 2 oder 3 Singbüchlein mit teutschen Psalmen.

X.

Ehemahlige Art die Policeygesetze zu publiciren.

(Aus einer gleichzeitigen Handschrift.)

Nachdem man allhier lange Zeit jährlich am Sonntage Jubilate bey St. Sebald, und über 8 Tage hernach bey St. Laurenzen die Chor-Glocke geläutet, und das Stadt- oder Wandelbuch (insgemein Verrätherbuch genannt,) von den Stadtknechten in der Farb in die Kirchen getragen, auf der Kanzel aufgelegt, und von den Canzellisten, einem nach den andern, etliche Rugs-Artickel von der Kanzel abgelesen worden, bey welchem Lesen keine ehrliche Personen, sondern Mägde

mit

mit kleinen Kindern zugehöret, auch die so man für Verräther gehalten, und sonst niemand sich dabey finden lassen, also haben sich die Kanzellisten beschweret, mit Anzeig, daß sie von den Ausländischen verachtet würden, als wenn sie den Verräthern Anleitung gäben, wie, welche und was sie verrathen und den Pfändern heimtragen sollten, und dazu von der Kanzel, darauf Ihnen und ihren Meßnern, die seltsame Chorröcke anhätten, zu steigen nicht gebührte, und andere dergleichen spöttische Reden sie hören müsten: als hat ein E. Rath solches in Bedenken genommen, und weil viel Dings in demselben Buch stehet, so auf die Kanzel nicht gehöret, ist aus demselben das vornehmste und nöthigste zusammen gezogen, auf 3 Bogen in 4 gedruckt,*) und den 13 May 1621 vom Rathhaus abgelesen und jedem, der es begehrt, zu kauffen geben und also das Glockenläuten und Ablesen von der Kanzel abgeschafft worden.

*) Unter dem Titel: Extract Auß eines Erbarn Raths der Stadt Nürnberg Wandelbuch, etlicher Gesetz vnd Ordnung, so zu männiglichs nachrichtung in Druck verfertigt. Nürnberg, Gedruckt bey Balthasar Scherffen.

Materialien
zur
Nürnbergischen Geschichte.

Zweytes Stück.

I.

Von Denkmählern, als Quellen der Nürnbergischen Geschichte.

Eine Hauptquelle der historischen Wahrheit sind die **Denkmähler**. Bey Benützung derselben zum historischen Beweis ist eben so große, ja ich glaube, noch größere Vorsicht nöthig, als bey Urkunden. Die Regeln, wornach ihre Aechtheit und Beweiskraft geprüft werden muß, sind, wenn man Münzen und Medaillen ausnimmt, noch nicht so bekannt, und so genau bestimmt, als bey den Urkunden: es fehlt uns noch eine historische Hülfswissenschaft, welche für Monumente eben das wäre, was die Diplomatik für die Urkunden ist, eine Denkmählerwissenschaft.

Manches Monument ist der Begebenheit, auf welche es sich bezieht, nicht gleichzeitig, sondern aus andern, oft unzuverlässigen Nachrichten erst entstanden und nach einer

Chronikenlegende verfertigt worden. Dahin rechne ich das bekannte Frescogemählde auf dem Moos, welches die Geschichte der von den Sensenschmiden in dieser Gegend erschlagenen zwey jungen Burggrafen, deren Jagdhunde das Kind eines Sensenschmids tod gebissen haben sollen, vorstellen und beweisen soll. Diese Mahlerey ist wahrscheinlich noch keine 200 Jahre alt, und soll doch einer Begebenheit aus dem XIII Jahrhundert zum Beweis dienen, welche selbst nicht auf richtigen historischen Zeugnissen beruht.*) Unser kritischer Annalist Müllner **) hat diese Geschichte vortrefflich beurtheilt, und gegründete Zweifel dagegen gemacht. Es steht ihr nämlich entgegen, daß vor dem XVI Jahrhundert keine Chronik und kein Schriftsteller ihrer gedenkt; daß selbst Meisterlein ganz davon schweigt; daß in der Genealogie der Burggrafen, in ihren Monumenten im Kloster Heilsbronn, in Urkunden und Todenkalendern dieses Klosters von diesen Burggrafen keine Spur vorkommt. Die Hofstatt- Schnitter- und Essenpfenninge sind nicht erst damahls entstanden, und nicht

bloß

*) s. Oetter in den wöchentl. hist. Bayreut. Nachr. I Jahrg. S. 1. und 221. von Murr Merkwürdigk. der Stadt Nbg. S. 424.

**) ad a. 1298.

bloß auf die in der Vorstadt bey St. Jacob, sondern auf alle in der Lorenzer Pfarre gelegene Häuser gelegt gewesen. Ihr Begräbniß findet sich nicht, wie die Tradition sagt, unter dem Altare in der Jacobskirche, auch nicht in der Elisabethencapelle. Die Zeit, wann sich diese Begebenheit soll ereignet haben, wird bald auf das J. 1269, bald auf 1289, bald auf 1298 gesezt. Am merkwürdigsten ist es aber, daß Müllner, der von dieser Sache ausführlich redet, dieses Gemähldes mit keiner Sylbe gedenkt, welcher es gewiß angeführt haben würde, wenn es zu seiner Zeit schon existirt hätte. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß ein ehemahliger Besitzer des Hauses, an welchem sich dasselbe befindet, diese Mordgeschichte in einer gewöhnlichen Chronik gelesen, und sich entschlossen habe, das Gemählde davon an dem Orte, wo es noch zu sehen ist, hinklexsen zu lassen.

Wie unzuverlässig gemahlte Monumente seyen, zumahl wenn sie erneuert worden sind, bestättigt folgendes Beyspiel. An der Wand des Chors der Barfüsser Kirche ist ein Gemählde, nach welchem Anna, Gräfin von Nassau, schon 1353 gestorben seyn soll. Eben diese hat aber noch 1355 dem Kloster Ebrach

eine Urkunde ausgestellt:*) sie kann also noch nicht 1353 gestorben seyn, und die Jahrzahl des Denkmahls ist zuverläßig falsch.

Schriftleere Denkmähler sind oft desswegen weniger brauchbar, weil ihre Bedeutung zweifelhaft ist, ihre Aechtheit und Gleichzeitigkeit sich schwer beurtheilen läßt. So verschwindet der angebliche Dianentempel auf der Nürnb. Reichsveste, an welchem das Bild des Herkules befindlich gewesen seyn soll, und den Nürnbergische Historiker noch in diesem Jahrhundert vertheidigten, vor den Augen einer strengen Kritik.

Umschriften oder Aufschriften bieten uns manchmahl eher Gründe dar, die Aechtheit und Gleichzeitigkeit eines Denkmahls zu prüfen. Ob der Todenschild des ältesten mit Namen bekannten Holzschuhers in der Sebalder Kirche vom J. 1130 ächt oder gleichzeitig sey, läßt sich aus der Aufschrift desselben bestimmen. Sie heißt: **Lorenz starb mcxxx.****) Daß sie Teutsch und mit solchen Schriftzügen geschrieben ist, welche nicht in die erste Hälfte des XII Jahrhunderts gehören, sind Umstände,

*) Oetters Burggräfl. Hist. III. S. 182.

**) *Gatterer* Hist. Holzschuh. p. 103. wo sie in Kupfer gestochen ist.

de, welche hinreichend beweisen, daß dieser Todenschild in spätern Zeiten gemacht und in die Kirche gehängt wurde. Lorenz Holzschuhers Existenz beruht also zur Zeit bloß auf der Familientradition, oder, welches einerley ist, sie ist unerwiesen.

Auf Todenschilden finden sich auch sonst manche Unrichtigkeiten. In der Sebalder Kirche hängt ein Todenschild, nach welchem Hanns Heinrich Holzschuher 1267 gestorben seyn soll.*) Dieß Monument trägt das Gepräge der Verwerflichkeit an der Stirne: denn wer hat noch je vor dem XVI Jahrhundert eine Person mit zwey Taufnamen gefunden? Da Todenschilde öfters erneuert wurden und die Aufschriften derselben meist gemahlt waren, so konnte bey einer solchen Erneuerung leicht ein Fehler in den Namen und Jahrzahlen sich einschleichen. Vielleicht ist auf solche Art auch der Name des Hanns Heinrich Holzschuhers aus zwey verschiedenen Personen entstanden.

Todenschilde können bey genealogischen Untersuchungen leicht irre führen, wenn man die Anzahl der Frauen und ihr Geschlecht daraus bestimmen will. Seit dem XIV Jahrhundert wurde es gewöhnlich, auf die Toden-

*) *Gatterer* l. c.

schilde der Männer die mit den Geschlechts-wappen ihrer Frauen bemahlten kleinern Schilde zu helfen. Herr Gatterer hat bey Bearbeitung der Holzschuherischen Geschlechts-historie gefunden, daß, wenn dergleichen Schilde vom Staube gereinigt oder versetzt wurden, damit öfters Verwechslungen vorgingen, und mancher Mann auf solche Art noch nach seinem Tod eine neue Frau bekam.

Tafeln, die in Kirchen aufgestellt wurden, sind nicht immer gleichzeitig, und dieß verräth sich manchmahl durch die Titulatur, welche nicht auf die Zeit paßt, da eine Person gestorben ist. Würfel *) führt eine solche Tafel aus der Herspruckter Kirche an, auf welcher folgende contrastirende Titulaturen stehen: A. 1584 den 27 Julii verschied Fräulein Anna Maria, des Hochedelgebornen Herrn Carl Tezels von Kirchsittenbach, der Zeit Castners allhier, Töchterlein. Diese Tafel kann nicht eher gemacht seyn, als ungefähr vor 100 Jahren. **)

Der

*) Nachr. II. S. 643.

**) Der Name Fräulein wird sich vor dem jetzigen Jahrhundert auf keinem Nürnbergischen Monument finden, und der Titel Hochedelgeboren ist erst 1688 aufgekommen. s. *Gatterer* Hist. Holzschuh p. 51

Der Ort, wo man ein Denkmahl findet, kann manchmahl zu einem Irrthum verleiten, welcher nicht eher entdeckt wird, als bis ein Widerspruch zwischen dem Denkmahl und andern Quellen entsteht. Ueber dem Thor des Pilgrimspitals zum H. Kreuz befindet sich ein alter Stein mit dem Hallerischen Wappen und mit der Aufschrift: Ulrich Haller Senior 1276. Dieses Monument hat die Chronikensage *) veranlaßt, daß dieser Spital 1276 von Ulrich Haller sey gestiftet worden. Allein zuverläßig hat erst 1360 Berthold Haller denselben errichtet. Woher kommt aber jener Stein aus dem XIII. Jahrhundert? Dieser wurde von Bamberg hieher gebracht, und als das älteste Monument der Hallerischen Familie an dem Orte eingemauert, wo er sich noch befindet. Ulrich Haller, der 1278 gestorben ist, war Münzmeister zu Bamberg, und hatte eine Fuchsin zur Ehe. Als sein Haus, welches der Münzsaal hieß, baufällig wurde, und abgebrochen werden mußte, so ließ Georg von Wirzburg,

p. 51. Ein ähnlicher Voitischer Todenschild, dessen Neuheit die Titulatur verräth, wird angeführt in den Nürnb. Münzbel. III. S. 124.

*) Hist. Nachr. von Nürnberg. S. 55.

Domher zu Bamberg, diesen Stein mit dem Wappen der Haller und Fuchsen dem Hallerischen Geschlechte auf dessen Bitte auszuliefern. *)

Manches Denkmahl kann durch seine unrichtige Auslegung einen historischen Irrthum veranlassen. Müllner in der Relation von den Juden in Nürnberg erzählt: „Man habe 1468, als man an der Mauer des Fischbachs in der Pfannenschmidgasse gebaut, einen alten Judengrabstein mit eingehauener Hebräischer Schrift gefunden, aus welcher zu erkennen gewesen, daß Elias, Salomon Judens Sohn, den 27 Sept. im Jahr nach Erschaffung der Welt 5092 gestorben sey. Daraus, sagt er, „ergebe sich, daß dieser Stein gesetzt worden um das Christi 1130.„ Hätte Müllner richtig gerechnet, so wäre aus diesem Monument erwiesen, daß 1130 schon Juden in Nürnberg gewohnt haben. Allein seine Rechnung ist unrichtig, und er hat sich um 200 Jahre verrechnet. Das 5092ste Jahr nach Erschaffung der Welt nach Jüdischer Zeitrechnung ist das Jahr Christi 1331: denn um die Jahre nach Erschaffung der Welt in Jahre

*) Würfels Diptycha. S. 367.

re nach Christi Geburt zu verwandeln, muß man 3761 abziehen. *)

Ein anderes Beyspiel von falsch erklärten Denkmählern sind die Böhmischen Löwen an der Lorenzer Kirche und an dem Schlüsselfelderischen Stiftungshause, welche man irrig für Nassauische Löwen gehalten, und daraus den Beweis für verschiedene unerweisliche Facta in unserer Geschichte hergenommen hat. **)

Kupferstiche, deren Umschriften und Unterschriften, sind eine ergiebige Quelle von Geschichtswahrheiten, und die genauen Verzeichnisse derselben, welche wir neuerlich erhalten haben, ***) verdienen den wärmsten Dank des vaterländischen Geschichtforschers, da man aus denselben manches unbekannte Factum lernt. Unsere Annalen erzählen, die Frauenkirche und der schöne Brunn am Markt seyen im XIV Jahrhundert von drey Brüdern ge-

*) Gatterers Abriß der Chronologie. §. 211.

**) Journal von und für Franken. II B. I Heft S. 40.

***) *G. W. Panzers* Verzeichnis von Nürnbergischen Portraiten aus allen Staenden. Nbg. 1790. 4. C. G. *Müllers* Verzeichnis von Nürnberg. Topograph. Histor. Kupferstichen und Holzschnitten. Nbg 1791. 4.

baut worden, deren Namen man nicht mehr wisse. Die fleißigsten Forscher unserer Kunstgeschichte, Doppelmair und Herr von Murr, konnten sie nicht nennen. In den Nürnbergischen Porträtsammlungen findet sich der Zuname dieser drey Brüder, sie hießen Ruprecht: und von zweyen derselben geben ihre Porträte auch den Taufnamen an: Fritz und Georg. Diese zwey letztern Bildnisse hat Thomas Hirschmann erst 1683 gestochen, und es würde noch darauf ankommen, ob sie sich auf ein Gemählde des XIV Jahrhunderts gründen.

Unsere ältesten Denkmähler mit der Jahrzahl, die ich kenne, sind diejenigen, welche man in der Jacober Kirche antrifft. Das eine ist der Grabstein Ulrichs von Sulzbürg, welcher das Sulzbürgische Wappen mit den zwey Löwen enthält, und die Umschrift hat: anno. domini. m°. cc°. lxxx°. vi°. obiit dominus vlricus. de. sulczpurg. una. cum vxore. xiii°. kl. novembris. quorum anime. requiescant. i. pace. Das andere ist der Todenschild des Teutschordensritters, Julius Welsers, der zu Heilbronn in der Klosterkirche, und zu Ellingen in Preußen in der Stadtkirche in gleicher Größe sich befin-

den

den soll. Auf demselben ist das Welserische Wappen abgebildet, und die Aufschrift heißt, laut der in Kupfer gestochenen Abbildung: Anno 1278 starb Julius Welzer Ritter des Heiligen Lands, vnd Teutscher Ordens Herr In Preußen In Erhaltener Schlacht Kay. Rudolff des Ersten In Behemb dem Gott gnat. Dieses Denkmahl wäre also noch älter, als das Sulzbürgische. Allein die Abfassung desselben in Teutscher Sprache macht es mir wahrscheinlich, daß es ein späteres Product ist. Rudolf hieß auch bey seinen Lebzeiten nicht der erste; und die Schriftzüge sind so geschnörkelt, daß sie schwerlich ins XIII Jahrhundert gehören können. Auch der Teutsche Sprachdialekt auf diesem Monument verräth die spätere Zeit. Endlich ist auch nach keiner Nachricht die Jacober Kirche schon 1278 erbaut gewesen.

Von manchen unserer Denkmähler haben wir bereits Sammlungen, Beschreibungen und Erläuterungen, wie von Münzen und Medaillen, *) von Kupferstichen, **) von

*) Wills Nürnbergische Münzbelustigungen. I—IV Th 1764—1767. 4. C. A. von Imhof Sammlung eines Nürnberg. Münzcabinets. I Th. 1780. 2te Abth, 1782. 4.

**) s. oben die Note S. 65. **)

von vielen Gemählden in Kirchen und an öffentlichen Orten,*) von Grabschriften **) und andern Inschriften, von öffentlichen Gebäuden und Kunstwerken.***)

Manche verdienen noch gesammelt, zum Theil in Kupf. gestochen und beschrieben zu werden, als wie Siegel, Wappen, dergleichen man insonderheit in den Zimmern, wo ein Amt, eine Deputation, ein Collegium sich versammelt, oder in Stiftungsbüchern antrifft. So hat Herr von Murr aus dem Stiftungsbuche des Mendlischen Brüderhauses manche Erläuterung unserer Handwerksgeschichte bekannt gemacht. Todenschilde, Glasmahlereyen in Kirchen, in öffentlichen und Privatgebäuden, Gemählde in Privathäusern, Gefäße, Trinkbecher, oder Scheuern, wie sie unsere Vorfahren nannten, dürfen auch nicht ganz vernachläßigt werden. Die letztern haben manchmahl historische Inschriften, wie einige derjenigen, welche Herr Prof. Will in den von Preisler gestochenen Denkwürdigkeiten Altdorfs

*) Diptycha von Hirsch und Würfel. v. Murr Merkwürdigk. der Stadt Nürnberg.

**) Gugels und Trechsels Kirchhofbeschreib.

*) Doppelmairs hist. Nachr. von den Nürnb. Mathemat. und Künstlern 1730. mit 15 Kupf. fol.

dorfs beschrieben hat. Unter die historischen Monumente gehören auch die Teppiche oder Tücher, welche ehehin an den Anniversarien oder Jahrtagen in den Kirchen aufgehängt oder aufgebreitet wurden, dergleichen manche Familien noch besitzen. In Gatterers Holzschuherischer Historie ist ein solcher Teppich abgebildet.

So wichtig auch der historische Nutzen ist, welchen man aus Denkmählern aller Art ziehen kann, so kommen sie doch am Wehrt den Urkunden nicht gleich, welche nicht nur reichhaltiger sind, sondern auch im Widerspruch mit den Denkmählern meistentheils den Vorzug verdienen, und diese an Evidenz übertreffen. Denkmähler, wenn sie auch ächt und gleichzeitig sind, sind nicht immer ohne Begeisterung und Leidenschaft verfertigt, und oft auf Befehl gemacht. Bey ihrer Verfertigung kann der Künstler einen Fehler begangen haben. Sie lassen sich in der Copie nicht so sicher beurtheilen, als im Original. Auch ihre Bedeutung kann zweifelhafter seyn, als der Sinn einer Urkunde, zumahl wenn es ein schriftleeres Denkmahl ist.

II.

Von dem zu Nürnberg errichteten Reichsrath, oder Reichsregiment. *)

Dieser Reichsrath war ein merkwürdiges Phänomen in den ersten 30 Jahren des XVI Jahrhunderts, und verdient in der Teutschen Reichsgeschichte einen Platz, weil durch dasselbe unser allgemeines peinliches Gesetzbuch, die Halsgerichtsordnung K. Carls V, entworfen worden, weil es die Eintheilung des Reichs in Kreise veranlaßt hat, welche nachher nach einer weitern Ausdehnung zur Bestellung des Reichskammergerichts, zur Execution der reichsgerichtlichen Erkenntnisse, zur Erhaltung des Landfriedens, und zur Reichs-Militärverfassung angewendet wurde, weil endlich auch die Sickingische Fehde und der Bauernaufruhr einen Gegenstand seiner Beschäfftigung ausmachte. Da dasselbe meisten-

*) Die beste Abh. von demselben steht in Joachims Samml. verm. Anmerk. II. Th. S. 254. wo auch die übrigen Schriftsteller angeführt sind. Harprechts Staatsarchiv des Cammergerichts liefert dazu noch manche Zusätze. *Wagner* Med. Iur. publ. de prisco imperii regimento. Lipſ. 1771. 4. enthalten nichts Neues.

stentheils zu Nürnberg seinen Sitz hatte, so kommt auch in unserer Geschichte dasselbe vor. Müllners Annalen enthalten einiges, was die Geschichte desselben einiger massen erläutert, und welches ich hier mittheilen will.

Das Reichsregiment, welches die Verwaltung der Teutschen Reichssachen besorgen sollte, so wie das Kammergericht die Justizsachen, wurde schon 1495 auf dem Reichstag zu Worms in Vorschlag gebracht, und kam 1500 auf dem Reichstag zu Augspurg zu Stand, so ungerne es auch Maximilian I. sah, dessen Macht dadurch sehr eingeschränkt wurde. Er war aber zu oft ausser Teutschland.

Dieser Reichsrath war ein Ausschuß aus allen Classen der Reichsstände, welche theils in Person, theils durch ihre Gesandte jährlich viermahl in Nürnberg zusammen kommen, und wozu noch 6 Ritter, Doctoren oder Licentiaten aus den 6 Reichskreisen, in allen 20 Personen, verordnet seyn sollten. Der Kaiser oder sein Statthalter hatte dabey den Vorsitz. Dieses Regiment sollte insonderheit den Landfrieden handhaben, und des K. G. Urtheile exequiren, das Reich gegen auswärtige Gewalt beschützen, und überhaupt des Reichs Nothdurft in Acht nehmen. Der Kaiser behielt

hielt sich die Belehnungen und Streitigkeiten über Fahnlehen bevor. 1500 wurden die ersten Sitzungen in Nürnberg gehalten. Unter den Ausschuß der Städte gehörte im dritten Quartal auch Nürnberg nebst Goßlar.

Joachim sagt, es habe 1502 schon wieder aufgehört; allein es erhellt aus Müllners Annalen, daß es 1508 noch dauerte: denn in diesem Jahr hat das Reichsregiment zu Nürnberg und Herzog Friedrich zu Sachsen, Kurfürst, welcher anstatt des Kaisers dessen Präsident war, dem Kurfürsten und Pfalzgrafen Philipp, welcher dieser Zeit gestorben, ein fürstliches Begängniß im Prediger-Kloster zu Nürnberg gehalten.

Es hat sich aber doch nicht lange erhalten, weil es die 1508 ihm anvertraute K. G. Visitation so behandelte, daß es der Erkenntniß in gerichtlichen Sachen sich anmaßte.

Carl V. hat dasselbe erst wieder hergestellt, und durch einen Schluß des Reichstags zu Worms wurde 1521 das Reichsregiment von 22 Personen nebst dem K. G. auf einige Zeit nach Nürnberg verlegt, wo es in der Behausung Paulus Dürrens, gegen den Fleischbänken über, seinen Sitz hatte. Dieses sollte insonderheit die Regierung des

Reichs

Reichs während der Abwesenheit des Kaisers besorgen. Pfalzgraf Friedrich war kaiserlicher Statthalter bey dem Reichsregiment, und Graf Adam von Beichling Cammerrichter. Der Pfalzgraf logirte in Anton Tetzels Hause am Markt, und das Cammergericht wurde in Heinrich Meichsners Behausung an der Fleischbrücke gelegt, dem der Rath daraus 200 fl. Zins versprochen; auch der Eustachius Rieterin, aus einer Stube und zwey Cammern, für des Regiments Canzley, 32 fl.

Wegen Sterbensläufte sollte das Cammergericht nach Frankfurt verlegt werden; es unterblieb aber, da der Sterb nachließ.

Als der Cammerrichter, Graf Adam von Beichlingen das erstemahl hieher kam, nebst seiner Gemahlin, einer Landgräfin von Hessen, hat der Rath ihm verehren lassen 24 Kannen Wein, und um 6 fl. Confect und Datteln.

1522 ist Casp. Nützel zum Reichsregiment allhier, wegen der Stadt Nürnberg, verordnet worden.

1522 hat der schwäbische Bund den im abgewichenen Jahr beschlossenen Zug wider die

die Raubneſter ins Werk gerichtet. Es iſt aber ſolches Vorhaben dem Reichsregiment in Nürnberg, ſonderlich des Schloſſes Absberg halben, ſo Hanns Georgen von Absberg zugehörig und das die Bundsſtände allbereit eingenommen gehabt, zuwider geweſen, welches dafür gehalten, daß ſolcher Zug dem Reich zur Verachtung gereichen, und die Hülfe wider den Türken verhindern würde, und daß es mehr für einen Trutz und Hochmuth, als für eine Nothdurft zu achten. Das Reichsregiment iſt auch bedacht geweſen, Mandata deswegen an gemeine Bundsſtände, und ſonderlich an Nürnberg ausgehen zu laſſen, weil man dieſe Stadt für den vornehmſten Beförderer dieſes Zugs gehalten, als die das Geſchütz dazu herleihen würde. Dieſes iſt dem Rath zu Nürnberg, durch eine dem Regiment zugethane Perſon, insgeheim eröffnet worden, der ſolches ſeinem Geſandten bey einem Bundstag zu Ulm, Chriſtoph Kreſſen, zugeſchrieben, ſolches den Bundsſtänden zu Gemüth zu führen, und ſo viel möglich, dieſen Zug zu verhindern, weil doch damit nicht viel auszurichten, wenn gleich ein Raubhaus oder Sechſe zerſtört würden.

Die

Die Bundsstände aber haben dem Regiment anzeigen lassen: Sie hätten in diesem Fall nichts vorgenommen, als was sie gegen die Kais. Maj. und männiglich zu verantworten wüsten, und daß sie zu Erhaltung des Landfriedens gute Fug und Macht hätten. Und könnten nicht glauben, daß sie Befehl hätten, in solchen Fällen Mandata ausgehen zu lassen, sondern müsten dafür halten, daß sie sonsten Lust hätten, wider gemeine Bundsstände zu handeln.

Solchen Anzug hat das Regiment noch härter empfunden und den Bundsständen entgegen gesetzt: daß sie die Kais. Maj. und das ganze Reich repräsentirten, daher sie wohl Macht hätten, Mandata auszufertigen, sollten auch billig bey den Bundsständen in mehrern Respect seyn.

Die Bundsstände haben sich aber dies alles an ihrem Vorhaben nicht hindern lassen, auch an den Rath zu Nürnberg geschrieben: er sollte sich solche Schreckworte nicht kleinmüthig machen lassen.

1524 in der Charwochen hat das Reichsregiment und C. G. zu Nürnberg ein Ende genommen, und ist nach Eslingen verlegt worden. Also nicht 1523, wie Joachim sagt.

1526 haben der Kaiserl. Stadthalters-verweser, und das Reichsregiment zu Eßlingen, den Raht zu Nürnberg schrifftlich ersucht, ihre Rahtsbottschafft auf den 16. May nach Eßlingen zu schicken, das Regiment zu ersetzen, dieweil die Ordnung der Schickung an Ihnen sey; Ob nun wol die Ordnung berührtes Regiments, zu Wurms beschlossen, Ihre endschaft erraicht, Dieweil aber Erz-Herzog Ferdinand die unterhaltung dieser Zeit bewilliget, als ist Christoff Tezel von Rahtswegen dahin abgeordnet worden.

Ohnerachtet man 1529 auf dem Reichstag zu Speyer beschlossen hatte, das Reichsregiment ferner fortzusetzen, so ist es doch bald nachher durch die Macht K. Carls V und aus Mangel der nöthigen Unterstützung *) wieder auseinander gegangen.

III.

Nachrichten von dem berühmten Nürnbergischen Stempel- und Edelsteinschneider, Christoph Dorsch.

Obgleich Lochner in seiner Sammlung von Medaillen, im VII Jahrg. 1753, LI.

*) R. A. von 1530. §. 73.

LI. Woche, S. 401 f. und Keyßler in dem 91 sten Briefe der Fortsetzung neuester Reisen S. 1211. Nachrichten von Christoph Dorsch lieferten; so sind sie doch unvollständig und leiden manchen Zusatz. Ich will daher etwas vollständigere Nachrichten von diesem berühmten Kunstgenie mittheilen

Sein Vater, (geb. zu Nürnberg, den 16 Dec. 1649. gest. den 4 (nach Hrn. Schaffer Panzer den 8ten) Jan. 1712.), Erhard Dorsch, widmete sich anfänglich, nachdem er eine große Fertigkeit im Zeichnen erlangt hatte, dem Glasschneiden, welche Kunst er vom J. 1663 an bey Stephan Schmidt erlernte. Nachher erlernte er von Mollern und Spangenbergern die Kunst, Wappensteine und andere Edelsteine zu schneiden, auch Siegel und Wappen in allerley Metalle zu stechen. Zuletzt trieb er bloß das Steinschneiden, worin er sich auch fast vor allen damahls lebenden Künstlern vortheilhaft auszeichnete. Herr Schaffer Panzer führt in seinem Verzeichnisse Nürnbergischer Portraite (Nürnb. 1790. 4.) S. 43. zwey Bildnisse von ihm an.

Sein Sohn, Christoph Dorsch, von dem wir eigentlich hier reden, war geb. zu

Nürnberg 1676, den 10ten Jul. und hatte sonderbare Schicksale.

In seiner Jugend wurde er in die lateinische Schule geschickt, diente einige Jahre als Kellner, und wurde nachher ein Weinhändler, und als ihm der Weinhandel nicht glücken wollte, widmete er sich dem Glasschleifen, lernte täglich 2 Stunden lang das Zeichnen, und zwar 4 Jahre lang, ob er gleich schon 31 Jahre alt war, und 5 Kinder hatte. Nachher verfiel er auf Geometrie, besuchte die Mahlerakademie, hörte bey dem Prof. Heister in Altdorf Vorlesungen über die Anatomie, las Bücher und brachte es nach und nach zu einer großen Vollkommenheit in der Steinschneiderey.

Weil sich sein Vater mehrere Jahre hindurch in schwächlichen und kränklichen Umständen befand, so verfertigte er viele Stücke unter dessen Namen: indem er seinen Vater in dieser Kunst bereits zu übertreffen anfing. Seine Geschicklichkeit blieb aber nicht lange unbekannt, und viele verlangten von ihm Arbeiten.

Er schnitt nicht allein fast unzählige Wappen in Stein, und zwar so nett, daß man so-

wohl

wohl alle Figuren auch im Kleinen erkennen konnte, als auch alle Farben und Metalle auf das subtilste und deutlichste angezeigt fand; sondern auch Portraite, welche er sogleich nach dem Leben, ohne einige vorher entworfene Zeichnung, ähnlich getroffen hat. Obgleich seine Stücke tief eingeschnitten waren, so stellten sich doch die darauf geschnittenen Figuren gegen das Licht erhaben vor.

Die meisten Köpfe der heidnischen Götter und berühmten Leute, die hieroglyphischen Vorstellungen, Abraxes, Amulete, und Historien, welche in den beyden Theilen des Thesauri Gemmarum Johann Martin von Ebermayers zu sehen sind, und welche Johann Jacob Baier zu Altdorf und Erhard Reusch zu Helmstädt in den Jahren 1720 und 1721 beschrieben haben, sind Kunststücke von seiner, die alten untadelhaften Meisterstücke nachahmenden Hand.

An ganzen Kabinetten sind von ihm verfertigt worden: 1) alle römische Kaiser von dem Julius Cäsar an, bis auf Karl den VI. einmahl; 2) das gesammte Erzherzogliche Habsburg-Oestreichische Haus etlichemahl; 3) alle Könige in Frankreich dreymahl; 4) alle

Römische Päbste bis auf Benedict den XIII. dreymahl, 5) alle Dogen von Venedig einmahl; 6) das herzogliche und kurfürstliche Haus Baiern einmahl, 7) alle Czaaren und Kaiser in Rußland einmahl.

Die Bildnisse der sämtlichen Professoren zu Altdorf schnitt er zur Zeit des Jubelfestes 1723. freywillig in Achat, und zwar sehr ähnlich, auch zeigte er den Ornat des Rectors und der Decanen sehr geschickt an. Jeder der Professoren nahm seine Gemme zu sich, daher Herr Professor Will sich die größte Mühe geben mußte, sie fast aus ganz Teutschland in Originalen oder in Abdrücken zusammen zu bringen, um sie in der Nürnbergischen Universität Altdorf Denkwürdigkeiten von Münzen, Steinen, Siegeln und Gefäßen, in 17 Kupfertafeln vorgestellet und mit den nöthigsten Erläuterungen kürzlich versehen, (Nürnberg. 1765. Fol.) abbilden zu lassen und zu beschreiben.

Die Professoren bewirtheten ihn, so lange sein Aufenthalt zu Altdorf dauerte, herrlich und verehrten ihm bey seinem Abschiede einen kostbaren silbernen und inwendig vergoldeten Pokal von ausserordentlicher Größe, der mit einer

einer Inschrift versehen war, worin Dorsch zum akademischen Bürger erklärt wurde. Eine seltene Art der Inscription! Dorsch aber verehrte zu seinem Andenken der Universität sein eigenes Bildniß, welches er in einen Karniol schnitte, und das auf der dasigen Bibliothek aufbewahret wird. Er schnitt die Bildnisse einiger Altdorfischer Professoren nachher noch einmahl, nämlich D. Joh. Wilh. Baiers, D. Jac. Wilh. Feuerleins; ausserdem aber D. Georg Friedrich Deinleins, und dessen erster Gemahlin; der Frau Eva Clara Rinkin, einer gebornen Leinkerin; D. Lorenz Heisters nebst dessen Gemahlin; Georg Jeremias Hoffmanns, Predigers zu St. Lorenzen in Nürnberg; welche sämmtlich auf der Tab. IX der angezeigten Altdorf. Denkwürdigk. abgebildet sind.

Von seinem Aufenthalte zu Altdorf erzählt man folgende Anekdote, deren Aechtheit ich aber nicht verbürgen will. Es wurde nämlich gerade damahls auf dem anatomischen Theater eine Mannsperson secirt, daher er den Demonstrationen des Anatomikers unausgesetzt beywohnte. Weil seine erste Frau einen Abscheu gegen dieses Verfahren äusserte, so nöthigte er sie nicht nur, bey einer solchen Demonstration zugegen zu seyn, sondern er

schlug ihr auch das membrum virile, welches er abgeschnitten hatte, ins Gesicht und um den Mund. Die Frau bekam ein hitziges Fieber, an welchem sie auch sterben mußte.

Dorsch arbeitete dem Antiken so ähnlich, daß man auch, nach einer bekannten Erzählung, mit den von ihm geschnittenen Steinen die Welt betrogen, und sie für große Summen als ächte Antiken verkauft hat. Es wurden ihm seine eigenen Arbeiten, welche er nach Italien verkauft hatte, als Antiken vorgezeigt und von ihm erkannt.

Der Ruf von seiner Kunst verbreitete sich immer mehr. Ausser vielen gräflichen und andern Standespersonen besuchten ihn persönlich der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Vater der Kaiserin Elisabeth, ein Fürst von Oettingen und der Bischof von Eichstädt. Unter denen, welche ihm schriftlich ihre höchste Gnade versicherten, ist der Czaar Peter der Große oben an zu setzen, welcher ihn unter großen Verheissungen nach Petersburg in seine Dienste zu ziehen suchte.

Bey überlassener Wahl der verdienten Belohnung für seine Arbeit ließ er sich öfters merken, man könne ihm mit nichts einen größern

Gefallen

Gefallen erweisen, als mit Büchern, in denen die Egyptischen, Griechischen und andere Alterthümer erkläret werden. Daher kam es, daß er eine der ansehnlichsten Bibliotheken zusammen brachte; auch hatte er ein Kabinet von seltenen Kunststücken, vorzüglichen Mahlereyen, von in Erz gegossenen, bossirten und andern dergleichen Sachen. Es war ihm nur darum zu thun, daß er allezeit so viel Geld haben möchte, als er zu seiner Haushaltung benöthigt war. Sonst aber war ihm ein schönes Buch oder ein antikes Stück fast eben so lieb, ja noch lieber, als noch so viel baares Geld.

Seine erste Ehefrau war Dorothea Helena Mörlin, von welcher ihm eine Tochter, Susanna Maria, geboren worden ist. Diese Tochter war zuerst an den Maler, Salomon Graf, und nach dessen Tod an den Director der Nürnbergischen Mahlerakademie, Johann Justin Preisler, verheyrathet, und excellirte in der Kunst ihres Vaters. Man sehe von ihr Köhlers Münzbelust. XVII. Th. S. 65. und Herrn Prof. Wills Nürnb. Münzbelust. Th. II. S. 185.

Ein Sohn von ihm wurde in seinem eilften Jahre von einem wütenden Hunde gebis-

sen,

sen, so, daß er 30 Tage lang rasend blieb. Nachdem er durch Hülfe der Aerzte aus diesem gefährlichen Zustande gerettet worden, bekam er durch Zorn die hinfallende Sucht, welche ihn viele Jahre lang elend machte. Von dieser Krankheit wurde er aber durch den Gebrauch des Cajaputöls befreyt, so daß er die Kupferstecherkunst erlernen konnte.

Dorsch selbst liebte den Trunk, und besuchte fleißig die Weinhäuser. Er hüllte sich immer, wenn er ausging, in einen rothen Mantel. Mit demselbigen ging er sogar auf den Markt und kaufte die Eßwaaren selbst ein. Einst trieb er zwölf Truthäne vor sich her, und nach Haus. Als einer davon geöffnet wurde, fand er in den Magen desselben zwölf Steine. Diese ließ er dann schön fassen, und in die Mitte derselben einen größern Edelstein setzen, auf welchem er seinen Namen und die Anzeige, woher die übrigen zwölf Steine wären, eingrub. Dieses Stück besitzen noch seine Nachkommen.

Dorsch unternahm verschiedene Reisen, in die Schweiz, nach Sachsen und endlich eine nach Wien. Die letzte Reise zog ihm verschiedene Unpäßlichkeiten und große Schmer-

zen

zen zu, welche ihn abhielten, noch mehrere königliche und fürstliche Höfe, selbst den Petersburgischen, zu besuchen, wie er Willens gewesen war. Er starb den 17 Oct. 1732. in einem Alter von 56 Jahren und 4 Monaten.

Es ist eine Medaille auf ihn vorhanden. Die V. S. hat sein linksseyendes Brustbild mit bloßem Haupte und kurzen Haaren, nebst dem umhergeschriebenen Namen: *Christophorus Dorscheus, Gemmarum Caelator.* Unter dem rechten Arme steht des Medailleurs Name: *Vestner Iun. F.* — Auf der R. S. sitzt die Pallas neben einer viereckichten Toscanischen Säule linker Hand, mit einem Helme auf dem Kopfe, und einem langen Spieß in der rechten Hand, in der linken aber hält sie einen auf dem linken dicken Beine aufstehenden Schild, auf welchem das vermehrte Wappen dieses Künstlers befindlich ist; vor der Pallas linkshin liegt auf der Erde ein Mahler-Pallet mit etlichen Pinseln, und etwas vor derselben ein ausgeschütteter Sack runder Figuren, wie Wappensteine; weiter linker Hand liegt ein Winkelhaken zwischen einem halbgeöffneten Zirkel, und hinter demselben ein halb zusammengerolltes, übrigens flaches, großes Stück

Papier,

Papier, vor demselben ein Meissel nebst einem hölzernen Schlegel, dann ferner linker Hand zwey offene und etwas auf einander liegende dünne Bücher, und hinter denselben ein Drehtisch, unten mit einem aufwärts gehendem Rade und einem beweglichem Tritt, oben aber die Docke mit ihrer Spindel, und etliche Meissel, darüber stehet: *Sola Comes.* In der Exergue: *Arti et Artifici* S. (acrum). MDCCXXVIIII.

Porträte von ihm sind mehrere vorhanden. S. Panzer l. c. Unter dem von Bernhard Vogel in Augsburg, in schwarzer Kunst, steht folgendes Epigramm vom D. Gottfried Thomasius:

Cuius ab arguto spirant signacula coelo,
Qui pretium Sardis et decus arte parat,
Quem memor Argolico componit fama Alyconi,
Talia *Dorscheus* Noricus, ora gerit.

IV.

Urkunden zur Erläuterung des Verhältnisses der Nürnbergischen Söldner in XIV Jahrhundert.

A.

Diz ist der ayd, den ieglicher awssoldner sweren sol.

Ytem Ez sullen ieglicher awssoldner, die der Stat zu Nurnberg dinen werden zu den heiligen swern, vnd dez ire brief mit insigeln geben, daz sie der Statt getrew, vnd verpunten sein, iren schaden zewenden, vnd zewarnen, vnd iren frummen zu werben vnd ze furdern, alz ferre si kunnen vnd mügen on alles geuerd Vnd sullen auch iren Hauptman, der in von des rats wegen geben wirt gehorsam sein, vnd auch verswigen sein in allen sachen waz in von den Burgern, vnd irem Hawptman verboten wirt, vnd sullen niemantz schonen, weder der Stat feynt, noch ir selbs frewnden, noch der die dem lande, vnd der stat schedlich sein on alles geuerd vnd sullen dienen, das nehst künftig iar, ieglicher mit einen spiezz, vnd mit zwein Pferden, wider aller meniclichen niemant awzgenomen, vnd wenn oder wie oft, sie die Burger in derselben Zeit manen zu dienen, so sullen sie on alles verziehen vnd hinternuzz komen, vnd wohin man sie danne ziehen heizzet, Ez sey zu veld, in Stet, oder vff vesten, oder waz man sye tun haizzt, daz sullen sie tun vff ir selbs kost, vnd schaden, vnd

wenne

wenne ſie alſo gemant werden, vnd in der burger dienſt ſein, So ſol man in alle Monad geben zwölff guldin ir ieglichem von einen ſpiezze, vnd zwein pferden, wer aber, daz der dienſt niht uollen einen Moned awzwert, ſol man im nach marktzal*) als vil geben, alz ſich denne gepürt Wer auch ob ſie icht geuangen genwmmen Ez wern fürſten, Grafen, Herren, Ritter, knecht oder Burger, oder ſchedlich lewt, die die ſtrazzen an gegryffen heten, oder ſuſt ſchedlich weren, die ſullen ſie der ſtat vnd dem Rat antwurten, vnd ſullen damit nihtz ze tun noch ze ſchicken haben Si ſullen auch reht nemen, die weyl ſie vns verpunten ſeyn, vmb alle ſache, waz ſie zu vns zu vnſern armen lewten,**) vnd guten zu ſprechen haben, vor des Reichs Richter, zu Nürnberg in der Etat, auch ſullen in die Burger für dheinen ſchaden ſten, in dhein weizz, wie der genant iſt, vnd wenn ſie awz vnſerm dienſt komen, ſo ſuln ſie vmb alle vergangen ſache reht nemen vor dez Reichs richter zu Nürnberg, vnd anders niendert Auch ſullen ſie dez rehten ſein gehorſam vor dez Reichs Richter.

B.

Daz iſt der aid der Soldner die in der Stat ſein.

Item Ez ſullen die Soldner alle ſwern zu den heiligen, daz ſie ſunderlichen dem Rat, der Stat, vnnd den Burgern zu Nürnberg, getrewlichen dienen

*) nach Verhältniß der Zeit, pro rata temporis.

**) Unterthanen auf dem Land.

nen ſullen, vnd iren frumen fürdern, vnd iren ſchaden wenden, alz ferre ſie künnen vnd mügen on alles geuerde, vnd ſullen auch gehorſam ſeyn iren hawptlewten, die in die burger geben, vnd ſullen auch verſwigen ſein in allen ſachen, die in verboten werden von den burgern vnd von iren hawptlewten, vnd ſullen auch niemant warnen davon der ſtat ſchad mag geſchehen, Sie ſullen auch niemantz ſchonen weder frewnd noch feynd, die dem land, vnd der ſtat ſchedlich ſein, wann waz man ſie heizz, angreyffen, vnd tun, dez ſullen ſie gehorſam ſein, bey demſelben ayde, Ez ſoll auch ieder Solder halten rehte warumb man im zuſpricht, vor der Stat Richter vnd ſullen auch gehorſam ſein, waz die Schöpfen ertailen, ſunder die Soldeen pferd, und die Soldner harnaſch, daz ſol allwegen der burger pfant ſein, Sie ſullen auch vmb denſelben ſolt vnd vmb ander ſache, die ſtat niht pfenden noch dheinen burger, noch niemant für ſie, weder vor noch nach, vff kein ander gericht niht laden, vmb alle vergangen ſache, vnd ſullen In auch die Burger für dheinen ſchaden niht ſteen noch awſrichten.

Dez ſullen ſie geloben bey iren trewen zu halten, vnd bey der puzz, die darvff geſetzt iſt, Jeder Hawptman, ſol auch ſprechen für ſeinen diener daz ſtet zu halten, Ez iſt auch gedingt worden, daz kein Soldner reyten ſol awz dem dienſt, durch seins, oder durch dheins andern mans geſchefts willen, noch ſeine pfert hinleihen, vber zwu meil wegs, on des fragers vrlawp, Wer aber der wer, der

ein reyten verlich versezze, wenn im daz geboten würd von den Burgern, oder von seinen Hawptmann, vnd der dez niht entet,*) der sol ein pfunt heller veruallen sein, halbs den Burgern vnd halbs den hawptlewten, vnd wen im ain hawptmann, oder die burger gepieten bey dem aid dez sol man gehorsam sein, Auch ist gedingt, wo die Soldner reyten in sechs meyln, daz sie bescheidentlich kost sulln nemen von den clöstern, oder in den Dörffern, do sie inne benahten,**) ob sie in die Clöster niht kommen möhten do sie kein kost niht gewinnen möchten vmbsust So sol man in danne geben zwifaltigen solt für ir kost alz sich gepürt zu geben von tag vnd nacht, dieweyl sie in der burger dienst awssen sind, wer auch, ob der Soldner einer, oder mer, sogetan krieg, oder veintschaft het, der der stat niht enfügt, oder sein Dienst von anderer sache wegen, den burgern niht fügt, dem mögen die Burger wol vrlawb geben wenn sie wollen Vnd hat der, oder die, dez soldes danne icht zu vil eingenomen, den sol er den burgern wider geben vnd dafür sullen irew pferd der burger pfant sein (wirt aber ein vffsitzer verraissen, so sol sein herre einen andern setzen in vierzehn tagen.***) Geschehe auch, ob der Soldner pfert eins abgieng, oder siech, oder lam würd, daz ez niht ge arbeiten möcht, oder sust den burgern niht enfügt, wenn im daz kunt wirt getan, von seinen Hawptmann, der

*) thät.

**) übernachten.

***) Diese Stelle ist durchstrichen, weil sie in der Folge abgeschafft wurde.

der sol ye in acht tagen, ein ander gut pfert stellen, Tet er dez nicht, so ist man im fürbaz mer keynen solde dauon schuldig zu geben vnd het dauon iht zu vil eingenomen, daz sol er den burgern wider geben, Wer auch, ob den Soldnern gelunge, daz sie Strazzraber, oder mortprenner, oder sust schedlich lewt viengen, vnd daz die burger, oder ander lewt, nach irem leib kömen vnd daz vber die geriht würd, was die soldner dann bey den selben begriffen, von Rossen von Harnasch, oder wie ez genant wer, daz der selben Rawber gewesen wer, daz sol alles der sein, die bey der tat sind gewesen, Würden aber Herren, Ritter, oder Knecht gefangen, damit süllen sie geuaren nach der Burger rat, Ez sol auch kein Soldner niht fütern, noch rawben vff dem lande, ez wer im dann von den burgern erlawpt, Ez ist gerett worden, ob der Soldner einer ein pfant erclagt vff dem lantgeriht, damit sol er geuaren, vnd auch mit der clag, nach der burger rat, Ez sol auch kein Soldner, keinen kneht mit im reyten lassen, er hab im dann gelobt, daz er den burgern vnd der stat getrew sey, Ez sol auch kein Soldner kein pfert verkawffen, on der burger wort, Ez sol auch ain ieglich Soldner sulich harnasch haben, alz in durch reht an gepürt vnd zugehört bey im in seiner herberg, Auch sol dhein Soldner pferd zu wald niht lassen gen, weder nach holz, weder nach zymer, weder nach steynen, on dez burgermeisters wort, Ez sol auch ein ieglich soldner, seine pfert fütern mit futer vnd mit hew, tag, vnd naht, als reht ist on geuerde.

Ez ist auch erteilt worden, welicher soldner sein pferd niht darlih, so jm ein Burgermeister oder Peter Haller pütt, daz man den den nehsten solt darnach halben abprechen vnd niht geben sol.

C.

Ein form der soldner Brief, wie sie den all jar geben.

Wir ꝛc. bekennen ꝛc. vmb die Dienst die wir getan haben den erbern vnd weisen den Burgern des Rats, vnd der stat gemeinlichen zu Nuremberg, biz auf disem heutigen tage, daz sie vns derselben dienste vnd aller scheden, die wir in irem dienst genomen haben frewntlich vnd schon gericht vnd bezalt haben, gentzlich vnd gar on geuerd, also daz wir, noch vnser dheiner, noch yemand von vnsern, oder vnser dheins wegen, zu denselben von Nüremberg noch zu dheinen den iren, dheinerley ansprach klag noch vordrung von der egenanten Dienst vnd scheden wegen nymmermer getun noch gehaben sölle fürbaz ewiklichen on geuerd, vnd bekennen auch, daz wir den vorgenanten von Nuremberg getrewlichen dienen sullen biz auf sant Mertins tag der schirst kumpt vnd sullen vnd wellen auch iren frummen fürdern vnd werben, vnd iren schaden wenden, vnd waren als wir künnen vnd mügen on alle geuerde, also, daz wir jn dienen sullen vnd wölln auf vnser selbst kost, scheden, vnd verlust, vnd ob daz wer daz sich zwischen den vorgenanten von Nüremberg vnd den Iren,

vnd

vnd vns die weil wir Jn irem dienst sein, dheinerley sach verlüffe, darumb sullen vnd wöllen wir, oder vnser Scheinboten *) mit vnserm vollen gewalt von jn vnd den jren ein frewntlich recht vordern vnd nemen, vor dez Reichs Richter zu Nüremberg vnd anders nyendert on geuerd, Wer es auch, daz die von Nüremberg die weil wir Jr diener sein, dheinerley krieg, oder veintschaft hetten oder gewünnen, gen yemanden einen, oder mer, wer die weren, oder warumb vnd alf oft daz wer, wenn sie dann mit denen, oder denselben, darumb berichtet werden, wie dann die richtunge gemacht wirt, daz sullen wir dieweil wir Jr diener sein, vnd auch hienach allezeit halten on geuerde Vnd dez ze vrkund geben wir obgenante ꝛc. ꝛc. Jn diesen brief versigelten für vns vnd die obgenanten ander vnser mitgesellen die niht Jnsigel haben mit vnsern aigen anhangenden Jnsigeln vnder der Jnsigel wir, obgenante ꝛc. vns des auch verbinden stet ze halten vnd ze volfüren waz vorgeschriben stet on geuerd geben ꝛc.

V.

Wie alt ist der Siechkobel und die Kirche zu St. Jobst?

Was hievon in Würfels Beschreibung der Kirchen und Siechköbel vor Nürnberg gesagt wird, ist ganz unrichtig. Jn meiner kleinen Chronik von Nürnberg S. 22 habe

*) Mandatarii.

ich bereits die Existenz desselben ins Jahr 1374 gesetzt. Aber die Errichtung desselben geht noch höher hinauf, wie folgende Stelle aus dem Salpuch Sand Jobs beweiset:

„Nota. Das erst Siechhaws zu sand Jobs, das pawet Meister Hermann *) der ein Pfarrer was zu sand Sebolt, mit des Rats willen. Also das In dem Haws nit mer wonung scholten haben, dann ain Maister vnd acht prüder. und wenn man einen hinein nem, als der einer oder mer abgangen wer, derselb scholt geben XXIIII Pfunt Haller, die scholt man unter sie tailen das Sie holz davon kaufften. vnd den Hoff davon beraten. Vnd darumb gab In der vorgenant Meister Hermann das Urlaub, das man in alle Feiertag In der Pfarr zu sand Sebold petteln mag, so teten in die Purger des Rats die Gnad, das man In den Korp In der Stat lest vmbtragen. wer In icht geben will, vmb gotes willen. vnd das ist geschehen In Anno Dni MCCCVIII."

Die älteste mir bekannte gleichzeitige Urkunde ist von 1374 und auf diese stützt sich meine obige Angabe in der Kleinen Chronik:

Hanns

*) Hermann von Stein.

Hanns Goldsmid und Christina sein ehliche Wirtin verkaufen Herrn Ulrich Grolant, Pfleger zu St. Jobst ein Gut zu Rostal gelegen, so gült 3 S. Korn, ¼ Waitzen, 80 Eyer, 2 Fastnachthüner für Eigen. Diesen Schultheissenbrief hat ausgefertigt Heinrich Geuder: Zeugen waren die Ersamen Mannen Herr Leupold Schürstab der Elter, Herr Hanns Ebener und Herr Marquard Mendlein. 3. a. Gregorii. 1374.

Die Kirche zu St. Jobst, welche im Bamberger Bistum lag, ist, laut eben dieses Salpuchs noch etwas älter. Es heißt daselbst:

„Anno Dni. tausent drewhunder Jar an sand Sylvesters tag. do ward die Kirch zu sand Jobs bestetigt von zwelff Pischoffen als der Brieff laut und sagt, der darüber ist.“

Die alten Regeln der Siechen zu St. Jobst werde ich ein andermahl mittheilen.

VI.

Der Siechkobel zu St. Peter war schon im XIV Jahrhundert vorhanden.

Nach den gewöhnlichen Nachrichten ist der Siechkobel zu St. Peter erst im XV

Jahrhundert von dem Geschlecht der Tezel errichtet worden. Ich habe längst diese Angabe bezweifelt. Jetzt kann ich aber diplomatisch beweisen, daß derselbe schon im XIV Jahrhundert vorhanden war. Aus drey noch ungedruckten Belegen zu dieser Behauptung vom J. 1389, 1392 und 1394 will ich bloß das erste und älteste aus einer guten Abschrift vorlegen.

* * *

Ich Friederich von Lawffenholtze Schultheis vnd wir die Schöpfen der stat zu Nüremberg veriehen öffennlichen mit diesem Brif, daz für vns kom in gericht Ber Hayl die Ketenhoferin vnd erzewgt alzt reht waz mit den ersamen mannen Hern Berhtolt Pfinzing dem iüngern vnd Hern Herman Otnant, die sagten auf ir aide, daz sie dez geladen Zeugen weren, daz ir Peter Behaim. hat reht vnd redlichen verliehen vnd vererbt seinen Acker der gelegen wer an Seizen des Pfinzings Hawse vnd Weyer,*) der weilant der Derrer wer, alz uer der begriffen het, vntz an den acker der dez Stahlers wer, vnd auch alz weut der raycht zwischen den zwein greben da der Vischbach fleust, In der egenanten ver Hailen der Ketenho-

*) Das jetzige Hallerische Weiherhaus.

tenhoferin ze haben vnd ze niessen zu rehtem erbe mit der Bescheidenheit daz sie Im vnd seinen erben daruon jerlichen zinsen vnd geben solten zwei herbsthüner vnd zwei vasnachthennen fürbaz ewiglichen, auch sagten die egenanten zewgen, daz dieselb ver Haile Ketenhoferin den egeschriben Acker geschickt vnd geben het den Siechen vnnd an daz Siechhawse im Siechgraben *) gelegen In vnd iren nachkomen ze haben vnd ze geniessen fürbaz ewichlichen mit der Beschaidenheit daz ein ieglicher derselben Siechen Meister oder Meisterinne dem obgenannten Peter Peheim vnd seinen erben den obgeschriben Zinnß vnd darzu den Zehenden ierlichen von denselben Acker rihten vnd geben solten fürbaz ewichlichen vnd ob daz wer daz daz vorgeñ. Siechhawse abging vnd nymer siechen in demselben Siechgraben weren, So solt der vorgeschriben Acker geuallen an den Newen spital zu Nüremberg vnd solt auch dann ein ieglicher Spitalmeister demselben Peter Peheim vnd seinen erben den obgeschriben Zinnse vnd zehenden auch ierlichen von dem obgeschriben Acker rihten vnd geben fürbaz ewiclichen. Vnd dez zu Vrkund ist Ir

*) So heißt gewöhnlich der Siechkobel zu St. Peter.

dieser Brief mit vrtel von Geriht geben versigelt mit dez Gerihtz zu Nüremberg anhangenden Insigel. Geben am Freitag nach sant Oswalts tag nach Cristi Geburt Drewzehenhundert iar vnd in dem neun vnd achtzigisten jar.

VII.

Policeygesetz die Hoffart der Dienstmägde betreffend.

Nachdem ein Erber Rathe teglicher erfarung vnnd den augenschein gesehen, das vnder den Haußmagden alhie vill vberflussiger Kostlichait vnnd Hochfart Ine jrenn claidungen vnnd gebenden auch etwan jren Herrschafften gleich eingebrochen, das dann je zu Zeiten zu uill beschwerdt vnnd vnrath hat gedient zu dem das es auch oft dem Almechtigen, als ein vñoturfftige sundliche gewonhait missällig. So ist ein Erbar Rhate aus gueten vrsachen vnnd zu abstellung dieser Kostlichait daran komen ernstlichen vnnd vestigelichen gebietende, das Nun hinfuro ainich dienstmagdt, die mit diensten zu dieser Stat auch zu werdt vnnd Gostenhof verpflicht ist, kain harbanndt oder ander gebendt von perlein desgleichen auch an vnnd vnder jren Klaidungen, als schauben

Roeckh

Roekh vnderroekh menteln hals Hembden Kiteln gollern oder ſonnſten kain Sammat oder Seiden gewandt, wie das Namen haben mag zu bremen, auch kain goldt zu bleidenn oder leiſten jnn iren ſchlairen, Steuchlein, gollern oder hembden tragen oder gebrauchen, das ſie auch hinfuro ainich gewesſerte oder vngewesſerte Schamlotene noch macheiere ſchauben, vnderroekh pruſtlein Poller oder aufgeſezte pruſt. Deſgleichen gefuterte Ainfache huſecken wurſchat ſchurzfleckh, marder Kellen auf oder vberſchlegen ann iren Klaidungen vnnd pruſtlein. Dergleichen auch kain guldene porten mit ſilber oder golt beſchlagen nit tragen, noch jhrs dergleichen entlehenen ſollen.

Do ſie aber zu hochzeiten oder Denzen berueffen oder geladen wurden ſo ſoll jnen, Arraſe oder wurſchate ſchauben doch das dieſelben mit ainichem Samath nit verbrembdt vnnd vnnden herumb mit einer wullen vmleg belegt ſey zutragen zugelaſſen ſein. Dann wellich Dienſtmagdt, das jnn einem oder mer ſtucken, vberfaren, darumb gerugt oder furbracht vnnd deſſen vberwunden wurde oder vnüberwunden mit jrem Aide vnnd rechten nit benemen mocht, die ſoll darumb gemeiner Stat zu vnableſſiger pueß von einer ieden vberfaren,

Staatliche Bibliothek Bamberg

faren, fort drey gulden verfallen sein vnnd geben.

Doch soll das hiebey verleibte gesetz allein auf die Haußmagt vñd kain Kram junckfraw oder die so jn den Kremen diennen verstanden werden, vnnd sollen sich demnach dieselben Kram junckfrawen anderer gestalt vnd hoher nit beclaiden, dann den handtwercksfrawen vnd Junckfrawen vermog hieuor begrifner Ordnung zugelassen vñd vergundt ist bey obgemelter straf vnd peen. Vnnd ob jemandts derhalben ainichs verern berichts notturfftig sein wurde der mag denselben jederzeit bey gemainer dieser Stat pfenndter, oder jnn der Canzlei suchen vnnd erfordern.

Vnnd soll soliche Ordnung auf aller heiligen tag schierist kunfftig anfanng gewinen. Darnach wisse sich menigelich zurichten, vor Nachtaill vñd obgesezten Peenen zuuerhueten.

Decretum in senatu
V. Augustii 1568.
Proclamirt Sontags den 8ten
Augusti 1568.

VIII.

Beytrag zu Johann Ketzmanns Lebensgeschichte.

Daß der verdienstvolle Erste evangelische Rector an der Laurenzer Schule zu Nürnberg, Johann Ketzmann, sich einige Monate vor seinem 1542 den 23 August erfolgten Tod von seinem so rühmlich geführten Amte abgefordert habe, daß ihn aber der Rath als einen so brauchbaren Mann nicht sogleich entließ, war seinem Biographen D. Zeltner in seinem Sendschreiben vom Leben Johann Ketzmanns, nicht bekannt: Der hier mitgetheilte merkwürdige Rathsverlaß beweist solches, und zugleich, wie sehr Ketzmanns Verdienste geschätzt und geehrt wurden.

„Als Magister Johann Ketzmann Schulmeister zu St. Lorenzen alhie war vor etlichen Wochen an ein Erb. Rath supliciret, vnd gebetten, dweil er nun diese Schul-Verwaltung 24 Jar lang unter Handen gehapt, Jme aber alters gesichts vnd anderer Leibes geprechlichkait halber soviel mangels zustunde das er

diesem

diesem Ampt nit wol lenger vor sein könth, das dann ein Erb. Rath Jhme solch Schulmeisterey günstiglich erlassen, vnd mit Abfertigung dermaßen bedenken wöllt damit er seiner lang vnd getrewlich geleisteten Dienste in seinem Alter auch genießen vnd empfindlich sein mocht. Hat Ein Erb. Rath Jme erlich abzufertigen, nit böse neigung getragen, doch aber für gut angesehen dweil er dannocht noch sogar Vnvermöglich nit scheint, *) das dann mit Jme gehandelt werden solt, noch ein Jar lang in solchen Ampt das peste zethun, damit sich ein Rath mitlerweil nach ein andern bewerben könth, als dan wolt man sich unverweißlich **) gegen Jme erzeigen. Nachdem er sichs nun ein Rath zu gefallen also bewilligt, hats ein Rath von Jme zu Dank angenommen vnd also dismals dabey pleiben lassen, vnd aber bevelch gegeben hiezwischen noch ein andern taugenlichen zu machen. Pr Herrn Jhronimußen Paumgartnern. 2 Juny 1542.

v. W.

IX.

*) Ketzmann war damals 55 Jahr alt.

**) Willfährig.

IX.

Berichtigung

den Verfertiger einer alten in Holz geschnittenen Abbildung der Stadt Nürnberg betreffend.

Ob die seltenen auf sechs Blättern 1552 erschienenen Abbildungen der Stadt Nürnberg unter den Titeln: Wahrhafftige Contrafactur der L. Reychstat Nuremberg gegen Nidergang der Sonnen ꝛc. und Wahrhafftige Contrafactur der L. Reychstat Nuremberg gegen Aufgang der Sonnen ꝛc. vermög des dabey befindlichen Zeichens I-S-L von Hannß Sebald Lautensack, wie Apin liest, oder, wie Christ dieses Zeichen erklärt, von Heinrich Lautensack, Hannsens Sohn, oder wie Herr Professor Will und Herr Gegenschreiber Müller annehmen, von Hannß Lautensack, der ein Sohn Paul Lautensacks war, auch ausser seines Vaters Bildniß noch mehrere Holzschnitte verfertigt, davon einige in Herrn von Murrs Kunst-Journal V Theil S. 24 angeführt sind, in Holz geschnitten wurden, war

bisher

bisher noch immer unentschieden. Der hier mitgetheilte Rathsverlaß bestättigt die letztere Meinung unwidersprechlich, und gibt zugleich einen Beweis ab, wie man damals Künstler und Kunstsachen belohnte.

„Dieweyl Hanns Lauttensack die Stadt Nürmberg mit großem Fleiß abgerissen vnd Conterfeht,*) auch meinen Herren durch ain Supplication ein zierlich außgestrichenes,**) vnd ainem ieden Herrn Insonderheit ain unausgestrichenes***) exemplar verehrt vnd dedicirt, Ist Ime dargegen wieder funfzig Gulden zu vereren verschafft und er deßhalben In die Losung Stuben gewysen worden. Pr H. Hanns Starcken. eodem Die ut supra (21 Mart.) 1552."

v. W.

*) Abgebildet. **) Illuminirtes. ***) Unilluminirtes.

X.

Von Loth Fischer, einem Schwärmer.

(Aus Zeltners ungedruckten Lebensbeschreibungen der Nürnbergischen Prediger.)

„Als Herr M. Conrad Feuerlein noch bey unserer Frauen Prediger war, kam die Loth

Loth Fischerische Sache wieder in Bewegung, und nach langem Verzug zum Ende.

Dieser Loth Fischer war in der Herrschaft Schönburg Ao. 1640. von einem Casper Vischer*) Past. Eccl. zu Merana erzeuget, hatte zu Leipzig ab A. 1659—61. etwas studirt, und kam von dar nach Rostock, ferner in Dennemark, und so fort wieder heraus, auch endlich nach Nürnberg, da er anfangs in dem Waldmännischen Haus am Roßmarkt informirte, u. Ao. 1671. sich verheurathete, auch Notarius Caesar. publ. wurde.

Er fieng schon als Informator allerhand Dinge an, die nicht jedermann gefielen, und hatte Lust zu besondern Meynungen, die er immer mehr zu erkennen gab, so daß Herr M. Justus Jacob Leibnütz solche seine Singularitäten in dem Convent Ao. 1672 bereits denunciirte.

Nun hielte er sich zwar zu solcher Zeit noch immer zur öffentlichen Kirchenversammlung

*) Sein Vater scheint auch Loth Fischer geheissen zu haben. In Zuberi Poemat. P. I. p. 326 steht: Lothi Fischeri Merani Eccl. patriae Pastoris Epitaphium, und p. 358. Lotho Fischero Eccl. Meranensis in L. Baronatu Pastori.

lung und Abendmahl, er wurde aber, da er indessen in Christoph Endters Typographie einen Correctorem abgegeben, auch in Verdacht kam, er habe in die Wasserquelle pro Kirchenlehrer, Kirchenkehrer setzen lassen, und in der Bibel ad Epist. Iud. pro Feuer, Fegfeuer eingerücket, (welches letzte er aber Kißlings Versehen zugeschrieben) mehr und mehr verdächtig, daß er allerhand Bücher, sonderlich Schwenkfelds und Jac. Böhms hieher bringe und disseminire, und ob er gleich stets vorwandte, daß er solche D. Joh. Bischer Consil. et Archiat. Salisburg. zuschicke, so wurde er doch endlich der hiesigen Austheilung derselbigen überzeuget.

Dazu kam noch überdieses seine Erklärung über den 5ten und 8ten Artikel der A. Conf. die er nicht für richtig halte u. a. m. so daß er sich auch (ex hypothesi der Untüchtigkeit der Kirchendiener ad sacra efficaciter administranda) letzlich a S. Coena völlig etliche Jahr beständig enthielte, jedoch theils wegen steter Reisen ex Commissione varia, theils wegen zweydeutiger Worte, nicht wohl zu fassen war, bis er sich gegen 1678 deutlich wegen seiner donatischen Lehren heraus ließ, und heftige Klagen über das Ministerium eingab,

welche

welche den Hrn. Predigern zu beantworten übergeben worden. Die dann sich hierauf durch den Aufsatz obbesagten Hrn. M. Conrad Feuerlein, der ordentlich die Feder geführet, die Mühe gegeben und alle seine Sophismata, welche er aus Lutheri Schriften mehrentheils zusammen gebracht, wohl entschieden, besonders aber in einer schönen und wohlverständigen Erörterung aller seiner Scrupeln (die bey den Acten befindlich ist) dermaßen abgefertiget, daß man schon damals ihm den Schutz aufzusagen den Entschluß gefasset. Es hat sich aber damit noch bis Ao. 1684 verzogen, da er, als Hr. Feuerlein bey St. Sebald bereits stunde, mit Weib und Kindern seinen Abschied aus der Stadt zu nehmen, (weil er auf seinem Sinn ungeändert beharret) ernstlichen Befehl d. 5 Febr. bekommen. Dem er auch nachgelebet,*) und sich in Holland begeben, in Utrecht, so viel mir bewust, sich nach der Zeit aufgehalten, der Correctur der Bücher daselbst oblegen, der beruffenen Iane Leade Werke, so den Origenismus wieder aufgewärmet, sehr schön

edirt

*) Er zog ab den 29 Apr. 1684.

edirt, und in diesem Seculo erst verstorben ist.“

So weit Zeltner. Daß er im J. 1705 wirklich noch lebte, beweist der Auszug aus Christoph August Heumanns Reisetagbuch, welcher in dessen Lebensbeschreibung (Cassel 1768.8.) abgedruckt ist, wo S. 77. von demselben bey Utrecht folgende Nachricht steht:

„Loth Fischer, ein sanftmüthiger und liebreicher Mann, aus Merane, zwischen Zwickau und Altenburg gelegen, gebürtig, derselbe hat erzehlet, wie er nicht Theol. sondern Philos. fleißig getrieben, mit dem Vorsatz, dereinst in der Schule zu dienen, allein in Nürnberg sey ihm alles zuwider ergangen, denn da wären die Prediger seine guten Freunde gewesen, mit denen er etwas libere geredet, und sich dadurch bey ihnen verhaßt gemacht, absonderlich lectione librorum Boehmianorum. Sie hätten ihn aufs ärgste verfolgt, und ihm endlich das consilium abeundi ausgewirket. So lange der alte Fabricius, der ihm beygestanden, gelebet, hätten sie ihm nichts thun dürfen; denn weil derselbe sie höher befördern können, so hätten

sie

sie es mit ihm nicht verderben mögen. Sonderlich aber hat er über den Mylydorf und Feuerlein geklaget, den Prediger Unglenk aber gelobet, weil dieser erkannt, daß man ihm Unrecht thue."

XI.

Von den Ehrenröcken der Rectoren in den Trivialschulen.

Die Rectoren der Sebalder, Lorenzer und Spitaler Schule trugen noch im vorigen Jahrhundert bey Leichen und öffentlichen Gelegenheiten sogenannte Ehrenröcke nebst Krägen und besondern Hüten, welche mit der Kleidung der Rathsherren Aehnlichkeit hatten. Joh. Sigfrid Textor, *) Rector der Lorenzer Schule, der von Person lang war, bat um Erlaubniß, diese Tracht ablegen zu dürfen; die zwey andern, M. Georg Beer, Rector der Sebalder Schule, und Joh. Geo. Brendel, Rector der Spitaler Schule, behielten sie aber noch bey, bis sie ihnen gegen das

Ende

*) Ein Bruder des berühmten Rechtsgelehrten, Joh. Wolfgang Textor.

Ende des J. 1691 untersagt und befohlen wurde, in Mänteln mit Leichen zu gehen: welche sie seit dem Anfang des Jahrs 1692 trugen.

XII.

Zur Geschichte der Moden.

I.

Joh. Michael Dillherr war wider die gekräuselten, auch sogar wider die von Natur lockichten Haare sehr eingenommen. Er brachte auch einstens bey Besuchung der Schule eine Scheere mit sich, und schnitt einem Schüler die Locken eigenhändig ab. Er wollte sogar die Schnallen an den Schuhen nicht dulden, und dafür durchgehends Nesteln eingeführt haben. *) Selbst die Candidati ministerii sollten keine Haare tragen, welche die Kunst in besseres Geschicke gebracht; und da der nachmahlige Prediger Mühldorf seinem Willen nicht Folge leistete, nennte er ihn nur den geistlichen Barbirgesellen. **)

2. Die

*) Man bemerke hier den Kreislauf der Moden!

**) Aus dem Magazin für Schulen. VI. B. S. 123.

2.

An den zu Giessen studirenden Joh. Jac. Fezer schreibt M. Andr. Unglenk 1661 den 27 Merz aus Nürnberg, in einem noch ungedruckten Briefe folgendes:

Die Paröcken belangend von langen lebendigen Haaren, wird eine allhier (zu Nürnberg) zum höchsten auff 8 Thlr. kommen. Wann Monf. Fezer eine begehret, wird von nöthen seyn, das Er sich etliche Haar abnehmen lasse und dieselben überschicke, damit an der colör nicht gefehlet werde.

3.

Die Kerzenträger haben bey vornehmen Leichen Flügelröcke an, deren Flügel am Leibe hinabhängen, jezt ziemlich schmal sind, aber vor Zeiten geräumiger, und eigentliche Aermel, die angezogen werden konnten, mögen gewesen seyn. Es ist wahrscheinlich, daß die Röcke der Schüler mit den noch in Nürnberg gebräuchlichen Priesterröcken darin eine Aehnlichkeit hatten, daß bey den Aermeln ein Schlitz angebracht war, durch welchen man den ganzen Arm stecken, die Aermel aber hinunterhängen lassen konnte. In solchem Fall wurden sie geschont und nicht so bald abgenutzt, auch konnte der Schüler freyer schreiben, oder sonst

handthieren: kam aber ein erbarer Mann in in die Schule, so mußte der Schüler, Wohlstands halber, in die Aermel schliefen. In der Sebalder Schulordn. heißt es: tunicarum manicas induat.*)

XIII.

Muthmassung über ein unbekanntes Wappen.

In Herrn Prof. Wills Nürnb. Münzbelust. 1 Th. S. 264 wird ein Jetton angeführt, auf dessen Revers ein unbekanntes Wappen befindlich ist, welches 3 Kornähren auf 3 Hügeln im Schilde, und ein unkenntliches Bild zwischen zwey Hörnern, aus welchen die Kornähren wieder herausgehen, auf dem Helm hat. — Dieses unbekannte Wappen ist vermuthlich das Schettlerische. s. Würfels Nachr. II B. S. 689. n. 44.

XIV.

Von einigen unbekannten Nürnbergischen Gesangbüchern.

Von den ersten und ältesten Nürnbergischen Gesangbüchern handelt Riederer in der Abh.

*) Aus dem Magaz. f. Schulen l. c.

Abh. von Einführung des teutschen Gesangs. S. 268 ff. und Bibl. Nor. P. II. p. 164. Niederers Nachricht S. 175 von dem Nürnbergischen Gesangbuch vom J. 1545 ist noch zweifelhaft. Vielleicht sollen es die von Serpilius in der Fortsetzung der zufälligen Liedergedanken S. 69. n. 209 angeführten Lieder seyn: Frölicher Ostergesänge, viere aus dem Evangelio, im Ton, wie bey einem jeden Lied zu sehen. Nürnb. 1545. 8. Einige zusammengedruckte Lieder möchten diesen Namen nicht verdienen.

Das älteste, das mir bekannt ist, ist von 1558 und besteht aus zwey Theilen. Der erste heißt:

Geystliche | Lieder | Mit einer newen Vorrede | D. M. Luther | Warnung | D. M. L. | Viel falscher Meyster nezt Lieder tichten | Sihe doch für, vnd lern sie recht richten | Wo Gott hin bawet sein Kirch vnd sein Wort | da will der Teuffel seyn mit trug vnd mordt.

Der Titel und das ganze Gesangbuch ist in schönen Leisten und vielen Holzschnitten sauber gedruckt. Auf dem letzten Blatt steht in Leisten:

Psalm Cxvij | Herr, ich will trawen auff dein wort | du wirst mir helffen hie vnd dort. (Das Heynische Wappen.) Unten steht: Ge-

druckt zu Nürmberg durch | Gabrielem Heyn 1558. |

Der andere Theil heißt:

Psalmen vnnd | Geystliche Lieder, welche | von frommen Christen | gemacht vnd zusamen | gelesen sind. | Auffs newe vberse | hen gebes= sert vnd | gemehrt. |

Das letzte Blatt ist völlig übereinstimmend mit dem letzten Blatt des ersten Theils. In der Vorrede Luthers steht statt Valentin Pabst (cont. Riederer S. 174) Gabriel Heyns. Es paßt auf dasselbe alles, was Riederer S. 175 von einem Neuberischen Gesangbuch von 1561 sagt. Auch findet sich hier der Druckfehler in der Vorrede: fast in Büchern. Nur die Drucker sind unterschieden.

Folgende kleine Sammlung hat Riederer nicht:

ETliche Lieder, Gepet vnnd Psalmen, die ein Erber Rath der Stat Nürmberg, In jren Stetten vnd Flecken auff dem Landt vnd derselben newen Kirchen Ordnung diser ferlichen Zeyt zu Singen vnnd zu Beten angericht haben. (Stadtwappen) Gedruckt zu Nürmberg durch Christoff Gutknecht. (Ohne Jahr. Bl. 7.)

Aus

Aus dem Ansehen, aus den Worten auf dem Titel newen Kirchen Ordnung sollte man schließen, es wären diese Lieder bald nach 1533 gedruckt worden. Allein das erste Lied ist: Erhalt uns Herr ꝛc. welches Riederer S. 304. coll. S. 170 auf das J. 1542 sezt.

XV.

Zur Geschichte der Topographie der Stadt Nürnberg.*)

Es ist ze wizzen. daz klag komen ist in den Rat von etlichen Juden. daz sie hie niht wol herberg gehaben mügen. vnd darumb ist erteilt worden mit der merern menig Schepfen Rats vnd der alten genanten. daz in erlawbt ist worden. daz sie kauffen mügen von dem Gezzlein, daz da get von dem Samuel in der Wunderpürg herab in die ledergazzen, waz da ligt ze der linken hant, so man get

*) Die zerstreuten Data, welche diesen Gegenstand betreffen, werde ich sammeln, und nach und nach mittheilen. Kaufbriefe über Häuser, besonders in der erweiterten Stadt, aus welchen sich die Geschichte der Erweiterung aufklären läßt, sind mir besonders wichtig.

get an die Ledergazzen biz hinab an daz pleydenhawse bey dem Ledrer türlein, *) zu dem, daz in die Burger vor erlaubt haben. Doch also waz sie kauffen, daz sie den burgern geben sullen. von dem hundert zwelf guldeln, als von alter vor herkomen ist.**) Actum feria quarta ante Anthonij Anno Domini. m.°c°c°c° lxxxiij.° (1383.)

* * *

Ez ist zu wissen daz erteilt ist worden mit der merern menig Scheppfen Rats vnd der alten genanten wenns daz man volbringt vnd gepawet die mawr in sant laurencien pfarr in der awzzern Stat, daz man dann die mawr vor lawffer tor in der vorstat in sant Sewolts pfarr gleicherweyse auch also machen pawen vnd bewaren sol, als die mawr in sant laurencien pfarr gepawt vnd gemacht ist als obengeschriben stet. Actum feria vj p. mathei anno lxxxv. (1385.)

Um diese Zeit wurde also an der äussern Mauer, durch welche die letzte Erweiterung der Stadt vollendet wurde, noch gebaut.

XVI.

*) Ein noch ganz unbekanntes kleines Thor.

**) Ein Umstand, den Würfel in der Nachricht von den Juden in Nürnberg nicht bemerkt hat.

XVI.

Aelteste Gesetze das Getraidmaaß betreffend, aus dem XIV. Jahrhundert.

Von metzen virdlingen vnd achteilen.

Auch gebieten die Burger vom Rat, daz alle die die mit den metzen kauffen oder verkauffen fürbaz dheinerley mözz vierdlink noch halben vierdlink noch dietheuffel oder wie die möz genant sein, niht haben sullen sie sein denn gezaichent mit der Burger zaichen vnd sein auch oben beslagen mit einem eysen vber daz moz wer daz vberfür vnd darvmb gerugt wurd, als oft must er geben fünf pfunt haller vnd daz sol iederman bestellen, daz er daz also hab. (D. 56. b)

Ez ist auch zu wissen daz man zwey Eysen gemacht hat, damit man brennen sol mit der stat schilt mit dem Eysen sol man zaichen die virteil vnd die Metzen damit man waitz korn vnd allez slechts getraid misset vnd ist slecht der stat schilt.

Vnd das ander Eysen hat ein kron vff der stat schilt. damit sol man zaichen die achteil vnd die virteil damit man habern vnd alles rawhs getraid misset, vnd wer mit andern messen hingeb die mit den vordern zaichen niht gezaichent wern der must als oft geben

fünf

fünf pfunt haller, vnd der eysen sind virew der haben zwey die Burger vnd die andern zwey die meſſer die die moz eychen vnd die Burger haben die zwey eysen ynnen darumb daz sie icht verrukt werden. (D. 57.)

XVII.

Anfragen.

1. Es sind folgende handschriftliche Reden vorhanden: a) Car. Alex. Grundherr orat. de reip. Norimb. munificentia erga litteras et litteratos, welche allegirt wird in Beyschlag. Sylloge var. opusc. T. I. fasc. V. p. 945. b) Volcameri orat. de ludis equestribus Norimbergae celebratis, welche in Gattereri Epist. de ludo equestri 1197 Norimbergae celebrato angeführt wird. Könnten sie nicht auszugsweise in diesen Materialien mitgetheilt werden?

2. Woher hat der Nürnbergische Trichter seinen Namen? Etwa von G. P. Harsdörfers poetischen Trichter? Von J. C. Wagenseils Infundibulo Alt. 1693. 4, kann dieser Name nicht herkommen: denn dieser beruft sich selbst darauf, (S. 15) daß die Benennung Nürnbergischer Trichter schon vorher bekannt gewesen sey, ehe er seinen neuen Bilderunterricht so genennt; daß aber Anton Magliabecchi ihm vorgeschlagen habe, denselben infundibulum Minervae zu nennen.

Inhalt des zweyten Stücks.

I. Von Denkmählern als Quellen der Nürnbergischen Geschichte. S. 57.

II. Von dem zu Nürnberg errichteten Reichsrath oder Reichsregiment. 70.

III. Nachrichten von dem berühmten Nürnbergischen Stempel- und Edelsteinschneider, Christoph Dorsch. 76.

IV. Urkunden zur Erläuterung des Verhältnisses der Nürnbergischen Söldner im XIV Jahrhundert. 87.

V. Wie alt ist der Siechkobel und die Kirche zu St. Jobst? 93.

VI. Der Siechkobel zu St. Peter war schon im XIV Jahrhundert vorhanden. 93.

VII. Policeygesetz, die Hoffart der Dienstmägde betreffend. 98.

VIII. Beytrag zu Joh. Retzmanns Lebensgeschichte. 101.

IX. Berichtigung den Verfertiger einer alten in Holz geschnittenen Abbildung der Stadt Nürnberg betreffend. 103.

X.

Inhalt.

X. Von Loth Fischer, einem Schwärmer. 104.

XI. Von den Ehrenröcken der Rectoren in den Trivialschulen. 109.

XII. Zur Geschichte der Moden. 110.

XIII. Muthmassung über ein unbekanntes Wappen. 112.

XIV. Von einigen unbekannten Nürnbergischen Gesangbüchern. 112.

XV. Zur Geschichte der Topographie der Stadt Nürnberg. 115.

XVI. Aelteste Gesetze das Getraidmaaß betreffend. 117.

XVII. Anfragen. 118.

Materialien
zur
Nürnbergischen Geschichte.

Drittes Stück.

I.

Von den ältesten Nürnbergischen Geschichtschreibern, insonderheit von Meisterleins Chronik.

Neben den Urkunden und Denkmählern haben die nächste Stelle unter den Quellen der Geschichte die Geschichtschreiber. Nur wenige derselben gehören unter die eigentlichen Quellen; manche sind nur quellenmäßig; viele sind nicht einmahl dieß. Wenn ein Geschichtschreiber für eine Quelle der Geschichte gelten soll, so muß er entweder seine eigenen Thaten beschreiben, und ein solcher verdunkelt gerne seine eigenen Fehler oder wird ruhmredig: oder er muß solche Begebenheiten erzählen, bey welchen er selbst war, die er mit eigenen Augen aus dem rechten Standpunct sehen, oder mit seinen Ohren hören konnte. Gleichzeitigkeit allein macht den Erzähler einer Begebenheit

noch nicht zur Quelle, und gibt seiner Erzählung noch nicht volle Glaubwürdigkeit. Es wird zuvörderst erfordert, daß die Sache, von welcher er redet, nicht über seinen Horizont sey. So las ich z. B. in der Chronik eines Nürnbergischen Hochzeitladers und Handwerkers, Thomas Beck, der im Anfang dieses Jahrhunderts starb, die Nachricht, daß Nürnberg die kaiserlichen Privilegien für die theologische Facultät zu Altdorf 1697 aufs neue wieder erhalten habe, nachdem es dieselben vorher, der Mann kann selbst nicht angeben, warum? verloren hatte. Diese Nachricht bezeugt ein gleichzeitiger Zeuge, und sie ist doch ein Mährchen. — Der gleichzeitige Geschichtschreiber, der vollen Glauben verdienen soll, darf sich durch keine Begeisterung hinreissen lassen; weder Haß noch Furcht, weder Vorliebe noch Schmeicheley darf ihn gehindert haben, die Wahrheit zu sehen und nieder zu schreiben. Der spätere quellenmäßige Geschichtschreiber kann oft glaubwürdiger seyn, als der Zeitgenosse: insoferne jener vielleicht Quellen gebrauchen kann, welche diesem fehlen, in so ferne er die Sachen aus einem richtigern Standpunct übersieht, freyer von Leidenschaften ist, und ihm weniger Hinderniße,

auf-

aufrichtig zu seyn, im Wege stehen, als dem gleichzeitigen Schriftsteller.

Solche Geschichtschreiber, welche selbst als Quelle angesehen werden können, haben wir in der Nürnbergischen Geschichte wenige. Es gehört dahin das Büchlein **Ulmann** Stromers von seinem Geschlecht, welches in einer Sammlung von Scriptoribus Rerum Norimbergensium den ersten Platz einnehmen würde. Er fing 1360 an, dasselbe zu schreiben. Die beste Handschrift davon, welche ehemahls ein Consulent Peller besaß, befindet sich auf der obern Registratur. Dieser merkwürdige Mann, welcher unser erstes noch vorhandenes Nürnbergisches Geschichtbuch verfertigte, und der im Nürnbergischen Gelehrtenlexicon vor vielen andern einen Platz verdient hätte,*) lieferte in seinem Geschlechtbüchlein nicht nur viele genealogische Nachrichten von damahls lebenden Personen aus den ansehnlichsten Nürnbergischen Familien, sondern zeichnete auch sonst manches merkwürdige Factum aus der Geschichte seiner Zeit auf.

*) Erst 1787 ist sein Andenken von Herrn Diakonus **Stephan Link** in einer Gelegenheitsschrift erneuert worden.

auf. Er schränkte sich jedoch meist nur auf die Geschichte des XIV Jahrhunderts ein, in welchem er lebte. Der Annalist Müllner hat viele seiner Nachrichten fleißig benützt.

Auch dieß ist bemerkenswürdig, daß unser ältester Geschichtschreiber ein Laye war, da das Geschäfft Geschichte zu schreiben im Mittelalter fast ausschließliches Eigenthum der Geistlichkeit war. Wenn ich mir eine Muthmassung erlauben dürfte, so wollte ich glauben, daß die ehemaligen Nürnbergischen Mannsklöster manchen Chronisten gehabt haben mögen, dessen Arbeit verloren gegangen ist. Die Abtey zu St. Egydien hat wirklich einige gehabt, deren Chroniken bis auf unsere Zeiten gekommen sind. Dahin gehört der Schottenmönch, Conrad Herdegen, im XV Jahrhundert, dessen gleichzeitige kurze lateinische Chronik Würfel *) hat abdrucken lassen. Seines Ordensbruders, Colmann, lateinische Geschichte des Egydienklosters, welche bis aufs J. 1504 geht, hat Oefele **) bekannt gemacht. Beyde gewähren zwar keine wichtige Ausbeute, doch verdienen sie verglichen

*) Nachr. zur Nürnberg. Gesch. 1 B. IV St. S. 228—247.

**) in Script. Rer. Boic. T. I. p. 340—45.

chen zu werden. Von Erhard Schürstab, der eine ähnliche Chronik geliefert haben soll, habe ich noch nichts ausfindig gemacht.

Ein allgemeiner Nürnbergischer Chronist, der sich nicht auf einen gewissen Zeitpunct eingeschränkt hätte, ist mir vor dem Jahr 1480 nicht bekannt: und das gesammte Heer unserer Chroniken, den Meisterlein ausgenommen, reicht, so viel ich bisher habe entdecken können, nicht über das XVI Jahrhundert hinauf.

Sigmund Meisterlein ist also zur Zeit noch unser ältester Chronist, welcher die Nürnbergische Geschichte in ihrem ganzen Umfang bearbeitet hat. Er war ein Benedictiner, der sich in Augspurgischen, Wirzburgischen und zuletzt in Nürnbergischen Diensten befand, *) und als Pfarrer zu Gründlach ums J. 1480 seine Nürnbergische Chronik in lateini-

*) Er wurde in seinem 15ten Jahre Benedictiner-Mönch zu St. Ulrich und Afra in Augspurg, wo er eine Augspurgische Chronik schrieb. Er war nachher einige Zeit Prediger zu Wirzburg und Pfarrer zu Lauterbach im Wirzburgischen, nachher Prediger zu St. Sebald in Nürnberg und endlich Pfarrer zu Gründlach, wo er noch 1484 lebte. *F. A. Veith* Bibl. August. Alph. III. p. 99. Waldaus neue Beyträge. IV. Heft. S. 286.

teinischer Sprache schrieb.*) Es ist weder das Original dieses Werks, noch eine alte Abschrift davon vorhanden; nicht einmahl in unserm Stadtarchiv, wo man sie doch suchen sollte, da er durch die beyden Losunger, Ruprecht Haller und Nikolaus Groß, im Namen des Raths den Auftrag zu seiner Arbeit erhalten hat. Der Canzler von Ludewig in Halle ließ diese Chronik aus einer nicht allzu correcten Abschrift im VIII. Th. seiner Reliquiar. MStorum zum erstenmahl abdrucken, und verfertigte dazu eine sehr bittere Vorrede, in der Absicht, Nürnberg dadurch zu schaden. Aus einem ungedruckten Briefe C. G. Schwarzens an H. W. Ebner vom J. 1727 habe ich ersehen, daß ersterer den Vorsatz hatte, in einer kleinen Disputation Stricturas de recenti editione chronici Meisterliniani zu schreiben: er hat aber denselben nicht ausgeführt.

Wenn gleich manche derjenigen Vorwürfe, welche Ludewig dem Sigm. Meisterlein gemacht hat, abgelehnt werden können, so kann man diesen doch nicht unter die quellenmäßigen Geschichtschreiber rechnen, und

als

*) Exaratio rerum gestarum inclytae civit. Nowronbergensium.

als eigentliche Quelle ist er noch weniger zu betrachten, da er von der Geschichte seiner Zeit gar nichts erzählt. Ludewig erklärt ihn für einen gedungenen Geschichtschreiber, welcher mit Vorsatz die Rechte der Burggrafen habe verdunkeln und Nürnbergs Ansehen erhöhen wollen. Den Beweis nimmt er aus Meisterleins eigener Vorrede her, welcher ganz unbefangen die Veranlassung seines Geschichtbuchs erzählt, und es nicht zu verhehlen sucht, daß er vom Rath zu Nürnberg bestellt worden, dasselbe zu verfertigen: wozu wahrscheinlich die Probe in dieser Art von Arbeiten, welche er bereits mit der Augspurger Chronik gemacht hatte, die Gelegenheit gab. Aus diesem aufrichtigen Geständniß möchte ich ihm nun kein Verbrechen machen, sondern ich glaube vielmehr, daß ihm dieß mehr zum Lob, als zum Tadel gereichen müsse. Ein ähnlicher Vorwurf würde alle Geschichtschreiber treffen, welche jemahls ein Staat besoldet oder ihnen doch die Bearbeitung seiner Geschichte übertragen hat. Ludewig nennt den Meisterlein rerum iuriumque imperitum Clericum. Hätte der Nürnbergische Rath zu der Absicht, welche Ludewig ihm Schuld gibt, nicht einen erfahrnern und ge-

schicktern Mann wählen müssen? — Uebrigens läugne ich nicht, daß man bey Meisterlein alle Fehler seines Standes und seines Zeitalters antreffe, daß es ihm fast gänzlich an historischer Kritik fehlte, daß er von dem Vorwurf der Hypothesensucht und Leichtglaubigkeit nicht gerettet werden könne, daß ihm die unüberlegte Sucht alle von ihm gesammelten Collectaneen zu compiliren, und der Geschmack seines Zeitalters verleitete, die ganze Kaisergeschichte einzumischen, und daß er hiemit noch den ihm eigenen Fehler verband, auf Phrasen Jagd zu machen, Wendungen aus alten lateinischen Classikern, die mit seiner Schreibart contrastiren, anzubringen, ja so gar ganze Stücke aus Römischen Geschichtschreibern zu entlehnen, und sie als Urkunden in seine Erzählung zu verweben. *)

Von seinem Mangel kritischer Kenntnisse und seinen unrichtigen Behauptungen will ich einige auffallende Beyspiele geben.

Suetonius und Strabo sollen (nach S. 11) eines regis Thuringiae gedenken: man wird aber in beyden Schriftstellern hievon nichts finden. — Er beruft sich (S. 16.) zum Beweis einer geographischen Angabe auf Marlia-

*) S. das Beyspiel oben S. 17.

Marlianum Raymundum, welcher ums Jahr 1020 zur Zeit K. Heinrichs II. gelebt haben soll, iuxta Vincentium. Allein vom Marlianus findet sich in Vincentii Speculo historiali keine Spur. Marlianus hat auch nicht im XI Jahrhundert gelebt. Bayle setzt ihn in die Zeit Kg. Ludwig XII von Frankreich, also in den Anfang des XVI Jahrhunderts: dann wäre er aber zu jung, als daß Meisterlein sich hätte auf ihn berufen können. Sein Index populorum, locorum, quorum Caesar in commentar. meminit, befindet sich auch schon bey einer Ausgabe des Jul. Cäsars von 1490, und hat in den folgenden Abdrücken manche Interpolationen erlitten, welche die Bestimmung seiner Lebenszeit erschweren, und die Meinung Bayles veranlaßt haben. Das, was Meisterlein aus dem Marlianus beweisen will, steht inzwischen bey demselben, obgleich nicht mit eben diesen Worten. — Meisterlein führt (S. 38.) aus Isidors Etymologiis an, als ob derselbe schon das Wort Burggravius habe und erkläre: allein dieß wird man bey Isidor vergeblich suchen. — Er beruft sich (S. 28) auf eine historiam Bavarorum, welche er öfter zu Regenspurg und auch in Nürnberg in Abschrift gesehen.

Dieß ist aber nichts anders, als der schon im XV Jahrhundert gedruckte historische Roman, der sich anfängt: Hienach volget ein hüpsche liebliche Hystoria eines edlen Fürsten, Herzog Ernst von Bayern vnd von Oesterreiche *). In demselben ist der Reichstag unter Otto dem Großen, welchen dieser zu Nürnberg gehalten haben soll, mit eben den Worten und Umständen Teutsch beschrieben, wie Meisterlein ihn Lateinisch beschrieben hat. — Daß Nürnberg von Tiberius Nero seinen Ursprung habe, glaubt heut zu Tag freylich niemand mehr. Allein deswegen darf man dem Meisterlein nicht auch in andern Sachen allen Glauben absprechen, sonst würden diejenigen Schriftsteller auch alle historische Glaubwürdigkeit verlieren, welche ehehin die Grafen von Habsburg von den Perleoniern, die Grafen von Zollern von den Colonna, die Sachsen von den Soldaten Alexanders des Gr., und die Fürsten von Anhalt von den Orsini ableiteten.

Meisterlein war indessen doch überzeugt, daß er seine Quellen anführen müsse. Er nennt daher **) viele Klöster in Schwaben, Baiern

*) Catal. Bibl. Schwarz. P. II. p. 126.

**) p. 41. 44. 48. 52. 74. 75.

Baiern und Franken, deren Bibliotheken er besucht habe, um aus den Klosterchroniken und den so genannten Eusebiis den Stoff zu seiner Geschichte zu sammeln. Meisterlein hat sich öfter *) auf die Chronik des Eusebius berufen. Diesen nennt Ludewig einen Wirzburgischen Schottenmönch und insignem fabulatorem. Ein ziemlicher Verstoß eines Mannes, der im Mittelalter so große Kenntnisse haben wollte! Der von Meisterlein angeführte Eusebius ist kein anderer, als der Zeitgenosse Constantins des Großen, dessen Kirchengeschichte nach der lateinischen Uebersezzung die Mönche in vielen Klöstern zur Grundlage ihrer Klosterchroniken machten, und dieselbe aus andern Chroniken ergänzten, und mit der Geschichte ihrer Zeit vermehrten. Otto Frisingensis (lit. VII. c. II.) führt auch einen solchen Eusebium an, und sagt, daß er bey Verfertigung seiner Geschichte sich desselben bedient habe. **)

Die ungedruckte Teutsche Uebersetzung von Meisterleins Chronik ist sehr übel gerathen,

*) p. 8. 17. 44. 48. 56.

**) Diese interessante Bemerkung Müllners in der X Relation ist zum erstenmahl gedruckt in Waldaus Beyträgen I B. S. 370.

then, und scheint eben deswegen gleichzeitig zu seyn. Ludewig schreibt sie dem Sebald Schreyer und Friedrich Cammermeister zu, eben denjenigen, welche Schedels Chronik, Lateinisch und Teutsch, zum Druck befördert haben. Vielleicht war Georg Alt, der die Schedelische Chronik ins Teutsche übersetzt hat, auch der Uebersetzer von Meisterleins Chronik. Sie ist so unteutsch, daß man sie an manchen Stellen ohne das Original gar nicht verstehen kann. Hier ist zur Probe der Anfang der Vorrede:

Omne studium quantumcunque diligenti conatu elaboratum, sive in privatis sive publicis rebus, calumniae tamen subiacet. Mortalium enim intellectus in tantum sibi arrogat, ut nec divinis, nec humanis parcat. Quid igitur ego homuncio, in his rebus privilegium quaero et a communi lege exemtionis titulum? num praeteritus labor caruit maligno interprete? Aemulorum enim meorum est tanta pertidia, ut in quibusdam locis, ubi probatissimorum posui sententias et verba oratorum, Ciceronis videlicet et

Wie mit grossem vleis vnnd emsigkeyt ein ding wirt geappelliret vnnd außgeprait. Es sey In sachen die ein gemein antreffendt, oder besonder parthey, So ist doch dasselb underworfen, den schendern vnnd nachrednern. Wann der tötlichen menschen vernuft, zuaigent Jr selbs so vil vnnd gros, das sie abschneidt mit der zungen vnd gemüt den gotlichen vnnd menschlichen sachen, was will dann Ich Inn solchen sitten mir ein freyhait Schopfen, vnnd ein sünderung von gemeinem lauff, hab ich etwas gemacht,

et Victorini, non veriti sint manus apponere emendareque. Licet id etiam videre, ubi ex probatis Chronicis aliqua recepi, ubi apposuerunt talia verba: illud est falsum, nolite ita scribere.

macht, das werk nit gehebt hat ein einem boßwilligen entschaidet, naine, meiner gegenenyferer vntrew die ist so gros, das sie an etlichen steten diser materj, da ich nit meine Wort, Sunder der der alten beweristen maysster Wort gesatzt hab, die sie villeicht nit gelesen haben, als Marci Tullii Ciceronis, Victorini ꝛc. Jr hannd trẽstlich angelegt haben, vnnd dartzu geschriben, vnnd mich gestraft, Jch hab inn etlichen enden gesetzt, von wort zu wort, auß bewerten büchern, Croniken genent, gegen dem haben sie mir geschriben an die spacium: falsum est, nolite ita scribere, so es doch nit meine Wort seind.

Dieß sey genug zum Beweis, wie schülerhaft der Uebersetzer gearbeitet habe.

Die Abtheilung der Uebersetzung in Theile und Capitel geht von der Abtheilung des Originals ab. Auch stimmen beyde nicht wörtlich überein. Bald hat der Ludewigische Text etwas mehr, bald ist die Uebersetzung weitläuftiger. Manche Periode ist versetzt. Diese Abweichungen sind oft so stark, daß man

fast

fast annehmen muß, der Uebersetzer habe ein ganz anderes lateinisches Original vor sich gehabt, als das, welches Ludewig hat abdrukken lassen, oder er habe sein Original nach Belieben interpolirt. Dieß letztere wird mir fast dadurch wahrscheinlich, weil die Schriftzüge der Uebersetzung ins XVI Jahrhundert zu gehören scheinen, und sich manche Spuren finden, daß der Abschreiber ein Lutheraner gewesen sey. Z. E. er sagt in der Ueberschrift des letzten Capitels: wie der fromme Mann Johann Huß verbrannt war; welches im Lateinischen nicht steht. Im Lateinischen Text heißt es: Hieronymus und Huß seyen wegen ihrer Halsstarrigkeit verbrannt worden. Die Teutsche Uebersetzung sagt: Huß sey zu Costniz nit mit Schrift überwunden, sondern mit großer Gewalt unrechtlich verdammt und verbrannt worden. Am Ende des XXIV Cap. ist eine Stelle von der Maria, wo sie sanctissima Dei genitrix heißt, im Teutschen weggelassen.

Aus der Vergleichung der Teutschen Uebersetzung habe ich gefunden, daß der Ludewigische Text manchmahl sehr fehlerhaft seyn mag. Im Cap. XXIV. heißt es: da ward Carolus lachenn, vnnd sprach: Ganz

ist

ist es kein Schad an vnsern rentten, waß darauß der muter Gottes zu ehren beschieht: dieß heißt im lateinischen: quidquid in honorem nostrae *maiestatis* redundat. Zur Herstellung der richtigen Leseart verdienen daher die lateinischen Handschriften verglichen zu werden, welche aber sehr selten sind.

II.

Beyspiele von Beylegung und Entscheidung reichsständischer Streitigkeiten vor der Errichtung des Cammergerichts.

In der kleinen Chronik der Reichsstadt Nürnberg S. 43. ist bereits bemerkt worden, daß im XV Jahrhundert Reichsstände bey ihren Zwistigkeiten von der Stadt Nürnberg zur Beylegung derselben öfters eine Rathsbotschaft oder einen ihrer Consulenten verlangt, oder den Rath zu Nürnberg zum Schiedsrichter erwählet haben. Ich will hier noch mehrere solche Fälle aus Müllners Annalen aus dem XIV und XV Jahrhundert mittheilen, welche zugleich manches in der benach-

benachbarten Geschichte aufklären, und über den Gang der Rechtssachen vor der Errichtung des Cammergerichts Licht verbreiten.

Bey den im XIV Jahrhundert zwischen dem Bischoff zu Wirzburg und der Stadt Wirzburg entstandenen Zwistigkeiten hat Nürnberg öfters Friede zu stiften gesucht, und an den darüber gepflogenen Unterhandlungen Antheil genommen. Müllner erzählt in seinen Annalen hievon folgendes:

„Als diß Jahr die Statt Wirzburg mit der Statt Nürnberg Montag nach Obersten sich verbunden, den Kayßerlichen Landfrieden zu halten, und wo ihnen etwas widerwertigs begegnete, einander Hülff zu laisten, hat der Rahr zu Wirzburg, alßbalden nach Auffrichtung dieser Bündnus, ihren Burgern verbotten, daß keiner aus ihnen denen Geistlichen, weder Keller, Gewölb, Schüttheuser oder Kästen, darinnen sie ihren Wein und Getraid behalten mögten, leyhen oder verkauffen solte; das verdroß Bischoff Otten zu Würzburg sehr, liese doch den Burgern anzeigen, sie sollten von solchem ihrem unbillichen Vornehmen abstehen, er wolte sie bey aller Billichkeit bleiben lassen, und bey Recht handhaben; aber die Burger blieben

auff

auff ihren Vornehmen, und verbunden sich mit Herrn Cunraden von Schlüsselberg, auch mit denen Stätten Rotenburg und Windsheim, dagegen machte Bischoff Ott mit Hannsen und Albrecht, Burggrafen zu Nürnberg, und Graf Heinrich zu Henneberg, auch ein Bündnus auf einen Tag zu Schweinfurth, Donnerstag nach Ostern, darauf schickten sich beede Theil zu einen offenen Krieg, und wolte doch kein Theil den ersten Angriff thun, sondern wartet je einer auf den andern. Zuletzt schlugen sich Burkhard von Seckendorff, und Cunrad Groß, Schultheiß zu Nürnberg, in diese Irrung und vertrugen dieselbe in der Güte, mit beeder Theil Einwilligen, Freytags nach St. Gallen Tag. 1344. (s. diesen Vertrag bey Fries in Ludewigs Wirzbg. Gesch. S. 628.)

„Im Anfang des Jahrs 1373 hat Graf Gerhard von Schwarzenburg eine Unruh in Franken und im Stifft Würzburg angefangen, und Bischoff zu Würzburg sein wollen, dem aber einer von Heßberg widerstanden, welchem die Stadt Würzburg allbereit geschwohren hatte; Und hat solche Unruhe gewehret bis umb Ostern, Inmittelst er die Stadt Würzburg und das Land sehr verwü-

stet und verbrennet: doch hat sich endlich der von Heßberg lassen überweisen, und hat die Landschaft dem von Schwarzenburg gehuldet, ausser der Stadt Würzburg, welche ihm nicht hulden wollen, er verschriebe dann dem Rath, daß er sie wollte bleiben lassen, bey allen denen Rechten, die sie von Bischoff Leupolds von Hohenlohe Zeiten her gehabt hatten, dann Würzburg damahls noch eine Reichs- oder freye Stadt gewesen. Der von Schwarzenburg aber hat sich umb Hülfe beworben, auch die Landfrieds-Ständ angeruffen, und ist Vorhabens gewest, die Stadt zu belagern. Es haben aber Burggraff Friederich und der Rath zu Nürnberg zwischen dem Bischoff und der Stadt gehandelt, daß sie für dießmahl mit einander vertragen und die Unruhe gestillet worden."

„1374 im Monat Februarii ist die Unruhe und Krieg zwischen dem Bischoff und der Statt Würzburg wiederumb angegangen, aus Ursach, daß die Statt den Bischoff nicht absolute für einen Herrn halten wollen. Der Bischoff hat der Statt widersagt, und die Statt mit Püchsenschüßen aus dem Schloß sehr beschädigt; hingegen die in der Statt mit Pleiden große Stein ins Schloß geworfen.

fen. Die kleine Statt jenseit des Mains ist mit Sturm gewunnen worden, aber die gröſser Statt hat der Bischoff nicht gewinnen können, ungeachtet er wol zehen Tag mit Stürmen zugebracht. Endlich ist die Sach gemittelt worden, daß der Bischoff zween Mann, und die Statt auch zween Mann, benennen solte, und diese vier solten die Statt innen haben und regieren vier Jahr lang, nach Ausgang derselben solten sie die Statt dem Bischoff antworten, es würde dann die Sach unterdessen anderst verglichen. Würzb. Chronic. Ulman Stromer. *)"

„1397 hat sich eine Unruhe im Stifft Würzburg erhoben; dann nachdem König Wenzel, im verschienenen Jahr, Bischoff Gerharden zu Würzburg, gebohrnen Grafen von Schwarzenburg (Ulman Stromer nennet ihn Gerlach) auf alle Feilschaften im Stift einen Aufschlag erlaubt, hat er auf ein jedes Fuder Weins, so man aus dem Stifft führte, einen Goldgulden geschlagen, welches damals eben ein hoher Aufschlag gewest, angesehen ein Fuder Weins über 6 bis in 10 Gulden

*) In dem gleichzeitigen Büchlein von seinem Geschlecht.

Gulden auffs höchste nicht verkaufft worden; derwegen nicht allein die benachbarte Fürsten Herren und Stätte, sondern auch die Stätt im Stifft Würzburg, sich darwieder beschwehret; Sonderlich haben Ein und Zweinzig Stätt deswegen eine Versammlung gehalten, und gegen den Bischoff sich auf das heftigste beklagt, wie dieser Zoll oder Auffschlag ihr verderblicher Schad wäre, weil niemand ihren Wein kauffen wolte, und haben den Bischoff flehenlich gebetten, solchen Zoll wiederumb aufzuheben; wie ihme dann auch von denen Churfürsten am Rhein, und andern Fürsten darumb zugeschrieben worden, daß sie solchen Auffschlag nicht gedulten könnten. Als nun gedachte Stätt ihre Gesandten gen Würzburg geschicket, mit dem Bischoff deswegen zu tractiren, der Bischoff aber davon nicht abstehen wollen, hat sich ein Auflauf zu Würzburg erhebt, daß der Bischoff auf das Schloß fliehen müssen, die Stätt aber haben alle des Bischoffs Diener und Ambtleuth, auch die Thumbherren, so denen Stätten zuwieder waren, und sie in dieser Statt Würzburg betretten, desgleichen alle Juden gefangen, und etliche Burger zu tod geschlagen, die heimlich dem Bischoff

schoff angehangen. Es ist auch ein Graf von Hohenlohe, ein Graf von Orlamünd, und drey junge Chorherrrn, gebohrne von Schwarzenburg, gefangen worden. Die Burger zu Würzburg aber haben den Bischoff in der Burg, auf unserer Frauen Berg, belagert, bey 14 Tage lang. Inmittelst hat Graf Günther von Schwarzenburg, viel Volks versammlet, und die Burger von der Burg abgetrieben, dieselbe proviandirt, und besetzet, welches ziemlich lang angestanden, bis König Wenzel, vierzehen Tag vor Michaelis von Nürnberg aus gen Würzburg kommen, und hat sieben Stätt des Stiffts Würzburg als Reichsstätt in seinen Schutz genommen, nemlich Würzburg, Carlstatt, Haßfurt, Gerolzhofen, Neustatt, Mellerstatt, und Königshofen, dadurch die Stätt noch mehr wider den Bischoff verhetzt worden, also daß sich diese Unruhe in die folgende Jahre erstreckt."

Bey dem Jahr 1399 erzählt Müllner ferner: „Diese Unruhe hat Zeither noch immerdar gewähret. Es ist zwar umb Urbani ein Landfriedstag zu Neustatt an der Aisch gehalten, aber vielleicht nicht viel verrichtet worden: dann der Bischoff sich je länger,

je mehr gestärket, und nicht allein die Grafen und Herren in Franken, und Burggrafen Friedrich zu Nürnberg (der ihm 16000 Gulden auf Kitzingen geliehen,) sondern auch Herzog Ludwig in Bayern auf seine Seiten gebracht. Mit deren Hülff ist er mit grosser Macht für Haßfurt gezogen, und sieben Wochen davor gelegen. Die Belägerten haben in der Statt bey 100 Spießer gehabt, mit denen sie bißweilen heraus gefallen, und großen Schaden gethan, daß der Bischoff mit seinem Volk umb Michaelis abgezogen. Der Rath zu Nürnberg hat sich sehr bemühet, die Sach zum Fried zu bringen, weil zweifelsohne dise Unruhe dem ganzen Land, sonderlich den Handelsleuten, beschwehrlich gewest, und ist endlich die Sach auf sechs Mann gestellt worden einen Ausspruch zu thun; die sind gewest Burggraf Friedrich zu Nürnberg, der Maister Teutsches Ordens, Cunrad von Kirchberg, Jobst Tetzel, Albrecht Ebner, beede des Raths von Nürnberg, und Hannß Nußer von Schweinfurth; diese sind zusammen kommen zu Haydenheim, allda ein Schluß gemacht worden, damit die Stett wohl zufrieden gewest weren. Als man aber den Ausspruch thun sollen, ist

Jobst

Jobst Tetzel, donnerstag vor Allerheiligen Tag, an der Pest gestorben, von dannen gen Nürnberg geführt, und sehr betrauret worden, derowegen die andern auch von einander gezogen, und ist dieser Schluß zu nichts worden, auch der verhoffte Fried nicht erfolget, sondern man hat sich eines andern Tags gen Nürnberg verglichen, dahin auch jemand von des Thumcapituls wegen kommen sollen, und haben die Stätt abermals gute Hoffnung gehabt, die Sach sollte nach ihrem Willen ausschlagen. — Unterdessen hat der Bischoff der Statt Würzburg alle Päß verlegt, und die Zufuhr der Victualien abgestricket, darauß grosser Mangel und Hunger in der Stadt entstanden, derowegen die Burger einen Anschlag gemacht, für einen Kirchhof zu ziehen, und das Getraid, so die Unterthanen auf dem Land in großer Anzahl dahin geflöhet, zu holen, und die Stadt davon zu proviandiren, das ist dem Bischoff verkundschafftet worden, welcher deßwegen sein Volk versammlet, denen Burgern auff den Dienst zu warten, und sie an solchem Vorhaben zu hindern. Ob nun wol dem Rath zu Würzburg solches unverborgen gewest, und derwegen den vorhabenden Zug

und Ausfall gern eingestellt hette, so hat doch das gemeine Pöfelvolk, dem vielleicht der Hunger wehe gethan, sich nicht wollen halten lassen, sondern den Rath selbst, wenn er zu diesem Ausfall nicht helfen wollte, zu überrumpeln gedrohet. Seind also außgezogen, Samstag Nachts vor dem Obersttag, Anno 1400, und des Morgens frue für den Kirchhoff zu Blaichfeld kommen, haben bey sich gehabt der Buchner, Ritter und Knecht, über hundert Spieß, darunter seind gewest die Stainruckh zu Pappenhaußen. Es hetten aber die Statt einen erfahrnen geübten Haubtmann, der Bursabe genannt, der ward von dem Bischoff mit Versprechung 8000 fl. dahin gebracht, daß er an denen Stätten treuloß worden. Als nun des Bischoffs Volk, darunter bey 400 Glefen gewest, auff sie gestoßen, sind die Reisigen von denen Pferden abgestanden, und haben mit der Statt Volkh zu Fuß gefochten, und in demselben über 900 Mann erschlagen, und viel gefangen, darunter auch viel der Buchner gewest, auß des Bischoffs Volk aber seynd gar wenig umkommen.

Auff diese Niederlag hat sich die Statt Würzburg dem Bischoff auff Gnad erge-

ergeben, der mit denen Gefangenen übel gehaussfet, und deren etliche von denen vornehmsten und elteſten Burgern zu Würzburg außſchleifen und hinrichten laſſen; und iſt von dieſer Zeit an die Stadt Würzburg durch dieſe Fehd, unter der Biſchoff Gewalt kommen, da ſie zuvor eine Reichsſtatt geweſt. Würzburgiſche Chronic. Ulman Stromer."

Bey dem J. 1432 meldet Müllner folgendes:

„Die Stadt Würzburg iſt dieſer Zeit mit dem Biſchoff und Thumbcapitul in groſſer Zwietracht geſtanden, welche auch zu thätlicher Handlung ausgebrochen; Und als deswegen eine Tagsfahrt angeſetzt worden, hat der Raht zu Nürnberg Peter Volkamern zu derſelben abgeordnet. Weil aber nichts verrichtet, iſt ein anderer Tag gen Kitzingen angeſtellt worden. Der Churfürſt zu Mainz und Marggraf Friedrich haben ſich in der Sach bemühet, und hat nicht allein der Marggraf an den Rath zu Nürnberg geſchrieben, eine Rahtsbottſchafft dazu abzuordnen, ſondern es hat auch das Concilium zu Baſel, (dahin dieſe Sache auch gelanget) an gedachten Raht geſchrieben, und ihn ermahnet, dahin zu trachten, damit dieſe Un-

ruhe gestillet werde. Derwegen der Raht Sigmund Stromern gen Nürnberg abgefertiget, und ist allda ein Vertrag abgehandelt worden, in welchem Bischoff Johannes das Bistum resignirt, dessen Datum stehet Donnerstag nach Mauritii. Es ist aber dabey nicht verblieben, sondern ist umb Egidii ein anderer Tag gen Mergentheim gelegt, dabey seynd persönlich erschienen der Churfürst zu Maynz, der Bischoff zu Würzburg, Marggraf Friederich zu Brandenburg, und sein Sohn, der Teutsche Meister, sambt vielen Grafen und Herren, Item des Herzogen zu Sachsen, des Landgrafen zu Hessen, Herzog Ludwigs in Bayern, Grafen zu Mortain, Herzog Heinrichs in Bayern, der Bischoffen zu Bamberg und Eichstett, der Gesellschaft St. Georgen Schilds, und der Ainigung der Ritterschafft in Franken, auch der Statt Nürnberg Räht und Abgesandte. Und ist zwar die Sach alda verglichen worden: es haben aber doch hernach, sowohl das Capitul, als der Raht zu Würzburg, sich bey dem Rath zu Nürnberg beschwehret, daß ihnen der Fried bey dem Bischoff zu Würzburg, und vom Erlinger von Saunßheim, Meister Teutsches Ordens, nicht gehalten würde."

1431

1431 ist die Stadt Bamberg mit ihrem Bischoff in Streit gerathen, und hat nebst dem Domcapitel bey Nürnberg Hülfe gesucht. König Sigmund hat dem Rath zu Nürnberg befohlen, der Stadt Bamberg beyzustehen; und als deswegen ein Tag nach Forchheim angesetzt worden, hat der Rath zu Bamberg vom Rath zu Nürnberg begehrt eine Rathsbotschaft dahin zu ordnen.

Ums J. 1439 ist ein großer Streit zwischen Herzog Ludwig in Baiern dem ältern und Herzog Ludwig seinem Sohn entstanden, welcher auch zur Thathandlung ausgebrochen. Die Ursache davon war vornämlich die Heyrath des jungen Herzogs mit der Tochter Marggrafs Friedrich zu Brandenburg, in welche der Vater, Herzog Ludwig der ältere, nicht willigen wollte. Der Vater begehrte an dem Rath zu Nürnberg: demnach Herzog Albrecht in Baiern und sein ganzes Land ihm abgesagt, wodurch ihm der Donaustrom gesperrt wäre; so möchte der Rath zu Herzog Heinrich und Herzog Albrecht schicken, und von ihm Geleit werben, damit er die Donau hinaus durch der Herzoge Gebiet zum Römischen König fahren könne.

Es hat auch das Concilium zu Basel an den Rath zu Nürnberg geschrieben, daß er sich zwischen Vater und Sohn als Schiedsmann möchte brauchen lassen. Der Rath hat auf eine Tagfahrt zu Eichstätt zu gütlicher Handlung abgefertigt Berthold Volkamer, Paulus Vorchtel und Carl Holzschuher. Es ist auch ein Tag zu Neuburg gehalten worden. Herzog Ludewig der Aeltre hat den Rath zu Nürnberg ersucht, eine Rathsbotschaft und D. Gregorius Heimburger, des Raths Advocaten dahin zu schicken.

König Albrecht aber hat dem Rath zu Nürnberg geboten: demnach Pfalzgraf Ludwig der Aeltere, und Pfalzgraf Ludwig der Jüngere, Vater und Sohn, gegen einander in Feindschaft gerathen, und über geschehene Erinnerung sich nicht zum Frieden verstehen wollen, so solle der Rath dem gehorsamen Theil hülflich und beyständig seyn.

Als 1441 Costniz und andere Schwäbische Stände mit der Schwäb. Ritterschaft, wegen Abnahme der Städtegüter auf den Straßen, in Thathandlungen gegen einander gerathen und begriffen waren, sich mit einander auszusöhnen, haben sich

Kurf.

Kurf. Dietrich zu Mainz, Ludwig zu Pfalz, Pfalzgraf Otto, Mgf. Albrecht zu Brandenburg, Mgf. Jacob zu Baaden, und Graf Ulrich und Ludwig zu Wirtenberg ins Mittel geschlagen, und den Rath zu Nürnberg durch Schreiben ersucht, das beste dabey zu thun. *)

1448 haben Marggraf Albrecht und sein Bruder Johannes zu Augspurg mit der Wittwe Herzog Ludwigs in Baiern eine Tagleistung gehalten, und den Rath zu Nürnberg ersucht, ihnen dazu eine Rathsbotschaft zu leihen; welches auch geschehen.

1468 hat Herzog Ludwig in Baiern mit der Stadt Augspurg Streit gehabt, und mit derselben eines gütlichen Tags gen Friedberg sich verglichen, und den Rath zu Nürnberg ersucht eine Rathsbotschaft zu solcher Vertragshandlung abzufertigen; dahin sind Niclas Groß und Ludwig Pfinzing abgeordnet worden.

1470 hat Herzog Ludwig in Baiern mit Marggrafen Albrecht sich eines Tags gen Eichstädt verglichen, und den Rath von Nürnberg um eine Rathsbotschaft zum Bey-

*) H. N. D. p. 624.

Beystand gebeten, dahin Carl Holzschuher geschickt worden.

1472 hat Herzog Otto in Baiern mit der Stadt Hall etliche Irrungen gehabt, weswegen beyde Theile vor den Kaiser kamen. Dieser hat sie auf den Rath zu Nürnberg veranlaßt,*) welcher Ihnen zu solcher Handlung Montag nach Martini bestimmt.

Kurfürst Friedrich von Pfalz fiel bey K. Friedrich III. in Ungnade und Verantwortung, welcher dann auf den Städtetag zu Speyer 1474 durch seine Gesandtschaft erklärte, daß er entweder alle Stände des Reichs, oder insonderheit die Städte Straßburg, Nürnberg und Ulm für seine Richter hierin annehmen wollte, wenn es dem Kaiser gefällig wäre.**)

1488 hat Herzog Georg in Baiern wegen etlicher Irrungen mit dem Rath zu Ulm einen Tag zu Stuttgard aufgenommen, und den Rath zu Nürnberg ersucht, ihm zwey aus ihrem Mittel dazu zu leihen. Deswegen wurden Niclas Groland und Ulrich Grundherr geschickt.

Der-

*) Ein Compromiß gestellt.

**) *Hüls* de Austreg. Sect. I. §. 10.

Dergleichen Begehren hat Herzog Georg auch gethan, wegen eines gütlichen Tags zu München mit Mgf. Fridrich zu Brandenburg.

1489 ist dem Bischoff zu Eichstätt zu einer Handlung wider Paulus von Absberg eine Rathsbothschaft zum Beystand geliehen worden.

Eben so bat sich 1491 Kurfürst Philipp zu Pfalz auf einen Tag mit den Herzogen in Baiern nach Amberg eine Rathsbotschaft aus.

Herzog Georg in Baiern suchte um einen Rathsverwandten und D. Letscher zu einer Zusammenkunft mit dem Schwäbischen Bund in Augspurg an.

III.

Jetztlebende Kupferstecher in Nürnberg. *)

Ameisöder, wohnt im Schulgäßlein, ist geboren 1750.

Friedrich Albrecht Annert, wohnt auf dem Steig, seiner Profession ein Posamentirer,

*) Berichtigungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses werde ich sehr gerne bekannt machen.

tirer, geb. 1759. gibt Prospecte aus der Nürnbergischen Gegend heraus.

Johann Bemsel, im St. Sebald auf dem Milchmarkt, geb. 1755.

Johann Christoph Berndt, in der Judengasse, geb. 1707.

Johan Bierlein, in der Creuzgasse, ist auch ein geschickter Zeichner und Miniatur-Mahler, geb. 1764.

Valentin Bischoff, hinterm Bergauer, Mitglied der Mahler-Akademie, ist zugleich Stadtpauker, geb. 1740.

Christoph Wilhelm Bock senior, am Bonersberg, geb. 1755, hat Reisen nach Leipzig, Wien und den Niederlanden gemacht, ist vornämlich Porträtstecher, und gibt die Sammlung berühmter Gelehrten und Künstler heraus.

Johann Carl Bock iunior, in der Fröschau, geb. 1757, hat eine Reise nach den Niederlanden gemacht.

Michael Burucker, in der Elendengasse, geb. 1764, Geographus und Schriftstecher.

Johann Clausner, auf der Bucherstraße, geb. 1735.

Joh. Paul Dietrich, in der Irhergasse, geb. 1768, ist auch Organist bey St. Peter und Mitglied der Mahler-Akademie.

Ambrosius Gabler, in der vordern Kreuzgasse, geb. 1762, Mitglied der Mahler-Akademie, ein geschickter Zeichner, der auch gute Blätter in getuschter Manier (aqua tinta) herausgegeben hat.

Leonhard Geißler, in der Vorstadt Wöhrd, geb. 1768.

Johann Götz, Geogr. und Schriftstecher, beym Lauferthor, geb. 1767.

Ludwig Götz, Bruder des vorigen, Geogr. und Schriftstecher, geb. 1768.

Joh. Georg Andreas Günther, beym goldenen Schild, geb. 1736, war ehehin Schriftstecher, verfertigt jetzt die Pastellfarben, die sein verstorbener Bruder ehehin machte.

Christoph Daniel Henning, hinter dem rothen Hahnen, geb. 1734, ist auch Mahler und Kunsthändler.

Joseph Kellner, an der Beckschlager Gasse, geb. 1749, sticht auch Schrift.

Joh. Georg Klinger, in der obern Schmidgasse, geb. 1764, Mitglied der Mahler-Akademie, Kunsthändler und Hers

ausgeber von neuen Erd- und Himmelskugeln.

Abraham Wolfgang Küfner, zu Feucht, einem Nürnbergischen Marktflecken, geb. zu Pezenstein im Nürnbergischen, 1760, ist auch Miniaturmahler.

Johann Sebastian Leitner, am Dieslinghof, geb. 1709.

Joh. Wolfgang Leitner, in der Vorstadt Wöhrd, geb. 1762.

Johann Lochner, hinter der obern Schmidgasse, geb. 1772, ist Geogr. und Schriftstecher.

Andreas Leonhard Möglich, am Heumarkt, geb. 1743, Mitglied der Mahler-Akademie zu Nürnberg, und der Kunst-Akademie zu Augspurg, ist auch Stadttapezirer. Er zeichnet unter andern Porträte, und radirt solche auf Goldgrund in Crystall.

Philipp Moser, in der Vorstadt Gostenhof, geb. 1767, ist Schriftstecher.

Michael Moser, ebendaselbst, Bruder des vorigen, geb. 1771.

Johann

Johann Nußbiegel, am Neuenbau, Mitglied der Mahler-Akademie, geb. 1750.

Johann Lorenz Jacob Rausch, unter den Hutern, geb. zu Hannover 1750, Geogr. und Schriftstecher.

Johann Reif, iun. Wirth im Rädlein am Fischbach, geb. 1748.

Reif, sen. Bruder des vorigen, wohnt bey demselben, geb. 1746.

Johann Michael Schmidt, bey St. Lorenzen, geb. 1741, Geogr. und Schriftstecher, hat einen Verlag von Musicalien und andern Sachen.

Andreas Schmidt, Sohn des vorigen, Geogr. und Schriftstecher, geb. 1778.

Georg Jacob Schrazenstaller, bey dem Wöhrder Thürlein, geb. 1767, Mitglied der Mahler-Akademie.

Paul Wolfgang Schwarz, in der neuen Ledergasse am Kornmarkt, geb. 1766, Fürstl. Sachsencoburg-Saalfeldischer Hof-Kupferstecher, und Kunsthändler, gibt jährlich einen Coburgischen Hof-Kalender mit 12 Monatskupfern heraus, auch Bildnisse von Gelehrten.

Johann Ludwig Stahl, in der breiten Gasse, geb. 1759, Mitglied der Mahler-Akademie, hat eigenen Kunstverlag.

Johann Georg Sturm, in der langen Gasse, geb. 1742.

Jacob Sturm, Sohn des vorigen, geb. 1767, gibt eine Insecten-Sammlung heraus, und ist auch Mahler.

Christiam Sturm, auf dem Bonersberg, geb. 1769, silhouettirt auch.

Joh. August Trautner, im Stöpfelgäßlein, geb. 1748, Kunsthändler.

Joh. Georg Trautner, gegen dem Rosenbad über, geb. 1750, Musicus und Erbe des Lichtenstegerischen Kunstverlags.

Ludwig Christoph Tyrof, auf dem Dielinghof, geb. 1774.

Georg Vogel, in Wöhrd, geb. 1767, Mitglied der Mahler-Akademie, auch Schriftstecher.

Joh. Friedrich Volkart, auf der Schütt, geb. 1750, Mitglied der Mahler-Akademie, verfertigt die Neunerischen Farben in Büchern.

Georg Christoph Walwert, wohnt auf dem Steig am Maiengäßlein, geb. 1748.

Jac. Sam. Walwert, Bruder des vorigen, geb. 1750, hielt sich mehrere Jahre bey Herrn von Mechel in Basel auf.

Christian Gottlob Winterschmidt, geb. 1755.

Johann Jacob Winterschmidt, geb. 1758, handelt auch mit Musicalien.

Johann Samuel Winterschmidt, geb. 1761. Alle drey wohnen hinter dem Tetzel.

Adam Ludwig Wirsing, unter der Vesten, geb. zu Dreßden 1734, ist auch Kunsthändler mit eigenem und fremdem Verlag.

J. C. Wirsing, Sohn des vorigen, im Schießgraben, geb. 1767, ist besonders Mahler.*)

Johann Christoph Zerreiß, in der Vorstadt Wöhrd, geb. 1752, mahlt Porcellan.

* * *

In der Lehre stehen gegenwärtig:

Christian Maichel, geb. 1777, bey Gabler.

*) Ist so eben, wie ich höre, nach Salzburg gereiset, um dort bey dem Ingenieur-Hauptmann Naumann Plane und Risse zu illuminiren zu einem neuen Werk, wozu ohnlängst Herr Naumann in öffentlichen Zeitungen Illuministen gesucht hat.

Friedrich Schröder aus Cassel, geb. 1769, bey eben demselben.

Joh. Sigm. Hippe, geb. 1772, bey Götz.

Rohrhammer, bey Küfner.

Müller, aus Augspurg, bey Nußbiegel.

C. F. T. Schad, bey Berndt.

Johann Wedl, geb. 1777, bey Klinger.

* * *

Es ist sehr zu bedauern, daß die Nürnbergische Mahlerakademie, welche zur Bildung guter Künstler einen ansehnlichen Vorrath von Kupferstichen, Zeichnungen, Gemählden, Gemmen, Gypssachen und Kunstbüchern besitzt, nebst einem Capital von 3000 fl. zu deren Unterhaltung und Vermehrung, denjenigen Nutzen nicht leisten kann, der sich von ihr erwarten liesse, da derjenige Zwist, welcher sich seit dem März 1788 zwischen dem Director und einem Theil der Mitglieder erhoben hat, gegenwärtig, im Januar 1792, noch nicht entschieden oder beygelegt ist. Man s. von demselben Meusels Museum für Künstler, 5tes St. S. 51—64. 9 St. S. 214—242. und Abgenöthigte

thigte Ehrenrettung, sowohl gegen einen im 5ten Stück des Mus. f. Künstler 1788 eingerückten Aufsatz als gegen eine in der allgem. Litt. Zeit. 1788. Num. 243 befindliche die Mahlerakademie zu Nürberg betreffende Nachricht, dem unpartheyischen Publikum vorgelegt von dem Direktor der Akademie, Johann Eberhard Ihle. Im Monath December 1788. Nürnberg 24 S. in 8.

IV.

Beyspiel der Predigermethode im Jahr 1692.

Folgender Jahrgang von Predigten, welche vor hundert Jahren in Nürnberg, von einem der damahligen beliebtesten Canzelredner und verdienstvollesten Prediger, in der Sebalder Kirche gehalten worden sind, mag einen Beytrag zur Geschichte der Homiletik abgeben, der vielleicht der einzige in seiner Art ist. Daß man im Jahr 1792 so etwas nicht mehr schicklich und erbaulich finden würde, das bringt dem Geschmack unserer Zeiten Ehre.

Bey allen Predigten wurde aus Veranlassung des Evangeliums oder eines Textes

ein Handwerk oder Gewerbe oder eine Beschäfftigung zum Hauptsatz genommen.

Am I Sonntag des Advents: die Sattler; von der im Evangelio vorkommenden Eselin, welche die Jünger angegürtet haben.

Am II Sonntag des Advents: die Seiler, von dem Fallstrick.

Am III Sonntag des Advents: die Schneider: die da weiche Kleider tragen ꝛc.

Am IV Sonntag des Advents: die Schuster: deß ich nicht werth bin, seine Schuhriemen aufzulösen.

Am Christtag: die Steinmetzen, von der Krippe Christi, welche steinern soll gewesen seyn.

Am Neujahrstag: die Boten oder Dienstboten, weil die Engel dienstbare Geister sind.

Am ersten Sonntag nach dem Neuenjahr: die Zimmerleute, weil Joseph, der Pflegvater Christi, ein Zimmermann war.

Am zweyten Sonntag nach dem Neuenjahr: die Wirthe, weil Christus aus Wasser Wein gemacht.

Am

Am Sonntag Septuagesima: die arbeitsamen, doch unvergnügten Arbeiter.

Am Sonntag Sexagesima: die Todengräber, weil sie auf dem Gottesacker säen.

Am Sonntag Esto mihi: die Riemer; und sie werden ihn geisseln.

Am Fast-, Buß- und Bettag: die Hafner, aus dem Bußtext: Jerem. 18, 6. Siehe, wie der Thon ist in des Töpfers Hand ꝛc.

Am Sonntag Invocavit: die Soldaten, weil Christus mit dem Teufel gekämpft.

Am Sonntag Oculi: die Platrner, aus den Worten: so nimmt er ihm seinen Harnisch.

Am Sonntag Lätare: die Rechenmeister; 200 Pfennig Werths Brod ist nicht genug unter sie.

Am Sonntag Judica: die Pflasterer; da huben sie Steine auf, daß sie auf ihn würfen.

Am Palmsonntag: die Goldschmide; aus 1 Cor. 11, 28: der Mensch prüfe sich selbst.

Am grünen Donnerstag: die Mahler, aus Galat. 3, 1. welchen Christus Jesus vor die Augen gemahlet hat.

Am Ostertag: die Apotheker, von der gekauften Specerey.

Am Sonntag Quasimodogeniti: die Schlosser; da die Thüren verschlossen waren.

Am Sonntag Misericordias Domini: die Hirten.

Am Sonntag Cantate: die Lastträger oder Ballenbinder; aber ihr könnt es jetzt nicht tragen!

Am Sonntag Rogate: die Bettelleute; so ihr den Vater etwas bitten werdet.

Am Himmelfahrtsfest: die Wagner, aus Ps. 68, 17. 18. der Wagen Gottes ist viel 1000 mahl 1000.

Am Sonntag Exaudi: die Schwerdfeger; sie werden euch verfolgen und in den Bann thun.

Am Pfingstfest: die Teppichmacher; und Wohnung bey ihm machen.

Am Fest der Dreyeinigkeit: die Kupferschmide, von der ehernen Schlange.

Am I Sonntag nach Trinitatis: die Färber; der kleidete sich in Purpur.

Am II Sonntag nach Trinit.: die Köche; und machte ein groß Abendmahl.

Am III Sonnt. nach Trinit.: die Lichtzieher; und zündet ein Licht an.

Am

Am IV Sonnt. nach Trinit.: die Messer; ein vollgedruckt Maaß ꝛc.

Am V Sonnt. nach Trinit.: die Fischer; aus dem ganzen Evangelio.

Am VI Sonnt. nach Trinit.: die Kerkermeister; und werdest in den Kerker geworfen.

Am VII Sonnt. nach Trinit.: die Becker; wie viel habt ihr Brod.

Am VIII Sonnt. nach Trinit.: die Kürschner; die in Schafskleidern zu euch kommen.

Am IX Sonnt. nach Trinit.: die Schatzgräber; Graben mag ich nicht.

Am X Sonnt. nach Trinit.: die Stückgießer; eine Wagenburg schlagen, dich belagern ꝛc.

Am XI Sonnt. nach Trinit.: die Bogner; von dem Gebet, welches durchdringt, wie starke Pfeile.

Am XII Sonnt. nach Trinit.: die Bildhauer; die Tauben macht er hörend ꝛc.

Am XIII Sonnt. nach Trinit.: die Wundärzte; er verband ihm seine Wunde und goß darein Oel und Wein.

Am XIV Sonnt. nach Trinit.: die Krämer; und als er in einen Markt kam.

Am

Am XV Sonnt. nach Trinit.: die Bierbrauer; was werden wir trinken?

Am XVI Sonnt. nach Trinit.: die Schreiner; und rührte den Sarg an.

Am XVII Sonnt. nach Trinit.: die Vogelfanger; und sie hielten auf ihn.

Am XVIII Sonnt. nach Trinit.: die Maulkörbmacher; daß er den Sadducäern das Maul gestopfet hatte.

Am XIX Sonnt. nach Trinit.: die Dachdecker; weil der Gichtbrüchige durch das Dach herabgelassen worden.

Am XX Sonnt. nach Trinit.: die Metzger; meine Ochsen und mein Mastvieh ist geschlachtet.

Am XXI Sonnt. nach Trinit.: die Uhrmacher; gestern um die siebente Stunde verließ ihn das Fieber.

Am XXII Sonnt. nach Trinit.: die Wägleinmacher; der war ihm 10000 Pfund schuldig.

Am XXIII Sonnt. nach Trinit.: die Münzmeister; und er reichte ihm einen Groschen dar.

Am XXIV Sonnt. nach Trinit.: die Pfeifer; und sah die Pfeifer.

Am XXV Sonnt. nach Trinit.: die Buchbinder; wer das lieſet, der merke drauf!

Am XXVI Sonnt. nach Trinit.: Alle Menſchen, als Gottes Arbeiter.

V.

Ungedruckte Urkunde des Katharinen-kloſters von 1509 zur Erläuterung der Rechte des Raths in Nürnberg über die Klöſter und eines unbekannten Umſtands in der Topographie der Stadt Nürnberg.

(Aus dem Original.)

Nch Swester Veronica Bernhartin in der Zeyt priorin,*) vnd Conuent des Cloſters zu Sant Katherina prediger ordens

*) In Würfels Dipt. des Kath. Kloſt. S. 109 wird ſie ſchon 1498 als Priorin angeſetzt, und doch dabey aus Erdmanni Nor. in flore angeführt, daß ſie 1499 zu einer Priorin gewählt worden. Sie iſt 1526 geſtorben. ſ. Würfels Todenkal. des Kath. Kl. S. 45. An einigen 1510 und 1517 von ihr ausgeſtellten Urkunden führte ſie ein anderes Siegel, als das unten angezeigte. Würfels Nachr. I. B. S. 60 und S. 251.

ordens zu Nwrnberg In der Stat gelegen Bekenn vnd thun kunt, aller meniglich mit dysem offen Briff das wir mit wolbedachtem synn vnd Mwt, vmb pessers Nutz frwmen auch vmb vrsach willen, das weder vns noch anndern geystlichen personen Ewig zynß In dyßer Stat Nwrmberg, zu haben von vnnßern herrn, Einem Erbern Rot, nit noch geben werden, *) die hernoch bestymp-

ten

*) Ein merkwürdiges Beyspiel von den Rechten des Raths über die Klöster, welches schon im XIV Jahrh. ausgeübt wurde, in welchem der Rath verordnet hat: „Daz nieman weder man noch frowe deheim vzwert man noch frowen noch keyn geistlich man noch frowen noch dehein Gotshuse ze Nuremberg in der stat vnd dar vor weder aigen noch erbe noch zins dar vz verkovfen schol. swer daz bricht, der schol an di stat vnd dem schultheizen geben als viel als tivr (theuer) daz aigen oder daz erbe oder der zins ane geuerde verkovft ist oder schwi ez die purger von dem rat schatzen ane geuerde. Vnd darzv ist gesatzet vnd geboten bi dem aide. allen den genanten daz si bewaren schuln als vor geschrieben stet. daz der kevfe keyner gestetiget werde mit ir hant noch mit ir wort noch von der Stat dar vber kein bestetigunge mit der Zal noch mit brieven geschehen schal. Ist aber jeman der ein eigen oder ein erbe oder einen Zins dar vz aym Closter oder eim Gotshause durch got gibt oder schaffet daz selbe closter oder daz selbe gotshus schuln daz selbe aigen oder daz erbe oder Zins verkovfen aym purger in der jarsfrist durchstete vnd nicht ze leibgedinge ane geverde

Teten

ten Eygenschafft vnd Eygenzynß, nemlich die Eygenschafft mit Sampt acht gulden der Stat werung, vnd zweyen faßnacht hennen oder je für der hennen eine zehen pfenning, jerlich Ewigs Eygens Zynß vnd geltz an vnd außer hannsen tuchscherers behawßung vnd hofrayt, an der jnnern lauffer gassen, Itzo zwischen Jobsten vslinger, vnd Casper wegerer, der pyer prewer heußern gelegen, Mer die Eygenschafft mit sampt Einem gulden der Stat werung, jerrlichs vnd Ewigs Eygens Zynß vnd gelts, an vnd auffer hanßen wagner des pyer prewen behaußung, an der ewßern lauffer gassen, Itzo zwischen hanßen Syberin, vnd hanßen Mayers des wagners hewßern gelegen, So vntter anndern auff helena hallerin, vnnßer prosess vnnd Conuent Swester gemelts vnnsers Closters, von Anna Wolffen hallerin jrer Mutter

Teten si des nicht so schal daz selbe Gut der Stat furbaz ewiglichen sein ane wiederrede vnd schol auch derselbe man oder frowe di daz selgerete geben haben oder ir erben an die Stat als viel pfenning geben als tivr daz selbe selgerete ist oder als ez die purger von dem Rat schatzen. Wer aber daz ein chloster eyner houestete ze nöt bedörfte daz schol im nieman ze kovfen geben bi dem Gebote als vor geschrieben stehet ez derlovben denne di purgere von dem Rat vnd di schepphen vnd di genanten."

Mutter Selligen, jn der teylung, zwischen jr vnd funff jren geschwistrigten, Barthol-meßen, vnd wolff, den hallern, auch Barbra, Vrsula und Anna jren Schwe-stern *) beschehen jnnsunderheit auff sie Erblich zugeteylt, gefallen vnd kwmen ist, Jnhalt der selbigen teyl briff, vnnter der Erbern vnd weyßen, peter horstorffers, **) vnd jorgen hallers, des jüngern, ***) jnsigylen besigylt, außgangen, vnd an dato, lautent am Donerstag nach des heyltums weis-sung, zu Nwrmberg, den zwey vnd zweynntzig-sten tag, des Monats apprillis, nach cri-sti vnnsers lieben herrn gepurt, fünftzehen-hundert,

*) Aus dieser Stelle möchte die Genealogie des Halle-rischen Geschlechts in Biedermanns Tab. CXI. in so ferne verbessert werden können, daß die Folge der Hallerischen Töchter nach der Urkunde geordnet wer-den muß. Wenn Biedermann von der **Helena** sagt: sie befand sich 1526 im Kloster; so erhellt da-gegen aus dieser Urkunde, daß sie schon 1509 im Ka-tharinenkloster gewesen. Nach dem Todenkalender des Katharinenklosters S. 20 ist sie erst 1564 gestor-ben. Von ihrer Schwester **Anna** sagt Bieder-dermann nur, daß sie Klosterfrau war. Sie war aber im Clarenkloster, wie aus Würfels Nachr. II. S. 894 u. 900 zu ersehen.

**) Peter Harsdörfer III. s. Biedermann TAB. CXLIX.

***) Dieß scheint Georg Haller, Ludwig Hallers und der Marg. Hezelsdorferin Sohn gewesen zu seyn. Bie-dermann T. CX..

hundert, vnd jn dem Sybenden jar, auß-
gangen, Mer die Engenschafft, mit sampt
zweyen gulden der Stat werung, jerrlichs
vnd Ewigs zynß, an vnd auffer heinzen voy-
ten des flaschners behaußung, das etwo ky-
lian Meyers, des kremers Erb was, an der
Spigler gassen, *) pey dem Eussern lauffer
thor, zwyschen vlein Ritters, vnd heintzen
Kromeyßen des huffschmyds, heußern gele-
gen, So von Bartholmeß haller erkaufft,
vnd auff die offtgenanten vnnßer Conuent,
vnd profeß Swester, geteylt vnd gefallen,
nach laut Eines besundern teyl Briff, vnnter
der Erbern vnd weyßen hanßen knewßl,
vnd jörgen köppl, anhanngenden Insyge-
len besigelt, des datum Stet am Samstag
nach Margarethe, nach Cristi vnnßers lie-
ben herrn gepurt, funfftzehenhundert vnd jm
newnten jore, also vnd von solchem Gewalt,
jrer zugeteylten Erbschafft, So bekennen wir
obgenante priorin vnd Conuent für vns, die
gemelten helena hallerin, vnd alle vnnßer
nachkomen, jn krafft dyß Briffs, das wir
die

*) Dieß ist wahrscheinlich die jetzige Hirschel-
gasse.

die vorbestymten Eygenschafft, Eygen zynß vnd gult, Nemlich Eylff gulden, Stat werung, vnd zweyen fastnacht hennen, oder für der jde zehen pfenning, dem Erbern vnd achtpern herrn, Syxten Olhafen**,) zu Nwrmberg, Eines Rechten, Stetten, Redlichen vnd aufgerichten kauffs, jn der allerpesten vnd bestendigsten kauffsform, vnd Rechten, als das für allermenigklisten, Geistlichs vnd weltlichs absprechen vnd wyderteylen, ganz krefftig vnd bestendig beschehen soll, kon vnd mag, verkaufft haben, vnd hiemit jn krafft dyß Briffs, haben wollen, jme demselbigen herrn, Syxten Olhafen zu haben, vnd zu nyeßen, auch hinfür solchs vorberürte Eygen zynß, ein zu nemen vnd zu entpfohen, halb auff Sant Walburgen tag, vnd halb auff Sant Michels tag, fürpas Ewiglichen, wann Er vns Nemliche Suma zweyhundert vnd Syben vnd achtzig gulden Reinischer lands werung, vnd achtzehen schylling jn gold, auff vnnßer vollig benügen, par dafur außgericht, vnd betzalt, die wir alspald, Jn anndern vnnßer Nutz gewennt, darvmb wir jm, vnd seine Erben, für vns vnd der gedoch-

*) Ohne Zweifel Sixt I. Oelhafen, von welchem Biderm. tab. 338.

gedochten helena hallerin, vnd vnßer noch kwmen, jn der aller pesten form, Quit ledig vnd loß gesagt, auch jme zu merer bekrefftigung des kauffs, die obgedochten Erbleut, jn sein hennde gestellt, vnd Eylff Briff vber solch Eygen, vnd Eygen gelt, mit dyßem Kauff Briff ein vnd vberanntwurt, vns auch hiemit fur vns, vnd sie die genanten helena hallerin, alle vnnßer noch kwmen, vnd Closter, aller Recht vnd gerechtigkent, So wir der halb, an vermellten Eygenschefften, vnd zynßen gehabt han, gegen dem vorgemellten kauffer gentzlich und gar verzigen, vnd entewssert haben, begeben sein, vnd beleyben alles, vnd jedes, jn der pesten form, vnd ordnung gemeinem, vnd sunderlichen Recht, des halben geschehen sollen, kwnden vnd mügen alles an argliſt, vnd geferd, hyr Innen außgeschlossen, des alles zu worem vrkwnd, haben wir Eegenante Veronica Bernhartin priorin, vnnßer, vnd wir der conuent vnnßer gemein Conuents Jnsigel, an dyße Briff gehangen, der geben ist am Erytag, noch des heyling kron kreutz tag Erhebung, vnd den achtzehenden tag September, Noch Cristi vnnßers lieben herrn gepurt, funffzehenhundert, vnd jn dem Newnten jar.

(Angehängt sind das Siegel der Prio-rin und des Convents, wie sie vor Würfels Todenkalender des Katharinenklosters in Kupfer gestochen sind.)

VI.

Verpodt das niemannd ainiche Frawenn oder Junckfrawen ann denn hochzeiten, vnd anndern Tänntzen herumb schwingen vertreen vnd one Rockh inn Hosenn vnd Wammes Tantzen solle.

(Aus der letzten Hälfte des XVI Jahrhunderts)

Nachdem nit allein an ain Erbern Rathe stattlich gelanngt Sonnder auch offennt-lich vor augen vnnd am tag ist Wellicher mas-sen bey denen hochzeiten vnnd anndern Ten-tzen alhie ain gannz vngeschickter vnnd vnbe-schaidner mißbrauch gehaltenn, Inn dem, das frawen vnnd junckfrawen vonn dennen so mit Inen Tanntzen vbermessig herumbge-schwungen vnnd verdreet werden, Darauß dann nit geringe ergernus vnnd nachrede er-uolgen, zu dem das es allen züchtigen ehr-liebenden zusehen nit vnbillich missellig, Dweillnn dan ain Erber Rathe, alles was

Zucht

Zucht vnnd Erberkait diennlich zu pflannzen, vnnd zu befudern, herwiderumb aber alles das disem Entgegen furzukommen vnnd außzureuten, vermog Ires tragenden ampts sich schuldig erkenen, haben sie vnnsere Herrn i disem vnzimlichen mißbrauch lennger nit zusehen, Sonnder demselben hiemit statlich begegnen wellen Ernstlich gebietende das sich furohin ain ieder was Stanndts der seie bey allen tenzen, so alhie auch zu Wördt gostenhof Inn denn gärten vnnd andern orten vmb die Stat Nurmberg, jnerhalb der Landtwehr jnn vnnd ausserhalb der heuser gehalten werden, alles vnnzuchtigen Tannzens darzue alles herumbschwingens vnd verdrehens deßgleichen allein Inn hosenn vnnd Wameß, one ainich daruber angethann klaidt zu tannzen gentzlich enthalten soll wellicher aber je Tannzen will der soll dasselbig on alles verdrehenn vnnd herumbschwingen zuchtiger vnnd beschaidenlicher weiß thun auch ain annder Klaidt vber hosenn vnnd wames anlegen vnnd nit also Inn plossen hosen vnnd wames tannzen, Dann wer sollichs Inn ainem oder mer Stucken vberfaren darumb furgebracht wurde vnnd sich dessen mit seinem Aide nit Rainigen mocht der soll ainem

Erbern Rathe zur Straf zwenn gulden vnnachlessig zubezallen verfallen sein Sich mocht auch jemandt jnn sollichem fall so vngeschickt vnnd freuenlich halten ain Erbar Rathe wolte denn oder dieselben hieruber noch harter Strafen wie sie nach gelegenhait seiner vbertretung zu Rath wurden darnach wiß sich menigclich zu richten.

VII.

Ordnung wie es mit denn Khindtpethöfen vnnd Kindtauffe gehalten werden soll.

(Aus der letzten Hälfte des XVI Jahrhunderts)

Wiewoll ain Erbar Rathe hieuor vmb gemaines nutz vnnd noturfft willen etliche Erbere Redliche vnnd gute Ordnungen vnnd gesetze Costlichait vnnd vnrath zuuermeiden, gemacht vnd gesetzt haben, die dann vonn den Iren Manigfaltig vbergangen vnnd vbertreten, daraus dann dennselben etwo scheden vnnd verderben komen vnnd geflossenn sein, Solliches nun hinfuro zu furkomen So setzen Ordiniren vnnd wolten die Vorgenanten vnnsere Herrn des

Raths,

Raths, das nun furpas keiner Irer Burger Burgerin nach jemandts vonn jrentwegen zu ainicher Kindtauff noch jnn ainicher Kindtpeth noch auch Jnn zwaien Monaten dennechsten darnach ainich schenckh hofe zech Male noch wurdtschafft habenn noch pflegen sollen, bey ainer pues funff pfundt Neuer heller on gnadt,

Vnnd die personen die bey oder Jnn sollichen Schencken Hoffen Zechen Malen oder wurtschafften werenn, vnnd die volpringen hulffen der Jeglicher muest darzue zway pfundt Neuer heller one gnadt zu pues auf das Hauß geben, außgenomen zu der Kindtauffe mag man die frauen, die mit dem Kindt zu der Kindpeterin haimbgen*) vnnd jre Maidt ehren mit ein leckuchen vnnd ainem Francken wein oder anderm wein Jnn demselben vngelt oder mit Meet vngeuerlich, vnnd darzue Jnn der Kindtpet zu ainer fart vnnd nit mer mag ain Kindtpeterin oder Jemandt vonn jrentwegen Nach tisch zu Jr laden, oder vngeladen zu Jr kommen Jr

mueter

*) Noch bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die Kinder auch in der Stadt und den Vorstädten in der Kirche getauft, wie ich künftig beweisen will.

mueter Anfraw Schwestern geschweien vnnd Ir geuatern vnnd sonst niemandt anders, doch das denselben frauen alsdann nichts mer noch annders zu essen oder zu trinken gegeben werden, dann ain essen vnuerpotner Speis zimlich, vnd darzue Koch (rohes) obs Keß vnnd Prott vnnd Franken wein oder anndern wein Inn demselben vngelt, vnnd auch ob sonst ausserhalb desselben ainich mals Je zu Zeitenn ain Kindtpeterinn Inn irer Kindtpet von ainig Iren freunden oder gespillen vngeladen vnnd vngepeten haimbgesucht wurde denn mocht dieselb Kindtpeterin alsdann zimlicher weiß ehr erpieten Nemlich mit Kuchlein, Rohen Obs Keeß vnnd Proth vnnd Franken wein oder andern wein Inn demselben vngelt, vnnd mit nichts anders bey der obgemelten Pueß;

Wieuil man ainem Kindt einbindenn soll,

Item das auch kein geuater einem Kindt mer einbinden soll dan zwenvnddreissig pfening gewonndlicher werung zw Nurmberg bey einem Pfundt Neuer heller,

Wer bey der Khindtauf sein mag vonn Mans personen.

Item es soll auch fürbas kain Mans person mit ainicher Kindtauf geenn noch dar-

bey

bey sein, außgenomen aines Kindts Vater oder der oder die gefatter, wer das vberfure der muest zwayn Pfundt Neuer heller one gnadt zu pueß geben,

Wer Inn die Kindtpett gehenn soll

Auch mag furpas ain Jegliche fraw die andern jnn jrer Kindtpet, vor oder nach tisch woll haimbsuchenn vnnd besehen, doch also das ainiche fraw oder jr gewalt auf ainen tag Inn derselben Kindtpet, weder Kindern noch Ammen vber ein groschle nicht gebe bey ainer pueß zwey pfundt Neuer hel-ler von ainer jeden farth.

Auch soll niemandt zu ainicher schennkh geenn wann man ain Kindt taufft, wer das vberfuere der muest drey gulden geben,

Die hebammen betreffendt

Bey ainem Erbern Rathe ist verlassen allenn Hebammen (ausserhalb jrer Aidts-pflicht) so dieselbenn alle jar pflicht thun, Statlich zubeuelhen, das sie alle Kindtpete-rin darbey sie sein vnnd zu dennen sie zur hilf der geburdt erfordert werden, mit ernst ermanen vnnd warnen, das sie die gesetze der Kindttauf Kindtpethoff vnnd was denn-selben gesetzen anhengig ist halten vnnd nit vbertreten, Dann wo sie solliche war-

nung vnnd anzaigung der gesetze den Kindtpeterin oder jrenn elichen gemaheln oder derselben gewalthabern nit thetenn vnnd also die gesetze vbertreten hulffen oder das mit wissen vnnd willen gestaten wurden das sie alsdan gleich den Kindtpetterin nach laudt aines jeden vbertreten gesetze gestrafft werden sollen.

VIII.

Altdorfische Kirchenliste vom Jahr 1791.

I Derer, die copuliret worden, sind in allem 32 Paar. Darunter waren:

ledige Manns-Personen			14
Witwer	—	—	7
ledige Weibs-Personen			18
Witfrauen	—	—	3
Unehrbare waren	—		11 Paar:
			32

Proclamirt wurden 47 Paar.

II Der Kinder, so die heilige Tauf empfangen, waren in allem 153.

Darunter sind:

Söhne

Söhne	—	—	76
Töchter	—	—	65
Zwillings-Töchter		—	2
Unehelich-gebohrne Söhne			5
	Töchter		5
	Summa		153

III Derer, die gestorben und begraben worden, sind in allem 138.

Darunter sind:

Verheyrathetete Manns-Personen			—	16
Witwer	—	—	—	8
Ehefrauen	—	—	—	14
Kindbetterinnen	—	—	—	5
Witfrauen	—	—	—	9
ledige Manns-Personen	—	—		4
Jungfrauen	—	—	—	5

Kinder: in allem 77; und zwar:

Söhnlein	—	—	—	35
Töchterlein	—	—	—	32
Todtgebohrne Söhnlein			—	3
— —	Töchterlein		—	7
	Summa			138

IV Der

IV Der Erwachsenen, die in der Kirche communicirt haben, sind 3517
Privatim haben die heil. Communion erhalten — — — 44
Kinder, die das erstemal communicirt haben, sind 75; als: Knaben — 30
Mägdlein — 45

Mithin in allem Communicanten 3636

V Personen, denen das heil. Predigtamt anvertrauet, und die in hiesiger Kirche ordiniret worden, sind 6; und zwar:

Herr Johann Sigmund Stör, Pfarrer in Schwimbach und Wengen.
Herr Johann Georg Bürger, Pfarrvicarius zu Lonerstadt.
Herr Johann Balbach, Sudenprediger in Nürnberg.
Herr Georg Valentin Riedner, Pfarrer in Rötenbach bey St. Wolfgang.
Herr Georg Friedrich Wagner, Pfarrer in Kalbensteinberg.
Herr Johann Matthias Solger, Pfarrer in Mkt. Gründlach.

IX.

Zur Geschichte des Todenläutens.

Wenn in der Kleinen Chronik der Reichsstadt Nürnberg S. 69 gesagt wird, daß 1563 das Todenläuten aufgekommen sey, so muß ich bemerken, daß es in weit frühern Zeiten schon in den beyden Hauptkirchen üblich war; und daß auch in der Art dieses Geläutes mit grossen und kleinen Glocken ein Unterschied gemacht wurde, zeugen die beyden hier beygefügten, zur Geschichte dieses Gebrauchs merkwürdigen Rathsverlässe.

N. I.

„Item es ist ertenlt, Herrn Hansen Im„hofs hawß frawen seel. Irs abgangs halb, „In beeden pfarren, so er des begert hat, „läwten lassen; dergleichen hinfür mennig„lichen der des begert. Actum Sabbato Vi„gilia Thomaßi. 1494."

Nach Biedermanns Tab. CCVII war Hannß Imhofs des II 1494 verstorbene Gattin eine geborne Lemmlin, die wegen der damahls zu Nürnberg grassirenden Pest nach Augsburg geflohen, und daselbst gestorben ist.

ist. Unzweifelhaft richtig ist es also, daß schon damahls der Gebrauch war, auch für auswärts Verstorbene hier den Toden läuten zu lassen; daß man aber darum bey Rath ansuchen mußte, welcher es manchem vor 1494 mag verweigert haben; daß dieser Verlaß aber allgemeine Gewährung beschließt.

N. II.

„So hinfüro ain pfleger Sannt Se„bolds Pfarrkirchen stirbt, der nit von den „dreyen obersten Haubtlewten ist, so soll „Im in derselben sant Sebolts Pfarrkir„chen mit der Sturm Glocken zu dem an„dern Gelewt gelewtet werden, aber mit der „Sturm Glocken zu sant Lorenzen nit. Stirbt „denn ein Kirchenpfleger Sannt Lorenzen „Pfarr Kirchen, der nit von den drey Ober„sten Hauptlewten ist, so soll es zu Sannt „Lorenzen, und wie zu Sannt Sebald auch „gehalten werden, wie ob steet, also soll es „mit belewtung Herrn Hannsen Imhofs „heute auch gehalten werden. Act. quarta „post circumcisionis 1499.“

Es war also schon vor bald 300 Jahren üblich, daß allein bey Absterben eines der drey Obristen Hauptleute und sonst bey niemand

niemand die beyden Sturmglocken auf den Pfarrkirchen, — wie noch heutiges Tages geschiehet — mit geleutet wurden. Daß vor der Reformation und Uebergebung der beyden Probsteyen Sebald und Lorenzen an den Rath, jede ihren eigenen Kirchenpfleger hatte, der ein Mitglied des Innern Raths war, worauf sich der letztere Verlaß vorzüglich beziehet, da Hannß Imhof Kirchenpfleger von St. Sebald war — ist bekannt.

Im J. 1563 den 17 Jan. hat man wieder angefangen den Todten einzeln zu läuten, welches wegen eines lang gedauerten Sterbs unterblieben war, und wogegen allen Verstorbenen wöchentlich am Freytag zusammen geläutet wurde.

v. W.

Inhalt

Inhalt des dritten Stücks.

I. Von den ältesten Nürnbergischen Geschichtschreibern, insonderheit von Meisterleins Chronik. S. 135.

II. Beyspiele von Beylegung und Entscheidung reichsständischer Streitigkeiten vor der Errichtung des Cammergerichts. 135.

III. Jetztlebende Kupferstecher in Nürberg. 151.

IV. Beyspiel der Predigermethode im J. 1692. 159

V. Ungedruckte Urkunde des Katharinen Klosters von 1509 zur Erläuterung der Rechte des Raths in Nürnberg über die Klöster, und eines unbekannten Umstands in der Topographie der Stadt Nürnberg. 165.

VI. Gesetze wegen des Tanzens aus der letzten Hälfte des XVI Jahrhunderts. 172.

VII. Kindtaufordnung aus der letzten Hälfte des XVI Jahrh. 174.

VIII. Altdorfische Kirchenliste vom J. 1791. 178.

IX. Zur Geschichte des Todenläutens. 181.

Materialien
zur
Nürnbergischen Geschichte.

Viertes Stück.

I.

Von dem Nürnbergischen Geschichtschreiber, Johann Müllner.

Unter unsern Geschichtforschern zeichnet sich zu seinem Ruhm vorzüglich aus Johann Müllner, der Sohn eines Nürnbergischen Geistlichen. Er war 1563 geboren. Nachdem er auf verschiedenen Universitäten die Rechte und Geschichte studirt hatte, wurde er von seiner Vaterstadt 1592 im Monat Junii als supernumerärer Syndikus auf zwey Jahre mit einem geringen Gehalt in Bestallung genommen, welcher ihm aber nach zwey Jahren erhöht wurde. Als er diesen Posten sechs Jahre lang bekleidet hatte, wurde ihm durch Herrn Anton Geuder die Stelle des Canzleyregistrators angetragen, welche er 1598 im Monat May übernahm. Zwey Monate nachher, am 8 Jul. eben dieses Jahrs, wurde er, auf Absterben des M. Johann Preu, als Canzellist an dessen Stelle ver-

ordnet. Endlich wurde er 1602 den 15 Nov. jüngerer Rathsschreiber; und starb erst 1634. *)

In dieser letztern Stelle bearbeitete er die Nürnbergische Geschichte und das Nürnbergische Staatsrecht in seinen Annalen und Relationen, schöpfte aus den besten Quellen, und bediente sich der besten Hülfsmittel.

Seine Annalen, welche 6 Folianten ausmachen, reichen bis zum Jahr 1600.

Seine XXII Relationen **) sind Ausführungen der wichtigsten Materien aus dem Staatsrecht und der Geschichte Nürnbergs und geben die brauchbarsten Hülfsmittel ab zur Kenntniß dieser beyden Wissenschaften bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts.

Müllner war ein vortrefflicher kritischer Geschichtforscher, dem vielleicht keiner seiner Zeitgenossen gleich kam, und der, wenn seine Schriften zu seiner Zeit im Druck erschienen wären, seinem Zeitgenossen, dem Stadtschreiber zu Speyer, Christoph Lehmann, nicht

*) Diese zum Theil noch unbekannten Lebensumstände sind aus einer eigenhändigen Nachricht Müllners genommen.

**) Der Discurs über Nürners Turnierbuch gehört eigentlich nicht dazu.

nicht nur an die Seite hätte gesetzt werden können, sondern auch noch mehr Lob und Beyfall, als dieser, verdient haben würde. Er hat, wo er nur konnte, aus archivalischen Quellen geschöpft; Urkunden, Acten, Protokolle, Gesetze, Rathsmanualien, Malefizbücher ꝛc. benützt, und dadurch alle seine Vorgänger so weit hinter sich gelassen, daß selbst Nürnbergs Feinde z. E. von Ludewig, der Verf. der deliciarum topogr. ihn haben loben müssen. Nur Schnizlein *) beschuldigt ihn, obgleich ohne allen Grund, daß er öfters Urkunden angeführt habe, welche nicht existiren. Man kann sich vom Gegentheil, und von seiner historischen Gewissenhaftigkeit überzeugen, wenn man seine Erzählung mit den Quellen vergleicht, und man findet nicht ohne Verwunderung, wie arbeitsam, unermüdet und genau dieser geschickte Mann war. Die Auswahl der Begebenheiten ist ziemlich gut, und man stößt nur auf wenige ganz unerhebliche Facta. Seine Schreibart ist zwar nicht immer gedrängt genug, aber doch sehr ungekünstelt und lesbar, so gut, als der Stil irgend eines Historikers unter seinen Zeitgenossen.

*) Sel. Nor. V. Th. S. 49.

Er hat dem zerstückelten Plan der Annalen dadurch etwas abgeholfen, daß er die Geschichte der Kirchen, Klöster, Gebäude, Familien, da, wo sie zum erstenmahl vorkommen, im Zusammenhang erzählt, die Geschichte und Topographie der Nürnberg. Landschaft, die Geschichte der Kriege, der Reformation ausführlicher und auf einmahl unzerstückelt vorträgt, und die Ausführlichkeit meist nach der Wichtigkeit der Sachen abmißt.

Wo Müllner aus Meisterlein und den gemeinen Chroniken schöpfen muß, merkt er es fleißig zum Voraus an, indem er sagt: die Nürnbergischen Chroniken melden. Er gebraucht sie nicht ohne Kritik. Er unterscheidet zweifelhafte Facta genau von denen, welche ihm gewiß schienen. Bey den erstern sagt er: Es soll. Z. E. bey dem, was unsere Chroniken von dem Aufenthalt des K. Otto I. in Nürnberg fabuliren. Wo er auch keine Kritik beyfügt, da kann man schon aus seinem Erzählungston schließen, daß er manche Nachrichten für ungewiß halte.

Von seinen kritischen Bemerkungen will ich noch einige Beyspiele auszeichnen, welche mein Urtheil über ihn bestättigen können.

Die

Die Erzählungen von der ersten Ankunft Nürnbergs erklärte er schon für Conjecturen und Vermuthungen, also für das, was sie sind.

Von den durch Trithemium erdichteten Genealogien der Fränkischen Könige sagt er: Man könne glauben, so viel man wolle. Die von eben diesem Schriftsteller erzählte Ankunft der Franken und die aus Hunnibaldo angeführten alten Fränkischen Könige, erklärt er für ein Gedicht.

Seinen Zweifel an dem Vorgeben mancher Schriftsteller drückt er oft nur mit einem Wort aus. Z. E. Hilpoltstein, sagt er, ist damahls, wie alte Brief bezeugen sollen, Adalgersburg genannt worden.

Daß bey der Martinscapelle, deren Erbauung ohne Wahrscheinlichkeit Carl dem Gr. zugeschrieben wird, zu dessen Zeiten schon Zellen für Schottenmönche gewesen, läugnet er deswegen, weil damahls noch keine Schotten in Teutschland waren.

Das Verzeichniß der adelichen Geschlechter, welche zur Zeit Conrads I in Nürnberg gewohnt haben sollen, hält er vieler Ursachen halber für verdächtig, und bemerkt, daß

von etlichen könne erwiesen werden, daß sie erst über lange Zeit nach Nürnberg gekommen.

Bey der Geschichte K. Heinrichs IV macht Müllner die richtige kritische Bemerkung: „Man müsse die Geschichtschreiber von ihm mit guter Discretion lesen; denn die zur Zeit K. Heinrichs und in den nächstfolgenden Zeiten geschrieben, seyen gewöhnlich Mönche, oder doch sonst des Pabsts Chrysam und Clerisey zugethan und unterworfen gewesen, haben auch viele Sachen nur durch Hörensagen von ihres gleichen vernommen, auch vielleicht die Wahrheit aus Furcht nicht schreiben dürfen; daher sie fast alle, wenige ausgenommen, Kaiser Heinrich mit Ungrund aufs ärgste verlästern und vermaledeyen, der doch ein frommer gütiger auch verständiger tapferer und großmüthiger Herr gewesen, der sonst so langwierige Widerwärtigkeiten nicht hätte ausdauern können, sondern zeitlich darüber zu Grund gehen müssen. Daraus sey offenbar, daß sie als mancipia und adulatores Papae in vielen Dingen den Ungrund geschrieben, und an K. Heinrich mit solchen Beschmitzungen getadelt, das sie billig an ihm loben sollen.“

Seine

Seine Prüfung der Legende des H. Sebalds ist sehr gründlich und seine Meinung, daß Sebald erst im XI Jahrhundert gelebt habe, sehr wahrscheinlich.

Gegen das Turnir von 1197 hat er sehr gegründete Zweifel gemacht, und die Glaubwürdigkeit Kürners in einem besondern Discurs streng geprüft und richtig beurtheilt.

Die Geschichte von den durch die Sensenschmide erschlagenen jungen Burggrafen, hat er in einem richtigern Lichte gesehen, als viele seiner Nachfolger.

Bey dem J. 1220 macht Müllner über eine Teutsche Grabschrift Conrad Waldstromers im Barfüsserkloster die Anmerkung, daß dieselbe nicht gleich bey seinem Tod sondern lange Jahre nachher erst aufgerichtet worden: da im Barfüsser Todenkalender steht, er sey den 2 Nov. (also nicht an St. Martinstag) gestorben, und man zu dieser Zeit wenig Teutsche Grabschriften finde: welches letztere noch wichtiger seyn möchte, als der erste Grund.

Beym J. 1226 macht er Zweifel gegen die 1226 und 1227 in Urkunden vor-

kommende Schultheissen, Conrad Eseler und Berthold Pfinzing, und muthmaßt, daß sie in die Jahre 1296 und 1297 zu setzen seyn möchten, weil die alten Characteres diesen Irrthum leicht hätten verursachen können, daß man für XCVI hat XXVI gelesen.*)

Bey dem J. 1284 macht er sehr wichtige Zweifel gegen die Chronikenlegende von dem bey der angeblichen Hochzeit K. Rudolfs eingefallenen Saal, welcher viele Menschen erschlagen haben soll, und welche auch Conrad Haller in seinem Geschlechterbuch nachgeschrieben hat. Er gibt bey dieser Gelegenheit ein Muster einer scharfsinnigen historischen Kritik.**)

Er widerlegt ***) das Vorgeben der Nürnbergischen Chroniken, daß Nürnberg den Adler mit dem Jungfernkopf als Secretsiegel erst von Carl IV erhalten habe, indem dasselbe bereits lange vor 1348 gebraucht worden.

In der V Relat. von beeden Wäldern, führt er den Lehenbrief K. Friederichs II für Hein-

*) Vergl Hn. von Stromer Gesch. des Reichsschult. Amts. S. 67. und 73.

**) s. Hist. Dipl. Mag. II B. S. 457.

***) in der Geschichte Conrad III.

Heinrich und Gramlieb die Waldstromer an, wodurch der Kaiser ihnen das oberste Forstamt verliehen, und macht dabey die diplomatische Bemerkung, daß diese Urkunde verdächtig scheinen könne, 1) weil sie in Teutscher Sprache geschrieben sey, welche damahls noch nicht gebräuchlich war, und weil 2) nicht Friedrichs II, sondern Friedrichs III Siegel daran hängt; sie auch 3) nicht mit solchen Schriftzügen geschrieben sey, als zu Friedrichs II Zeiten gewöhnlich waren. Hierauf antwortet er ganz richtig, daß dieß eine zur Zeit Friedrichs III gemachte und von diesem Kaiser durch das daran hangende Siegel authentisirte Abschrift sey, wodurch dann alle obige Zweifel gehoben werden.

Von der Legende über die Entstehung der Kettenstöcke im J. 1442 sagt er: Sit fides penes auctorem, indem von dieser Verrätherey sonst nichts zu finden.

Es müßte mit der Berichtigung der Nürnbergischen Geschichte weit besser aussehen, und es würde jetzt weniger darin vorzuarbeiten seyn, wenn man seinem Vorgang seit seiner Zeit fleißiger gefolgt wäre, und die von ihm so glücklich angefangene kritische Prüfung und

Sichtung der gewöhnlichen Erzählungen fortgesetzt hätte. Allein man kam hierin zurück, statt vorwärts zu gehen.

Müllner zeigt sich in seinen Annalen als einen sehr eifrigen Protestanten, beweist seinen großen Haß gegen den Pabst, und eifert gegen die durch die Päbste erregte Rebellion gegen K. Heinrich IV nachdrücklich.

Bey Heinrich dem Finkler, der sich nicht zu Rom salben und krönen lassen, bemerkt er, daß die Italiänischen Historiker alle Römischen Kaiser, ehe sie vom Pabst die Krone empfangen, nur Römische Könige nennen, gleich als wenn an des Pabsts Schmier so viel gelegen wäre, und sie erst einen Römischen Kaiser machte.

Am Schluß der Geschichte K. Heinrichs IV macht Müllner die Reflexion:

„Es sey nunmehr an der Zeit gewesen, daß der Antichrist müsse offenbar werden, der gleichwohl sein Vorhaben nicht hätte erhalten können, wenn er nicht wider alle göttliche und weltliche Rechte, als ein Feind der Natur, die Söhne wider den Vater verhetzt hätte, welches ja löbliche und rühmliche Mittel seyn, scilicet, dadurch er zu dem höchsten

Grad

Grad der antichristischen Hoheit gelanget." Und nun gibt er die Kennzeichen des Antichrists umständlich an.

Die Bettelorden der Dominicaner, Franciscaner, Augustiner und Carmelitten, welche sich schon im XIII Jahrhundert in Nürnberg eingefunden hatten, hält er für die Heuschrecken, von welchen im 9 Cap. der Offenbarung Johannis sey geweissagt worden, weil sie sich in kurzer Zeit unglaublich gemehrt, die ganze Welt ausgekrochen, und das Pabstthum aufs höchste gebracht haben. Dieses Urtheil contrastirt sehr mit der Vergleichung, welche 100 Jahre früher Sigmund Meisterlein machte, welcher sie die vier Flüsse des Paradieses nennt. —

Nachdem er die dem Augustiner Kloster geschenkten Heiligthümer verzeichnet hat, so ruft er aus: Heu, quantae ineptiae. Bey Stiftung der Seelmessen bricht er in den Seufzer aus: O nefandam et execrandam idololatriam! — Doch dieses muß die Denkungsart seines Zeitalters entschuldigen.

Privatabschriften der Müllnerischen Annalen sind nicht immer zuverlässig, sondern oft interpolirt oder castrirt, und durch nachlässige

oder

oder unverständige Abschreiber verderbt. Manche sind aber mit illuminirten Wappen geziert. Im Nürnbergischen Archiv befindet sich noch das Original, und eine genaue deutliche Abschrift derselben.

Ehehin hat man die Annalen und besonders die Relationen sehr geheim gehalten: nachdem sie aber durch so viele Abschriften verbreitet sind, so wäre dieß eine eitle Bemühung. Das Ganze ist inzwischen noch nicht in den Druck gekommen, und ein Theil der Annalen mag auch immer ungedruckt bleiben, der entweder allgemeine Sachen, oder Ausschweifungen in die Kaiser- und Reichsgeschichte, oder die Geschichte der Fränkischen und einiger benachbarten Stifter und Klöster enthält, welche Müllner seinen Annalen einverleibt hat.

Inzwischen ist doch vieles aus seinen beyden Werken bereits abgedruckt.

Die Untersuchung von Ankunft der Franken nebst Erzählung von Ankunft des Bisthums Wirzburg, welche man fast für einen Auswuchs seiner Annalen halten könnte, hat Ludewig abdrucken lassen in den Script. Wirceburg.

Die Nachricht von Erbauung des neuen Rathhauses ist der Praxis iudiciaria. (1732 f.) angehängt worden.

Die

Die Relation von den Juden und vom Leihhaus wurde 1732 verstümmelt abgedruckt. Eben so hat man damahls auch die Relation vom Böhmischen Pfandschilling cassirt, und einen Theil der Relation vom Teutschen Hause im Druck geliefert. Ein Theil der Relation vom Stadtregiment ist 1731 f. gedruckt worden.

Die Relation vom Münzwesen ist in die Hist. dipl. Nor. Prodr. (p. 326) eingerückt, wo auch sonst viele Auszüge aus Müllner vorkommen, ohne daß es immer bemerkt ist. Eben daselbst (S. 805) ist die Relation von der Kirchenreformation, aber unvollständig, abgedruckt. Vollständig hat sie erst 1770 Herr Pastor Strobel abdrucken lassen.

Die Geschichte von der Befehdung des Götz von Berlichingen ist in Herrn Meusels Geschichtforscher abgedruckt.

Die Erzählung vom Bauernkriege steht in den Beylagen zu Herrn Wills Beyträgen zur Geschichte der Wiedertäufer in Franken.

Die Relation von der Reichsveste und der derselben anhangenden Reichsvogtey ist 1790. nach einer fehlerhaften Abschrift *) einzeln in 4 abgedruckt worden.

Von

*) Nürnberg. Gel. Zeit. 1790. S. 529.

Von einigen seiner Relationen hat man handschriftliche Auszüge, welche ohne seinen Namen circuliren.

II.

Unterthänig gehorsamer Bericht mein T. Fr. Linkens und J. S. Gammersfelder beyder Stadt und Land-Pfänder das überhand nehmende Kutschen- und Pferdhalten betreffend (zwischen den Jahren 1685 und 1695.)

Auf den ersten Junii jüngsthin ergangenen R. V. welcher besag lit A. dieses Inhalts: Wegen des unnöthigen Pferdhaltens, Führung der Livreen, meßne Spangen und Nägel auch Kutschirens von dem Pfänder Amt aus mit einrathen des Herren Deputati zu den Rugsstraffen einen Entwurf und location zu machen, und solchen hierauf bey Rath vorzulegen, damit entweder bey der Herren Eltern Herrl. oder noch mehr zu benennen habenden Deputirten dieser allzusehr um sich greiffende schädliche luxus und Pracht dermaleins nachdrücklich abgestellt, darauf ein sichres Mandat zur publication begriffen und der großen Unordnung möglichst gesteuret werden mö-

ge

ge ꝛc. ꝛc. Wird hiemit gehorsamlich berichtet: Daß zwar das halten der Pferd niemand verbotten zu sein, sich befinden will, was aber beedes zugleich als Kutschen und Pferd halten betrifft, so ist desselben laut den 6ten Jul. 1672 ergangenen und sub lit. B. befindlichen Decrets allein beeden Vördersten Standen zuerkannt worden. Nicht weniger ist der Roßzeuch halber in denen Hoffarts Ordnungen de a. 1583, 1618 und 1657 besag extractus sub lit. C. und zwar in ersten Stand §. wird ihnen Roßzeuch von Leder ꝛc. Item in andren Stand §. Roßzeuch, Sattel und Pistolhulfftern ꝛc. bereits Vorsehung geschehen, da hingegen von Kutschen und deren Zierath, wie etwan ein oder die andere gearbeitet sein solle, gantz nichts damaln gedacht worden, ausser daß hernach bey Einreißung der prächtigen mit Meßing und Zihnen auch versilberten Nägel und Spangen gezierten Kutschen und Pferd-Zeuch von E. Wol Ed. Rath laut den 3 August 1660 ergangenen und hierbey sub lit. D. befindlichen R. B. ein Mandat auffsetzen zu lassen diesen Pracht ernstlich zu verbieten und denen so die angedeutete meßne zihnerne und versilberte Nägel oder Spangen führen, aufzulegen, dieselben, wie bereits von andern beschehen,

schehen, schwärzen zu lassen anbefohlen wor-
den, allermassen dann E. Woladel. Herrl. Ver-
mög deren 13ten Jul. 1681 ergangenen R. V.
besag lit. E denen Pfändern wegen des allzu-
gemein werdenden Kutschen und Pferd hal-
tens bey denen niedern Ständen mit einen ex-
preßen Ordn. und Verbott an die Hand zu ge-
hen widerum decretirt haben. Nun aber
findet sich ferners, daß denen im dritten Stand
(worein die Handwerksherren, Kaufleut und
vornehme Krämer, als Ammon, Busenreuth,
Straßkirchner, Barth, Ruland, und dgl. ge-
hörig) das fahren zur Hochzeit und Kindstauf-
fen laut den 7 Nov. 1662 ergangenen R. V.
wie hiebey sub lit. F. zu sehen, erlaubt und ein-
geraumt worden. Scheinet daß es bey selben
mit Abtreibung des Kutschen und Pferdhaltens
eben so schwer, als denen im 4ten Stand fal-
len und daher gehen werde; Indem besagte
im dritten Stand gehörige Personen die Pfer-
de zu ihren Reisen und Handlungen, die in dem
4ten stand hingegen als Bierbrauer und Fär-
ber zu ihrer Nahrung benöthiget zu seyn, vor-
geben, allermassen dann die Färber ihre Wä-
gen fast allein ihrer Kundschafft halber halten,
und deren Aussage nach ihren Kaufleuten da-
mit zum öfftern mit Hintansetzung ihrer Arbeit

an

an die Hand gehen müssen. Was aber das kutschiren belangt, sein so fort nach der den 18 Febr. 1669 beschehenen Verruffung selbigen gedruckten Decrets sub lit. G. verschiedne im dritten Stand gehörige Personen, worunter in specie der Ammon bey der güldnen Gans gewest, mit offner Rug vorgenohmen worden, dieser aber bey seiner gethanen Entschuldigung, daß er solcher Kutschen am wenigsten sich gebrauchte, sondern vielmehr fremden Herren und andern guten Freunden damit servirte, allerdings gelassen und also ungestrafft dimittirt worden.

Bleibt demnach E. WolAdel Herrl. hiemit gehorsamlich anheim gestellt, ob dieselbe etwan den, den 16ten Febr. 1677 ergangnen Verlaß, welcher besage Lit. H. dieses Inhalts: Der Hn. Hochgelehrten E. E. soll man auch um eröffnung dero Gutachtens ersuchen, wie dem sehr überhand nehmenden Hochmuth und Verschwendung, so mit Kutschen und Caleschfahren auch Spaziren reiten, ohne alle Noth, von denen im andren und dritten Stand, auch wol geringerm, in allhiesiger Statt getrieben wird, kräfftiglich zu begegnen, solcher ernstlich zu steuren, die Geldmittel dardurch zu conserviren, die Pferd, Kutschen und Calesche

auch mit einem gewissen auffschlag zu belegen sein mögen, ggl. zu vollziehen, geruhen wollen, oder aber vermög des den 21 Mart. 1684. ergangenen und hierbey sub lit. I. befindlichen R. V. denen sämtl. Hn. Deputirten zur Hofarts Ordn. die auf ergangen seitherige Veränderung ohne maaßgeblichen von neuen zu benehmen sein möchten, forderliches Gutachten einnehmen, welches zwar von Hn. P. C. Groland, Hn. Wilhelm Im Hoff und Hn. G. Ph. Tetzel Herrl. nemlich in a. 1674 bereits begriffen dahin gegangen, daß denen Lehenkutschern nicht zu erlauben sey, iedermenniglich mit so schönen Kutschen obgleich vor dem Thor auf zu warten und zu fahren, sondern geringe oder gar offne Land-Kutschen vor gemeine Leute zu gebrauchen, Sie die Lehnkutscher aber so viel möglich selbst, abgehen und abschaffen lassen, und auf einen gar geringen numerum zu restringiren, das Caleschfahren aber wegen großer Excessen, so darbey vorgehen (iedoch die Reiß Calesch ausgenommen) menniglich zu verbieten, oder was sonsten E. Wol Adel. Herrl. etwan allein wegen deren in den dritten Stand gehörigen Personen zumal über 8 oder 9 nicht sein Pferd so kutschirend zu fahren pflegen, ggl. anzubefehlen geneigt sein möchte, alldieweiln

weiln es mit denen im dritten und 4ten Stand seine richtigkeit hat, und selbigen samt und sonders das fahren zu Hochzeiten oder Kindtaufen, in allhiesiger Statt, Gesetz und Ordnung nach besag Verlaßes von 13ten May jüngsthin confirmirter massen, verbotten, auf den Land hingegen unverwehrt und unbenommen ist.

Welches E. WolAdel. Herrl. beede Pfändere hiemit gehorsamlich hinterbringen und zu Dero beharrl. Ggl. unterth. sich empfehlen sollen ꝛc. ꝛc.

III.

Aelteste Nürnbergische Gesetze in geistlichen Sachen aus dem XIV Jahrhundert.

Ez haben auch di purgere geboten allen purgeren frowen vnd mannen geistlich vnd weltlich di pi inen wonent sint daz nieman ze keyner leich ze keyner siebent ze keyner drizichst noch ze keyner Jargezite nicht mer opphern noch messe frümen schol dan ze den zwein pharren ze zweyn messe vnd ze den clostern ze eyner messe. Swer Dar vber mer opphern oder messe frümen wil der schol daz tun mit eym

grozen turneis oder mit eym ſchillinge haller vnd nicht minner (weniger.) Swer das bricht frow oder man der mvz geben dem Richter vnd der Stat ſechzic haller als oft er ez bricht.

Ez haben auch di purgere geboten daz kein man noch frowe geiſtlich oder werltlich di bi jn wonent ſint den barfuzen meſſe frümen noch opphern ſchol noch in den hevſern almuſen geben ſchol noch geben noch ſenten ſchol heymclich oder offenlich daz minner ſei dan eynen grozen Guldeyn der vier vnd zweynzic ſchillinge haller wert ſei. Swer daz bricht der mvß geben dem Richter vnd der Stat eynen guldeynen phenning oder xxiiij ſchilling haller als dikke er ez bricht.

Ez haben auch di purgere geboten allen iren gebevrn(Bauren) di vf ir guten ſitzen vf denn landt daz ir keyner den Barfuzen keyn Almuſen geben ſchol daz minner ſei dan eyn Symer korns. Swer daz brichet der mvz ſeinem herren geben fiunf phunt als dikk er ez bricht. Vnd daz ſchol ieder purger ſeinen gebovrn gebieten nv in den phingeſt wochen daz ſi daz geſetzen ſtete halten ſchuln.

(Wenn eine Pfründ ledig wird, daß man niemand weder von Schöpfen, noch Rath besonders bitten soll.)

Ez gepieten die Burgere vom Rate wenn daz ist das ein pfrunde ledig wirdt, die dy Burgere vom Rate leihen, daz dann dheiner der scheppf rate oder genanter sey noch ir wirtiñ dheinen vom Rate noch dheinen Scheppfen noch jr dheinen besunder nicht biten sullen, für welche herren daz sey der die pfründe gern het, vud sullen auch weder Scheppfen noch Rate Jr dheiner besunder derselben herren die dy pfründ also gern heten kein trostung tun. Vnd wer daz überfür, der must zehen gulden Ze puzz geben.

Von dem oppfer ze den clöstern.

Ez verbieten auch vnser herren daz iemen ze den clostern icht mer dan ze eym altar opphere oder messe frvm bi fivnf phunden.

Von dem wahs vnd von kerzen.

Man gebiut ouch daz niemen ze keyner leich icht mer wachses biderben sol dan xxv phunt. man sol ouch nicht mer kerzen machen dan zwelf kerzen. Daz ie di kerze nicht haben sol vber zwey phunt wachses. Man sol ouch nicht kerzen vf di greber setzen. danne ze Sibenten vnd ze Drizichsten vnd ze iargezeiten.

zeiten. Man sol auch mit gesang vber di greber nicht mer gehen dan so man di leich leget. Swer diser gebot keynz schaft ze brochen der gibt sivnf phunt.

Swenne man eyn braut in leit ze offen hochzeiten so sol si dem herren der si inleit geben eynen schilling oder darvnter vnd nicht hinvber. Swer daz bricht der giebt sivnf phunt der Stat. Vnd von anderen inleiten sechs haller oder darvnter vnd nicht hinvber bi der selben puz.

Von der ölung so man eynez ölet sol man geben dem pharren selber eynen schilling oder hin vnter vnd den zv herren ze vir hallern oder hinvnter. vnd nicht hinvber Swer daz bricht der gibt sivnf phunt.

Von nonnen ob den Grebern.

[Von geschwestern die auf Grebern vor sazzen]

Umb di swestern der gewonheit gewest ist vf den grebern ze sitzen. swer den icht geben wil der sol si hin heymfüren. vnd sol in da heyme geben. vnd sol keyn zeschrey vf den grebern noch in der kirchen machen mit in. Swer daz bricht, der gibt ouch sivnf phunt [haller] den purgern [ze puze]

Ez ist auch gesetzet. daz niemant ez sei fraw oder man hintz keiner hohzeit noch in kein kintpette noch keinen münch noch keiner nunnen vor oder hinach niht pringen noch geben noch senten sol. ez sei cleinot oder gelt oder wie ez genant sei. wer daz vber für. ez wer der. der di pringet oder di santunge ein nem oder der si preht oder sante ez wer ze kintpetten oder ze hochzeiten als oft daz geschehe so must ie als ofte ir ietwederr geben fivnf phunt an di Stat. vnd swelich fraive dirr pot ainz vber für so must ir man di puzze geben di dar auf gesetzt ist als vor geschriben stet.

Ez haben auch verboten vestiglich vnser herre der Schultheiz [Richter] vnd die Burger gemeiniglich vom Rat. Daz man in cheiner kyrchen ez sei pfarre oder closter si ligen in der Stat oder in den vorsteten cheinen Burger noch Burgerin noch chein ir kint noch dyner niht begraben sol. wer dar über chein leich dar ein begrübe der muz geben den burgern an di stat xxx phunt one geste di mag man wol dar ein graben.

Ez ist auch gesetzet daz nimant kein tuch noch kein kertze zue beden pfarren sol leihen vmb keinerley gelt. wer daz vber fuer der

muez von dem tuch geben ein halb pfunt haller vnd von der kertzen sechtzig haller [an die pfleger zu beiden pfarren, die mügen si wol darleihen vmb gelt.]

Daz hie niemant von einem gast dhein erste messe singen sol.

Es ist erteilt worden, daz man dheinen gast keyn erste messe hier nicht sol lazzen singen on dez rats wort.

Vnd ez sol auch. fürbaz dhein vnser Burger noch Burgerin zu dheiner ersten messe hie in der Stat nicht essen Es sey denn eins vater muter oder sein geschwister. vnd wer daz vberfür, der must geben iclich person fvnf pfunt heller.

* * *

Ez ist erteilt worden mit der merern menig Scheppfen vnd Rats daz man Fürbaz dheinen geistlichen mann noch frauen kein leipgeding nicht zu kauffen geben sol. Actum thome apostoli. Anno lxxxvi. (1386)

* * *

Ez habent gesetzet di Burger vom Rat daz ein ieclich mesener alle iar sweren sol vor den Burgern vom Rat allez daz stete ze behalten daz dar an gescriben stet vnd waz im der pfleger mer enpfilhet daz soll er auch stete halten bei dem selben aide. Dez ersten daz

der

der mesener selber alle wegen bei der metten sein sol vnd swenne man frvmesse leutet daz der capeln so sol er in der kirchen oder auf den kirchof sein alle wegen biz daz man tagmesse gesinget, ez wer danne daz er von dez gotzhaus wegen da haim oder ander halben ze schaffen habe, er sol auch daz gotshaus bestellen mit knehten da ez getrewlich mit bewart sei vnd ez sol auch er oder sein knehte alle wegen bei der messe berait sein, swenne man die messe gesvngen oder gesprochen habe, daz sie daz messe gewant di kelch vnd di puoch vnd waz dar zu gehörte raintlichen auf heben vnd bewinden vnd behalten. vnd er sol auch der pfarr ir kertzen vordern vnd ein nemen vnd das leutlone dem pfleger allez antwürten als er durch recht sol vnd er sol auch alle wegen komen in div kirchen swenn man vesper leutet vnd sol dar inen oder in dem Kirchof sein biz daz di schuler wider in di schule koment vnd er sol auch alle wegen selber in der kirchen sein swenne man feur leutet, daz er di lichte ellev (alle) bewar daz ie daz lichte prinne als ez durch reht soll, und er sol auch selber di kirchen beslieZZen vnd [wol] bewaren mit allen sachen, vnd er sol auch von einen ieclichen menschen nicht mer nemen von leuten vnd von Graben

den man leutet mit den klainen gloggen. xvj. haller Es wer danne in dem wynter so ez gevroren ist so sol er aber zeitlich lone nemen ane geuerde. Dar noch vnd ez gevroren ist vnd wenn man mit der grozzen glogken leutet so sol er von der grozzen Glogken geben xij. haller. Vnd sulln auch ein ieglich grab ij ellen tief graben. Si sullen auch von jeder kintauf von jedem kind nemen einen haller vnd von dem kind mit vehem bewnnden ij haller.

IV.

Unvorgreifliche, jedoch wahrhaftig patriotische Vorschläge zur Verbesserung des Nürnbergischen Kirchen- und Schul-Zustandes.

(Dieser Aufsatz ist im Jahr 1774 von dem 1791 verstorbenen vordersten Prediger zu St. Sebald, **Johann Sigmund Mörl**, entworfen worden. Die Geschichte der letzten 17 Jahre hat gelehrt, daß diese Vorschläge nicht ganz ohne Erfolg waren; es blieb aber noch manches zu thun übrig. Ich hielt es daher für nützlich, durch den Abdruck derselben manche vergessene Idee wieder zu erwekken, auf mehrere weit wesentlichere Reformen, als die bisherigen waren, aufmerksam zu machen und dieses Project zur öffentlichen Prüfung vorzulegen.)

§. 1.

§. 1. Wenn der hiesige Kirchen- und Schul-Zustand gebessert werden soll, so wird hauptsächlich darauf zu sehen seyn, daß man Anstalten mache, von Zeit zu Zeit tüchtige Lehrer in Kirchen und Schulen zu überkommen, *) und dieselbe hinlänglich zu versorgen: denn über diesen Mangel tüchtiger Leute und ihre schlechte Versorgung ist bisher am meisten geklagt worden.

§. 2. Wenn man nun tüchtige Leute in Kirchen und Schulen als Lehrer haben will, so scheint folgendes nöthig zu seyn:

1. Muß man darauf sehen, daß die hiezu tauglichen jungen Leute in den Schulen fleißig bemerkt, aufgemuntert und zum Studiren selbst recht angeführt werden.

Daher muß den Inspectoribus und Rectoribus Gymnasii und Scholarum aufgegeben werden, diese Leute fleißig zu prüfen, und ein Verzeichniß derselben zu haben, und ihnen mit Ermunterung und gutem Rath beyzustehen.

2. Die-

*) Dieß ist wohl der richtigste Weg Kirchen und Schulen zu bessern: neue Liturgien, neue Gesangbücher, neue Kinderlehrbücher ꝛc. allein machen es nicht aus. Die subjective Besserung ist die Hauptsache. d. H.

2. Diese zum Studiren taugliche junge Leute müssen zeitlich den Herren Scholarchen bekannt gemacht und ihnen besonders vorgestellt werden. Auch sind von solchen jungen Leuten von Zeit zu Zeit Specimina ihrer Geschicklichkeit und ihres Fleisses den Herren Scholarchen vorzulegen.

3. Diejenigen, welche studiren wollen, und doch nicht dazu taugen, auch überdieß ohne Stipendien nicht studiren können, müssen zeitlich und ernstlich davon abgemahnet, und ihnen angezeigt werden, daß man ihnen keine Stipendien jemahls reichen werde. Zu solchem Ende müssen alle Executoren der Stipendien ermahnt und angehalten werden, niemand, der nicht ein Zeugniß seiner Tüchtigkeit von seinem Inspectore und Rectore und Specimina seiner Geschicklichkeit aufweisen kann, ein Stipendium zu geben.

Es müssen auch die Herren Executores angehalten werden, ihre Stipendiaten in ein Verzeichniß zu bringen, und dasselbe alle Quartal den Herren Scholarchen vorzulegen, und wenn darunter einige angetroffen werden, welche als untüchtige dasselbe genießen, so

muß

muß ihnen dasselbe genommen und tüchtigern gegeben werden. *)

Sollten die Executores sich widerspenstig bezeugen, und nur nach ihrem Willen die Stipendien vergeben wollen, **) so kann mit allem Recht das Geld zu den Stipendien, welches mehrentheils aus der Losungstube und andern Aemtern bezahlt wird, zurückgehalten und besser angewendet werden.

Die Executores dürfen auch auf keine Recommendationes Reflexion machen, sondern müssen dieselbe schlechterdings abweisen.

Und da sichs zuweilen zuträgt, daß ein tüchtiger Mensch aus der Art schlägt und lüderlich wird, so muß man von Zeit zu Zeit bey den Professoribus Nachfrage halten, und sich Zeugnisse von ihrem Fleiß und Aufführung geben lassen.

Wenn

*) Damit aber hiebey auch die Oberaufseher nicht getäuscht werden können, so wird es nothwendig seyn, daß die Vertheilung aller öffentlichen und Privatstipendien **mit den Namen der Empfänger** gedruckt werde, damit man sehe, wer **zu viel** und wer **zu wenig** hat. d. H.

) NB. an solche, die ganz **evident untüchtig sind.

Wenn sie sich auf Ermahnung nicht bessern wollen, sollen ihnen die Stipendien genommen werden.

Wenn sich ereignen sollte, daß zu den Stipendien nicht genug tüchtige Subjecta sich fänden, so kann man einige Portiones zurückbehalten bis auf andere Zeit, oder vorzüglich geschickten Subjectis doppelte Portion genießen lassen. Man soll auch zuweilen ihnen die Stipendien zu nützlichen Reisen in die Fremde reichen, auch nicht gleich nach geendigten akademischen Jahren ihnen dieselbe nehmen, damit sie nicht gezwungen werden, mit Informationen, wobey sie nichts lernen, noch sich üben können, ihr Brod zu verdienen, und was sie gelernt haben, wieder zu vergessen.

§. 4. Endlich muß man solche geschickte Leute nicht allzu lange auf Promotion warten lassen, noch vielweniger jüngere oder untüchtigere ihnen vorziehen, oder bloß auf mächtige Recommendationen und Fürbitten tüchtige Leute hintansetzen und verdrängen.

§. 5. Solche nun wohl präparirte und taugliche Subjecte sollen versprechen und angehalten werden, daß sie ihre Dienste der hiesigen Republik vornämlich widmen, und

wann

wann sie ihr ehrliches Auskommen bey ihren Aemtern haben, sich nicht unterstehen sollen, lediglich aus Hochmuth, oder eine größere Einnahme zu erlangen, die hiesigen Dienste zu verlassen, und mit Widerwillen eines Hochlöblichen Magistrats von hier wegzuziehen, auch deßwegen hinlängliche Caution leisten.

§. 6. Den Lehrern muß ein höherer Rang, Titel und besseres Einkommen angewiesen, auch ein besserer Unterhalt gegeben werden. Man muß ihnen auch nicht allzuviel Arbeit auflegen, damit sie bey ihrer ohne dieß sauern Arbeit nicht verdrießlich werden. Hingegen kann man auch hernach von ihnen desto mehr Treue und Fleiß fordern, und sie dazu ernstlich anhalten.

§. 7. Es ist vielleicht sehr wahrscheinlich zu machen, daß es sehr wohl gethan wäre, wenn man beliebte, die Universität von Altdorf nach Nürnberg zu verlegen, und anstatt des Gymnasii ein Pädagogium in Altdorf auf die Art des Hällischen, jedoch mit Ausnahme einiger Dinge, anzulegen, so könnten so wohl das Gebäude des hiesigen Gymnasii und Auditorii und die Wohnung des Herrn Rectoris Gymnasii und Conrectoris,

bey

bey der Universität, als auch das Gebäude des Collegii in Altdorf genutzet werden. So viel ist gewiß, daß die jungen Leute, welche das Gymnasium frequentiren, öfters, weil sie bey ihren Eltern im Hause sind, und dieselben ihre Kinder keiner Ordnung des Gymnasii gebührend unterwerfen, und sich darüber freye Hand behalten wollen, verderbt werden; hingegen wäre es den Studiosis, welche hier bey ihren Eltern unter ihrer Aufsicht ihre akademischen Studia trieben, überaus vortheilhaft, weil es ihnen lang nicht so viel kosten würde, und ihre Söhne auch nicht auf so vielerley schädliche Abwege gerathen würden.

Das bekannte Wölkerische Bedenken in dieser Sache wird hiebey sehr gute Dienste leisten.

Die Candidati Ministerii könnten um das Geld, welches auf das Alumneum und auf die Freytische gewendet wird, gar wohl zu Praeceptoribus des Paedagogii gebraucht werden, und ihren Unterhalt finden.

§. 8. Es sollte auch wohl rathsam seyn, wie an verschiedenen andern Orten gewöhnlich, daß man diejenige, welche in Kirchendienste treten wollen, zuvor einige Jahre zu Praeceptoribus in Schulen gebrauchet.

§. 9.

§. 9. Die Schreib- und Rechenmeister müssen zum Katechisiren *) besonders angewiesen werden, und auch, ehe sie angenommen werden, darinnen examinirt werden, den Herren Scholarchen unterworfen seyn und öfters visitirt werden, auch die notorisch armen Kinder umsonst informiren. **)

§. 10. Die Examina in Schulen müssen nicht zu gewissen bestimmten Zeiten, sondern wenn es den Vorgesetzten beliebt, und ohne Ceremonie, auch öfter, angestellt; jedoch alle Jahre im Sommer ein solennes Examen und Actus oratorius gehalten werden.

§. 11. Niemand soll zu einem Schuldienst gelangen, der nicht vorher eine Probe seiner Tüchtigkeit abgelegt, und sollte billig ein Zirkel von solchen Leuten, die in Schulen dienen wollen, wie der Zirkel der Expectanten, angelegt werden, welche auch angehalten werden sollen, für die ordentlichen Schullehrer wechselsweise zu vicarisiren; darüber

könnte

*) Dieß macht es wohl nicht aus, wenn wir zweckmäßige Bürgerschulen erhalten sollen. Hier muß die Reformation noch weiter gehen.

**) Dazu sind ja genug Armenschulen vorhanden.

könnte der Inspector Gymnasii die Aufsicht haben.

§. 12. Die Methode und Catalogi Lectionum in Schulen muß in vielen Stükken verbessert, auch eine Realschule angerichtet werden.

§. 13 Dem Collegio der Herren Scholarchen kann unmöglich zugemuthet werden, in eigener Person für alle Schulsachen zu sorgen, aber es kann gar leicht durch Subalterne im geistlichen Stand und durch Rectoren geschehen, welche aber nichts ohne ihren Vorbewust und Einwilligung veranstalten, aber auch nicht über alle Kleinigkeiten anfragen sollen, da sie nach langer Zeit entweder gar keine oder keine richtige Antwort bekommen.

§. 14. Die sogenannte Kinderlehre brauchte eine völlige Reformation. Die Kinderlehrpredigten von der Kanzel scheinen von gar keinem Nutzen zu seyn, und es wäre besser, daß nur katechisirt würde. Es wäre auch gut, daß die Herren Geistlichen ihre Privatkatechisationen nicht in ihrem Hause, sondern in der Kirche hielten, damit ihre Prediger, und insonderheit die Eltern öfters zuhören, und den Zustand der Kinder selbst prüfen könnten.

§. 15.

§. 15. Die Dienstags- und Mitwochs-Predigten für die Armen sollten von zwey ausdrücklich dazu bestimmten Geistlichen gehalten werden, welche auch zugleich die Beicht und Communion daselbst zu besorgen hätten. Hingegen sollte die Sonnabends-Frühpredigt bey den Barfüssern eingezogen werden.

§. 16. Die Pfarrer auf dem Lande sollten in gewisse Classen eingetheilt werden, und die weitentlegenen den Stadtpfarrern in Altdorf, Herspruck, Lauf, Gräfenberg, die nahgelegenen aber den hiesigen Predigern zur Inspection übergeben, und des Jahrs ein oder zweymahl von ihren Inspectoribus visitirt werden, davon sie Bericht zu erstatten hätten.

§. 17. Geistliche auf dem Land, welche aber in die Stadt befördert werden wollen, sollen zuweilen, wenn sie sich ohnedem hier aufhalten, ein Gastpredigt in der Stadt halten, damit man ihre Predigtgaben kennen lerne.

§. 18. Die Beicht sollte nach der Vesperpredigt erst geschehen, damit die Ermahnung vorher ginge, und die Leute nicht

so lange in der Kirche unnöthig aufgehalten würden. *)

§. 19. Die Texte und Materien, welche in Wochenpredigten, sonderlich in Beichtvespern tractirt werden, sollen vorher angezeigt und censirt werden.

§. 20. Allen Lehrern in Kirchen und Schulen sind schriftliche Instructiones zu ertheilen, damit sie wissen, was ihres Amts sey oder nicht. Auch wäre ihnen anzuzeigen, bey wem sie sich in besondern Fällen Raths zu erholen haben.

§. 21. Die Wochenfrühmessen und Singvespern sollten, als unnütze, gänzlich abgeschafft werden, wie auch die Sonntäglichen Tagämter, **) jedoch sollte an hohen Festtagen die Musik bleiben, und an den Feyertagen in der Woche die Communion nach der Predigt gehalten werden, damit diejenigen, welchen es unbequem fällt, so früh die Communion zu besuchen, an diesen Tagen mit mehr Bequemlichkeit derselben beywohnen könnten.

§. 22.

*) Dieser Vorschlag ist, wiewohl anders modificirt, seit 2 Jahren ausgeführt.

**) Die Wochenfrühmessen wurden 1783 bereits aufgehoben, die Frühchöre, Singvespern und Tagämter 1789.

§. 22. Da die Veränderung der Predigerstelle bey St. Lorenzen mit der bey St. Sebald viele Beschwernisse verursacht hat, so könnte ja wohl dem ältesten darunter der Vorzug eines Antistitis Ministerii Eccles. Norimb. er möchte bey Lorenzen oder Sebald seyn, gelassen werden, zumahl da die Einkünfte gar leicht gleich gemacht werden können. Nur wäre der Lorenzer zur völligen Gleichheit mit dem Sebalder der Freytags-Predigt zu überheben, welche durch die Candidaten wechselweise könnte gehalten, die Montagsvesper aber, welche selbige jetzt versehen, gar wohl aufgehoben werden. Es würde auch wegen Zurichtung der Wohnung etwas nahmhaftes erspart werden.

§. 23. Die Vicarii Ministerii, welche gar sehr gemißbraucht werden, sind bis auf zwey etwann zu reduciren. Bey den Leichen müsten, wie ehedem geschehen, die Herren Diaconi in den Nebenkirchen sich gebrauchen lassen, doch könnte ihnen für jeden Gang ein $\frac{1}{2}$ Gulden gesetzt und ausgemacht, aber auch befohlen werden, daß sie nicht weiter mit zu gehen hätten, als der, für welchen sie mit der Leiche gehen. Die Diaconi der Nebenkirchen, welche die jüngsten sind, sollten am ersten dazu angehalten

halten werden. Wann ein Diakonus nicht selbst predigen kann, und um guter Ursachen willen aussetzen muß, soll denselben kein Vicarius, sondern ein Collega vertreten, und die Vicarii sollen vornemlich für die Landpfarrer bestimmt seyn.

§. 24. Um aber den Lehrern in Kirchen und Schulen allhier einen bessern und reichlichern Unterhalt, und zwar ohne Beschwerung des publici, zu verschaffen, könnte folgendes beobachtet werden:

1. müßte (voraus gesetzt §. 21.) die Anzahl der Diaconorum in den Pfarrkirchen auf 6, bey St. Aegidien und im Spital auf 4 gesetzt werden. *) Diese geringere Anzahl würde alle nöthige Gottesdienste verrichten können. Und wenn nur einem jeden eine Zulage gemacht wird, so können sie gar wohl bestehen, weil hernach die Beichtkinder, die sich sonst unter 8 oder 6 getheilt haben, sodann unter 6 und 4 nur sich vertheilen können. Bey Leichen könnten dadurch auch zwey Portiones zur Ersparung der Leichkosten dienen.

2. Von

*) Die Einziehung zweyer Diaconatstellen an den 3 ersten Kirchen ist bey Rath den 25 Nov. 1789 bereits decretirt worden.

2. Von den eingezogenen Besoldungen und Wohnungen sollte dagegen einem jeden Diacono jährlich eine Zulage an Geld, und $1\frac{1}{2}$ Simmra Korn, nebst 6 Meeß Holz gegeben werden.

3. Die Prediger-*) und Diakonatstellen in der Marienkirche nebst dem unnützen Salve Regina **) sollte völlig aufgehoben und dagegen ein Sonntags-Frühprediger bey St. Marien, und ein Mittwochs-Prediger bey den Dominicanern aus dem Circulo Candidatorum bestellt werden.

4. Die Praeceptores in der Sebalder und Lorenzer Schule könnten von 8 auf 5 reducirt werden, welche alles nöthige versehen könnten, wie an dem Exempel der Spitaler Schule zu sehen. Die Jacober Schule könnte aber wohl gar eingehen, ***) und die Gottesdienste daselbst wie in der Aegidier Kirche versehen werden. Von den eingezogenen Besoldungen könnten dagegen proportionirte Zulagen

*) Diese ist seit 1787 nicht mehr besetzt worden.

**) Auch dieß ist abgeschafft.

***) Die Rectorsstelle ist seit der letzten Vacanz nicht mehr besetzt worden, und der dritte Lehrer — ist verreist.

lagen gemacht werden; so könnten die Schullehrer auch ein ehrliches Auskommen haben.

5. Von diesen eingezogenen Besoldungen können hernach auch die Praeceptores Gymnasii eine namhafte Zulage bekommen, welche es auch nöthig haben und verdienen, weil ihre Salaria gar zu gering sind.

§. 25. Die Wochenpredigten und Betstunden sollten im November, December, und Januar um 8 Uhr, und im Febr. Merz, April, auch Sept. und Octob. um halb 8 Uhr, und im May, Jun. und Jul. um 7 Uhr angehen, aber allezeit eine Viertelstunde vorher könnte geläutet werden.

*
* *

Es läßt sich vieles einwenden, aber auch auf vieles antworten.

Es ist manches jetzt noch nicht prakticabel, aber mit der Zeit und ins zukünftige.

Dergleichen Vorschläge dienen zum weitern Nachdenken, und bringen oft noch bessere Vorschläge hervor.

Es sind doch einige prakticabel.

Es ist besser bey Zeiten noch etwas zu ändern, als bis die Noth an Mann gehet, da man sich übereilen muß.

Salvo mel.

Nach

* * *

Nach diesen Vorschlägen würde

I. erspart jährlich fl.

die Prediger-Besoldung bey St. Marien	425
das Zinsgeld für selbigen — — —	80
zwey Diakonats-Besoldungen bey St. Sebald à 175 fl. — — —	350
eben so viel bey St. Lorenzen — —	350
zwey Diak. Besold. bey St. Aegid. à 225 fl.	450
eben so viel bey St. Marien — —	450
eben so viel im Spital — — —	450
Zinse von 10 Pfarrwohnungen à 25 fl.	250
	2805 fl.

II. ausgegeben jährlich fl.

5 Predigern und 23 Diaconis Zulage à 50 fl.	1400
jedem derselben 1 ½ Simmra Korn à 18 fl.	504
jedem Diacono 6 M. Holz à 2 fl. das M. —	276
dem Frühprediger bey St. Marien —	100
einem Vicario für ihn — — —	25
Herrn Rectori Gymnasii 1 ½ S. Korn —	18
eben demselben Zulage an Geld — —	100
Herrn Conrectori Zulage — — —	80
den drey übrigen Herren Collegis Gymnasii à 60 fl. — — — —	180
den Dienstags- und Mitwochs-Predigern für die Armen à 100 fl. — —	200
	2883 fl.

Ferner				fl.
des 6ten	Collegae	Scholae	Sebald. Besoldung	140
des 7	—	—	—	120
des 8	—	—	—	60
des 6	Collegae	Wohnung	—	20
des 7	—	—	—	20
des 8	—	Zinsgeld	—	10
				370 fl.

Diese unter die fünf bleibenden Lehrer, den Rect. Conrect. und übrige Collegen zu gleichen Theilen ausgetheilt, thut auf jeden Theil 74 fl.

Eben so kann es auch bey St. Lorenzen gehalten werden.

V.

Neueste Nürnbergische Gesetze von Kindtaufen und Gevatterschaften.

Zur Einschränkung des großen Aufwandes bey Kindtaufen und Gevatterschaften ist in unserm neuesten Gesetz verordnet: *)

Es

*) Verneuerte Kindtaufordn. von 8 Dec. 1785. Diese gedruckte Verordnung scheint schon wieder, wie manche andere gute Policeygesetze, vergessen zu seyn. Die Praxis stimmt wenigstens bey den meisten Puncten nicht mit dem Gesetz überein und in manchen

Es sollen keine Kindtaufmahlzeiten gehalten, sondern bey den vordersten Ständen nichts als Confect, Caffee, Thee, Wein, Brod; bey den übrigen nur etwas von weisem oder Eyerbrod und Wein vorgesetzt, auch niemand, als die nächsten Verwandten dazu eingeladen werden.

Das Nachhausschicken für Gevattern und andere Personen soll unterbleiben; der Pathenpfenning darf in den vordersten Ständen nicht über 2 Ducaten; in den folgenden 1 Ducaten oder Goldgulden; bey den geringern, nur höchstens einen Thaler betragen.

Der Person, die den Kindesvater anmeldet, darf nicht mehr, als höchstens in den vordersten Ständen ein Conventions fl. und in den folgenden nach Verhältniß weniger, gegeben werden. Geringe Personen sollen sich keiner Kutschen bedienen.

Das Mitbringen der Geschenke für die übrigen Kinder ist abgestellt.

Die

Die Abforderung des Kerzendreyers von ungezogenen Kindern, den Wachen und Thorschützen, ist verboten.

Alle weitere Kindbettgeschenke, das Westerschicken, das Essenschicken, ist nur unter den nächsten Verwandten, und als Almosen erlaubt.

Das Geschenk für Hebammen darf nicht über $\frac{1}{2}$ fl. oder 48 kr. für deren Mägde nicht über 15 — 24 kr. seyn.

Kein Thurner soll mehr blasen, und nur derjenige, so zunächst bey des Gevatters Haus wohnt, sich eine freywillige Gabe erbitten dürfen.

Die Niederkunft soll nur bey den nächsten Verwandten angesagt werden, um die häufigen Kindbettbesuche abzustellen, bey welchen das Vorsetzen warmer Getränke, Confect, u. a. verboten ist: so wie weder der Kindbetterin noch dem Kind von Freunden und andern Personen, auch von den vertretenden Pathen, oder welche ihn begleiten, Geschenke mitgebracht werden sollen.

Das Wiegengeld für die Kindsmagd darf nicht über 1 Conv. Thl. betragen, *) von der Pathin: von andern nicht über 24 kr.

Die

*) Also ist nicht, wie Herr Nicolai sagt, verordnet, daß man so viel geben muß.

Die Kinder sollen unter keinerley Vorwand den Pathen ins Haus geschickt werden, um Präsente an Geld, Büchern ꝛc. zu hohlen.

VI.

Ehemahls wurden in Nürnberg die Kinder in der Kirche Vormittags getauft.

Ehehin war es jedem freygestellt sein Kind in der Kirche oder zu Haus taufen zu lassen; nur sollte im letzten Fall eine erhebliche Ursache vorhanden seyn. Dieß beweisen die Gesetze des vorigen Jahrhunderts.

In der verneuerten Ordnung, wie es mit vnd bey den Kindtauffen allhie inn der Stadt Nürnberg deren Gebiet, zu Wöhrd und Gostenhoff auch auff dem Landt, gehalten werden soll (vom 1 Dec. 1625.) heißt es hievon gleich anfangs also:

„Erstlichen, ob wol billich vnnd Christlich, das alle Kinder zur heiligen Tauff in die Kirchen sollten gebracht werden, weilen es aber durch mancherley verhinderung vnd erhebliche Ehehaften, nicht allewegen geschehen kann, auff solche Fälle wollen Wir jedem (wie vorhin auch geschehen) freygestellt sein lassen, sein Kindt in die Kirchen tragen, oder daheim in seinem Hauß Christlicher

Ordnung

Ordnung nach Tauffen zu lassen, Doch soll menniglich vermahnet sein, wo kein erhebliche vrsach vorhanden, die Kinder in die Kirchen tragen, vnnd alda dem Herrn Christo durch die heilige Tauff einverleiben zu lassen."

Ueber dieses Gesetz erfolgte 1627 den 6 März in einem ungedruckten Rathsverlaß über die Kirchenmängel diese Erklärung:

Fünfftens, die heilige Tauff betreffend, ist befohlen, hinfüro bey der ordnung und Regul, daß nemblich alle Kinder in die Kirch zur Tauff getragen werden sollen, außer des nothfalls zu bleiben, den nothfall aber dahin zu erklären, daß solcher nicht allein von der kinder schwachheit vnd krankheit, sondern auch wann sie im winter der kält halben, oder auß andern wichtigen vnd erheblichen vrsachen, in die kirch nicht können gebracht werden zu verstehen sey, vnd solche Ordnung vnd derselben erklärung, nicht allein durch die Herrn Prediger vff den Canzeln verkünden zu laßen, sondern auch den samptlichen Caplänen privatim anzubefehlen, daß sie ohne vnterscheid der person zuvor erkundigen, ob, vnd was für ein nothfall vorhanden, daß das kind nicht zur kirchen gebracht werde, vnd wann kein nothfall sich ereignet, alßdann die persohn, von der sie erfordert, der Obrigkeit ordnung zu halten ermahnen sollen. Deßgleichen allen und jeden Hebammen bey ihren pflichten, vnd verlust des ampts befehlen, daß wenn

kein

kein nothfall vorhanden, sie des kindes eltern nicht gestatten, daß die Tauff zu hauß verrichtet werde, sondern sich vff ihre pflicht, vnd der Obrigkeit ordnung beruffen sollen, auch dabei in acht zu nehmen, daß die vörderſten Stende den nachfolgenden dißfalls mit guten exempeln vorgehen, vnd es sonsten bey jüngster kindtauff ordnung zu laßen.

Von der Befolgung dieſes Rathsverlaſſes heißt es in einer gleichzeitigen Chronik:

1627 kam es wieder auf, daß man alle kleine Kinder, reich und arm, sollte in die Kirche zur Taufe tragen, wie vor Alters: den 8 April wurde der Anfang gemacht. Wer sich hat wollen sehen lassen, hat es gethan; andere nicht.

Bey jener Verordnung von 1625 blieb es nun wörtlich, ohne von der erstangeführten Erklärung Gebrauch zu machen, in der verneuerten Kindrauffordnung von 1647, von 1652, und von 1662.

Weniger bekannt ist der Umstand, daß man nur eheliche Kinder in der Kirche, uneheliche hingegen und Frühlinge im Hause taufte. Dieß beweißt folgende Stelle im Wöhrder Taufbuch von 22 März 1663:

Parentes Conrad Neuner, Schneidergesell und Diener bey ihr Gestreng Hn. Kinsberg; Ursula, die Dirn ist von Bamberg, und haben sich die losen Leut unnütz gemacht, daß man ihr Kind nicht

wollen

wollen lassen in die Kirch tragen, es sey kein Hurenkind. Aber endlich hat sichs gefunden.

Das Taufen in der Kirche kam inzwischen noch im vorigen Jahrhundert in der Stadt gänzlich ab, und eine schriftliche Nachricht erzählt daher dieß als eine besondere Merkwürdigkeit, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts noch ein Geistlicher sein Kind in der Kirche taufen ließ:

1698 den 11 Sept. wurde ein Töchterlein des Herrn M. Johann Jacob Seippels, Schaffers bey St. Lorenzen, am Sonntag nach der Vesper in der Kirche zu St. Lorenzen getauft, nachdem dieß lang zuvor nicht geschehen. Er hatte schon zwey Frauen vorher zur Ehe gehabt und mit keiner ein Kind gezeugt, und mit der dritten Frau, der Tochter des Prediger Unglenks, auch bereits 12 Jahre kinderlos in der Ehe gelebt.

Vielleicht war dieß also das letzte in der Stadt Nürnberg in einer Kirche getaufte Kind. *) Es hieß Maria Susanna, und heyrathete Herrn Joh. Thomas Beck, Pfarrer zu Gründlach. Nach ihrem Tod wurde auf ihre Verordnung auch in ihrem Lebenslaufe dieser Umstand angeführt.

Der

*) Hr. Nicolai hat den Irrthum in seiner Reisebeschr. 1. S. 237, daß die Kinder noch jetzt in den Kirchen getauft würden, wiederhohlt im III B. S. XXXV. es bleibt aber doch ein Irrthum.

Der viele Lärm bey solchen Processionen (denn es gingen immer sechs bis zwölf Personen mit) soll eine mit von den Ursachen gewesen seyn, welche das Taufen in der Kirche aus der Mode gebracht haben.

Doch werden in der verneuerten Kindtaufordnung von 1705 noch andere Ursachen angegeben, wo es heißt:

Obwohl billich und christlich, daß alle Kinder zur Heil. Tauff in die Kirchen solten gebracht werden, weilen es aber durch mancherley erhebliche Verhinderung, als Unpäßlichkeit, Witterung, Entlegenheit der Pfarr-Kirchen, und anderer vorfallenden Ursachen halber, nicht allwegen geschehen kann, auch die Kindbetterinnen mehrentheils den Taufactum aus ihrem Bett anzusehen, um ihre Andacht desto besser dabey zu haben, Verlangen tragen: auf solchen Fall wollen wir Jedem, (wie vorhin auch geschehen) freygestellt seyn lassen, ob er sein Kind in die Kirchen tragen, oder daheim in seinem Hauß, Christlicher Ordnung nach, dem Herrn Christo durch die Heilige Tauf einverleiben lassen wolle.

Aus eben dieser Kindtaufordnung von 1705 erhellt, daß die Kindtaufen, als ein Sacrament, Vormittags, so es anders möglich, anzustellen waren.

VII.

Von der 1560 und 1561 in der Nürnbergischen Landschaft angestellten Kirchenvisitation.

Von dieser Visitation weiß man, so viel mir bekannt ist, zur Zeit nichts, als was in Zeltneri Diss. de Maur. Helingio §. XVIII vorkommt.

Die folgenden Nachrichten sind aus zwey verschiedenen Handschriften genommen, und enthalten manche charakteristische Züge des damahligen Zeitalters. Es können auch die Diptycha in Ansehung mancher Namen daraus verbessert werden.

Seit 1528 war wohl keine solche Kirchenvisitation mehr gehalten worden. Sie wurde nicht, wie jene, in der Stadt vorgenommen, sondern die Visitatoren kamen selbst an jeden Pfarrort, weil inzwischen in Ceremonien und Kirchengesängen so sehr von der Kirchenordnung war abgewichen worden.

Visitatoren waren nach dem Rathsverlaß Hieronymus Schürstab, Joachim Haller, Christoph Fürer, als Landpfleger, der der Landschaft

schaft kundig sey,*) M. Hieronymus Besold, Prediger im Spital, M. Moriz Heling, Prediger zu St. Sebald, und als Protokollist, Matthias Schilher, Canzellist.

Sie wurde im J. 1560 angefangen, und erst im folgenden Jahr vollendet. Bey der Fortsetzung sind, wie Zeltner bemerkt, Paul Koler und Johann Ketzmann dazu noch geordnet worden, vermuthlich, weil einige der vorigen abgingen.

Unter den vorzulegenden Fragstücken waren insonderheit auch folgende: Ob einige in der Gemeinde mit Wahrsagern umgingen? Was die Pfarrer für Bücher haben und lesen?

Die Visitatoren wurden angewiesen, die Klagen der Pfarrer, auch wenn sie das geringe Einkommen beträfen, bescheiden zu vernehmen. Sie sollten die Pfleger anweisen, daß diese die Geistlichen schützen, damit sie ihre Gebühr bekommen. Die Pfleger sollten nichts unter der Predigt vorzunehmen befehlen, und selbst zum Exempel fleißig in die Kirche gehen. Kein Pfarrer sollte ohne Vorwissen der Obrigkeit eine Excommunication vornehmen. Die

*) Diesen gibt Zeltner nicht an.

Pfarrer sollten die Wochenpredigten in den Städten besuchen, und mit gelehrten Geistlichen conferiren. Die Schulmeister sollten im Unterricht nicht zu hoch fliegen. Bey den Kirchen sollten Bücher angeschafft und dabey gelassen werden.

Die Visitation nahm 1560 den 27 May an einem Montag zu Herspruck ihren Anfang. Der Pfleger Gabriel Tetzel war selten, und zwar in Nürnberg, zum Abendmahl gegangen. Versäumung des Abendmahls und Wahrsagerey ging stark im Schwang, auch das Wetteranläuten, und die Frau des Pflegers zu Reicheneck hatte mit Wahrsagern und Zigeunern viel zu schaffen. In zehen Jahren war keine Almosenrechnung abgefordert worden. Die Kindtaufen waren so kostbar, daß fast niemand mehr Gevatter werden wollte. Der Pfarrer, Andreas Hegenauer, hatte allenthalben ein vortreffliches Lob und war sehr gelehrt. Der Diakonus, Conrad Weilinger, annumerandus eruditione primis. Der zweyte Diakonus, Georg Majer, war aus dem Pabstthum gekommen, und hatte gar nichts zu predigen. Jeder von ihnen hatte nur 80 fl. Besoldung. Der Lateinische Schulmeister sagte: Es thäte Noth, daß man den Cantor ein wenig durch

die

die Reittern jage. Der Cantor, Wilhelm Bauer, hatte überall ein abscheuliches Zeugniß. — Die Altensittenbacher hatten vortreffliches Lob. Es waren bey ihnen alle alte Weiber, die der Wahrsagerey gerne ergeben sind, abgestorben.

Von Herspruck gings nach Odensoß. Der Pfarrer Johann Zeiler litte heftigen Durst. Der Caplan, Vitus Sauermann, ist gar übel bestanden.

Engelthal. Hier wurde der Pfleger, Hieronymus Holzschuher, auch in der christlichen Lehre examinirt. Der Pfarrer, Johann Starkgraf, refertur in primum gradum eruditorum.

In Offenhausen war der Pfarrer, Georg Vischer, seicht gelehrt und alt; und die Pfarrkinder gottlos.

In Entenberg war ein noch junger Pfarrer, Erhard Praun, der gut bestand, feine Bücher hatte und dem seine Besoldung auf 80 fl. gebessert wurde. Die Pfarrkinder sind auch wohl bestanden.

Die Alfelder hatten ein garstiges Lob: ein Müller hatte gar den Pfarrer geschlagen.

Es wurde auch der Frühmesser zu Förrenbach, Georg Kraus, herzu gerufen, welcher ein alter verächtlicher Mann war.

Der Pfarrer zu Happurg, Peter Taig, sagte: er habe vor Schrecken nichts antworten können. Er hatte sich mit seiner Köchin vergessen. Die Schule daselbst war eingegangen. Es fanden sich viele Zauberhändel.

Am Pfingsttag kamen sie nach Pommelsbrunn, wo der Pfarrer, Hieronymus Kornthaur, über die Wetterkerzen klagte.

In Reichenschwand war ein schlechter Pfarrer, Georg Lichtenthaler. Einer sagte hier: Wenn einer weidlich flucht, so wirds ihm fein leicht ums Herz und um die Brust.

In der Kirche zu Henfenfeld wurde ein ärgerliches Saufgemählde angetroffen.

Der Pfarrer zu Vorra, Georg Ursprinzger, hatte nur eine lateinische Bibel, und keine Kirchenordnung.

Der Pfarrer zu Eschenbach und die zwey Geistlichen zu Kirchensittenbach wurden nach Herspruck gefordert. Der erste, Michael Airschöttel, konnte nichts mehr memoriren, bestand zu einem Seelsorger übel. Der

Schul-

Schulmeister zu Hirschbach, Barthol. Moller, war ein Schneider und ungelehrt. Er sagte: man solle ihn nicht fragen, er könne nicht antworten. Michael Lorenz, Pfarrer zu Kirchensittenbach wurde Alters und Schwachheit halber nicht examinirt. Der Caplan daselbst, Johann Schlegel, war nicht zu einem künftigen Pfarrer zu befördern.

In Velden war der Stadtschreiber zugleich Meßner. Der Pfarrer, Leonhard Widmann, wurde für einen heimlichen Calviniſten gehalten, weil er das Kreuzzeichen ausließ. Man beschwerte sich, daß er den Katechismus nicht einmahl, wie das andere, predige. Es war ein rechtes Lasterneſt, besonders in Ansehung des Gotteslästerns. Alle, hohe und niedrige, ausgenommen der Pfleger, Caspar Paumgärtner, haben nichts gekönnt.

In Lauf waren die Rußigen fleißiger und frömmer, als die Bürger. Der Pfleger, Paulus Letscher, ein wackerer Mann sagte: Einen solchen unzüchtigen Ort habe er noch nicht angetroffen, als Lauf. Die Kosten bey Kindtaufen waren übertrieben, da die Weiber mit Saufen nicht mehr aufgehört, bis sie einander nicht mehr gekannt, und nicht mehr nen-

nen können. Einer des Raths hat weniger als nichts antworten können: nicht einmahl das Vater Unser, den Glauben und die zehen Gebote. Zur Ursache gab er an: Er sey abgebrannt und stecke in Schulden. Der Pfarrer, Johann Beck, erhielt großes Lob. Der Meßner war ein grober ungeschickter Bauerntroll.

Die Pfarrer zu Rückersdorf, Peringersdorf und Mögeldorf wurden auch in Lauf examinirt. Man fuhr über Leimburg, wo dem Pfarrer Sebastian Frankens Chronik zu lesen verboten wurde, nach Nürnberg zurück.

(Hier hört die eine Handschrift auf.) Die folgenden Pfarren scheinen im J. 1561 visitirt worden zu seyn, welche in dem andern Manuscript als angegeben worden.

Haideck *) Judas Thaddäus Herold, Pfarrer, referatur inter primos. Christoph Trechsel, Caplan, mediocribus annumerandus.

Alberts-

*) Stadt und Schloß Haideck, Hilpoltstein und Allersberg waren 1542 samt allen Zugehörungen von Pfalzgraf Otto Heinrich um 15600 fl. an Nürnberg mit dem Beding verkauft worden, daß er oder seine

Erben

Albertshausen, Ioh. Otto infimis connumerandus.

Laibstätt, Steph. Bauernfeind hat schier nicht können antworten, man hat bey ihm keinen Verstand befunden.

Kalb, Wolfg. Reutaler, relatus est ad mediocres.

Walring, Steph. Ungehör, in mediocrium numero habitus est.

Liebenstatt, Jobst Auring versteht kein Latein, ist sonst auch seicht gelehrt.

Zell, Leonh. Widmann habitus in primo eruditorum gradu.

Redniz Hembach, Joh. Müller, bey dem hat man ziemlich gute Geschicklichkeit funden.

Erben innerhalb 30 Jahren sie wieder einlösen könnten. Nürnberg führte in diesen Orten die evangelische Religion ein, während sie dieselben besaß, und ordnete Veit Dietrich und Hieronymus Paumgärtner dazu ab. Etliche Pfarrer, die sich nicht dazu wollten bewegen lassen, sonderlich zu Ebenried und Allersberg, sind mit Pensionen und Leibgedingen ihrer Stellen entlassen worden. — Diese Orte wurden aber in der bestimmten Zeit wieder eingelöst. Daher waren 1561 so viele Pfarren evangelisch und Nürnbergisch, welche es nicht mehr sind.

Pechthal,*) Christoph Laur, ein feiner gelehrter Mann, der soll billig unter die vornehmsten gezogen werden.

Schwimbach, Leonh. Moser, mediocribus est annumeratus.

Stadt Hilpoltstein, Seb. Stieber mag sich in mediocrium numero vergehen.

Val. Ebner, Chorherr daselbst, habitus inter mediocres.

Seb. Bader, auch Chorherr daselbst, ist den vornehmsten und geschicktesten gleich zu halten.

Talmansfeld, Mich. Koler, adnumeratur infimis.

Darstorf, Lor. Zimmerer, infimis adnumeratur.

Mockenhausen, Mich. Kurz, infimis adpositus est.

Ebenried und Mersdorf. Joh. Löffelholz habitus est inferior mediocribus et tamen infimis doctior.

Hai-

*) Unweit Eichstätt, war 1614 noch eine Spitalische Pfarre. s. Nürnb. Gel. Lex. III Th. S. 764.

Haiberg, Seb. Trepp, connumeratus est mediocribus.

Allersberg, Henr. Schlehle, in numero mediocrium habitus est.*)

Grävenberg, Laur. Helmreich ist im Examen ziemlich wohl bestanden.

Hilpoltstein, Joh. Prendel ist nit sehr wohl bestanden, doch sich zu bessern erbotten.

Gräbern, Herm. Schmalzing ist im Examen ziemlich bestanden, zuvor ein Mezger gewesen und kann Latein.

Rüsselbach, Matthäus Schmid ist im Examen sehr wohl bestanden et propter aetatem et propter eruditionem inter summos referendus.

Igensdorf, Ge. Conzmann ist sehr übel bestanden, aber hernach im publ. examine erfunden, daß er mit seinen Pfarrkindern guten Fleiß vorwende.

Pezenstein, Joh. Pfarrkirchner ist im Ex. theol. ziemlich bestanden.

Per-

*) Alle die bisher genannten Pfarren von Haideck an, sind jetzt nicht mehr Nürnbergisch, nur Schwimbach ausgenommen.

Perbach, Joach. Rephuhn ist im Ex. theol. ziemlich wohl bestanden.

Eschenau,*) Wolfg. Pevner Pf. ist im Examine theol. sehr übel bestanden, und dergleichen grober Gesell noch keiner vorkommen, noch erfunden worden.

Ismael Kada, Caplan, wurd von seinem Examen nichts vermeldet.

Vischbach, Wolfg. Oertel ist im Examen ziemlich wohl bestanden und hat wohl respondirt.

Feuchr, versteht die reine Lehre wohl, er hat im Ex. th. ziemlich geantwortet.

Kötenbach, Joh. Hufeisen hat auf etliche Fragen christlich und wohl geantwortet.

Kornburg, Christo. Sax hat im Exam. wohl respondirt, est grauis in moribus et inter primos numerandus.

Altdorf,

Conr. Zaupenperger Pf. hat im exam. th. wohl respondirt.

Ambr. Schultheiß, Caplan ist im Ex. ziemlich wohl bestanden.

Joh. Rappold, der andere Caplan ist im Ex. ziemlich wohl bestanden.

Kalk.

*) Ist von Nürnberg abgekommen.

Kalkreut, Conr. Schopp ist im exam. theol. wohl bestanden et inter summos referendus.

Heroldsberg, Joh. Welcker ist im Ex. und Predigen ziemlich wohl bestanden.

Immeldorf, Paul Kessel hat im exam. th. ziemlich geantwortet und verstehet die doctrinam auch ziemlich.

Saxen,*) Joh. Kießling hat im examine theologico ziemlich geantwortet, und ist ziemlicher massen bestanden.

Gründlach, Joh. Bischoff hat im exam. theol. nit fast richtige Antwort geben.

Krafftshof, Nic. Bischoff hat im ex. th. ziemlichermassen geantwortet.

Tennenloh, Abr. Kappold ist im ex. th. mediocriter bestanden.

Poppenreut, Barth. Gebhard hat im ex. theol. ziemlichermassen geantwortet.

Buschendorf, Andr. Drezel ist auf alle Fragen, so man ihm vorgehalten, ganz wohl bestanden und eines bessern würdig.

*) Diese Pfarre ist nicht mehr Nürnbergisch.

Fürth, M. Joh. Bapt. Fabricius Pf. ist im ex. th. wohl bestanden und hat in der Lehr einen guten Verstand.

Bruck, Pancr. Knorr ist im Ex sehr übel bestanden, kan gar wenig verständige Antwort auf die Fragstücke geben.

Mehrendorf, *) Nic. Schedel, hat im ex. th. seicht genug geantwort.

Sampach, **) Marcus Küporch hat im examine ziemlich wohl geantwortet und verstehet die Sach ziemlich.

Lonnerstadt, Simon Seyfried ist im ex. ziemlich bestanden.

S. Johannis, Joh. Mittenhuber ist im ex. ziemlich bestanden.

Hausen, ***) Georg Ebner ist nit examinirt worden.

Farrenbach, Ge. Ruprecht ist im ex. wohl bestanden.

Eybach,

*) Es war noch im vorigen Jahrhundert eine Nürnbergische Pfarre, welche von 1651 bis 1658 Joh. Veit Stoll hatte. Sie wurde aber durch Verkauf Bayreutisch, und 1664 zum erstenmahl von da aus besetzt.

**) Ist auch nicht mehr Nürnbergisch.

***) Ist nicht mehr Nürnbergisch.

Eybach, Joh. Zehe hat im ex. theol. gute richtige Antwort geben und ist wohl bestanden.

Regelsbach, Joh. Beheim hat nicht studirt und Alters halben das Gedächtnis verlohren, auch auf die vorgegebenen Fragstück ganz kindisch Antwort geben.

Gustenfelden, *) ist nit examinirt.

St. Leonhard, Joh. Frorer ist im ex. ziemlich wohl bestanden und inter mediocres referendus.

VIII.

Berichtigungen der kleinen Chronik der Reichsstadt Nürnberg. (Altdorf 1790. 8. bey Joh. Paul Meyer.)

Bey dem J. 1550 ist folgende Berichtigung zu machen: die Brechschraube hat nicht Johann Danner, sondern dessen Bruder, Leonhard Danner, (gest. 1585) erfunden. Sie ist abgebildet bey Doppelmaier auf der XIII Tafel. N. 4. 5. Hanns Danner (gest. nach 1545) hat allerhand starke Hebzeuge und große Schrauben aus Eisen und Messing, um die schweresten Sachen mit leichter Mühe zu heben, erfunden. Er war der erste, der starke Maschi-

*) Womit damahls Regelspach vereinigt war

Maschinen mit Schrauben ohne Ende für das Nürnbergische Zeughaus verfertigte, um große Geschütze leicht in die Höhe und auf ihre Lavetten zu bringen.

Durch einen Fehler im Abdruck ist S. 91. die letzte Kleiderordnung ins Jahr 1691 gesetzt worden, welche ins Jahr 1693 gehört, und etwas weiter unten auf eben dieser Seite stehen sollte.

Inhalt.

I. Von dem Nürnbergischen Geschichtschreiber, Johann Müllner. S. 185

II. Unterthänig gehorsamer Bericht mein T. Fr. Linkens und J. S. Gammersfelder beyder Stadt- und Land-Pfänder das überhand nehmende Kutschen- und Pferdhalten betreffend (zwischen den Jahren 1685 und 1695.) 198

III. Aelteste Nürnbergische Gesetze in geistlichen Sachen aus dem XIV Jahrhundert. 203

IV. Unvorgreifliche, jedoch wahrhaftig patriotische Vorschläge zur Verbesserung des Nürnbergischen Kirchen- und Schul-Zustandes. 210

V. Neueste Nürnbergische Gesetze von Kindtaufen und Gevatterschaften. 226

VI. Ehemahls wurden in Nürnberg die Kinder in der Kirche Vormittags getauft. 229

VII. Von der 1560 und 1561. in der Nürnbergischen Landschaft angestellten Kirchenvisitation. 234

VIII. Berichtigungen der kleinen Chronik der Reichsstadt Nürnberg (Altdorf. 1790 8. bey Joh. Paul Meyer.) 247

Materialien zur Nürnbergischen Geschichte.

Fünftes Stück.

I.

Begräbnißliste von Nürnberg *) für das Jahr 1791.

Die ganze Summe der im J. 1791 Verstorbenen beträgt:

Ein-

*) Zur richtigen Beurtheilung derselben muß vorderſamſt bemerkt werden, was eigentlich zu den beyden **Pfarrdistricten** gerechnet wird, und welche Dörfer in dieselben eingepfarret sind, weil davon weder in der alten noch neuen Ausgabe des Nürnbergischen Zions eine Angabe sich findet, und ohne diese Bemerkung die Mortalitätsliste viel zu stark für Nürnberg wäre

I. Zur **Sebalder Pfarre** gehört:

1) Die halbe Stadt auf dieser Seite, mit Einschluß des **Säumarkts.**

2) Ausser der Stadt alles, was von der Caserne an, beym Schießhaus hinauf, über die Johannis Felder hinunter nach Großreuth, Kleinreuth und Thon liegt, welche Dörfer auch noch eingepfarret sind; dann seitswärts an der Schanze wieder hinauf, und hinab bis an das Wöhrder Thor.

Eintausend dreyhundert und neun und dreißig.*)

Davon kamen nach den eingegebenen Listen der Steinschreiber auf die beyden Kirchhöfe:

I. Auf

II. Zur **Lorenzer Pfarre** gehört:

1) Die halbe Stadt auf dieser Seite, mit Einschluß der **Schütt.**
2) Die Gärten ausser der Stadt disseits.
3) Die Vorstadt Gostenhof.
4) Folgende Oerter: a) Die Oertelische Weidenmühl. b) Teutsche Herren-Bleiche, Garten und Wiesen. c) Contumazgarten. d) Spitzgärtlein und Heberin. e) Himpfelshof. f) Rochus g) Schweinställe bey der Bärenschanz. h) Steinbühl. i) Sandreut. k) Tafelhof. l) Rahm. m) Ober- und Unter-Galgenhof. n) Lichtenhof. o) Gibizenhof. p) Hummelstein. q) 2 Bleyweisgärtlein. r) Meister vor dem Wald oder Hundshof. s) Forsthof. t) Ziegelhütte und Hallerschloß. u) Tutschenteich (welcher mit den Leichen ausschließlich nach Wöhrd gehört). v) St. Peter. w) Glockenhof. x) Schweinställe vor dem Frauenthor y) Vogelsgarten. z) Hadermühl. aa) Gleisbühl. bb) Flaschenhof.

Vermög eines Recesses können die Leute an verschiedenen dieser Orte die Sacra auch in Wöhrd hohlen.

*) S. Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche in dem — 1791sten Jahr in — Nürnberg gestorben — und auf einem der dasigen Kirchhöfe ꝛc. begraben worden sind. Zu haben bey — Six. 1792. 8. S. 65.

I. Auf St. Johannis Kirchhof.		II. Auf St. Rochus Kirchhof.
93	Männer	103
163	Weiber	146
27	Ledige Mannspersonen	29
43	Ledige Weibspersonen	43
129	Knäblein	153
128	Mägdlein	113
8	Frühzeitig Geborne	7
591		594 Person.
	Thut — —	1185

Unter den erwachsenen Personen waren im Hospital zum heiligen Geist verstorben 12, als:

—	Männer	4
1	Weiber	2
1	Ledige Mannspersonen	1
1	Ledige Weibspersonen	2
3		9

Unbesungene Frühleichen wurden begraben 325.

28	Männer	71
62	Weiber	95
14	Ledige Mannspersonen	18
10	Ledige Weibspersonen	27
114		211

III. Auf den Soldaten-Kirchhof.

IV. Auf den Wöhrder Kirchhof.

10	Männer	10
8	Weiber	23
18	Ledige Mannspersonen	3
2	Ledige Weibspersonen	9
6	Knäblein	24
10	Mägdlein	31
54		100
	Thut — —	154
	Summa —	1339

Verzeichniß
der Copulationen, Kindtaufen,*) Leichen und Communicanten in der Reichsstadt Nürnberg im Jahr 1791.

A. In St. Sebalder Pfarre wurden:

I. Copulirt 159 Paar.

Darunter waren 30 Paar Sträflinge.

II. Getauft 350 Kinder.

1) Vom Herrn Schaffer und Herren Diakonen 295

2) Vom Herrn Pfarrer bey St. Johannis 48

3) Vom Herrn Geistlichen bey der Miliz 7

Nämlich Knäblein: 177

Mägdlein 173

 Unehlich

*) Obschon die Taufen nur mit den beyden Haupt- und Pfarrkirchen verbunden sind, so ist doch bey diesen keine Gränzlinie, wie bey den Leichen, vestgesetzt; sondern Sebalder Geistliche taufen oft bey Personen, welche in der Lorenzer Pfarr wohnen, und Lorenzer bey solchen, welche in der Sebalder Pfarre wohnen. Daher kommt es öfter, daß von mehrern Kindern eben derselben Eltern, das eine bald in diesem, das andere in jenem Pfarrbuche eingeschrieben stehet, und nach Jahren erst mühsam nachgesucht werden muß, wann und wo diese oder jene Person getauft worden.

Unehelich geborne
waren 19
Zwillingspaar 6

III. Leichen waren 253
Und zwar:
1) angeschriebene und
besungene 67
2) besungene und nicht
angeschrieben 3
3) Kutschenleichen 70
4) Unbesungene Früh-
und Gemeingruben-
Leichen 104
5) Vom Hn. Pfar-
rer bey St. Jo-
hannis besungen 9

IV. Communicanten wa-
ren in allen 6020
1) in der Kirche 5470
2) Schüler im Früh-
ling und Herbst 114
3) Arme in der Au-
gustiner Kirche 70
4) Privatcommunio-
nen. 366

B. In St. Lorenzer Pfarre wurden:

I. Copulirt 154 Paar

Darunter waren 13 Paar Sträflinge.

II. Getauft 516 Kinder

1) Vom Hn. Schaffer und Herren Diakonen 444

2) Vom Hn Pfarrer bey St. Leonhard 69

3) Vom Hn Geistlichen bey der Miliz 3

Nämlich Knäblein 282

Mägdlein 234

Unehelich Geborne waren 43

Zwillingspaar 4

III. Leichen waren 375

Und zwar:

1) Angeschriebene und besungene 102

2) Besungen und nicht angeschrieben 2

3) Kutschenleichen 47

4) Unbesungene Frühleichen in der Stadt 146

5) dergleichen auf dem Land 40

6) Gemeingrubenleichen 32
7) Vom Hn. Pfarrer bey St. Leonhard besungen 6

IV. Communicanten waren in allen 9760
1) in der Kirche 8883
2) Schüler im Frühling und Herbst 66
3) Mendelische Brüder 12 21
4) Arme bey St. Martha 116
5) Privatcommunionen 674

C. In der Vorstadt Wöhrd wurden

I. Copulirt 33 Paar.
Darunter waren Königl. Pr. Recruten 8 P.
Und Sträflinge 14 P. *)

II. Ge

*) Worunter auch auswärtige von den — zum Amt der Vesten gehörigen Unterthanen begriffen sind.

II. Getauft 95 Kinder.

Nämlich Knäblein 53.
Mägdlein 42.

III. Leichen waren 100

IV. Communicanten waren in allen 2386

1) Oeffentlich 2093

2) Privatim 293

Verzeichniß der Communicanten in allen Kirchen.

I. Bey St. Sebald 6020

II. Bey St. Lorenzen 9760

III. In der Kirche zum heil. Geist 3003

Darunter privatim 278

IV. Im Hospital zum heil. Geist 405

V. Bey St. Egidien 3882

In der Kirche 3590

Privatim 292

VI. Bey St. Jacob 2570

In der Kirche 2208

Privatim 362

VII. Bey dem Herrn Milizgeistlichen 1691
In St. Salvatorskirche 1552
Privatim im Lazareth
und Krankenstuben 76
Im Zuchthaus 63
VIII. In der Vorstadt Wöhrd 2386

Ist demnach die ganze Summa
A. aller Communicanten 29717
B. aller Getrauten 296
C. aller Getauften 961
Nämlich Knäblein 512.
Mägdlein 449.
D. aller Verstorbenen 1339
Als: Männer 216
Weiber 340
Ledige Mannspersonen 77
Ledige Weibspersonen 97
Knäblein 312
Mägdlein 282
Frühzeitige Geburten 15

II.

Bekanntmachung einer handschriftlich hinterlassenen Nachricht des Wilibald Pirkheimers. *)

B. B.

Wenn man seit dem Tode des Wilibald Pirkheimers bedacht war, mit grösster Sorgfalt alle Nachrichten zu sammeln, welche theils auf diesen klugen Staatsmann und grossen Gelehrten einigen Bezug hatten; theils von ihm selbst herkamen; so sey es auch mir erlaubt, gegenwärtig eine kurze Nachricht bekannt zu machen, welche er von seiner eigenen Hand geschrieben hinterlassen hat, und die in einer hiesigen Privatregistratur aufbewahret wird. Ich habe sie von dem Original genau copirt und werde einige Bemerkungen darüber beyfügen, wann ich zuvor einige andere Data werde vorausgeschickt haben.

Franz Pirkheimer, Pfleger des Closters zu St. Catharina, errichtete im Jahr 1439 eine Stiftung, welche im Jahr 1562 Frau Barbara

*) Eine Vorlesung gehalten in der Versammlung des Pegnesischen Blumenordens am 6. Febr. 1792.

Barbara Straubin vermehrte. Sie führt den Namen Labungstiftung, „weil sie an Labung „von eingemachten Sachen, Oel ꝛc. und unter „Kranke Hausarme ausgetheilet werden soll, „wie es derjenige, welcher sie in Verwal„tung hat, seinem Gewissen nach am besten „und für rathsam ansehen wird.“

Ob sie gleich heut zu Tage meistentheils in Geld vertheilt wird; so hat sie doch noch ein ihr eigens zugehöriges Mobiliare, welches der zeitige Administrator, dermahlen Herr Geheimerath und Scholarch von Haller, in Verwahrung hat, und das in folgenden Stükken bestehet:

1) in einem versperrten Behalter zu Verwahrung der Arzneyen.
2) in 6 zinnernen Büchsen zu Säften und eingemachten Sachen.
3) in einem kleinen kupfernen Kessel.
4) in einem eisernen Oefelein zum Sieden der Säfte, und
5) in einem goldenen Einhorngeschirr, welches Wilibald Pirkheimer besessen und als er Executor dieser Stiftung war, derselben geschenkt hatte.

Wie

Wie nun dieses Einhorngeschirr an ihn gekommen ist, davon hat er folgenden eigenhändigen Lateinischen Bericht hinterlassen. *)

„Quum Arx Neapolitana munitissima, proditione primo capta fuit, omnia militibus in praedam cesserunt, inter reliquam itaque quum auream tum argenteam suppellectilem, hoc quoque vasculum, auro puro redimitum ac aegregie ornatum, a milite quodam direptum, et demto auro abiectum fuit, quoniam nullius precii esse videbatur, id laurentius Beheym vir summus, qui inter illos, ab Alexandro summo pontifice auxilii gratia missus fuerat, nam machinarum eius praefectus erat, collegit, verum quum sub initium illud ex Ebore tornatum putaret exactius tamen re considerata, haud quaquam verisimile illi videbatur, ut res tam levis precii inter suppellectilem adeo preciosam et Regalem adseruari deberet, diligenti igitur, occulta tamen perscrutatione habita, à Regiis intellexit aulicis, ex vnicorno constare, quod et materia ipsa ostendit, longe Ebori dissimilis, olim vero Balsamo plenum

*) Welchen ich hier ohne die Abbreviaturen mittheile.

plenum ab Aegypti Soldano, Alphonso Neapolitano Regi, dono missum esse, Caeterum quum ferme solidum esset; ac parum contineret, Laurentius illud excauari curavit ac ex ramentis illis tam pestis tempore, quam in aliorum morborum genere, miram cepit experientiam, quae quum masticarentur piperis ferme reddebant saporem, Rursus igitur Argento decoratum in maximo illud quoad vixit habuit precio, Caeterum quum vita functus fuisset, ad me tanquam amicum summopere ab eo adamatum ex legato peruenit, Anno Dni MDXXI.

Vivat cum viventibus.

1) Wenn Pirkheimer am Anfang dieser Nachricht sagt: Quum Arx Neapolitana munitissima proditione primo capta fuit; so geschahe dieß wahrscheinlich im Jahr 1503, als König Ferdinand von Spanien den Anschlag gefaßt hatte, sich des ganzen Königreichs Neapolis, und zwar mehr durch eine Ueberraschung, als durch offenbare Gewalt, zu bemächtigen. Denn Gonsalvo, sein Feldherr, sagt Bossuet,*) eroberte die Schlösser

*) S. dessen Einl. in die Gesch. der Welt und der Religion,

ser von Neapolis durch einige glücklich angelegte Minen, die nicht vor langer Zeit erfunden, und von Pedro Navarro zu einer größern Vollkommenheit gebracht worden waren.

2) Des — in dieser Nachricht vorkommenden Laurentius Behaim, oder vielmehr Behem, gedenket Hr. Prof. Will in dem Nürnb. Gel. Lex. Th. IV. S. 373. Er ist daselbst mit dem seel. Dr. Heumann der Meinung, daß derselbe aus dem adelichen Geschlechte der Herren Behaim von Schwarzbach herstamme. Allein Hr. Pr. Will hat dieß selbst in dem N. G. L. Th. V. S. 60. berichtigt. Denn er war ein Bruder des gelehrten Probstes bey St. Lorenzen allhier, Georg Behaim,*) wie ein gleichzeitiger Schriftsteller, Johann Schoner **) bezeugt, welcher in seiner Erdbeschreibung auch der Stadt Nürnberg gedenket und unter andern

ligion, fortgesetzt von J. A. Cramer. 4te Fortsetz. oder des 5ten Th. 1ter B. (Schaffhausen 1777. 8.) S. 59—61 u. f.

*) S. von ihm des Nürnb. Gel. Lex. Th. I. S. 86.

**) S. Luculentissima quaedam terrae totius descriptio etc. Impressum Noribergae in excusoria officina Ioannis Stuchssen. Anno domini 1515. 4. Fol. 32.

dern sagt: „Ibidem in theologia reverendus pater Georgius Behem Norichus S. Laurentii praepositus sacrae theologiae magister profundissimus. Cuius frater germanus Laurentius Behem decre. doctor et Canonicus S. Stephani eccle. Baben. vir multarum rerum cognitione insignis et in astronomia multum exellit.“ Wäre hier Laurentius Behaim auch nicht ausdrücklich der leibliche Bruder des Georg Behaims genannt; so bewiese diese Stelle doch einigermassen, daß er nicht von Adel gewesen. Denn bey Errichtung der Dom- und Collegiatstifter zu Bamberg machte der Bischoff mit seinen geistlichen Gliedern der Kathedralkirche einen Senat aus. Hieben blieb es bis zu jenem Zeitpunct, wo der gemeinschaftliche Tisch und die Beysammenwohnung der ermeldten Glieder der Domkirche aufhörte. So wie mit diesem der vorhin eingeführte Senat ein Ende hatte; so fragten die Bischöffe auch andere gelehrte Männer, besonders die damahls als *Doctores Decretalium* oder *Theologiae* berühmt und nicht vom adelichen Stande waren, um Rath. *) Wahrscheinlich ging er nach

*) S. Mich. Heinr Schuberths histor. Vers. über die

nach geendigtem Krieg zurück, und ward dann erst Canonicus in Bamberg. Einige Briefe von ihm aus Bamberg an den Wilibald Pirkheimer von den Jahren 1517 und 18 ließ Heumann abdrucken,*) und Pirkheimer dedicirte ihm seinen Piscator Lucians **) mit folgenden Worten: „Clarissimo ac excellenti Iuris Doctori Laurentio Beheym Divi Stephani Babenbergae Canonico Bilibaldus Pirkheymer S D. und gegen das Ende der Dedication sagte er: Cum quia vetus amicitia olim Romae contracta cum magno tibi intercedit Reuchlyno, cuius doluisti saepe dolore, tum quia officiis et amori tuo studiorum meorum partem haud tenuem deberi existimem etc. woraus zugleich erhellet, in welchem Freundschaftsbund Behaim mit Pirkheimer gestanden seyn und welche trefflichere

die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. (Erl. 1790. 8.) S. 49 — 51.

*) S. Heumanni documenta literaria p. 255—262.

**) Der Titel dieses seltenen Buchs ist: Luciani Piscator seu revivisentes. Bilibaldo Pirkheymero, Caesareo Consiliario, Patricio ac Senatore Nurenbergensi interprete. Eiusdem Epistola Apologetica. MDXVIII. mense Ian. Nurenb. 4.

che Kenntnisse und Eigenschaften Behaim besessen haben muß, weil ihn Pirkheimer einer so vertrauten Freundschaft gewürdiget hatte.*) Es ist wahrhaft Schade, daß von diesem Manne noch keine nähern Lebensumstände bekannt geworden sind. Wer weiß, ob nicht in irgend einer Privatsammlung von Manuscripten Nachrichten und Briefe verborgen liegen, welche über sein ganzes Leben und besonders über seinen Italiänischen Feldzug ein helleres Licht verbreiten würden? — Möchte man doch endlich einmahl anfangen dergleichen litterarische Alterthümer freygebiger mitzutheilen, und beherzigen, daß sie nur dann erst einen Wehrt erlangen, wenn durch ihre Bekanntmachung Lücken in der Geschichte ausgefüllt, Zweifel gehoben, Dunkelheiten in ein helleres Licht gesetzt, und Irrthümer widerlegt werden.

3) Sowohl die Heilkraft, als der große Wehrt, welchen Behaim seinem Einhorngeschirr

*) In Pirkheimeri opp. a Goldasto edit. pag. 27. heißt es: Amicitiam quoque porro cum Bilibaldo coluerunt, Henr. Stromerus Aurbac, etc. et *Laurentius Behaim*, Iur. Doctor et Canonicus Bamberg. cui nuncupata est a Bilibaldo pulcherrima illa pro Capnione Apologia Piscatoribus Luciani praefixa et Norimbergae iam olim typis diuulgata.

schirr beylegte, waren ganz dem Zeitalter angemessen, worin er lebte: denn beydes bestättiget die Nachricht, welche Hr. Archivar Spieß in Baireut von einem kostbaren Kleinod Eingehürn (Einhorn) genannt, welches das Hochfürstliche Haus Brandenburg ehehin besessen, gibt.*) Zugleich rückte derselbe einen Aufsatz des Herrn Kammer-Registrators und Naturalien-Inspectors **Wunder** in Bayreuth ein, welcher überschrieben ist: „Kurze Nachricht von dem **Einhorn** oder **Narwals Zahn**," wo derselbe sagt: „Das Einhorn oder der „Narwal-Zahn bestehet aus einer sehr festen, „dichten und schweren, schneeweissen Masse, „und ist äusserlich zierlich gewunden oder auch „wohl ganz glatt, welches letztere aber selten „gefunden und für eine Würkung der Kunst „gehalten wird. Der untere dickere Theil ist „mehrentheils bis zu $\frac{2}{3}$ von der ganzen Länge „ausgehöhlet. Man hat in ältern Zeiten „demselben einen unschätzbaren Wehrt beyge„leget und ein sehr grosses Vertrauen auf des„sen, besonders Gift widerstehende Arzney„Kräfte gesetzet, es mit vielen tausend Gulden „bezah-

*) S. dessen archivische Nebenarbeiten Th. I. S. 69 —71.

„bezahlet und unter die schätzbarste Kleinode „gerechnet, wie denn vormahlen in der Kunst„kammer zu Dresden eines dergleichen an ei„ner grossen goldenen Gliederkette hängend „aufbewahret und einer Tonne Goldes werth „geschätzet worden. Gegenwärtig ist der Preis „dieses Natur-Produkts dermassen gefallen, „daß das Pfund von der schönsten Masse nur „mit etlichen Gulden bezahlt wird.“

Wahrscheinlich hat der gute Pirkheimer auch in Hinsicht der vermeintlichen Heilkraft obgedachtes Einhorngeschirr gerade der Labungstiftung, welche für die damahlige Zeit ein ganz artiges Privatinstitut für arme Kranke war, gewidmet. — Sein Andenken bleibe auch hiedurch im Segen, zumahl er bey seiner Nachricht so bieder und treuherzig hinzusetzte: Vivat cum Viventibus!

Sehr wäre zu wünschen, daß man einst noch eine vollständige und genaue Genealogie des ehemahls so angesehenen und berühmten Pirkheimerischen Geschlechts erhalten möchte. Vielleicht ließe sich aus Urkunden auch entdekken, in wie ferne folgende Muthmassung, welche ich unlängst in einem alten Wappenbuche mit geschriebenen Anmerkungen unter dem Pirkheimerischen Wappen las, einigen oder gar

keinen

keinen Beyfall verdiene. — Es heißt nämlich daselbst: „Von ihrer Ankunft weiß man nichts zu melden. Nicht weit von Velldorf in Baiern liegt ein Dorf Pirkheim genannt, mögen wohl von demselben den Namen haben.“

Mit Dank würde ich jeden historischrichtigen Beytrag annehmen, welcher mir zur Berichtigung und Entwickelung der Pirkheimerischen Genealogie gütigst mitgetheilet werden wollte.

K.

III.

Von den Nürnbergischen Schulen vor der Kirchenreformation.

Die Geschichte der Nürnbergischen Trivialschulen ist bisher noch wenig bearbeitet; auch ich kann davon nichts als einige Fragmente liefern.

C. C. Hirsch *) hat bereits hierüber einen Versuch gemacht: aus welchem ich das wenige,

*) In den Act. scholast. V. Th. S. 351 und 558. Hirsch soll zu diesem Gegenstand noch Collectaneen hinterlassen haben, deren Mittheilung zum öffentlichen Gebrauch ich wünsche.

wenige, was die Zeiten vor der Kirchenreformation betrifft, ausheben, und noch manche unbekannte Umstände, die mit vieler Mühe zusammengebracht werden konnten, beyfügen will. Vielleicht veranlaßt dieß die Bekanntmachung anderer zur Zeit noch nicht aufgeklärter Dinge.

Die Nachricht in der Gundlingischen Chronik (S. 334.) kann jemand verführen, zu glauben, die lateinischen Schulen bey St. Sebald, St. Lorenzen, St. Egydien und im neuen Spital seyen erst 1526 aufgerichtet worden; allein alle diese Schulen waren schon vorher vorhanden, und wurden nur bey Gelegenheit der Errichtung des Gymnasiums verbessert.

* * *

Daß schon 1337 die Schule zu St. Sebald vorhanden war, ist diplomatisch erweislich: denn von diesem Jahr kommt in den Nürnbergischen Burgerbüchern vor: Magister *Martinus*, Rector scholarum S. Sebaldi.*)

1412. war Jacob Stör Magister scholae S. Sebaldi.**)

Von

*) von Murr Journal XV Th. S. 100.

**) s. Chron. Conr. Herdegen, in Würfels Nachr. I. S. 227.

Von einigen andern Lehrern an dieser Schule geben folgende Rathsdecrete einen Beweis:

1478

Item meister Hermann eltern Jobsten Hallers pedagogen Ist ertailt zu einem Schulmeister zu St. Sebold aufzunehmen, vnd vff Pfingsten anzutretten.

1497

Maister Sebolt Wagner ist zu Schulmaister zu Sannt Sebolt bestellt vnd angenommen. Actum Viti.

1500

Item den neuen Sulmaister zu Sanct Sebolt, Soll Herr Wilibolt pirkamer Im Pfarrhof presentiren dem Pfarrer. Actum 2da Reminiscere.

Der erste, den Hirsch angibt, ist Burcard Matthesius aus Rochlitz, welcher zu Anfang des XVI Jahrhunderts Rector dieser Schule gewesen seyn soll.

Von diesem redet vielleicht folgender Rathsverlaß:

1502

Es ist ertailt den Schulmaister zu Sant Sebolt zu vrlauben und Ist Ime frist geben, bis auf sontag nächst künftig, und dem Lorenzer auch ein sträflich Red zu sagen. Jörg Holzschuher. S. Schürstab.

Einer der letzten Rectoren an derselben vor der Reformation war Johann Roming *), welcher vorher schon Rector in der Spitaler Schule war. Er gab heraus: Parvulus Philosophiae moralis, ad Philosophi aemulationem exaratus: arguto nuper Magistri Ioannis Rommingii Paratini commentariolo enarratus: omnibus, praecipue aetati tenerae ad mores formandos quam utilissimus. Frider. Peypus Nurnbergae impressit. (1516.) 4. Ein zweytes Buch von ihm ist im Nürnb. Gel. Lex. angeführt.

Von seinen nächsten Nachfolgern geben folgende Rathsdecrete den Beweis:

Rathsverlaß 1516

Jtem magister Johann Stör weyland Störn des Huters seeligen Sohn, Soll man auff die nechst künftigen Octtember Jm Herbst zu ainem Schulmaister zu sannt Sebolt annemen, doch das er die verzaichente Pflicht thue, allein mit schlechter Handgelübd, vnd das er der andern ordnung der Schul vleißig ob sein vnd halt. Actum 8 post corp. christi.

Raths-

*) Ich kann es nicht erklären, warum er sich auf seinen Schriften Paratinus nennt.

Rathsverlaß 1522

Maister Heinrichen Bock Schulmaistern zu Sannt Sebolt, Ist auf sein schriftlich ansuchen des Schulmeister Amts geurlaubt vnd Jme der Abzug auff die Quottember schirist vergönnt, vnd ist bevolhen nach ainem andern tüchtigen Schulmaister vmb ze sehen. Pr Hrn Lazarus Holzschuher. quarta vigil. visitat. marie.

Dessen Nachfolger scheint M. Johann Denk gewesen zu seyn, welcher 1525 wegen Irrthümer in der Religion, die er nicht widerrufen wollte, seines Amtes entsezt, noch vor Nachts aus der Stadt geschafft, und ihm solche auf 10 Meilen weit verboten wurde.

Sein Nachfolger war Sebald Heiden, dessen Leben Zeltner beschrieben hat. Der Rathsverlaß über seine Bestellung heißt also:

Item Magister Sebolt Heyden ist zu ainen Schulmaister gen Sannt Sebolt erteilt, darzu er alß bald im Rat pflicht getan. 2do post Vincentii.

1475 wurde die Schule zu St. Sebald unter dem Sebalder Kirchenpfleger, Hanns Koler, und dem Plebano Ulrich Löfch, von Grund auf neu gebaut, wie folgender Rathsverlaß beweist:

Item es ist verlaßen, das die Schule zu Sannt Sebold von Grundt auff gepawet vnd dar-

auff den Schulmaister zu dem Sacrament geordnet Eine wonung soll gemacht werden. Hr. Nicolaus Gross, Jobs Haller, Anth. Ebner mit sampt dem Bawmaister. vnd auch noch Einen Cantor zu verordnen, der den Schulern vorsing.

Dieses Gebäude fing aber 1496 schon wieder an zu sinken, und es mußte daher 1510 ein neuer Bau vorgenommen werden, wie folgender Rathsverlaß lehret:

Item nachdeme die Schul zu sannt Sebolt so ganz geprechlich, das ain notturft ist zu verhüten einfallen vnd schaden, so derhalben als zu besorgen nit steen mögte. Ist ertailt dieselbe von neuen zu pawen, In gestalt vnd weiße, wie geratschlagt, vnd ein Visir *) davon gemacht worden, doch soll solcher pau geschehen auf der Kirchen kosten, nachdem ein Kirchenmeister die Zinß auß den läden unter der Schule, die nu mit solchen pau auch gepessert werden, Jerlichen der kirchen zu Nuz einnimt. Herr Michel Behem paumeister vnd Wilbald pirckhaimer. Actum Sexta post Ambrosy.

An dieser Schule stand ehehin die Inschrift:

Huc propera, studiose puer, tibi discere Christum,
Sit precor, hinc artes altera cura bonas.

Mein

*) Ein Riß.

Mein Schüler komm herbey, Erst lerne Christum wissen,
Der guten Künste sey hernachmahls auch beflissen.

* * *

Die Existenz der Lorenzer Schule im XIV Jahrhundert beweist eine Urkunde von 1362, in welcher M. Gilbertus, ludimagister ad D. Laurentii vorkommt.

Nach ihm finde ich von den Lehrern an derselben im XV Jahrhundert nichts, als was folgende zwey Rathsverlässe enthalten:

Rathsverlaß 1499

Magister Sebastian Sprenzer Ingolstadiens.; vff derselben Universitet fürpit zum Schulmeister zu S. Lorenzen aufzenehmen. Actum 2do post Dom. Iudica.

1502

Nach dem schulmaister sannt Lorenzens senden vnd Ime sagen. Ein Rath hett sich seiner stolzen Antwurt nit versehen, last Ime darauf sagen, das er gedenk und sich vor Morgen Nachts aus der Stadt wegfüg, denn von wegen seiner stolzigkeit, sey er eins Raths fug hie nit.

Der nächste Vorgänger des Cochläus war M. Johann Rumpfer.*)

Johann

*) Zeltners Leben Joh. Ketzmanns. S. 3.

Johann Dobeneck oder Cochläus wurde bereits 1510 von Cölln als Rector an diese Schule berufen, *) und stand derselben bis 1515 mit Nutzen und Beyfall vor.

In der Dedication seiner Grammaticae an den Probst zu St. Lorenzen, Anton Kreß, rühmt er, daß dieser ein sehr schönes lectorium bauen lassen, die Salare vermehrt, und eine verbesserte Schulordnung gemacht habe.

Cochläus selbst erwarb sich durch neue Lehrbücher, welche er für seine Schule verfertigte, wahres Verdienst. Er schrieb eine neue lateinische Grammatik, welche statt der obscurae Pyladae grammaticae duris versibus exaratae, perplexoque obnubilatae commentario, eingeführt wurde. Die erste Ausgabe 1511 (bey Joh. Stuchs) war 1000 Exemplare stark, und 1513 mußte er schon eine zweyte Auflage veranstalten, welche Tubingae in aedibus Thomae Anshelmi Badensis, herauskam. Sie wurde zu Straßburg 1515 von Johann Prüß nachgedruckt, auf Veranstaltung des dortigen Lehrers an der Domschule Hieronymus Gebuiller, und zwar auch wieder in einer Auflage von 1000 Exemplaren. Nur fügte er des Alexandri Galli jäm-

*) *Heumanni* docum. litt. p. 4.

jämmerliche Verse jedem Absatz bey. Georg Altenheymer aus Oettingen, Gebuilers Unterlehrer, gab eben daselbst in eben dieser Druckerey 1515 Vocabulorum in Ioannis Coclei Grammaticam Collectaneum heraus. Endlich wurde die Grammatik 1519 ebendaselbst von Joh. Knoblauch abermahls gedruckt. Ein Beweis, welchen Beyfall diese Arbeit erhielt! — Cochläus gab 1511 zum Gebrauch in seiner Schule Tetrachordum Musices heraus zu Nürnberg in officina excusoria domini Ioannis Weyssenburger Sacerdotis und 1512 erschien davon schon eine zweyte Ausgabe bey Joh. Stuchs. Ferner verfertigte er noch in eben dem Jahre 1511 *) die Cosmographiam Pomp. Melae, welcher er selbst einen Abriß der Geographie und eine Beschreibung Teutschlands beyfügte, und darin 6 Seiten der Beschreibung Nürnbergs widmete. Zum Unterricht in der Physik und Naturhistorie gab er heraus: Meteorologia Aristotelis. Eleganti Iacobi Fabri Stapulensis paraphrasi explanata. Commentarioque Ioannis Coclaei Norici declarata, welche 1512 bey Fridrich Peypuß gedruckt erschien.

Er

*) Der Druck wurde 1512 vollendet.

Er gab noch in eben diesem Jahr Rudimenta Geometriae heraus. Alle diese Schriften sind in Quart gedruckt, und gehören sämmtlich unter die großen Seltenheiten, welche vielleicht niemand vollständiger besitzt, als Herr Professor Schwarz, dessen Gütigkeit ich die Einsicht der meisten verdanke.

Cochläus scheint schon 1514 seiner Stelle überdrüßig gewesen zu seyn, wie aus folgendem Rathsverlaß von diesem Jahr erhellet:

Item magister Johann Dobeneckh Schulmeister zu Sannt Lorenzen allhier soll man yetzo entlich das ein Rath Jme auß gutten willen, vnnd damit sie im geneigt sein, vnd von seiner getrewen Dienst wegen bißher bey der Schul geprauchț vnnd hinfüro noch thun mag mit einem Beneficien oder pfründ versehen wöll, dar Jnne er ainen Rat getrauen soll. Actum quarta post Mattie. per Herrn Jheronimus Ebner.

* * *

Zu der Schule im neuen Spital zum heil. Geist mögen die zwölf Knaben Veranlassung gegeben haben, welche 1333 nebst dem Spital von Conrad Groß gestiftet wurden, damit sie zu bestimmten Zeiten in der Kirche psalliren sollten.

Das

Das jetzige Gebäude derselben ist 1524 aufgeführt worden, wie aus der in einer Säule eingegrabenen Jahrzahl erhellt. Sie war schon vor der Reformation sehr frequent, und hatte einen Professor der Poletik, Johann Fridell, wie Culmann bezeugt. *)

* * *

Von der Egydier Klosterschule kommt die erste Nachricht in eines Schottenmönchs, Colmans, Chronik **) vor, welcher erzählt, daß diese Schule schon 1428 erbaut worden. In einer ungedruckten Rede von dem Zustand der Nürnbergischen Schulen vor der Reformation des verstorbenen Rectors der Spitaler Schule, Gahns, wird die Anlegung der Schule zu St. Egydien ins J. 1446 gesetzt, und deswegen auf das Zeugniß der ungedruckten Chronik eines Egydier Mönchs sich berufen, welcher am Rand Conrad Herdegen genannt wird. Würfel hat zwar im I. Th. seiner Nachrichten diese Chronik abdrucken lassen; allein dieser Umstand findet sich in seinem Exemplar nicht: vielleicht hatte er also keine vollständige Abschrift derselben.

1462

*) Zeltners Leben Seb. Heydens. S. 7. (o)
**) in *Oefele*, Scr. Rer. Boic. T. I. p. 344.

1462 hatte die Pest die Schulen so leer gemacht, daß in jeder kaum 10 oder 18 Schüler übrig waren.*) Merkwürdig ist daher, was wir aus einem gleichzeitigen Zeugniß**) wissen, daß 1469 Friedrich Lindner rector scholarum war und 230 Knaben zu Schülern hatte.

Conrad Celtes soll auch Lehrer an derselben gewesen, und 1497 von derselben nach Wien gegangen seyn.***) Das ist zuverlässig ungegründet und gar nicht möglich, daß er ein ganzes Decennium hindurch humaniora zu Nürnberg gelehrt habe, denn 1492 wurde er Professor humanitatis extraord. zu Ingolstadt, und 1494 ordinarius eben daselbst.****) Die Muthmassung des Herrn Prof Mederers scheint fast gegründet zu seyn, daß er bis 1498 als Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst zu Ingolstadt gestanden, weil Jacob Locher in diesem Jahr erst diese Stelle erhielt. Denn der Ausdruck, den er selbst von sich gebraucht, er sey a *Gymnasio Norico*

1497

*) Würfel l. c. I. S. 241

**) Ibid. S. 245.

***) Waldaus Beytr. II. S. 236.

****) *Mederer* Annal. Ingolst. T. I. p. 79. 44.

1497 nach Wien berufen worden,*) kann weit eher von der Universität zu Ingolstadt, als von der Egydienschule zu Nürnberg gebraucht werden, welche damahls noch nicht Gymnasium hieß. Wie mit diesen Nachrichten das, was Müller in seinen Annalen bey dem J. 1500 erzählt, zu vereinigen ist, weiß ich nicht. Er sagt nämlich: „der Abbt zu St. Egydien hat dieß Jahr bey dem Kloster eine lateinische Schule angerichtet, derer der Rath zu Nürnberg Behölzung zusagt.“ Sollte jene ältere Schule durch eine Pest ganz aufgehört haben, und wieder neu errichtet worden seyn? Das kann wohl nicht seyn, wie folgende beyde Rathsverlässe beweisen:

1497

Dem Schulmaister zu Sannt Egidien der an ein Rat begert hat zu seiner schul auch alle Jar ettlich meß Holtz zu geben, als ein Rate zu den andern schulen tun lest, ist Im abgelenndt. Actum Secunda Dionisi.

1500

Vff Anbringen des Schulmeysters zu Sant Egidien, vnd Bewilligung des Abts das er des Gottshaus halb hat getan, also daß dieselb schule, In der Ordnung, wie die andern drey Schulen

seyn

*) Waldau l. c.

seyn soll. Ist verlassen. In sein Schule, wie in die andern Holz zu geben, und ein Visitatorem zu sezen. Actum quarta post festi sannti Mauritii.

Im J. 1516 war Cunrad, dessen Zuname nicht bekannt ist, Schulmeister zu St. Egydien, laut folgenden Rathsverlasses:

Item Herrn Cunrad Schulmaistern zu sannt Egidien ist vergönnt auff Sonntag exaudi schirst, Sein erste mess daselbst zu singen. quinto post georgii.

* * *

In diesen sämmtlichen Schulen wurde das sogenannte Quadrivium gelehrt, nämlich Grammatik, Rhetorik, Dialektik und Musik. Die Schüler wurden bey dem Choral- und Figuralgesang in den Gottesdiensten gebraucht, und die Leichen in jeder Pfarre durch sie besungen.

Wie viel in jeder Lehrer waren, kann ich nicht bestimmen. Nur so viel bemerkt Zeltner,*) daß der vorderste Lehrer Magister, Scholae Magister, Praefectus, Schulmeister hieß; der nächste nach ihm Supremus; der dritte Cantor; die übrigen Baccalaurei.

Der

*) Im Leben Ketzmanns S. 3. und im Leben Seb. Heydens S. 73.

Der Rector konnte sich seine Collegen selbst wählen und sie wieder absetzen: daher mußten die Rectoren in einer alten Verpflichtungsformel versprechen: ihre Collegen nicht ohne erhebliche Gründe abzusetzen. Ein anderer Beweis hievon folgt weiter unten.

Die drey Schulen zu St. Sebald, St. Lorenzen und wahrscheinlich auch die im neuen Spital standen unter den Pröbsten,*) die Egydier unter dem Abbt. Doch hatte auch der Rath eine manchfaltige Concurrenz bey denselben. So konnte z. E. der Schulmeister nicht ohne Erlaubniß des Raths verreisen. In einem Rathsdecret von 1494 heißt es:

Item den schulmaister zu Sannt Sebolt Ist vergönnt, hie zwischen Martini auffen zu sein. Actum quinta post Michahelis.

Der Rath setzte sie und präsentirte sie den Pröbsten, und besoldete sie, wenigstens die bey St. Sebald und St. Lorenzen. Dieß bestättigen folgende Rathsdecrete:

1482

Item es ist ertailt dem Schulmaister zu Sant Sebolt sein Sold zymlicher Weyse zu bessern, doch

*) Auch der Spital hatte seinen Probst, eine noch wenig bekannte historische Bemerkung.

doch nicht vber vier Gulden, vnd also das er die Schule mit einem redlichen Cantor versehe. Hanns Tucher, Jacob Groland. Actum fer. v. post Martini.

1497

Mit dem Erwürdigen und Hochgelerten Herrn Eraßmo Doppler, Doctor, probst vnd Pfarrer Sannt Sebolten kirchen hie ist So vil durch eins erbern Rats befellen gehanndelt, das er gewilligt hat, dem Schulmaister zu Sannt Sebolt der Im vor drey tagen Ist presentirt worden, alle tisch zeyt ein seydlein weinß zu geben, das do vor nit gewonhait gewesen, vnnd als sein wirte hat wollen protestiren coram notario et testibus, das er es sein lebtag tun wolle vnnd damit sein nachkommen probst vnnd pfarrer nit verpiten, ist Im dieselb protestation durch erbare wort benommen, doch dabey von Rats wegen zugesagt Ein Rat wolle es In Ir ratspuch ein schreiben lassen. C. Imhof. Secunda post vrban.

1510

Es ist ertailt das hinfüro denen Schulmaistern In beeden Pfarren Jedem alle Jar zwaintzig guldin Reinisch zu Iren vorig habenden soldt aus der Loßungstuben sollen geraicht werden vnd zu dieser Quatember angeen, doch das sy dagen yetzo alßbald anfahen In Iren Schulen alle tag ein sonndere Lection in Arte Humanitatis zu thun, vnd das Sy demselben den Jungen ze gut

vleissig

vleissig obliegen. Vnd sind von Rats wegen sölche Lectiones ye Zeiten zu vißitiren verordnet. Her Jheronimuß Ebner, Jheronimuß Holzschuher, vnnd Wilibaldt Birkhaymer. Sabbat. Vrbany.

1509

Jtem damit die iungen schulen desto er zu stattlicher schicklichkeit gezogen vnd mit einem guten Grund zukünftiger Lerung und studio versehen werden. Jst bey einem Erbern Rat verlassen, daß hinfüro Jn den zweien Schulen beeder Pfarren alhier, zwu sondere stett oder Loca gemacht werden, Jn denen vor und Nachmittags zu iedem mal auff ein stund, die iungen Knaben und andere so die Schule heimzusuchen, Jn der neuen compylirten Grammatica vnd poesie oder arte oratoria unterwiesen und gelernet. Vnd soll umb soliche ainem ieden Schulmaister, sein Jerlicher sold mit zwanzigk Guldin vff ain Jar gepeßert werden. Es sollen sich die Schulmaister befleissen, Ob sy derselben Lernung selbs nit wollten ob sein, nach geschickten, verstendigen Gesellen zetrachten, damit bey den Jungen mit frucht gelesen werde, Vnnd sollen desto minder nicht, andere Lectiones in den schulen iren fürgangk haben, vnd kain schuler verpflicht seyn, diese oder Jhene Lection ze hören. Und soll Hr Wilibolt Birckhaimer anfang ain zeit lang die beeden Schulen visitiren, auf das solch Lernung in ain bestendigen wesen gepracht wird. Actum 2. post Cantate.

1511

Jtem es ist ertaylt, nachdem nu in beeden Schulen zu Sannt Sebolt vnnd Sannt Lorenzen zwu Stuben auffgericht, vnnd also zwu Feurstett sein, das man dem Schulmaistern yedem gemelter ort jerlich Sechs Meeß Holz mehr dann vor, vnnd jerlich an jedes Ennd xviij Meeß geben soll. Per die Waldt Herrn. Actum Sabath. post Pauli Conversionis.

Von dem Recht des Raths die Schulen unter seiner Aufsicht zu haben und sie zu reformiren, auch sonst Verordnungen über dieselben zu machen, geben die folgenden merkwürdigen Rathsdecrete weitere Beweise:

1486

Jtem es ist ertailt, die reformation der Schulen wie die vfgezaichnet ist, für zu nemen vnnd besonder, soll von gemainer Statt in die drey Schulen, Sebolt, Laurenntzen vnd Jm Spital Jn die yede besunnders alle Jar zwelf Meß Holtz zu heitzung derselben gegeben vnnd geantwurtt werden, vnnd ein yeder Schuller Burgers kinnt soll im hinfüro einem schulmaister für alle müh vnnd ieden qwartamper nicht mer zu oder schuldig sein noch geben denn vor drey pfennig, vnnd aber das soll Jhr kainer mehren noch zu geben schuldig sein, yeder andern Accidenz weder Lichtgelt, venstergelt, kerngelt, kirchweyhgelt, New Jahre,

vß=

vßterngelt, noch itzig anders, So soll ain ieder fremder Schwler, die man pauperes nennt, seinen Schulmaister eines yedes werths ein pfennig vnnd nicht zu was noch anders Vnnd fürder bey dem pfarrer Laurentzy anneben den Abt Egidi vnd dem Spitale etwas zu thun, Sich Jr die Besserung des Solds zu geben, wie dann geratschlagt ist; Auch darauf werden Vorschlags, wie solche Reformacion stättlich vnnd vnverprochentlich gehanndelt vnnd gehalten würde, die Hend vorwärts dazu pyden, doch mit dem abt Egidyen sollens handeln, Herr Niclas Gros vnnd Herr Niclas Grolandt. Actum feria 3 post Domini Lucie.

1493

Jtem es ist ertailt, alle dieweil kain newe schwl zu sannt Sebolt gepawet wird, so soll die Schwl durch den Schwlmaister befenstert, vnnd gepessert werden, auf sein iselbs kosten, wo aber ein new Schwl aufgericht wirdt, so soll di erstlich von gemayner statt wegen verglaßt, vnnd nach volgend aber durch den schwlmaister, so die schadtbar werdt gepessert vnnd weesentlich gehalten werden. Actum Sabbato ante martini.

1521

Jtem michel Cadan ist von ain erbern rat verordnet, das er nach Bevehl vnd vnterweysung Hr Wilbolt pirckhaimers die drey Schulen zu sannt Sebolt, sannt Lorenzen, vnd zum neuen Spital

zweimalen visitiren und ein Auffsehen habe, damit es mit der Lernung vnd Zucht vleißig vnd bescheidenlich gehalten werd.

Darumb soll Im von jedem kirchenmaister vnd dem Spitalmaister alle Jar zween Guldin gewartgelds gegeben werden. Hr Wilibolt Birckheimer. Actum quarta post Letare.

IV.

Victualienpreise in Nürnberg zu Anfang und zu Ende des XVII Jahrhunderts.

Im Jahr 1601 war eine große Theurung am Getraid, Wein und andern zum nothdürftigen Unterhalt gehörigen Dingen.

Nach der Raitung kostete das Korn $7\frac{1}{2}$ auch $8\frac{3}{4}$ fl. und das weiße Getraid $9\frac{1}{2}$ fl. auch $11\frac{1}{2}$ fl.

An Unschlitt war ein Vorrath von 6500 Etnern vorhanden.

Das Pfund Rindfleisch wurde auf 14 Pfen., das Kalb- und Schöpsenfleisch aber auf 12 Pfen. gesetzt.

Die Maaß Winterbier kostete $5\frac{1}{2}$ Pfen.

Im J. 1602 sind der Wein und alle Victualien wieder in sehr hohem Preise gewesen:

sen: weswegen den Wirthen, jedoch mit offener Hand, erlaubt wurde, künftig bey den Hochzeiten, statt des gewöhnlichen halben Guldens, 10 Batzen von einer Person zu nehmen. Nach der Raitung kostete das Korn 8 fl. auch $8\frac{3}{4}$ fl. und das weiße Getraid $8\frac{1}{4}$ auch 10 fl.

Das Pfund Rindfleisch kostete 15 Pfen. auch 4 Kr. das Kalb- und Schöpsenfleisch aber 12 Pfen.

Das rothe Winterbier wurde auf 6 Pfen. das Sommerbier auf 7 Pfen. gesetzt.

Das weiße Bier kostete 8 Pfen.

Im J. 1603 ist das Obst in sehr grosser Menge gewachsen und sehr wohlfeil gewesen. Der Hopfen hingegen war ausserordentlich theuer.

Das Korn kostete nach der Raitung 6 auch 8 fl. Der Kern $8\frac{1}{2}$ bis 10 fl.

Das Fleisch blieb auf dem alten Satz.

Das Pfund Lichter wurde den Bürgern für 28 Pfen. den Fremden für 32 Pfen. verkauft.

Das rothe Sommerbier kostete 7 Pfen. auch $7\frac{1}{2}$ Pfen. zu Anfang des Winters kostete

es 5½ Pfen. Nachgehends wurde das Winterbier auf 5 Pfen. und das Sommerbier auf 6 Pfen. und weiter hinaus auf 6½ Pfen. gesetzt. Das weiße Winterbier kostete 6 Pfen. und das Sommerbier 7 Pfen.

Die Maaß Rheinwein galt 42 Pfen. vom geringern 38 Pfen. der alte und neue Tauberwein 34 Pfen. der alte und neue Frankenwein 36 Pfen. der Neckerwein 32 Pf.

Nachdem vor einiger Zeit wegen Theurung der Victualien den Wirthen erlaubt worden, von den Hochzeitgästen, statt des halben Gulden 10 Batzen zu nehmen, so wurde, weil die Victualien, besonders der Wein, wohlfeiler geworden, auch sich die Hochzeitlader beschwert haben, daß sie keine Hochzeitgäste mehr bekommen könnten, durch einen Rathsverlaß vom 3 Jan. 1604 das Mahl auf 8 Batzen gesetzt.

1604 kostete nach der Raitung das Korn 4 ¼, auch 6 fl. der Kern 7 bis 8 ½ fl.

Die Maaß alten Weins kostete 38 Pfen. auch 42 Pfen. die Maaß vom heurigen aber, und zwar vom besten 32 Pfen., und vom geringen 28, 26, 24 Pfen. Das Winterbier wurde auf 5 Pfen., und das Sommerbier auf 6 Pfen. gesetzt.

Das

Das Pfund Schöpsenfleisch und Kalbfleisch galt 12 Pfen.

Die Maaß blaue Milch wurde auf dem Markt für 5 Pfen. die Maaß Milchrahm für 24 Pfen. und ein Ey um 1 Kr. verkauft.

Es wurde deswegen den 20 Dec. vom Rath durch einen Verlaß anbefohlen, gegen diese muthwillige Theurung alle bestmöglichste Vorkehrungen zu treffen.

1605 kostete das Korn nach der Raitung $4\frac{3}{4}$, auch $5\frac{1}{4}$ fl., und der Kern 7 bis 8 fl.

Der Metzen Salz kostete 3 Pfund 5 Pfen. bis 3 Pfund 18 Pfen.

Eyer und Schmalz waren noch im hohen Preis.

Das Pfund Rindfleisch kostete 16 Pfen. das Pfund Kalb- und Schöpsenfleisch aber 12 Pfen.

Die Maaß Weinessig galt 16 bis 18 Pfen.

Die Maaß Winterbier wurde den 25 Sept. auf 6 Pfen. gesetzt.

1695

1695 im Monat Januar kostete das Korn 14 fl. der Kern 15 fl. der Haber 12 fl. die Gerste 16 fl. der Centner Heu 10 Batzen.

Im Monat März fiel das Korn auf 12 fl. im Monat April auf 11 fl. im May auf 8 fl.

Das Pfund Rindfleisch kostete den 18 May 6 Kr.

Im Junii kostete das Korn 8 ½ fl. der Kern 11 fl. der Haber 9 fl.

Im October war der Preis des Korns 7 ½ fl. der Gerste 12 fl. des Habers 8 fl. des Kerns 12 fl.

Im December kostete das Korn nur 7 ¼ fl.

Das Hundert Aepfel kostete 1 fl. bis 1 fl. 30 Kr. das Hundert Birn 30 Kr. bis 45 Kr.

1696 den 31 Jan. galt das Korn 6 fl. der Kern 8 fl. der Haber 7 fl. die Gerste 10 fl.

Das Schweinfleisch kostete im Nov. 5 ½ Kr. das Rindfleisch 5 Kr.

1697 den 25 Jan. kostete das rothe Bier 9 Pfen. das weiße 10 Pfen. das Waizenbier 11 Pfen.

Den

Den 1 Junii stieg das rothe Bier auf 10 Pfen.

V.

König Sigmunds Wappenbrief für Hanns, Ulrich und Hanns die Starken vom J 1417.

Wir Sigmundt von Gottes Gnaden Romischer König zu allen zeitten Merer des Reichs, vnd zu Vngern, Dalmatien, Croacien, Kunig, bekennen vnd thun kunth, offenbar, mit diesem Brieff, allen den die Jn sehen oder horen lesen, das wir gutlich betrachtet vnd angesehen haben, solch Redlichkeit vnd Biderkeit, die vnser liebe getrewen Hanns Starcke, Vlrich vnd Hanns sein Sune, an Jn haben, vnd auch solche willige vnd getreue Dienste, die sie vns, vnd dem Reiche offt gethon haben, teglichen thun, vnd fürbaß thun sollen, vnd mögen in kunfftigen Zeiten, vnd haben darumbe mit Wolbedachtem mute, vnd rechten wissen denselben Hansen, Vlrichen, vnd Hansen seinen Söhnen vnd allen vnd yglichen Jren Ehelichen Leibeserben, diese gegenwertige Wappen vnd klanot, alls dann dieselben Wappen in der Mit dieß gegenwärtigen vnsers Königlichen brieffs gemalet, vnnd mit farben vßgestrichen sindt, gnediglich verliehen vnd verleihen

Jn

In die, in Crafft dis Brieffs, vnd Romischer Königlicher macht vollkommenheit vnd Setzen vnd wollen von derselben vnser königlicher macht das dieselben Wappen fürbaß mer haben, vnd der auch In allen sachen vnd geschefften zu schimpf vnd zu Ernste, vnd an allen enden furen, vnd der gebrauchen mögen, von allermeniglich vngehindert, vnd wir gebieten auch darumbe allen vnd yglichen vnsern des Reichs, Edlen, Rittern, Knechten, Amptleuten, Burgermeistern, Räthen, vnd Gemeinden, vnd allen andern vnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen Ernstlich vnd vestiglich mit diesem Briefe, das sie die vorgenannten Hannsen vnd seine Erben an den vorgenannten Wappen fürbaß mere nicht hindern oder jrren jn kein weisse, sonder sie der geruiglichen vnd vngehindert gebrauchen lassen, Alls Lieb Jn sey, vnser vnd des Reichs schwere vngnade zu uermeiden, doch vnschädlich allen andern, die vielleichte der vorgemalten Wappen gleich furten, an Jren Wappen vnd rechten, Mit Vrkund dis briefs versigelt, mit vnnser Königlicher Mayestatt Jnsigel, Geben zu Costenz, Nach Christi geburt vierzehenhundert Jare, vnd darnach Jn den Siebentzehenden Jar, des nechsten Mittwochs vor Sanct Elsbethen Tag, vnser Reiche des Vngerischen, Jn dem Ain und dreisigsten vnd deß Romischen Jn dem Achten Jahre.

P. D. Fr. Marg. Brandenburgense
Johannes Kirchen.

Dieser

Dieser Wappenbrief scheint mir deßwegen merkwürdig, weil er der älteste mir zur Zeit bekannte Wappenbrief ist, welchen ein Kaiser einer Nürnbergischen Familie ertheilt hat. Er ist weit kürzer gefaßt, als die spätern, und enthält keine Beschreibung des ertheilten Wappens, welche in den spätern Wappenbriefen, die ich gesehen habe, nie fehlt.

Er enthält auch, wie manche andere Wappenbriefe des XV Jahrhunderts, die Clausel, daß die Ertheilung dieses Wappens jedem andern, der es etwan schon führen möchte, unnachtheilig seyn soll.

Das hier ertheilte Wappen selbst ist folgendes: In einem gegen die linke Seite geneigten silbernen Schild ein auf einem schwarzen Dreyberg hervorwachsendes bärtiges Männlein, roth gekleidet, mit weißen Ueberschläglein an dem Hals und beyden Ermeln und einer schwarzen Schärpe, auch mit einem schwarzen Käpplein mit hermelinenen Stulp, in jeder Hand einen eisenfarbenen Karst an einem langen gelben Stänglein haltend. Auf dem geschlossenen Helm ist das hervorwachsende Männlein auf dem schwarzen Dreyberg aus dem Schild wiederhohlt. Die Helmdecke ist roth und silbern.

VI.

Nachricht von Nürnberg aus des Rußischen Mitropoliten Isidors Reisejournal.

Der Mitropolit Isidor reisete im Jahr 1436 am 8 Sept. aus Moskaw nach der Florentinischen Kirchenversammlung ab. Aus seinem Gefolge setzte jemand ein Reisejournal auf, dessen Original sich in der Patriarchal-Bibliothek zu Moskau befindet, aus demselben aber eine Uebersetzung ins Teutsche in dem St. Petersburgischen Journal vom October 1780 eingedruckt wurde. Aus demselben will ich eine besondere Stelle von Nürnberg, nebst einer noch sonderbarern vorhergehenden Nachricht, die S. 258 f. vorkommt, abschreiben und hier aufbewahren.

„Eilf Meile von Brunewig trift man die Stadt Badmer an, die Lübeck an Pracht gleich ist; alle Straßen derselben sind gepflastert, und die Häuser und Wasserleitungen sind sehr künstlich eingerichtet. Weiterhin trift man eine große Stadt mit Namen Lipes, und weiter die gleichfalls große Stadt Afrat, die voll künstlich verfertigten Arbeiten

ist,

ist; so viele künstliche Sachen hatten wir in keiner der vorgenannten Städte gefunden. Nach Afrat folgt die Stadt Bemibewereg, *) die gleichfalls groß und prächtig ist; wir feierten daselbst das Fest der heil. Apostel Peter und Paul und sahen eine Procession an, bey welcher 300 Priester zugegen waren. Wir reiseten an diesem Tage weiter und kamen nach einer Meile Weges in eine andere Stadt Namens Pont,**) die von dem daneben fliessendem Fluß Tisk auch Pontisk genannt wird. Dieses ist die Geburtsstadt des bei Christi Kreutzigung gewesenen Pontius Pilatus, von welcher er der Pontiskische Pilatus genannt worden. Nach dieser folgt eine sehr große und veste Stadt Namens Nurbech oder Nurberch, die sehr viele Einwohner und Waaren hat. Die Häuser derselben sind groß, von weißen Steinen, und zum Erstaunen künstlich gebauet; auch sind große Flüße in die Stadt geleitet, und anders Wasser ist in Säulen eingeschlossen, künstlicher als in allen vorbeschriebenen Städten, so daß es sich weder sagen noch begreifen läßt. Diese Stadt Nurberch

*) Vermuthlich Bamberg.

**) Vielleicht Vorcheim.

berch steht mitten in Deutschland. In ganz Deutschland ist nur ein Glaube und eine Sprache; der Glaube ist lateinisch, die Sprache deutsch, aber verschieden, so wie rußisch und serbisch.“

VII.

Verzeichniß derjenigen Personen aus dem Nürnbergischen Patriciat, welche der Reichsritterschaft in Franken einverleibt sind.*)

1790 waren der Fränkischen Reichsritterschaft aus den Nürnbergischen Familien immatriculirt, und unter derselben possedirt:

I. Bey dem Canton Gebirg,

Christoph Karl Joseph Ludwig Geuder von und zu Heroldsberg, der Stadt Nürnberg Senator.**)

Friedrich Wilhelm Karl Tucher von Simmelsdorf, auf Winterstein und Rüssenbach ꝛc. der

*) Aus dem Ritterschaftl. Almanach des Herrn von Brandenstein.

**) Diese Familie ist seit 1613 bey diesem Canton immatriculirt.

der Stadt Nürnberg des ältern geheimen Raths Mitglied.

Friedrich Chriſtoph Wilhelm Karl Geuder von und zu Heroldsberg, Herzogl. Würtemberg. Kammerjunker.

Johann Georg Tucher von Simmelsdorf, auf Winterſtein, Rüſſenbach und Manach, Kurpfälz. wirkl. Hof- und Regier. Rath der obern Pfalz, des Hochf. Brandenb. rothen Adler-Ordens Großkreuz, Geſchlechtsälteſter.

Hans Karl Welſer von und zu Neunhof, Mitglied des innern Raths zu Nürnberg. *)

Karl Wilhelm Welſer von und zu Neunhof, kaiſ. kön. Officier unter dem Anſpach. Küraſſierregiment.

Karl Sebaſtian Welſer von und zu Neunhof, der Reichsſtadt Nürnberg des innern geheimen Raths Mitglied.

Jobſt Wilhelm Carl Tucher von Simmelsdorf, Senator der Reichsſtadt Nürnberg.

II. Bey dem Canton Altmühl,

Chri-

*) Dieſe Familie iſt ſeit 1756 wegen Neunhof immatriculirt.

Christoph Carl Kreß von Kreßenstein, Herr auf Dürrenmungenau, Retzelsdorf und Kraftshof, kais. königl. wirkl. Rath, des löbl. Fränk. Kreises Kriegsrath und der Reichsstadt Nürnberg Losunger, (wegen Dürrenmungenau.) Ist 1791 gestorben.

Christoph Joachim Haller von Hallerstein, Herr auf Kalchreut, Buckenhof und Sündersbühl, Herzogl. Baierischer Geheimerrath, (als Administrator des Rieterischen Stiftungsguts Kornburg)

Christoph Sigmund Kreß von Kreßenstein, Herr auf Dürrenmungenau, Rezelsdorf und Kraftshof.

Den 17 May 1790 wurden immatriculirt:

Christoph Karl Joseph Ludwig Geuder von Heroldsberg, Herr auf Stein ꝛc. Reichsstadt Nürnberg. Senator, (wegen Stein.)

Georg Christoph Kreß auf Kressenstein, Herr auf Dürrenmungenau ꝛc. Premier-Major bey dem von Treskauischen Kreis-Kürassier-Regiment.

Johann Georg Friedrich Christoph Kreß von Kreßenstein, Herr auf Dürrenmungenau, Reichsst. Nürnberg. Pfleger.

III. Bey dem Canton Steigerwald,

Sigmund Elias Holzſchuher von Harrlach auf Veſtenbergsgreut ꝛc. Nürnberg. Almospfleger, (wegen Veſtenbergsgreut.) *)

Joh. Carl Sigmund von Holzſchuher.

Joh. Jacob von Winkler von Mohrenfels auf Hemhofen, Rötenbach, Reichsſtadt Nürnberg. Almoshauptpfleger, (wegen Hemhofen.)

Joſeph Johann Paul Carl Jacob von Winkler von Mohrenfels, Anſpach. Cammerjunker und des Kaiſ. Landg. B. N. unterhalb Gebirgs Aſſeſſor.

VIII.

Von den älteſten Nürnbergiſchen Buchhändlern.

Unter einem Buchhändler verſtehe ich hier denjenigen, welcher keine eigene Druckerey hat, ſondern auf ſeine Koſten in einer frem-

*) Wegen Aſpach, welches dieſe Familie als Pfandſchilling beſaß, war ſie ehehin dem Canton **Ottenwald** incorporirt.

fremden Druckereyen Bücher drucken läßt, und damit Handel treibt. *)

Der älteste, von welchem ich zur Zeit nur einen einzigen Verlagsartikel kenne, ist Caspar Weidlin. Der Titel dieser Schrift ist:

„WJe man diß hochberümpt astronomischer vnd geometrischer kunst Instrument Astrolabium brauchen soll — — durch Joannem Copp Astronimum, der Arzney Doctor, zusamen gesazt, verteuscht vnd gemert — — M. D. X. X. V. II. B. in 4." Die Dedication ist an die Erb. Erf. und weisen Burgermeister, Richter vnd Radt der freyen Bergstatt Sant Joachims Tall gerichtet. Copp unterschreibt sich: E. E. W. gehorsamer bestellter Leybarzt. **) Am Ende steht: „Gedruckt vnd volendt durch Georg Erlinger zu Bamberg In kost vnnd verlegung des Erfamen

*) Anton Roberger und dessen Brudersohn Johann Roberger ließen schon vorher auch in fremden Druckereyen drucken, hatten aber selbst eigne Druckereyen.

**) Ich kenne von diesem Copp nur noch eine einzige Schrift, die in Hirsch Millen. I. N. 302. unter dem J. 1523 angeführt und von Erfurt aus den 15 Sept. 1522 datirt ist.

nen vnd achtparen Caspar Weidlins Buchfü-rers zu Nornberg.“

Der zweyte ist Leonhard zu der Aych, welcher in den Jahren 1529 und 1530 verschiedene Schriften in seinen Verlag nahm, und die meisten, vielleicht alle, bey Fridrich Peypus drucken ließ. Ich will diejenigen Bücher verzeichnen, welche ich bisher habe kennen lernen, und bitte Litteratoren, welche noch mehrere dergleichen kennen, sie öffentlich bekannt zu machen.

An die hochgeborne Fürstin Fraw Sibilla hertzogin zu Sachsen, Oeconomia Christiana, das ist, von Christlicher Haußhaltung Justi Menij. Mit einer schönen Vorrhede D. Martini Luther. M. D. XXIX. Am Ende: Gedruckt zu Nuremberg durch Fryderich Peypus, aus verlegung des Ersamen mans Leonhard zu der Aych buchfürer zu Nuremberg. in 8.

Beati Gregorii Nazianzeni de officio Episcopi Oratio. Bilibaldo Pirckemhero Consiliario Caesareo Interprete. M. D. XXIX. Am Ende: Excudebat Norimbergae Foedericus Peypus, Impensis providi

uiri Leonardi de Aich Civis ac Bibliopolae Norimbergeñ. Anno. M. D. XXIX. in 8.

In eben dem Jahr ließ er bey eben demſelben drucken in Quart:

Andreae Althameri Brenzii Scholia in Corneliū Tacitū Rom. hiſtoricū, De ſitu, moribus, populisque Germaniae, ad Illuſtriſſimū Principem D. Georgiū Marchionē Brandēburgeñ. etc.

In der Schlußanrede an den Leſer nennt er ſich: Leonhardus a quercu Durgaeus.

Ferner in eben dem Jahr in eben dieſer Druckerey: Th. Venatorii lib. III. de virtute Chriſtiana. in 8. ſ. Bibl. Moerl. n. 5180.

Von eben dieſem Jahr und in eben dieſer Druckerey ſind:

M. Lutheri Deudſch Catechismus. 8. ſ. Bibl. Moerl. n. 5903.

Dreyhundert gemeyner Sprüchwörtter — durch D. Johann Agricolam von Iſsleben. 8. ſ. Hirſch. Millen. IV. p. 48. n. 611. und Bibl. Moerl. n. 6767.

Vom Jahr 1530 weiß ich zur Zeit nur ein einziges, nämlich:

Aurelii Prudentii Clementis Viri conſularis atque Poetae Chriſtianiſſimi Liber

καθη-

καθημερινῶν, id eſt opus rerū diuīnarum, in uſum piae iuuentutis editus. in 8. Auf der Rückſeite des Titelblats: Leonhardus a Quercu Norimbergae Bibliopola Chriſtiano Lectori ſalutem et pacem in Chriſto.

Der dritte mir bekannte Nürnbergiſche Buchhändler war Johann Otto. Ich kenne zur Zeit nur einen einzigen ſeiner Verlagsartikel vom J. 1543, *) der unter die großen Bücherſeltenheiten gehört:

Mahometis Abdallae filii Theologia dialogo explicata, Hermanno Nellingaunenſe Interprete. Alcorani Epitome, Roberto Ketenenſe Anglo interprete. Iohannis Alberti Vvidmanſtadii Iurisconſulti Notationes falſarum impiarumque opinionum Mahometis, quae in hiſce libris occurrunt, 4.

Die vorgeſetzte Epiſtel Widmanſtadts iſt an *Iohannem Ottonem Bibliopolam*, et civem Norimbergenſem gerichtet, und W. ver-

*) Die Nachricht in der kleinen Chronik der Stadt Nürnberg S. 53. beym J. 1516 muß nach dem gegenwärtigen Artikel berichtiget und verbeſſert werden.

verſpricht darin, dem Otto die Ueberſetzung des ganzen Korans in Verlag zu geben.

Doch nennten ſich auch ſolche, die ſelbſt Druckereyen hatten, librarios, und hatten einen Kram. Zu dieſen älteſten Nürnbergiſchen Buchführern iſt Fridrich Peypus zu rechnen, laut der folgenden zwey Schriften:

In der zweyten vermehrten Ausgabe der Epiſtola Doctoris Scheuerle ad Charitatem Abbatiſſam Sanctae Clarae de laudibus familiae Pyrkheymer (conf. Bibl. Nor. II. n 9.) 4. in fine ſteht: Federicus Peypus Nurenbergñ. *Librarius iuratus* imprimebat diligentia ſolita: Anno a partu virgineo 1515. Menſe Aprili.

In den Viertzig ſendbriefen aus dem Latein, in das Teuſch gezogen, durch etlich gelert, gotsferchtig vñ gaiſtlich perſonen, zu einander geſchriben, vnd mit vil hailſamen Chriſtenlichen leren vermengt ꝛc. ꝛc. (edidit C. Scheurl) 4. auf dem letzten Blat ſteht rechts neben ſeinem Buchdruckerzeichen:

Diss Büchlein trucket, vnnd volendet Fridrich Peypus, zu Nürenberg, am abent des heiligen marterers, vnnd groſen nothelfers ſant Chriſtoffels im jar Chriſti 1515.

Vñ verkauft es in seinẽ Kram vnter dem von Plaben (scil. unter der Plauen oder Ploben Hof.)

Auf der Rückseite dieses Blats ist der große Christoph im Holzschnitt zu sehen.

IX.

Zur Geschichte der Büchercensur in Nürnberg. *)

In Hn. Pr. Waldaus Beyträgen zur Geschichte der Stadt Nürnberg II. Band pag. 355 wird die Bemerkung gemacht, daß schon 1527 Büchercensoren in Nürnberg aufgestellt waren. Der hier zum erstenmahl abgedruckte Rathsverlaß macht diese Anstalt um 25 Jahre älter. Es scheint, daß die beyden Rathsschreiber dieses Geschäffte zu besorgen hatten, vermuthlich mögen damahls verschiedene satirische Gedichte im Druck erschienen seyn, die dazu Anlaß gegeben haben.

Alle

* * *

*) Wer diese Fragmente vermehren kann, wird zur Erläuterung eines noch nicht bearbeiteten Gegenstandes etwas beytragen.

Alle puchdrucker zu besenden, vnd Jne sagen das sie hinfüro kainerley Gedicht, oder derselben gleichen drucken Es seye dann vor den Rathsschreibern presentirt, (vermuthlich so viel als übergeben) examinirt vnd von einem Rath zugelassen. pr Hanns Rummel Act. Quarta post Lucie. 1502.

Nach der Reformation wurde dem resignirten Abt zu St. Egidien, Friedrich Pistorius, die Büchercensur übertragen; in der Folge dem Prediger Moriz Heling; und im vorigen Jahrhundert hat Joh. Mich. Dillherr dieselbe versehen.

v. W.

X.

Miscellaneen.

I.

1601.

Maximilian, Erzherzog zu Oestreich und Teutschmeister, verlangte von der Stadt Nürnberg zu seiner vorhabenden Reise nach Tyrol, 11 Kutschen mit 4 Pferden, nebst 6 ledigen Rossen, welche er auch erhielt, laut der Rathsverl. v. 8 und 15 Apr.

2.

1601.

Bartholomäus Viatis der ältere und Martin Peller fingen dies Jahr an, das sogenannte schöne noch stehende Pellerische Haus auf dem Dielinghof zu erbauen, welcher Bau nachgehends im Jahr 1605 vollendet worden, wie die sehr einfach angebrachte Jahrzahl in den beeden lateinischen Worten, CVM Deo, so oben am Hause zu lesen, ausweist. Mit oberherrlicher Genehmigung ließen sie dazu 2800 Stück Steine brechen.

Rathsverlässe vom 2 Sept. 5. 16. Nov. 28. Dec.

3.

1601.

Für die hiesigen Kaufleute, Schwarzfärber und Barchetweber errichtete man zu Mögeldorf eine neue Bleiche und Walk.

Rathsverl. v. 4 Sept.

4.

1604.

Franz II, Herzog zu Sachsen-Lauenburg, berichtete, daß seine Gemahlin Maria, eine geborne Herzogin von Braunschweig, mit einem Prinzen niedergekommen sey, und bat den Rath zu Nürnberg nebst Friedrich, Pfalzgrafen

fen und Kurfürsten, Moritz, Landgrafen zu Hessen, Friedrich, Herzogen zu Wirtenberg, und die verwittibte Frau Mgfin zu Brandenburg, Sophie, zu Gevattern. *) Wegen Ferne des Wegs und Kürze der Zeit aber konnte niemand von Nürnberg zur Taufe abgeschickt werden. Es wurde deßwegen dieses Geschäfft dem Obristlieut. und Nbgischen Rittmeister, Claus Friese, der damahls zu Hildesheim wohnte, aufgetragen, und also bloß ein Glückwünschungs - und Entschuldigungsschreiben vom Rath dagegen abgeschickt. Nachdem aber auch der Rittmeister Claus Friese verhindert worden, bey dem Taufactus zu erscheinen, so hat derselbe, erst einige Tage nach vollbrachter Taufe, bey der Fürstlichen Kindbetterin Besuch gemacht, und ihr im Namen des Raths das ihm überschickte Präsent überreicht. Dem fürstlichen Bedienten, welcher das Gevatterschreiben überbracht, wurden 4 Guldengroschen gegeben, auch wurde durch ihn zugleich im Rückweg dem Rittmeister Friese das Schreiben des Raths überschickt. Der Herzog hat nachher ein sehr gnädiges Dankschreiben wieder nach Nürnberg ergehen lassen.

5.

*) Eine ähnliche neuere Begebenheit von 1714 s. in der kl. Chronik von Nbg. S. 93.

5.

1604

Craft, Grafen zu Hohenlohe, wurde auf Verlangen zum vorhabenden Feldzug nach Ungarn ein Pferd aus dem Marstall gegeben.

Nachdem Marggraf Christian in eben diesem Jahr zu einer vorhabenden Reise ein Pferd von der Stadt Nürnberg verlanget, so wurde ihm hierauf durch den Stallmeister ein apfelgrauer Hengst zugeschickt. Er ließ deßwegen ein sehr gnädiges Dankschreiben nachher nach Nürnberg ergehen.

6.

Im IV Stück dieser Materialien S. 197 ist Müllners Relat. von den Reichsheiligthümern, und über Noriberg. in flore etc. ausgelassen, die Herr von Murr in dem Röderischen Codice histor. de Clinodiis S. R. I. hat abdrucken lassen.

Auch die Schrift: Hasta suspecta etc. im XVI Th. des Journals des Herrn von Murr wird Müllnern zugeschrieben.

XI.

Anfragen.

1. Kann jemand von folgenden Stipendien Nachricht geben, oder sind dieselben nur durch Schreibfehler und Irrthümer entstanden:

Das

Das Benklische, Eisenbergerische, Erhardische, Götzische, Gruberische, Lotterische, Metzgerische, Münzerische, Nützlische, Pampeliusische, Schrodische, Starkische, Thonerische oder Thomerische, Trummertische, Voglische, Zürnerische.

2. Kann niemand von dem Convertiten, Joh. Franz Gründel, der 1670 nach Nürnberg kam und ein berühmter Mechaniker wurde, mehr Nachrichten mittheilen, als bey Doppelmaier und im Nürnberg. gel. Lex. stehen?

3. Sind die Plätze, auf welchen die Freyung in der Ostermesse ausgerufen wird, nicht mehr eben dieselben, welche es ehemahls waren? Schriftliche Nachrichten weichen von einander ab.

Inhalt.

I. Kirchenlisten von Nürnberg, für das Jahr 1791. S. 249
II. Bekanntmachung einer handschriftlich hinterlassenen Nachricht des Wilibald Pirkheimers. 259
III. Von den Nürnbergischen Schulen vor der Kirchenreformation. 269
IV. Victualienpreise in Nürnberg zu Anfang und zu Ende des XVII Jahrhunderts. 288
V. König Sigmunds Wappenbrief für Hanns, Ulrich und Hanns die Starken vom J. 1417. 293
VI. Nachricht von Nürnberg aus des Nußischen Mitropoliten Isidors Reisejournal. 296
VII. Verzeichniß derjenigen Personen, aus dem Nürnbergischen Patriciat, welche der Reichsritterschaft einverleibt sind. 300
VIII. Von den ältesten Nürnbergischen Buchhändlern. 303
IX. Zur Geschichte der Büchercensur in Nürnberg. 309
X. Miscellaneen. 310
XI. Anfragen. 313

Materialien
zur
Nürnbergischen Geschichte.

Sechstes Stück.

I.

Ueber die älteste Geschichte Nürnbergs. *)

Nürnberg hat mit den meisten alten Städten im innern Teutschland dieß Schicksal gemein, daß ihr Ursprung im Dunkeln liegt. Weil man aber doch von demselben etwas sagen wollte, so verfiel man auf die sonderbarsten unhistorischen Grillen, auf die elendesten bloß auf Wortspielen und andern schlechten Gründen beruhenden Hypothesen. Man wollte nicht gestehen, daß man die Zeit, wann die Stadt erbaut worden, die Veranlassung ihrer Erbauung, ihren Erbauer, den Ursprung ihres Namens, nicht wisse, und nicht entscheiden könne, ob die Burg oder die Stadt älter sey. Man verkaufte daher, nach dem unkritischen Geschmack der vorigen Zeiten, ohne weitere Prüfung, Mährchen für Geschichte, und gab leere Hypothesen für Facta aus.

Die

*) Eine in der Versammlung des Pegnesischen Blumenordens gehaltene Vorlesung.

Die Geschichte Nürnbergs hat, wie die Geschichte fast aller Dinge, ihren fabelhaften Zeitraum, und einen Zeitraum der Ungewißheit und Wahrscheinlichkeit: welche vor der historischen Zeit hergehen, nämlich vor der Zeit der Urkunden, gleichzeitigen Denkmähler und gleichzeitigen Geschichtschreiber. Der erste und zweyte Zeitraum laufen oft noch neben einander fort; und wenn auch der dritte Zeitraum schon seinen Anfang genommen hat, so hört deswegen doch nicht sogleich alles Fabelhafte und Ungewisse auf.

Der Anfang der wichtigsten Erfindungen ist ungewiß: die Erfindung des Compasses, der Wechsel, des Lumpenpapiers, des Schießpulvers, der Buchdruckerey. Der Ursprung der Familien verliert sich in den Zeiten, da noch keine Zunamen waren, und wo man also die Leute nicht mehr genau unterscheiden kann. Eben so weiß man von einzelnen Städten selten die Zeit ihres Ursprungs, noch ihren ersten Erbauer. Sie entstanden nach und nach, und zuverlässige Geschichtsquellen gedenken nichts davon, wann und wie sie entstanden. Man darf sich also nicht wundern, daß man auch von Nürnbergs Anfang und Ursprung nichts weiß.

So

So wie ehehin Genealogisten darin eine Ehre suchten, wenn sie den Ursprung eines Geschlechts von Trojanern, Griechen, Römern, oder wenigstens von den Fränkischen Königen ableiten konnten, wenn es gleich hiezu an tüchtigen Beweisen fehlte: so machten Topographen und Chronisten sichs zum besondern Geschäfft, die Erbauung der Städte, deren Ursprung unbekannt war, recht alt zu machen, und einem jener Völker zuzuschreiben. Man glaubte in dem hohen Alterthum einen besondern Vorzug und Ruhm für eine Stadt zu finden.*) Dieses unhistorische Vorurtheil verliert sich jetzt immer mehr. Man sieht jetzt ein, daß, ehe man die Schicksale einer Stadt untersuchen könne, es zuvörderst nöthig sey, ihre Existenz zu beweisen, welches nur aus Urkunden, Denkmählern oder gleichzeitigen Geschichtschreibern geschehen kann.

Die historische Existenz Nürnbergs, das ist, diejenige, welche aus einer der angeführten Quellen bewiesen werden kann, geht nicht so weit hinauf, als die in spätern Schriftstellern von Nürnberg erzählten Begebenheiten reichen. Meisterlein und die übri-

*) Livius sagt schon: Datur haec venia antiquitati, ut primordia urbium augustiora faciat.

gen Nürnbergischen Chronisten wissen von Nürnberg vieles zu erzählen, noch ehe dessen Existenz aus einer gleichzeitigen Quelle erweislich ist. Allein alle diese Erzählungen verdienen keinen Glauben, wenn sie nicht quellenmäßig sind; sie sind nicht einmahl wahrscheinlich, wenn sie nicht wenigstens durch die Nachrichten auswärtiger und insonderheit gleichzeitiger Chronisten, oder doch solcher, welche Meisterleins Zeitalter übersteigen, bestättigt werden.

Nun aber läßt sich das historische Leben der Stadt Nürnberg nicht über das Jahr 1000 nach Christi Geburt hinauf führen: indem keine historische Quelle deren Existenz früher bezeugt. Alle Erzählungen also von den Schicksalen Nürnbergs vor dem XI Jahrhundert sind entweder ganz fabelhaft oder doch ungewiß.

Da inzwischen Nürnberg so wenig, als Rom, auf einen Tag gebaut ist, so kann dessen Entstehung durch Schlüsse und Folgerungen vielleicht schon ins X Jahrhundert gesetzt werden. Es kann als Flecken, oder als eine Burg schon vor dem XI Jahrhundert vorhanden gewesen seyn. Nur fehlt es zum Beweis einer frühern Existenz, eines weiter hinauf gehenden

henden historischen Lebens an tüchtigen Zeugnissen, da keine Urkunde, kein Denkmahl, kein gleichzeitiger Geschichtschreiber vor dem XI Jahrhundert derselben gedenkt.

Dieser vom Stillschweigen hergenommene Schluß ist, wenn er auch manchmahl seine Ausnahmen leiden sollte, hier von Wichtigkeit. Wenn Nürnberg schon mehrere Jahrhunderte vor dem XI Jahrhundert existirt hätte, so ließ sich kaum begreifen, warum dessen Name in auswärtigen Urkunden, oder in gleichzeitigen Schriftstellern nicht eher erscheinen sollte, da doch öfters Gelegenheit war, desselben zu gedenken, und da andere unbedeutendere Orte dieser Gegend in Urkunden und gleichzeitigen Quellen früher vorkommen.

Wenn also Nürnberg höchstens 800 Jahre alt ist, so kann man dessen Erbauung nicht mit den gemeinen Nürnbergischen Chroniken, deren keine mir bekannte älter ist, als das XVI. Jahrhundert, in die Zeiten vor Christi Geburt, oder bald nach derselben setzen.

In einigen Nürnbergischen Kalendern sind unter den verschiedenen Zeitrechnungen, zur Nachahmung der Römischen Zeitrechnung ab urbe condita, auch die Jahre von Erbauung der Stadt Nürnberg angegeben, und

zwar für das laufende Jahr 1792 nach Christi Geburt, das Jahr 1755 von Erbauung Nürnbergs, so daß der Ursprung Nürnbergs 37 Jahre nach Christi Geburt fallen würde. Allein diese apokryphische Rechnung ist ganz beweislos, und hoffentlich wird man künftig diesen Irrthum zur Ehre der historischen Kritik ausmerzen.

Der König Norein oder Noricus, des Herkules Sohn, der für den Erbauer Nürnbergs von einigen ausgegeben wird, ist eben so wohl eine fabelhafte Person, als der König Adelger, welcher in der letzten Hälfte des V Jahrhunderts auf der Burg zu Nürnberg gewohnt haben soll. Aventin, ein Schriftsteller des XV Jahrhunderts, hat diese Mährchen dem Betrüger Annius Viterbiensis nacherzählt, und der Verfasser der Singul. Norimb. (p. 35.) hat sie noch geglaubt.

Daß Augusts Stiefsohn, Drusus Nero, oder der Kaiser Claudius Tiberius Nero das Schloß zu Nürnberg erbaut haben soll, haben schon zwey Geschichtforscher des vorigen Jahrhunders, Conring und Sagittar, unter die Fabeln gerechnet. Ob die Römer jemahls bis in unsere Gegend eingedrungen

sind,

sind, ist noch sehr zweifelhaft: und es findet sich nicht einmahl ein Exempel, daß die Neronen einen Ort nach ihrem Namen benennt haben.

Conring selbst hat zwar dafür eine neue Hypothese aufgestellt, indem er den Namen und Ursprung Nürnbergs von den Nariscis ableitet, und die Nariscos beym Tacitus in Noriscos verwandeln will: allein sie ist eben so unwahrscheinlich, als die übrigen.

Alle diese Meinungen vom hohen Alterthum Nürnbergs beruhen auf Wortspielen und Aehnlichkeit der Namen; wer wird aber diese noch für historische Beweise gelten lassen, oder sie einer umständlichen Widerlegung wehrt halten? Sie verdienen es eben so wenig, als die lächerliche Grille des Astrologen Andreas Goldmayers, welcher in seinem irdischen Jerusalem aus der Constellation ausrechnete, daß die Reichsveste zu Nürnberg 14 Jahre vor Christi Geburt den 9 April, an einem Dienstag, um 8 Uhr Vormittags zu bauen angefangen worden; die Stadt aber 26 Jahre nach Christi Geburt, am 3 April, einem Dienstag 8 Uhr 57 Minuten Vormittags.*)

*) *Schwarzii* Lemmata Antiquit. Nor. §. 1. p. 3.

Denkmähler, welche eine Prüfung aushalten, erweisen eben so wenig die ältere Existenz Nürnbergs. Der angebliche Dianentempel auf der Reichsveste, von welchem der Thurm der heutigen Margarethenkirche noch ein Ueberbleibsel seyn soll, beruht auf einer nicht minder unsichern Tradition, als die Verehrung der Diana in unserer Gegend.*) In den Singular. Norimb. ist dieser vermeinte Dianentempel abgebildet, und folgende Figuren sind an demselben in Stein gehauen: zwey Hunde, welche man auch für Katzen ansehen kann, sitzen einander gegen über. Unter denselben sind zwey sitzende menschliche Figuren; die eine von diesen, welche eine Keule in der Hand hat, soll Herkules, und die andere dessen Sohn Noricus seyn. Unter diesen befinden sich zwey Menschenköpfe, von welchen der eine wie ein Pfaffenkopf mit einem Bart aussieht. — Man kann über diese Bilder nicht mehr

*) Conrad Celtes de origine, situ, moribus et institutis Norimbergae c. 6. sagt hievon: Ferunt vulgo, illud quondam Dianae fuisse phanum, eiusque rei argumentum adducunt εἴδωλον, veteresque quasdam et incogniti simulacri imagines: quod ego, ut multa in Germania incomperta habeo, sic an hoc ita sit, nec ne, non quidem affirmaverim.

mehr urtheilen, da der Thurm der Margarethenkirche 1520 abgetragen und verändert worden. Herr von Falkenstein hat bereits diese Grillen umständlich widerlegt.

Der fünfeckichte Thurm mag alt, vielleicht das älteste Gebäude in Nürnberg seyn: allein es ist unwahrscheinlich, daß die Römer ihn erbaut haben, und daß er ein Wartthurm derselben gewesen.

Diejenigen, welche Nürnbergs Ursprung und Existenz gerne recht alt hätten machen mögen, suchten in den Landkarten und geographischen Schriftstellern der ältern und mittlern Zeiten nach, um einen Ort zu finden, dessen Name mit Nürnberg Aehnlichkeit hätte, oder dessen Lage auf Nürnberg passen möchte; und hiedurch entstanden mancherley Hypothesen. Man verfiel auf Segodunum *) und Bergium bey dem Ptolemäus; auf Norica bey Cäsar; auf Noreja in der Peutingerischen Karte; man verwandelte sogar, in einem Capitu-

*) Dieser Umstand macht den Druckort einiger Bücher verständlich, den vielleicht wenige Litteratoren wissen. Nic. Rittershus ließ seine geographischen Tabellen im Endterischen Verlag in Nürnberg drucken, und setzte auf den Titel: Segoduni typis Finitorianis. A. C. 1640. — Gotfr. Hegeniti, Philautus,

pitular Carls des Großen, *) den Ort Breemberg, (welcher in der Oberpfalz an der Nabe liegt, und auf den Landkarten meistens Premberg heißt,) in Nürnberg; um Nürnberg nur älter machen zu können, als es ist.

Daß Nürnberg zur Zeit Carls des Gr. und der Fränkischen Könige schon existirt habe, ist weder erwiesen, noch wahrscheinlich. Die Erbauung der Martinscapelle **) und der Capelle zu Altenfurt, ***) welche man Carl dem Großen zuschreibt, sind Legenden, die man vor Meisterlein in keinem Historiker findet. Die Geschichtschreiber des Lebens Carls des Großen, die Beschreiber seiner Reisen, die Capitularien und Urkunden aus den Zeiten der Carolinger und gleichzeitige Chronisten gedenken niemahls Nürnbergs, obgleich Carl der Große

lautus, erschien zu Nürnberg mit der Aufschrift: Segoduni typis Sim. Halbmaieri. 1623. 4.

*) Capit. II. a. 805. ad omnes generaliter. cap. VII. bey *Georgisch* in Corp. Iur. Germ. p. 698.

**) Eine Inscription an der Wand der ehemahligen Egidier Kirchenmauer, welche einen unwissenden Mönch zum Urheber hatte, ist der Beweis, worauf diese Legende beruht.

***) Waldaus Beytr. zur Nbg. Gesch. I. B. S. 294.

Große in unsere Gegend kam, sich einigemahl zu Forchheim und Regenspurg aufhielt, und in der Nähe von Weissenburg im J. 793 einen Canal wollte graben lassen, um die Altmühl und Rednitz und hiedurch die Donau und den Rhein zu verbinden; und obgleich ausser Forchheim, wo Ludwig das Kind mehrere Urkunden ausfertigte, auch Ingolstadt, Lauterhofen, Regensburg und Windsheim unter den Carolingern in Urkunden vorkommen, und Roßstalls ums J. 950 bey Wittichind (lib. 3.) gedacht wird. Städte werden in Franken vor dem X Jahrhundert noch eben so selten zu erweisen seyn, als in den übrigen Theilen der Germaniae Magnae.

Der Name Mons Noricus, Castrum Noricum, welchen Nürnberg bey Schriftstellern des mittlern Alters *) führte, mag die Chronikensage veranlaßt haben, daß die aus ihren Wohnsitzen vertriebenen Norici Nürnberg erbaut und der Stadt den Namen gegeben haben. Die Zeit, wann dieß geschehen seyn soll, wird sehr verschieden angegeben, nachdem man die Vertreibung der Noriker bald den Römern, bald den Bojern, bald den Hun-

*) Z. E. bey Ottone Frising. in Chron. lib. VII. cp. 8. p. 144. und de gestis Frider. I. lib. I. c. 16.

Hunnen (oder vielmehr Avaren) zuschreibt, und sie daher ins V, VI, VII oder X Jahrhundert setzt. Allein alle diese Hypothesen werden ohne irgend einen Beweis angenommen. Es ist noch nicht erwiesen, daß jemahls Noriker in unserer Gegend gewohnt haben.

Es ist wahrscheinlich, daß Nürnberg im X Jahrhundert schon entstanden sey, aber wir wissen nicht, ob die Burg älter ist, wie die Brandenburgischen Schriftsteller meistentheils behaupten, oder ob die Stadt älter ist. Es kann seyn, daß die Burg eher vorhanden war, und sich an dieselbe nachher mehrere Leute angebaut haben: es kann aber auch seyn, daß der Ort Nürnberg eher da war, und nachher erst der Thurm auf dem Berge von den Einwohnern zu ihrer Bedeckung erbaut worden.

Ich will noch eine wenig bekannte Legende über den ältesten Namen Nürnbergs anführen. In Kuchenbeckeri Anal Hass. collect. III. p. 1. stehen Excerpta Chronici Riedeseliani Hassiaci. *) In diesen wird S. 2. gesagt: „Circa

*) Der Verf. hieß Johann Riedesel und lebte im XVI Jahrh. Die Chronik geht bis 1552. Hert und Weber haben dieses Chronicon in ihren Schriften, wiewohl bisweilen unter dem Namen des Chronici MSt. Francobergensis, fleißig angezogen.

„Circa Annum 1000 hat Kaiser Henricus II. wiederum gebauet Merseburg, Magdeburg, Kauffungen, Meissen, Eschwegen, Strasburg, Nürnberg ist erstlich ein Kloster gewesen, genannt Binzigk, von Hungarn verstört.“ Wo ein Schriftsteller des XVI Jahrh. diese Nachricht hergenommen hat, weiß ich nicht: aber dieß glaube ich, daß es eine unbedeutende Legende ist.

II.

Von der Nürnbergischen Ostermesse.

Nach Fuggers *) Erzählung soll bereits 1318 K. Ludwig der Stadt Nürnberg die Freyheit ertheilt haben, 14 Tag nach Ostern vier Wochen lang einen Markt zu halten, und eigene Verordnungen deswegen zu errichten. — Ich zweifle aber, daß diese Angabe richtig sey, da weder Müllner in seinen Annalen etwas davon sagt, noch auch in der Hist. dipl. Nor. sich dieses kaiserliche Privilegium findet.

Richtiger ist hingegen, daß K. Sigmund, als er 1424 der Stadt Nürnberg die Ver-

*) Im Oestreich. Ehrenspiegel. III. B. 3 Cap.

Verwahrung der Reichskleinodien und Heiligthümer auf ewig anvertraute, ihr das Recht ertheilte, daß ſie von dem Tag der Weiſung an *) 14 Tage eine Meſſe und Jahrmarkt halten möchte, und vollkommene Macht haben ſollte, wie ſie dieſe Meſſe und Markt ſetzen, ordiniren und machen wollte, mit allen ihren Zugehörungen, Nutzen, Rechten oder Gefällen. Er ertheilte zugleich die Geleitsfreyheit und verordnete, daß niemand die von Nürnberg und alle andere Leute, die zu der Weiſung des Heiligthums und der Meſſe daſelbſt ziehen, mit Kaufmannſchaft, Hab, Gut oder ſonſt nicht hindern, irren, beleidigen oder beſchädigen ſollte; ſondern ſie ab- und zu durch ſein Gebiet ruhig ſollte ziehen laſſen, bey Strafe von 50 Mark lötigen Golds. **)

Dieſe Freyheit hat K. Sigmund 1431 dahin erweitert, daß dieſe Meſſe den vierten Oſtertag ihren Anfang nehmen, und von demſelben an 24 Tage dauern ſoll. Der Rath ſoll auch das Recht haben, allen, welche dieſe Meſſe beſuchen, wenn ſie gleich in des Kaiſers und Reichs Acht, oder in ein anderer Acht oder

Aber-

*) D. i. vom zweyten Freytag nach Oſtern an.

**) von Murr Journal XII. Th. S. 89. 90.

Aberacht wären, während der Messe freyes und sicheres Geleit zu geben: bey Strafe 100 Mark lötigen Goldes. *)

Einige Tage nachher erhielt Nürnberg von K. Sigmund ferner das Privilegium, daß niemand die zur Messe reisenden mit irgend einer neuen Auflegung oder Zoll, Geleit, noch anderer Beschwerung, noch auch sonst beleidigen, angreifen, noch beschädigen solle. Würde auch jemand diese Leute auf des heiligen Reichs Straßen berauben, oder wider Recht angreifen oder beschädigen, so sollen die von Nürnberg, ihre Diener und Helfer die Gewalt haben, daß sie zu ewigen Zeiten solche und andere schädliche Leute verfolgen und ihnen nachstellen sollen, wo sie dieselben gewahr werden, und sie zu bekommen getrauen, und sie gefänglich nach Nürnberg bringen sollen, jedoch daß sie dieselben durch keinen umgrabenen Markt oder gemauert Schloß, darin ein Halsgericht ist, führen. Solche Missethäter sollen sie alsdann strafen oder über sie richten lassen, nachdem sie in ihrem Rath oder Gericht zu Nürnberg finden und erkennen werden. Alles bey Strafe 100 Mark lötigen Golds. **)

Diese

*) von Murr Journ. XII. Th. S. 135.

**) von Murr Journ. XII. Th. S. 138.

Diese Freyheit hat der Rath nicht allein auf den Messen in andern Städten verkünden lassen, und den benachbarten Fürsten schriftlich angekündet, sondern es ist auch 1432 am Mittwoch nach Ostern ein Canzelliſt Georg Madoch, nebst dem Stallmeister und einem Stadtknecht, auf alle Plätze in der Stadt geritten und hat die Freyheit ausgerufen, daß diese 24 Tage jedermann zollfrey seyn, auch Friede und Geleit haben sollte, ausgenommen, die so Sachen auf sich haben, die das Leben antreffen, Geldschulden, so zu Nürnberg gemacht seyn, und die, welchen die Stadt verboten ist. *)

Bey eben diesem Jahr erzählt Müllner, daß der Rath zu Frankfurt sich bey König Sigmund wider die zu Nürnberg neu aufgerichtete Messe beschwert habe, weil dieselbe ihnen ganz schädlich sey. Der Rath zu Nürnberg habe aber an den König geschrieben, und gebeten, sie bey ihren erlangten Freyheiten zu handhaben. Es ist auch im folgenden Jahr zu Basel von dieser Sache gehandelt worden: indem Pfalzgraf Wilhelm, als königlicher Commissarius, einen Tag dahin bestimmt, weil sich auch Nördlingen wider diese Messe beschwerte,

*) Müllners Annalen ad a. 1432.

schwerte. Sebald Behaim wurde deswegen zu König Sigmund nach Senis (Siena) in Italien abgefertigt. Es scheint, daß Nürnberg seinen Bürgern nachher verboten habe, die Nördlinger Messe zu besuchen: denn K. Friedrich III hat 1479 dieß Verbot cassirt. *)

Den alten sogenannten Freyungszettel, welcher am vierten Ostertag ausgerufen wurde, hat Herr von Murr **) mitgetheilt.

Da die Heilthumsweisung am Freytag nach dem Sonntag Quasimodogeniti seit 1524 ein Ende genommen hat, so mußte diese Formel etwas abgeändert werden.

Der noch jetzt gebräuchliche Freyungszettel heißt also:

„Ein Hochlöblicher und Hochweiser Rath lassen allermänniglich verkünden, wer zu der Meß und Jahrmarkt, so auf heute Mittwoch nach Ostern angehen, und 24 Tag die nächsten nach einander künftig währen und bestehen soll, hier in diese Stadt Nürnberg kommet, und sein Gut herbringet oder herschicket, des Leib und Gut soll hier zu Nürnberg dieselben 24 Tag Fried und Geleit haben ungefährlich: ausgenommen, die in der Acht wären, Sachen,

*) s. Mosers Reichsstädt. Handb. II. B. S. 251.

**) Journal XIII. B. S. 143.

chen, die das Leben antreffen, Geldschulden, die auf dieselbe Zeit her gemacht würden, oder versprochen wären, auf dieselbe Zeit in dieser Stadt zu bezahlen, und auch derer, denen die Stadt versagt wäre. Ob auch jemand allhier zu schicken hätte, der insonderheit Geleits darum begehrte, würde ihme dann Geleit darum zugesagt, das soll ihme gehalten werden."

Diese Geleits- und Meßfreyheit wird noch jährlich zu Anfang der Ostermesse durch einen Canzellisten zu Pferd in schwarzer Kleidung und Mantel, unter Begleitung eines Einspännigers und Stadtknechts in der Farbe mit einem weißen Stab, am Mittwoch nach Ostern zwischen 12 und 1 Uhr auf folgenden sieben Plätzen abgelesen:

1. vor der Schau.
2. am Fischmarkt.
3. am Kornmarkt.
4. am Lorenzer Platz.
5. am Weinmarkt, bey dem Brunnen.
6. am Milchmarkt.
7. am Heumarkt.

Während dieser Zeit wird eine Stunde lang mit der Betglocke geläutet, und am letzten Freytag die Messe eben so wieder ausgeläutet.

III.

Errichtung des Gymnasiums zu Nürnberg.

Mehrere Actenstücke, welche diesen Gegenstand betreffen, sind zwar bereits gedruckt; doch kann ich hier noch einige (so viel ich weiß) ungedruckte mittheilen, welchen den Gang dieser Angelegenheit zeigen.

Erstlich erging folgender Rathsverlaß:

Es ist aus guten beweglichen und christlichen Ursachen und gemeinen Nuz zu Fürderung und Guten in einem versammelten Rath ertheilt den Hochgelehrten Herrn Philippsen Melanchthon zu Wittenberg in eines Raths Namen und auf ihre Kosten hiehero zu beschreiben, und mit seinem auch anderer Gelehrten Rath und Unterweisung die berathschlagt neue Ordnung der Schulen in Vollziehen anzurichten, 8 Sept. a. 1525.

Hr. Sigm. Fürer
Hr. Leo Schürstab
Hr. Jeronymus Paumgartner.

Hierauf erließ der Rath folgendes Schreiben an Philipp Melanchthon zu Wittenberg:

Lieber Herr, uns dringt Vnnser Gewissen und die pürd vnnsers Ambts und Oberkeitt, so uns Gott der Allmechtig alls den Regenten und Fürwesen seiner Christenlichen Gemein zu Nurmberg aufgelegt hatt, daß Wir entschloßen sein, in gemelter unser Stat Nurmberg, erbere Christenliche Schulen aufzurichten, und die mit Erbern, Verstendigen und Gelertten Leuten, wie die Notturfft der Lernenden, auch Gelegenheit der Sprachen eruordern will, zufürsehen, Weil aber hoch vonnöthen ist, den Anfang dieses Wercks etwas tapfferlich und so stattlich anzugreiffen, daß solche Schulen nachmahlen dester bestendigklich in Wesen erhalten werden, Und wir dann eur Person so geschickt erkennen, daß die vor andern dieser Sachen gutten Verstand haben, und Wir dann in solchen und andern ein sonderliche Naigung und Vertrauen zu euch tragen, So ist an euch unser gar freundlich und dinstlich pitt, ihr wollet euch vf vnnsern Costen, von Wittenberg, mit dem fürderlichsten das beschehen mag, erheben, persönlich hieher zu Uns zukommen, vermelt Loblich Christenlich Werck, das unsers Verhoffens zu der Eer Gottes und hohen Nutz unser Gemein und anderm, so sich dieses unsers Christenlichen Fürnemens beßern mögen, fürderlich seyn mag, helffen zu vollstrecken und ufzurichten, Wie Jr on Zweifel für euch selbs zuthun geneigt seiet, und wir uns bey euch vertrosten, und wo Jr euch auf ein Tagraiß oder zwo zw unser Stat nehen,

und

und wir des von euch bericht werden, wollen Wir euch mit vnsern Reutern, vermittelst göttlicher Hilff, sicher hieher vergleiten und bringen lassen, und solche eur Guttwilligkeit darzu um euch mit allem Willen verdienen. Datum Sambstag 16 Septembris, 1525.

Melanchthons Antwort hierauf war folgende:

Meyn Willige Dienst zuuor. Erbare und Weyßen Herrn. E. Erbar Weyßheyt schrifft hab ich empfangen, darinn E. Erbar Weyßheyt begert, mich zu Anrichtung eyner Schul zu gebrauchen, wie wol ich aber weyß, das solche Sach gelerter und bas erfarner Lewt Rads bedarff, denn ich bynn, dann eyn rechte Schul anrichten, dadurch gutte Sitten und Tugent gepflanzt werde, ist nicht eyn gering Ding, doch dweyl mich E. E. Weyßheyt darumb foddert, bynn ich schuldig in solcher Sach E. E. W. zu dienen, Darumb, so mir meyn Gnedigster Herr der Churfürst zu Sachsen, ein Zeyttlang, als ich hoffe, gnediglich erlawben wurtt, will ich inn Kurtz nach dem Leypßer Marck auf seyn, und hynaus reyssen, Denn womitt ich E. Erbar Weyßheyt dienen mochte, were ich gantz willig und ge-

flissen, dasselbig zuthuen. Datum Wittemberg Mittwochs nach Mathej Anno xxv.

E. E. W.

williger

Philippus Melanchton.

Den Erbarn und Weyßen
Burgermeystern und
Radherrn der Statt
Nurnberg meynen Günstigen Herrn.

Gegen das Frühjahr 1526 wurde Melanchthon vom Magistrat zu Nürnberg abermahls ersucht seinem Versprechen gemäß bey der Einweihung und Eröffnung der Schule selbst persönlich zu erscheinen. Dieß geschah in dem Abermaligen Schreiben E. Raths an ihn:

Lieber Herr, Uff unnser schrifftlich Ansuchen und Erfordern, hieuor an euch beschеen, habt Jr euch gantz gutwilligklich erzeugt, und in unser Stat Nürmberg gethan, vnnß auch zu vorhabenden vnnserm Fürnemen ainer Christlichen Schule, eurn Rat und Gutbeduncken mittgetheilt, deß sein Wir euch in Vleis/ danckbar. Dhweil aber der Anfang solicher Schulen vff Ostern schieriſt kommend, wie Jr

wißt

wißt gestellt, und an dem nit wenig gelegen ist auch unsers Achtens der Grund solches fürnemens nit den kleinsten Theil darauf beruet, daß der Anfang dieses Wercks ettwas stattlich, ordenlich, und mit ainer Tapferkeit angegriffen werd, wie Jr euch, als der Verstendig vor uns, habt zuerinnern, und wir dann zu Eur Person ein sonder Vertrauen tragen, so pitten Wir euch ganz freuntlichs Fleiß, ihr wollet in dieser Christenlichen wichtigen Sachen, die so viel Menschen, zuvor der Jugend zw guttem raichen mag, nochmaln das pest thun, und auf Ostern schierist kommend, bey uns in unser Stat Nürmberg uff unsern Costen einkommen, und eur Sachen mit ewr Hausfrawen und ewrm Haushalten also richten, daß Jr neben und mit derselben eur Hausfrauen ein Zeitlang bey uns wonen, und solch vorhabend unser Fürnehmen anfahen, täglich pessern und in ein Recht ordenlich Wessen bringen helffen mögt, wie uns bey euch als ainem Christen der pißhere nit Jme selbs, sondern andern zu Gut gelebtt hatt, gar nit zweifelt, Das wollen Wir umb euch mit allen Willen verdienen. Datum Eritag 27. Febr. 1526.

Die Antwort Ph. Mel. steht in Strobels vermischten Beyträgen zur Geschichte der Litteratur S. 101. und in Waldaus Beytr. IV. S. 255.

Hierauf erging der folgende Rathsverlaß:

Nachdem E. E. Rath christl. getreuer und guter Meinung Ihrer Burgerschafft und gemeiner Stadt zu Guten nach Wegen getracht, damit geschickte und gelehrte Schulmeister oder Professores zu Handen möchten gebracht werden, darzu dann Hr. Phil. Melanchthon behülfflich gewesen, sind mit desselben Rath bestellt und angenommen Joachim Kammermeister, Eobanus Hessus und Mich. Rotinger, die sollen ordinarie zu St. Gilgen laut des Rathschlags Hn. Phil. Melancht. einem E. Rath übergeben, lesen und mit solchen auf nächsten Mittwoch angefangen, auch daneben Teutsch und Lateinisch intimirt und angeschlagen werden, damit sich Ein. Raths Burger Ihre Kinder darzu zu ziehen wiß zu halten. Actum 21. Maii 1526.

Die Teutsche Intimation v. 22 May 1526. f. in den Strobel. Beytr. S. 103.

Oratio Ph. Mel. in laudem nouae scholae habita Noribergae in corona doctissimorum virorum et totius ferme Senatus MDXXVI. ist gedruckt in Tom. I. Sel. Declamatt. Melanchth. Witteb. 1559. p. 457. Argent. 1564. p. 435 — 444. in Tom. I. Argent. excuso, qui philosophica tractat. p. 100.

Den Inhalt derselben hat Volland in seiner diss. de meritis Ph. Mel. in rem litter. Norimb. kurz recensirt.

IV.

IV.

Verzeichniß der in der Wöhrder Kirche begrabenen vornehmen Personen von Adel.

1661. den 13 Jun. Herr Hans Ludwig von Bertholdshofen in der obern Pfalz. Alt 40 J.

1661. den 4 Nov. Frau Amalia, Herrn Georg Augustin von Stubenberg Frau Gemahlin.

1662. den 28 Febr. die Hochedelgebohrne Jungfer Eva Cordula Truchseßin, alt 69 J.

1663. den 30 Dec. Septimus Christophorus, Herrn Georg Hannibal Freyherrn zu Eckh ꝛc. jüngstes Söhnlein, alt 19 Wochen 5 Tage.

1664. den 12 Febr. Frau Regina Catharina, Herrn Georg Hannibal Freyherrn zu Eckh und Hungersbach, Herrn auf Wilhermsdorf, Erblandstäbelmeisters in Crain und der Windischen Marck Frau Gemahlin, gebohrne Herrin von Windischgrätz ꝛc.

1664. den 12 Jul. Georg Hannibal, Herrn Georg Hannibal Freyherrn von Eckh Herrlein, alt 3 J. 5 Wochen 4 Tag.

1664. den 15 Aug. Fräulein Louise Christine von Stubenberg, alt 15 Wochen.

1665. den 22 Dec. Frau Beata von Windischgrätz.

1666. den 28 Dec. Frau Regina Sibylla von Stubenberg, geborne Khevenhüllerin.

1669. den 25 Febr. Fräulein Friderica Eleonora Fr. zu Stubenberg, Herrn Georg Augustin Herrn zu Stubenberg Frl. Tochter, alt 1 Jahr 5 Wochen.

1672. den 7 Jul. Herr Maximilian Erasmus von Zinzendorf.

1675. den 8 Febr. ist Herr Christian Freyherr von Eck zu Regenspurg gestorben, hieher gebracht und in der Eckischen Gruft beygesetzt worden.

1678. den 13 Febr. Fräul. Ernestina Charlotte von Stubenberg zu Regenspurg verschieden, hieher gebracht in die Stubenbergische Gruft.

1681. den 7. Sept. Herr Christian Graf von Dietrichstein.

1682. den 9. Merz. Herr Erasmus von Eggck und Hungersbach, alt 87 J.

1688. den 9. Merz. Frau Anna Margaretha, Hrn. Wolf Helmhard von Hohberg zu Regensp. verschieden, hier begraben.

1688. den 8. May, Herr Otto Gall von Stubenberg.

1688. den 4. Jul. Herr Wolf Helmhard von Hohberg, von Regenspurg hieher gebracht und begraben, alt 76 J.

1691. den 20 Octob. Herr Georg Augustin Baron von Stubenberg, von Sulzbach hieher gebracht und begraben, (war ein Bruder des vorigen Otto Gall.)

1693. den 14. Nov. Fräulein Anna Eleonora, Grä-fin von Zinzendorf.

1696. Frau Amalia verwittibte Gräfin von Zinzendorf und Potendorf. (Der vorigen Fräulen Mutter.)

1697. den 22 Junii. Des obigen (1691. 20 Oct.) Herrn von Stubenbergs Frau Gemahlin von Sulzbach hieher gebracht.

1698. den 13. April. Frau Susanna Dorothea, Herrn Georg Hannibal Grafen von Egck Frau Gemahlin.

1698. den 18 Jul. Herr Friderich Julius, ein Sohn des vorigen Herrn Grafen, zu Halle an den Blattern verstorben.

1702. den 6. Jun. Herr Georg Hannibal Graf von Egck, alt 75. J.

1704. den 30. May. Herr Eberhard Matthias Julius Graf von Polheim, alt 44 J.

1707. den 27. Jan. Die Hochwolgeb. Freyfrau Aemylia Renata von Reichenbach, eine geborne Freyin von Persius,

des

des Königl. Preußisch. Geheimen Raths und Freyherrn von Reichenbach Frau Gemahlin, alt 54 J.

1710. den 28. Merz Frau Amalia Sophia von Turnau, geborne von Künsberg.

1727. Herr Georg Heinrich von Künsberg, auf Tuschnize, Nagel ꝛc. Hochf. Brandenb. Bayreutisch. Hofrath, Cammerjunker, und Amtshauptmann zu Culmbach.

1736. den 28. Dec. Herr Hellmuth Otto von Bassewitz, des hochlöbl. Fränk. Kreises General Feldzeugmeister und Commendant en Chef der sämtl. Truppen zu Roß und Fuß, dann Oberster über ein Regiment zu Fuß, des Brandenb. rothen Adler-Ordens Ritter ꝛc.

1749. den 21. Jul. Frau Regina Justina, Herrn Christian, des H. R. R. Grafen zu Wied, Herrn zu Runkel und Isenburg Frau Gemahlin, eine geborne Gräfin von Auersperg.

1754. den 6. Junius. Herr Christian des H. R. R. Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg.

V.

Beytrag zur Geschichte der Nürnbergischen Titulaturen. *)

Ungefähr im Jahr 1623 ist unter rathsfähigen nnd nichtrathsfähigen Geschlechtern der Unterschied eingeführt worden, daß man die erstern die Edlen und Vesten die letztern die Erbarn und Vesten titulirte.

Elias Oelhafen, Losungschreiber,**) ist der erste nichtrahtsfähige gewesen, der 1627 den 24 Febr. an der Leichentafel der Edle genennt worden.

Marx Christoph Gugel wurde 1628 als der Edle und Veste verkündet, und seiner Braut Vater, Cleewein, als der Erbar und Veste.

Die Dillherren hatten 1694, 1698 den Titel: WolEdelgestreng.

Die Gammersfelder, 1655 Edel und Vest, 1696 WolEdel und Gestreng.

Die Murren, 1686 Edel und Vest, 1691 Woledelgestreng.

Die

*) cf. Waldaus Beytr. I. B. S. 61.

**) Der alte Name der Losungräthe.

Die Petzen 1693 Woledelgestreng.

Die Peller 1669 Erbar und Vest. 1670 Edel und Vest. 1690 Woledel und Gestreng.

Die Rotengatter 1641 Edel und Vest.

Die Praun 1678 Edel und Vest. 1691 WolEdel und Gestreng.

Die Viatis 1682 Edel und Vest. 1692 WolEdel und Gestreng. 1726 HochEdel und Gestreng.

* * *

1687 ist den rathsfähigen Geschlechtern der Titel Hochedelgeboren gegeben worden. Christoph Fürer von Haimendorf nebst seiner Braut, einer Welhaimin, waren die ersten, welche den 25 Sept. so verkündet wurden. Die Gugel, Oelhafen, Helden, Voiten und von Thill hatten noch Wohledelgeboren.

1689 den 18 Jan. ist dem Christoph Wilhelm Scheurl, Losungamtmann, der Titel Hochedelgeboren das erstemahl gegeben worden.

* * *

Die Rathsschreiber hatten bis 1696 den Titel: Ehrenvest und Rechtsgelehrt.

In

In diesem Jahr erhielten sie den Titel: Wohlehrenvest, Großachtbar, Rechts- und Wohlgelehrt.

* * *

Der Titel der Consulenten erlitt nach und nach folgende Veränderungen, laut der Leichenbücher:

1610. Ehrenvest und Hochgelehrt.

1618. Edel, Ehrenvest und Hochgelehrt.

1667. Edel, Ehrenvest.

1634 — 1680. Edel, Vest und Hochgelehrt.

1655. Ehrenvest, Edel und Hochgelehrt; auch Ehrenvest und Hochgelehrt.

1680 — 1691. Wohledel, Vest und Hochgelehrt.

1692. Wohledelgestreng und Hochgelehrt.

Seit 1717 Hochedelgestreng und Hochgelehrt.

VI.

Burger-Brief Herrn Fridrichs zu Heydeck, vom Jahr 1386.

(Aus einer Copie)

Wir Fridrich Herr zu Heydegk *) verjehen vnd tun kunt offenlichen mit diesem Brief allen den die in sehen oder horen lesen, daz wir vns lieplichen vnd frewndlichen verraint haben mit den erbarn weysen den Burgern dez Rats der Stat zu Nuremberg. Also daz wir ir Burger worden sein, vnd haben auch ir purkrecht vnd alle Artickel die hernach geschriben sten globt mit guten Trewen zu halten, vnd dez allez zu den Heiligen gesworen, zu

*) Was Hund im Bair. Stammbuch, II. S. 114 und Falkenstein in Antiq. Eichstad S. 87. von dieser wichtigen Dynastenfamilie haben, ist theils unzuverlässig, theils mangelhaft und nicht hinreichend. Unser Fridrich von Heydeck scheint der Sohn Gottfrieds von Heydeck und Frauen Kunigunden, seiner ehelichen Wirthin, gewesen zu seyn. Iung. Miscell. T. I. p. 24 und 28. ad a. 1327. und 1336. Die Gemahlin desselben scheint Beatrix geheissen zu haben. Iung. Misc. T. II. p. 101. ad a. 1392. Würfels Gesch. des Kl. Pillenreut. S. 81.

zu dem ersten daz wir dem Rat vnd der Stat zu Nüremberg getrew sein vnd sullen iren schaden wenden vnd warnen, vnd iren frummen getrewlichen furdern als wie wir konnen oder mugen ongeuerde.

Auch sullen wir demselben Rat zu Nürenberg gehorsam sein, vnd sullen auch dez rechten gehorsam seyn, als oft sich daz geburt vor des Reichs Richter vnd vor dem Rat zu Nüremberg. Wir sullen vns auch an rechte laßen benügen. Wer auch daz wir mit dheinem Fürsten, Herrn, Ritter oder knecht, oder iemant anders icht zu schikken oder zu kriegen gewinnen, darinne sullen wir vns den egenanten Rat zu Nüremberg laßen weysen vnd den gevolgig sein, auch sein wir mit namen (ausdrücklich) mit denselben von Nüremberg übereinkumen daß alle vnsere slozz ire ofne Hewser sein sullen, zu allen iren nöten vnd krigen als oft in dez not geschiht, gen allermeiniclichen dieweil wir ir Burger sein doch also ob sie awz dheinem vnsern Slozz kriegen wollten, daz sullen sie tun vff ir selbs Kost auch sullen wir den Punt getrewlichen halten, den die Swebischen stet mit einander

halten, *) nach dezselben irs Bundsbriefs lawt vnd sage dieweil derselb punt wert vnd dieweil

*) Dieß ist der **ältere** Schwäbische Bund, der unter Wenzels Regierung geschlossen wurde, welcher von dem 100 Jahre später errichteten unterschieden werden muß. Demselben trat 1384 auch **Nürnberg** bey, nicht erst 1387, wie Ioh. ab Indag. S. 513. §. 8. sagt. Der hierin sich selbst (S. 512) widerspricht. Müllner erzählt diese Sache in seinen Annalen also: „Obwohl der Rath, bey Lebzeiten K. Carls sich aller Bündnus der Stätt entschlagen, und gemainn Statt Schutz bey ihm allein gesucht, weilen er derselben mit sonderbaren Gnaden gewogen gewest: dieweil man aber vom König Wenzel dergleichen Schutzes sich nicht getrösten können, als der sich umb die Reichssachen wenig bekümmert, und daher die Läufft in Teutschland je länger je sorglicher und gefährlicher worden: Als hat der Rath auf andere Mittel bedacht seyn müssen, der Statt im Nothfall einen Ruckhen zu machen, derowegen als dieser Zeit zu Nördlingen eine Stättversammlung gehalten worden, hat er eine Rahtsbotschafft dahin abgeordnet, benantlich Ulman Stromer, Berthold Pfinzing, Jobst Tetzel und Cunrad Haller, und ist, auff deren Anbringen, an St. Veitsabend, die Statt Nürnberg, auf 10 Jahr lang in den Schwäbischen

dieweil wir ir Burger sein, auch sullen wir derselben von Nüremberg Burger sein, vnd daz purckrecht halten, vnd daz nicht vffgebn in fünf Jaren, die nächst nacheinander komen zu zeln, nach datum ditz Briefs Ez wäre dann daz dieselben Burger vom Rat zu Nuremberg mit willen mit vns oder wir mit in vberein wurden daz sie vns dez purkrechten für ledig sagten, wer auch daz ein gemein kriege in dem Lande vfferstunde, oder daz sie vnd ir Stat zu Nuremberg solch grozz sache angienge, darumb sie vns manten. Wenne daz geschehe So solt wir in getrewlichen beholfen sein, vnd beigesten mit allem unsern Vermugen on allez Geuerde, auch sullen wir der obgenanten Stat zu Nuremberg dienen vnd gewarten mit Acht mit Spießen *) in zweintzig meilen, vnd waz auz den zweintzig meylen wer mit Vier mit Spiessen, wenne sie vns dann dorumb manen, vnd auch als oft sie der bedurffen Ez sey in der Stat in Rayssen oder vber Land

schen Bund dergestalt eingenommen worden, daß sie demselben jährlich 800 Pfund Heller bezahlen sollte. "

*) d. i. militibus hastatis oder lanceatis, Spießer welche von den Schützen unterschieden werden.

Land vff vnnser selbs kost vnd schaden vnd wenn wir in also zu Dienste schikken dieselbe sullen allewegen sweren oder geloben, daz sie iren Hauptlewten gevolgig vnd gehorsam sein, vnd wenne sie der egenanten vnserer spiez also bedurffen, daz sullen sie vns verkünden, vnd wenne vns daz dann also von in verkundet wirdet, So sullen wir bestellen, daz in die Spiez dann vnuerzegerlichen geschikt werden an solch stet da sie vns dann hin gemant haben in der weyse vnd masse, als vorgeschriben stet, gentzlichen ongeuerde, vnd dez zu vrkunde vnd zu einer merern Sicherheit geben Wir in diesen Brief versigelt mit vnsern anhyangendem Insigel. Geben an den Eritag vor sant Valentins Tag nach Cristus geburt drewzehenhundert iar vnd in dem Sechs vnd achtzigisten Jare.

(L. S.)

Zur Erläuterung dieser Urkunde dient folgende Nachricht aus Müllners Annalen, von den Adelichen, welche in eben diesem Jahr Bürger zu Nürnberg geworden:

„Nachdem auch dieser Zeit der Krieg mit aller Macht wieder angangen, und gleichwol etlichen Edelleuthen, (die sonderlich etwas

zu verlieren gehabt, denn auch bey der Placke-rey nit wol gewest, und derowegen von ihren Adelsgenossen, denen sie zu ihren Händeln nicht helffen wollen, oder doch vor denen Bund-ständen, sich selbsten fürchten müssen) der Haaß im Busen gewachsen, haben Ihrer viel ihren Schutz und Zuflucht bey denen Stätten ge-sucht, und sind dieß Jahr nachfolgende von Adel zu Nürnberg Burger worden, haben dem Raht ihre Schlösser und Adeliche Häuser zu offenen Häusern gemacht, und dessen Brief und Siegel von sich geben; Und obwol Bi-schoff Gerhard zu Würzburg an den Raht zu Nürnberg geschrieben, und ein Verzeichnus et-licher seiner Ambtleuth und Diener überschi-cket mit Begehren, dieselbe ins Burgerrecht nicht aufzunehmen, so sind doch diese nachfol-gende aufgenommen worden:

Friderich Herr zu Heydeckh, R.
Steffan von Wolffstein, R.
Heinrich Marschalkh von Pappenheim.*)
Dieterich Fuchs von Stockheim. R.
Hartmann Fuchs. R.

Eber-

*) Wegen dieses zweifelt Ioh. ab Indagine S. 513. weil Döderlein nichts davon sagt. Allein dieser Grund ist wohl unerheblich.

Eberhard Fuchs. R.
Cunrad Fuchs von Schainfeld.
Apel Fuchs von Stockhaim. R.
Wilhelm Fuchs von Dornheim.
Götz Lamprecht der Elter, R.
Lempel Lamprecht, R.
Hanns Lamprecht von Zobelstain.
Heinrich Lamprecht der Jünger.
Götz Lamprecht der Jünger.*)
Heinrich von Lidwach. R.
Hanns von Lidwach.
Steffan Groß. R.
Eberhard Groß.**)
Friedrich Craitz. R.
Georg Craitz.***)
Cunz von Stainfeld.
Heinrich Mörspeckh.****)

Man

*) Der Burgerbrief von Heinrich Lamprecht und Götz Lamprecht, beyde Herrn Lempel Lamprecht Fuchsens Söhne, war datirt, Montag nach Petri Cathedra. 1386.

**) Stephan Groß R. und Eberhard Groß von Meckenhausen Burgerbrief d. d. Mont. vor Petri Cathedra 1386.

***) Friedrich Craitz und Georg, seines Sohns, Burgerbrief d. d. Erichtag vor St. Valentinstag 1387.

****) Heinrich Mörspeck und Heinr. von Lidwach, beyder Ritter, Burgerbr. d. d. Mittwoch vor S. Tiburtii Tag, 1386.

Man findet auch, daß dieser Zeit Seyfried Stainhaimer, einer von Adel, eine Behausung in der Statt Nürnberg gehabt, derenwegen er Reversales geben müssen, dieselbe, gleich andern Bürgern, zu verlosungen, auch dieselbe in Burgerhand wiederumb zu verkaufen.

Obgedachte Götz Lamprecht, R. Hartmann Fuchs, R. Lempel Lamprecht R. Apel Fuchs, R. Hanns Lamprecht, und Wilhelm Fuchs, hat der Raht zu Nürnberg des Burgerrechtens wieder ledig gezehlt, Freytag nach Jacobi, Anno 1389 als der Stättkrieg sich geendet."

VII.

Auswärts lebende Nürnbergische Kupferstecher und Mahler.*)

Johann Christoph Berndt, geb. 6 Apr. 1746 Kupferstecher, lebt zu Frankfurt am Mayn.

Birkmann, Miniaturmahler, soll in Coppenhagen oder in Holland leben.

Gustav

*) Verbesserungen und Zusätzen zu diesem Artikel sehe ich mit Vergnügen entgegen.

Gustav Georg Endtner, geb. 1754, Zeichenmeister und Kupferstecher zu Leipzig. Er lieferte mehrere Porträte z. E. Peter den Großen; die Könige von England und Preussen; Pabst Pius VI; Lord Gordon; General Elliot; Necker; Klopstock; Salzmann; D. Körner; Gozzi (vor dem 28sten B. der Neuen Bibl. der sch. W.) Kupfer zu dem Götting. Kalender und zu mehrern Büchern. s. Leipz. Gel. und Künstler Almanach auf das J. 1787.

Heinrich Guttenberg, geb. in der Vorstadt Wöhrd 1749, ein sehr vorzüglicher Kupferstecher, lebt in Paris.

Heckel, Kupferstecher, hielt sich vor einiger Zeit in Coppenhagen auf, soll aber jetzt gestorben seyn.

Johann Christoph Keller, geb. 1737, lebt in Erlang als Zeichenmeister bey der Universität. Er lernte bey dem Historienmahler, Joh. Just. Preisler, verließ aber die Oelmahlerey und widmete sich dem Porträtmahlen in Miniatur. Er zeichnet meist für Kupferstecher, radirt aber auch selbst. Ausser verschiedenen Arbeiten zu botanischen und mikroskopischen Werken hat er sich durch Verfertigung

etlicher

etlicher Bände Originalien des Knorrischen Muschelwerks, ingleichen des Naturalien-Kabinets, auf eine vortheilhafte Weise bekannt gemacht. In der Trewischen Bibliothek zu Altdorf befindet sich eine Sammlung nach dem Leben abgebildeter Pflanzen, nebst ihrer kunstmäßigen Zergliederung, von ihm, die zum Theil in den Plantis rarioribus in Kupfer gestochen sind.

Michael Keyl, geb. 1722, Kupferstecher und Zeichenmeister bey der Kurfürstl. Sächsischen Ritter- und Militair-Akademie zu Dresden. Er lernte bey J. Dan. und J. Mart. Preisler, bey J. J. Schübler und Martin Tyrof. Im J. 1745 wurde er mit andern Kupferstechern nach Dänemark berufen, wo er an den Platten von Hafnia Moderna und Vitruvius Danicus arbeitete. Nach seiner Zurückkunft wurde er nach Dresden berufen, an den Kupferstichen der Kurfürstl. Gallerie zu arbeiten. Der Kurprinz ernannte ihn im J. 1753 zum Zeichenmeister bey dem adelichen Cadettencorps und am 4 Sept. wurde er an die Stelle des verstorbenen Herrn Blumenthals von dem Generalmajor von Bahlen bey der Ritterakademie vorgestellt. Hiezu wünschte ihm ein

Landsmann Michael Gröll, damahliger Handlungsdiener in dem Harrepeterischen Buchladen zu Dresden, nachher königl. Buchhändler zu Warschau *) in einer eigenen kleinen Schrift Glück. Sie hat den Titel:

„Sendschreiben an den Königl. Polni„schen und Kurfürstl. Sächsischen Reis- und „Zeichnungsmeister bey der Ritterakademie „in Dresden, Herrn Michael Reyl, von „den rühmlichen und nützlichen Bemühungen „einiger Nürnbergischen Künstler dieses Jahr„hunderts zur Aufnahme der Künste und Wis„senschaften. Dresd. 1753 4to 2 ½ Bog.

Er erwähnt der Vorzüge der Stadt Nürnberg in Ansehung der Kupferstecher- Mahler- und Zeichnungskunst, gedenkt der im J. 1662 errichteten Mahler- und Zeichenakademie, und führt alsdann 37 geschickte und berühmte Künstler und Künstlerinnen namentlich an, welche geborne Nürnberger und damahls noch meistens am Leben waren, z. E. Delsenbach, die Dietzische Familie, Dorsch, Eisen-

*) Von Zeit zu Zeit macht Herr Gröll an seine Vaterstadt aus Dankbarkeit ansehnliche Geschenke an Büchern, welche in der Stadtbibliothek aufgestellet werden.

Eisenberger, Hemmerich, Heumann, Knorr, die Preisler, Rösel, Seeligmann, Tuscher ꝛc. Hierauf entwirft er kürzlich eine Lebensgeschichte seines Freundes, des Herrn Michael Keyls, dem er zugleich zu seinem Namenstage Glück wünschet, und zeigt die Stücke an, welche Keyl in der prächtigen Sammlung der Königl. Gallerie in Dresden, die in Kupfer gestochen wurde, ingleichen in der von Brühlischen Gemählde- und Bilder-Gallerie, verfertigt hat.

Wir wollen nur einige Blätter anführen. Cephalus und Procris nach Guercino; Christus von Engeln getragen nach Ant. Caracci; der H. Lorenz nach Spagnoletto; der Mahler Bega in seinem Zimmer nach Bega; Portrait des Astronomen und Landmanns Pahlisch zu Prohlis; zwey Niederländische Landschaften nach Ferg. Außer dem lieferte er viele Plane und Grundrisse, z. B. in Tielkens Kriegsbeyträgen.

Christoph Nicol. Kleemann, geb. 1737, Landschaftsmahler, lebt in Ulm.

Johann Conrad Maier, geb. 1750, Kupferstecher, ein Schüler Lichtenstegers, lebt in Lindau.

Johann

Johann Friedrich von Mayer, Sen. lebt zu Erlang. Als Besitzer der Seligmännischen Kunsthandlung, in die er durch Verheyrathung kam, lieferte er mehrere Platten zu deren Verlagsartickeln.

Johann Georg Mayer, Iun. geb. 1760. Nachdem Herr von Murr ihn 1778 der Russisch-Kaiserl. Akademie der Wissenschaften als Kupferstecher vorgeschlagen hatte; so ging er nach St. Petersburg, und verfertigte daselbst unter andern die Kupfer zu dem kleinen Hofkalender von 1779.

Johann Sebastian Müller,*) Kupferstecher, Maler und Botaniker zu London, geb. zu Nürnberg 1715. Sein Vater war ein Kunstgärtner in dem dermahligen Stromerischen Garten vor dem Spittler-Thor. Die Kupferstecherkunst erlernte er bey dem ältern Weigel und bey Martin Tyrof zu Nürnberg, ging im J. 1744. schon beweibt nach London, und nahm seinen Bruder Tobias, der vorzüglich Architekturstücke sticht, mit.

Vor-

*) Im Engl. schreibt er sich, wie Herr von Murr behauptet, Iohn Miller auch Millar; Herr Hofr. Meusel aber widerspricht ihm in seinem Künstler-Lexikon.

Vornämlich hat er sich durch seine Collection of various animals, both wild and domestik, (Sammlung verschiedener wilden und zahmen Thiere) berühmt gemacht.

Er hat auch einige Platten zu den prächtigen Engländischen Ausgaben des Horaz und Virgils gestochen.

Er lieferte ingleichen Landschaften, nach van der Neer, Q. Lorrain und andern. Historische Stücke, nach Sueur, van Dyk, Barokio, Murillo und andern. Verschiedene Ruinen nach I. I. Pannini. Einen großen Theil der Kupferstiche in *Natters* Traité de la methode antique de graver en pierres fines, comparée avec la methode moderne, et expliquée en diuerses (37) Planches. à Londres 1755. fol. — Marmora Arundeliana. Oxonii 1764. fol. max. — The Ruins of Paestum. London, 1767. fol. max. — Systema Sexuale Generum Plantarum. Londini 1775. lat. und engl. fol. max. Dieß letztere Werk besteht aus 200 Kupfertafeln, davon eine allemal schwarz, die andere illuminirt ist. Auf dem Figurentitel ist oben das Bildniß des Linne in Profil zu sehen, gegen ihm über ist das Bildniß des Künstlers, unsers

Lands-

Landsmanns; beyde Bildnisse sind sehr ähnlich. S. Hr. v. Murr Kunstjournal Th. XI. XIII. XV. XVI.

Johann Georg Penzel, Kupferstecher zu Dresden, geb. zu Herspruk im Nürnbergischen 1754. wo sein Vater ein Handelsmann ist.

Nachdem er die Anfangsgründe der Zeichenkunst und der Mahlerey von Reif zu Nürnberg erlernt, und sich hernach dort, zu Augsburg und zu Frankfurt am Main, im Mahlen geübt hatte, trieb ihn sein Eifer zur Kunst im J. 1780 nach der Schweiz, wo er bey Schellenberger in Winterthur den Gebrauch der Radiernadel lernte. Nach zweyjährigem Aufenthalt im Winterthur machte er eine Reise durch die Schweiz, um die Natur in ihrer vollen Pracht und Manchfaltigkeit zu studiren. Auf Hrn Möglichs Anrathen ging er 1783 nach Dresden, um die Kurfürstl. Gallerie zu benützen, wo er sich bey den Vorstehern und Professoren, besonders bey Casanova so empfahl, daß er allen Zutritt zu derselben erhielt und als ein Mitglied der dasigen Akademie der Künste aufgenommen wurde. Bey den jährlichen Ausstellungen der Künstlerar-

lerarbeiten hat er verschiedenemahle den Preis erhalten. Als Kupferstecher studirte er vorzüglich Chodowieckis Manier, welcher ihn auch mit seinen Rathschlägen unterstützte.

Von ihm erschienen: die Kupfer zu Salzmanns moralischen Elementarbuch; die drey letzten Tafeln in Hrn. Prof. Stroys Bilderakademie, viele Kupfer in Taschenkalendern, theils nach eigenen Erfindungen, theils nach Chodowiekischen; die Kupfer zu Schillers histor. Kalender auf das J. 1789.

Pfann, geb. zu Almeshof bey Nürnberg 1750, Kupferstecher zu Anspach. Er erlernte anfangs den Buchhandel in der A. G. Schneiderischen Kunst- und Buchhandlung in Nürnberg, widmete sich aber nachher der Kunst. Sein Porträt ohne Namen und Schrift hat J. D. Berndt gezeichnet und gestochen 1782. in 12.

Johann Gottlieb Prestel, Kupferstecher und Mahler, ist zu Grünebach im Kemptischen 1739 geboren, lebte aber einige Zeit in Nürnberg, und wohnt jetzt zu Frankfurt am Mayn. Er lieferte unter andern Handzeichnungen großer Meister aus dem Praunischen Cabinet in Nürnberg und dem Schmidtischen in Hamburg.

Seine

Seine Frau, Maria Katharine Prestel, lebt in England, und liefert vortreffliche Blätter in getuschter Manier.

Regina Quarry, geborne Schöneckerin lebt in London.

Christoph Melchior und Matthäus Roth, Brüder, Kupferstecher. Sie steckten sich durch den Verlag der Diptych. Eccles. Norimb. in Schulden, und flüchteten vor ihren Gläubigern nach St. Petersburg. Ob beyde noch am Leben seyen, ist unbekannt. Einer davon wird in Meusels Miscell. XI. 272. noch als lebend angeführt. Dieser wurde 1768 von der Akademie der Wiss. zu St. Petersburg für die Landkartenstecherey angenommen. Im J. 1770 dankte er aber ab, und sticht seitdem für eigenen Verlag neue Landschaften, Porträte und Historien z. E. die Karten von der Moldau, von der Wallachey, das Theatre de la guerre presente, und den allegorischen Kalender.

Zacharias Schmid, geb. 1764, befindet sich seit 6 Jahren bey Löschenkohl in Wien.

Gotth. Wilh. Weiße, Kupferstecher in Dresden, hat die Plane zu Tielkens Beyträgen zur Kriegskunst geliefert.

Johann

Johann Michael Zell, Kupferstecher zu Frankfurt am Mayn. s. Hüsgen S. 216.

VIII.

Bestättigung des Adels des Rieterischen Geschlechts von K. Fridrich III. 1474 ertheilt.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Römischer Keyßer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, König ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thuen kund offentlich mit diesem Brief, allen denen die Ihn lesen oder hören leßen, wie wohl Wir als Römischer Keyßer aus Keyßerlicher Höhe und Würdigkeit, darein Uns der allmächtig Gott durch Seine Göttliche Gnad gesetzet hat, alleweg geneigt sind, aller und ieglicher Unser und deß H. Reichs Unterthanen und Getreuen bestes für zu wenden und zu betrachten, so ist doch Unser Kaiserl. Gemüth nicht unbillig mehr bewegt und begierlich zu denen deren Vorfordern und Sie sich in Ritterlichen Sachen und Thaten geübt, und Ihr adelich und redlich Herkommen ben Röm. Kaisern und Königen auch

andern Fürsten, Grafen, Herren und dem Adel mit scheinbahrer Beweißung bewehret, und erzeugt haben, und noch täglich thun.

Wann wir nun durch würckliche Kundschafften und Anzeigen warlich berichtet seyn, daß das Geschlecht der Riether biß in den vierten Stammen alle Ritterliche Reiß über Meer zu den H. Grab und dem fernen St. Jacob,*) auch etwan viel Königreich und andern weithen enden mit großer Sorgfeltigkeit ihrer Leibe und merklicher Darstreckung Ihres Guts Ehrlichen und Ritterlichen außgezogen, und durchwandelt ist, und allezeit bey unsern Vorfahren am Reich, Röm. Keysern, Königen und andern Fürsten und Herren gedienet, sich auch iederzeit Ihrer Gült als andere Edelleuth betragen, und keinerley Kaufmanschafft Gewerb noch Handtierung getrieben,**) deßhalben und durch ihr Frommkeit und redliche Handlung so dann den Adel bewegt, daß sich etwan viel nahmhafte Geschlecht mit Heyrath unter sie vermischt, und so weit gewachsen haben, daß Unser und des Reichs

lieben

*) 1462 machte **Sebald Rieter** eine Wallfahrt nach Spanien zu St. Jacob in Compostell.

**) Eine merkwürdige Stelle in einer solchen Urkunde vom Jahr 1474!

lieben Getreuen Sebald und Peter, Gebrüdere, der Riether, von Ihren 16 Ahnen rechtgebohrne Rittermäßige Edelleut und von 12 Ahnen Thurnierer seyn, und damit dann dieselben Gebrüdere und Ihre Erben, sich solches obberührten Ihres alten Herkommens und Ritterlichen Thaten desto vollkommlicher freuen und gebrauchen, auch zu mehrern Tugenden und ritterlichen Thaten und Sachen bewegt mögen werden, So haben wir als Röm. Kayßer mit wohlbedachten Muth, guten und zeitlichen Rath, unser und des Reichs Churfürsten, Grafen, Herren und Getreuen, so dazumahlen einer mercklichen Anzahl bey uns gewesen seyn, rechten Wissen und aygner Bewegnus gesetzt geordnet und erklärt, setzen, ordnen und erklären auch von Röm. Kayserl. Macht, wissendlich in Kraft diß Briefs, also daß nun hinfüro zu ewigen Zeiten die obgemelten Gebrüdere die Riether, und alle Ihre Erben für und für, von Nahmen und Stammen, recht Rittermäßige Edelleuth und Thurnierer seyn sich in ihren Schrifften, als Edelleuth halten, auch in Streiten, Gefechten, Thurnieren, Gestechen, Tänzen, mit Aemtern und auch Domstiften und sonst in allen andern Ehrlichen und Redlichen Stän-

ten und Sachen, alle und Jeglich Ehr, Würde, Vortheil und Gerechtigkeit haben, dazu tüglich und schicklich seyn, und der gebrauchen, genieſen und recht gänzlich dabey bleiben sollen und mögen, wie andere recht gebohrne Rittermäßige Edelleuth und Thurnierer solches haben, gebrauchen nnd genießen, von Recht oder Gewohnheit, von allermänniglich ungehindert, und darauf so gebiethen Wir allen und ieglichen Unsern und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweßern, Amtleuthen, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standts oder Weesens die seyn, von obgemelter Römischer Kayserl. Macht Vollkommenheit ernstlich und vestiglich, mit diesem Brief, daß Sie die genannte Gebrüdere der Rierher, und all Ihr Erben, für und für, an solchen Standt des Adels und dieser Kaiserlichen Satzung, Ordnung und Erclärung nicht verletzen, hindern noch irren, sie der gebührlich und ohne Irrung gebrauchen, genüßen, und gänzlich dabey bleiben lassen, auch

darwi-

darwider nicht thun, noch iemands heimlich noch öffentlich zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb Ihn allen und Jeglichen sey, Unser und des Reichs schwehre Ungnad und Verlierung einer Pön, nemlich 100 Mark lötigs Golds, zu vermeiden, die ein ieglicher so oft er freventlich hierwieder thäte, verfallen seyn soll, halb in Unser Kaiserliche Cammer und den andern halben Theil den vorgemelten Gebrüdern den Riethern und Ihren Erben, unabläßig zu bezahlen. Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit Unserer Kaiserlichen Mayestät anhangenden Insigel geben zu Nürmberg am Donnerstag vor Unserer lieben Frauen Tag der Verkündung, nach Christi Geburt 1474, Unserer Reiche des Röm. im 34sten des Kaiserthums in 23 und des Hungarischen im 16 Jahr.

IX.

Ungedruckte Urkunde vom Jahr 1406.

Aus dem Original.

Ich Gorg kratz Ritter Schultheiß, vnd wir die Scheppfen der Stat zu Nüremberg veriehen offenbahr mit diesem brief, datz für vns komen im Gericht Vlrich Wegst

vnd ertzeugt als recht was mit den Ersamen Mannen*) Herrn karl Holtzschuher, Herrn hansen de Tucher**) vnd Herrn Fritzen heymendorfer, die sagten auf ir eyde datz sie des geladen zewgen weren daz her Albrecht Ebner bracht het mit einem guten briefe. versiegelt mit des Gerichts zu Nuremberg anhangendem Insigel den die egenanten Zewgen gesehen vnd verhört heten daz sein eygen vor lauffertor an der Spiegelgaßen zwischen dem Rygler vond dem dürren Taffler gelegen stund in sein einshant vnd von demselben gewalt, so het Er dasselb eygen recht vnd redlichen verlihen vnd vererbt dem egenanten Ulrich wegst. Im vnd Margreten seiner elichen wirtin vnd Iren erben zu haben vnd zenießen fürbaz ewiglichen mit den rechten daz das Hawse das Herman Holtzheymer gepawet het, oder waz hewser er oder seine Erben do pawen wurden obendig des vorgenanten Herrn Albrecht Ebners gartenmawre khein

licht

*) Gatterer Hist. Holzschuh. p. 49.

**) Merkwürdig ist das Beywort de bey dem Geschlechtsnamen der Tucher, welches um diese Zeit zumahl in Teutschen Urkunden nicht leicht vorkommen wird. cf. Summar. Deduct. des Geschl. der Tucher. S. 40.

licht haben solten, wolten sy aber liecht darein machen die hoher stunden dann die mawre daz solten einfallende licht sein, also daz dieselben lichte acht schuhe hoch obendig des podenis, da sie gemacht wern sten solten. Ez möchte auch der egenante Holtzheymer vnd seine erben an des egenanten Herrn Albrechts Ebners mawren pawen wie nahen sie wolten doch also daz ez demselben Hern Albrecht Ebner vnd seinen Erben on schaden were nach der Stat recht zu Nuremberg vnd ez solte auch der vorgenante holtzheymer noch sein erben khein recht in dieselbe mawre noch khein liechte obendig derselbn mawr in desselben herrn Albrecht Ebners garten haben, sundern die Truppfe von des holtzheymers dach die solten in des Ebners garten nyderfallen, vnd derselb her Albrecht Ebner und seine erben mochten auch dann dieselben truppfen auf dem Iren ausleiten wo vnd wie sie wölten vnd auch mit der bescheidenheit daz der obgenante Vlrich Wegst vnd seine erben dem offtgenanten hern Albrecht Ebner vnd seinen erben jerlichen davon zinsen vnd geben solten einen gulden der Stat werunge zu Nüremberg halben auff sant Walpurgtag vnd halben auf sant Michelstag furbaz ewigklichen vnd des zu vrkunde

ist Im der Brief mit vrteil von Gerichte gegeben versigelt mit des gerichts zu Nurem-berg anhangenden Insiegel an sant Nerey und Achilley Tage, nach Crists gepurt viertzehen-hundert vnd in dem sechsten Jar.

X.

Von der ehemahligen Igelmahlzeit.

(Aus einer Handschrift von 1562.)

Nach Endigung der Stadt-Rechnung, wird das Igelmahl gehalten, und werden fol-gende Richten vorgesetzt.

Ein Mandel Pfau, auf einen Heinzen *) gebachen, gesottene Fisch, Hechten, und Dorn, in einer andern Schüssel gesottene Neunau-gen, Bairische Rüben, Bratfisch, Gesellen Fisch, Ein großer Igel von Mandeln gemacht, in einer kalten Mandel Milch liegend und lez-lich noch andere Fasten Speißen, dann Rhein-Franken, Malphesir und Spanischen Wein.

Dieses Jahr (1562.) sind bey der Igels-Malzet gewesen.

Herr Leonhard Tucher.
Herr Endres Imhof der Elter.

Herr

*) Heinz scheint ein mit Kohlen gefüllter Ofen zu seyn.

Herr Hieronymus Paumgärtner.
Herr Sebald Haller.
Herr Jobst Tezel.
Claus Apel, Färber beygeordneter von den Handwerkern in der Losung Stuben.
Georg Peringer, Bierbrauer.

XI.

Traurige Folgen davon, daß eine Mutter den Vater ihres Kindes nicht anzeigen wollte.

„A. 1544. ward zu Nürnberg eine Wittfrau geschwängert. Als nun das Kind zur Taufe gebracht ward, begehrte der Priester des Kindes Vater zu wissen, als die Pathen aber denselben nicht nennen konnten, schickte der Priester das Kind wiederum ungetauft zu Hause. Als die Mutter nun hörete, daß der Priester das Kind nicht hätte taufen wollen, brachte sie das unschuldige Kind um, und erhieng sich auch selbst alsbald. Des Kindes Vater, der die Wittwe geschändet und geschwängert hatte, als er solches erfuhr, erstach sich selbst; ingleichen der Priester, als er vernahm, daß er zu solchen Morden nicht

geringe Ursache gegeben hätte, erhänkte er sich selbst. Diese Historia erzählet Philipp Kamerar.“ S. Schawplaz Poli. S. 311. 312.

XII.

Wann kamen in Nürnberg die gewölbten Gräber auf?

Zur Beantwortung dieser Frage will ich aus einer geschriebenen Nürnbergischen Chronik folgende Stelle mittheilen:

„A. 1586. Mittwoch den 16 Martii starb zu Nürnberg der Erbar, Vest und Weiß Herr Balthasar Dörrer, elteſter Losunger, welcher 50 Jahr alhie in Rath gangen, vnd den 20sten dito vff einem Wagen gen Mögeldorff geführt, vnd allda in der Kirchen, da er ihm zuvor ein ausgemauert Grab hat machen lassen, gelegt, vndt wurdt kein Sandt auf ihn geworfen, denn er in ein Truhen ist gelegt worden, und man hat ihn alhie mit allen Glokhen geläutet, sonderlich mit der silbern Glokhen vnd wurdt ihm zu Mögeldorff auch geleutet, vnd der Pfarrherr daselbst hat ihm eine ganze Stundt eine Leichpredigt gehalten, vnd ist ihm daselbst so sehr geleutet worden, daß der Strikh an der Glokhen zerrissen ist,

vnd

vnd sein viel Burger auß der Stadt mit hinauß gangen; die seine Leichpredigt gehöret haben."

XIII.

Strenger Gerechtigkeitseifer der Nürnbergischen Bürger im vorigen Jahrhundert.

"Den 17 Junii 1612 an einem Mittwoch ist Simon Schiller, so man sonst den Potten Simon genannt, ein großer Stadt- und Land-Verräther, neben seinen Weib mit Ruten ausgestrichen worden, nicht von wegen der Verrätherey, sondern daß er sich mit Hurerey befleckt, sein Weib aber mit Zettel-Anschlagen vergriffen und einen Erbarn Rath alhie (zu Nürnberg) angetastet, wegen der Clem der zeitlichen Nahrung. Weil nun Er Simon bey der Gemein und Burgerschaft so heftig und sehr verhaßt, auch zuvor schon einmahl vor einem Jahre mit Steinen heftig beschädiget, und ihn bey der Pfannenmühl in die Pegnitz gesprengt, demselben die ganze Nacht auf den Dienst gewartet, vermeinten ihn zu ersäufen, oder zu erwerfen, bis man ihn gegen Tag mit Stadtknechten und Schützen hat müssen heim-

heim begleiten. Ist eine sondere Verhängniß Gottes gewest, daß er damahls nicht umkommen, sondern hat zuvor dem Henker in die Hand kommen müssen. Denn als er diesen Tag ausgestrichen worden neben seinem Weib, ist dem Löwen befohlen worden, nicht umbzuschlagen,*) damit es kein großes Geläuf wegen des Volks sich errege. Als er nun hinauskommen vor das Frauenthor, haben die Schützen Befelch gehabt, ihn ein wenig zu begleiten, aber das Volk hat mit starker Macht auf ihn gedrungen, und mit Steinen zugeworfen, daß die Schützen entlaufen mußten, ihn in das Korn gejagt, dasselbige sehr zu Boden getretten, und mit Steinen den Simon zu todt geworfen, der alda seinen Geist im Acker aufgegeben. Folgenden Tag ist auf die Thäter ausgeruffen worden.“

XIV.

Georg Frank, ein Nürnberger, wagt sich allein in eine belagerte Stadt.

Ein Pendant zur Geschichte des Warnery.

(Aus Joh. Müllners Beschreibung des Bayrischen Kriegs vom J. 1503.)

„Mittwochs nach Margarethä unter Mittagsessens Zeit sind die von Neuenmark zu

*) Nämlich mit der Trommel.

zu Roß und Fuß stark hinausgezogen, willens in die Schanz zu fallen. Das Nürnbergische Läger aber hat sich bald in eine Ordnung gerichtet, einen verlohrnen Haufen gemacht, dem Feind den Weg gegen die Stadt abzulaufen. Als aber die Feind solches gemerket, haben sie sich alsbald wieder gewendet, doch haben die Reißigen mit ihnen scharmützelt, der Feinde bey 20 erstochen, und 10 gefangen, unter denen ein böhmischer Edelmann gewest als Hauptmann. Von den Nürnbergern aber ist keiner blieben, sondern 5 verwundet worden, unter denen Delphin von Haugwiz gewesen. Ein Einspänninger Knecht Georg Frank genannt, hat sich unter dem Scharmützel unter den Feind gemenget, und ist mit ihnen in die Stadt biß in das Schloß kommen, allda er sein Pferd angebunden, und seine Armbrust und Winden von Sattelbogen nehmen wollen, dann er davor gehalten, es wären die andern Reißigen auch mit hineingedrungen, und die Stadt in solchem Gedräng erobert. Als er aber gesehen, daß ihm niemand nachgefolget, ist er auf sein Pferd gesessen, und allgemachsam durch die Stadt getrabet, und unbeschädigt hinauskommen, dann ihn niemand gekennet."

XV.

Von einer eigenen Stiftung, um die Hunde aus der Kirche zu treiben.

Daß wirklich eine solche sonderbare Stiftung vorhanden war, gibt der folgende Rathsverlaß zu erkennen.

„Es ist verlaßen Antonio Ortel die hundert Guldin die sein Vatter zum Allmusen die Hundt auß der Kirchen zu treyben geschafft hat, zu uberantwurten vff sein Erpiten, daß er alle Jar Fünff Guldin Zinnß davon geben wolle, vnd deß ain Verschreybung von Jme ze nemen, oder mit den Loßung Herrn zu reden, daß Sie selbs Fünff Guldin Zinnß dauon geben, damit der Stifftung nachgangen werde. Actum tertia post Pauly Conversionis Anno Dominy 1496."

XVI.

Miscellaneen.

I.

1605.

Den 5 Junii starb der Prediger bey St. Lorenzen, Johann Schelhamer. Da er kurz vor seinem Ende noch gebeten, daß der Rath erlauben

möchte,

möchte, seinen Leichnam in einer Truhe zu begraben,*) und auch sein Testamentum graecum, in welches Philipp Melanchthon mit eigener Hand geschrieben, die Augspurgische Confession, und derselben Apologie, die Schmalkaldischen Artickel und seine Schrift de persona Christi, die er wider das Concordienbuch übergeben, zu einem offenbaren Beweis wider seine Feinde, daß er auf diese Schriften gelebt und gestorben, mit in den Sarg zu legen, so ist solches auch nachher durch einen Rathsverlaß vom 6 Jun. verwilligt worden.

*) Ein neuer Beweis, daß das Begraben in Särgen damahls noch nicht gewöhnlich war. s. Journal v. u. f. Franken I B. S. 573.

2.

1605.

Nachdem die Sebalder Thürmer dieß Jahr abermahlen wider Pflicht und geschehene Verwarnung das neue Jahr gesammelt, so wurden selbige, nebst ihren Weibern, und allen denen, die in der Aussage mit benennt gewesen, jede auf 4 Tage mit Wasser und Brod in das Lochgefängniß gelegt. (Die Neujahrsbetteley war also schon einmahl abgeschafft. Wie kams, daß man sie wieder aufkommen ließ?)

Inhalt.

I. Ueber die älteste Geschichte Nürnbergs. S. 315
II. Von der Nürnbergischen Ostermesse. 327
III. Errichtung des Gymnasiums zu Nürnberg. 333
IV. Verzeichniß der in der Wöhrder Kirche begrabenen vornehmen Personen von Adel. 339
V. Beytrag zur Geschichte der Nürnbergischen Titulaturen. 343
VI. Burger-Brief Herrn Fridrichs zu Heydeck, vom Jahr 1386. 346
VII. Auswärts lebende Nürnbergische Kupferstecher und Mahler. 353
VIII. Bestättigung des Adels des Rieterischen Geschlechts von K. Fridrich III. 1474 ertheilt. 363
IX. Ungedruckte Urkunde vom Jahr 1406. 367
X. Von der ehemahligen Igelmahlzeit. 370
XI. Traurige Folgen davon, daß eine Mutter den Vater ihres Kindes nicht anzeigen wollte. 371
XII. Wann kamen in Nürnberg die gewölbten Gräber auf? 372
XIII. Strenger Gerechtigkeitseifer der Nürnbergischen Bürger im vorigen Jahrhunderte. 373
XIV. Georg Frank, ein Nürnberger, wagt sich allein in eine belagerte Stadt. Ein Pendant zur Geschichte des Warnery. 374
XV. Von einer eigenen Stiftung, um die Hunde aus der Kirche zu treiben. 376
XVI. Miscellaneen. 376

Ende des ersten Bandes.

Staatliche Bibliothek Bamberg

SBB013400218323

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Siebenkees, Johann Christian,

Materialien zur Nürnbergischen Geschichte

Bd.: 1

Nürnberg (1792)
Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Top.o.209(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11713603-4
VD18 90036573-001